4° Bor. 1030 (1827

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

II.

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

1827.

Merseburg,
gedruckt bei Franz Kobitzsch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Merseburg, den 5. Januar 1827.

Bekanntmachung.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums und aus den in dessen Berichte vom 23. v. M. entwickelten Gründen setze ich hierdurch fest, daß die durch Meine Ordre vom 28. Junius v. J., bis zum Ablauf des Jahres 1826 verlängerten Tarifsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle vom 19. November 1824 für die Gegenstände der zweiten Abtheilung Artikel 9, 22, 23. Litt. a, b, g, h, o, w. Nr. 2. Artikel 25, 34, 37, 39. Litt. a. auf die gesetzliche Dauer der Erhebungsrolle, also bis zum Ende des Jahres 1827 gültig sein und die Abgaben nach diesen Sätzen erhoben werden sollen. Das Staats-Ministerium, welches die Anlage zurückempfängt, hat die Bekanntmachung dieses Befehls zeitigst zu veranlassen.

Berlin, den 9. December 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.“

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publicums und zur genauen Beachtung sämmtlicher Zoll- und Steuer-Erhebungs-Behörden der Provinz Sachsen gebracht.

Magdeburg, den 26. December 1826.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director,
Sack.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 1. Den erweiterten Wirkungskreis der Königl. General-Commission in Stendal betr.

Seine Königliche Majestät haben, auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. September d. J., zu bestimmen geruht, daß die Leitung der Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen der Ablösungen von Diensten, Naturralleistungen u. s. w., welche bisher der General-Commission zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachsen übertragen waren, fernerhin von der General-Commission zu Stendal ressortiren und bearbeitet werden sollen. Demgemäß wird die letztgedachte Behörde die Leitung jener Geschäfte vom 1. Januar künftigen Jahres ab, für die ganze Provinz Sachsen übernehmen.

Merseburg, den 23. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 2. Wegen prompter Einsendung der Nachweisungen von den fiscalischen Geldstrafen oder Vacat-Anzeigen pro 1826.

Sämmtliche, sowohl Königl., als Patrimonial-Gerichte des hiesigen Regierungs-Bezirks, machen wir hierdurch noch besonders auf die Verfügung des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg, vom 1. Julius v. J., im 29. Stück des vorjährigen Amtsblatts, Nr. 98, Seite 233. und 234, das Verfahren bei Wahrnehmung der ad Fiscum fließenden Strafen betreffend, mit dem Bemerken aufmerksam, daß, wenn die angeordnete Nachweisung oder Vakat-Anzeige wegen der in Rede stehenden Geldstrafen eines oder des andern Gerichts nicht bis zum Abende des Funfzehnten Tages laufenden Monats bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein sollte, von dem säumigen Gerichte die ein für allemal angedrohte Ordnungsstrafe von Zwei Thalern sofort durch Post-Vorschuß zur hiesigen Ordnungs-Strafgelder-Casse eingezogen werden wird.

Merseburg, den 2. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Cassenwesen.

Personal-Chronik.

Der Dr. Thalwitzer zu Mansfeld ist an die Stelle des verstorbenen Armenarztes des Mansfelder Bezirks, Dr. Rothe, anderweit zum Armenarzte des genannten Bezirks bestellt worden.

Merseburg, den 14. December 1826.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Merseburg, den 13. Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1039. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1826, die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Recruten betreffend.

Nr. 1040. Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend. Vom 28. November 1826.

Nr. 1041. Gesetz, wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln u. s. w. in den Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch gilt. Vom 9. December 1826.

Bekanntmachung.

Die durch die Bekanntmachung vom 9. Januar v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Bestimmung, wornach die Verleger von Druckschriften ein Exemplar von jedem Verlags-Artikel an die Königl. Bibliothek zu Berlin und eins an die Universitäts-Bibliothek zu Halle abliefern sollen, wird noch nicht gehörig befolgt.

Ich beauftrage daher die Herren Landräthe der Provinz, sich jedesmal bis zum 1. Februar ein genaues Verzeichniß der bei den Verlegern ihres Kreises im abgewichenen Jahre erschienenen Verlags-Artikel vorlegen und zugleich überzeugend nachweisen zu lassen, daß der obigen Bestimmung genügt worden, die hiernach bescheinigten Verzeichnisse aber vor dem 15. Februar jeden Jahres hier einzureichen. Die Einreichung der deßfallsigen Verzeichnisse für die Jahre 1825

Digitized by Google

und 1826 wird vor dem 15. Februar künftigen Jahres erwartet. Magdeburg, den 21. December 1826.

Der Geheime Staats-Minister
v. Klewiz.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 3. Collecten für arme Studirende auf der Universität Halle betr.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. August d. J. zu bestimmen geruht, daß für arme Studirende auf der Universität Halle in allen Kirchen der zum Ober-Präsidial-Bezirke der Provinz Sachsen gehörigen Regierungs-Departements, mit Einschluß der neuerworbenen Landestheile, an vier Sonntagen eines jeden Jahres Collecten in den Becken eingesammelt werden sollen. Diesem gemäß werden die Herren Superintendenten und Prediger unsers Departements angewiesen, die Becken an den unten näher bestimmten Sonntagen aussetzen zu lassen und die zu diesem Zwecke eingelegten Gelder in der vorgeschriebenen Maaße einzusammeln und zu befördern, auch ihnen ans Herz gelegt, nicht nur auf der Kanzel, sondern auch sonst bei jeder schicklichen Gelegenheit mit Eifer sich für diese nützliche Anstalt zu verwenden, die den fähigen Kindern armer Schullehrer, Bürger und Landleute, vielleicht auch ihren eigenen Kindern, den fruchtbaren Aufenthalt auf der Universität erleichtern soll. Diese Collecten werden vom künftigen Jahre ab eingesammelt, und es versteht sich von selbst, daß die Collecten für den lutherischen und reformirten Freitisch auf der Universität Halle, so wie für arme Studirende, da, wo sie bisher statt gehabt, von jetzt an ganz wegfallen.

Da in dem ehemals Sächs. Theile unsers Bezirkes schon mehrere Collecten seit längerer Zeit angeordnet sind und eine solche an dem aufgehobenen Michaelis-Feste nicht mehr Statt finden kann: so ist es nöthig geworden, die Tage genau zu ordnen, an welchen vom künftigen Jahre ab dieselben eingesammelt werden sollen. Das sub B pag. 14. und 15. beigefügte Verzeichniß weist nicht nur diese Tage, sondern auch die Behörde, an welche die eingegangenen Gelder von den Herren Superintendenten abgeliefert werden, nach.

Zugleich finden wir nöthig, auf den Grund eines Hohen Ministerial-Reskripts vom 3. Mai d. J. und mit Beziehung auf unsere früheren Verfügungen, Folgendes zu genauer Nachachtung festzusetzen:

1) Jede Collecte wird acht Tage vorher und am Sonntage der Einsammlung selbst zweckmäßig von der Kanzel abgekündigt und erinnert, daß die Becken zu diesem Behufe an den Kirchthüren werden ausgesetzt werden.

2) Sogleich nach der Sammlung wird das in den ausgesetzten Becken eingekommene Geld von dem Prediger, mit Zuziehung eines Kirchenvor-

Digitized by Google

stehers, des Küsters oder Cymbel-Trägers, gezählt und die Scheidemünze über 2 Sgr. 5 Pf. in Courant verwechselt. Die ausländischen Münz-Sorten werden jede besonders gepackt und auf dem anzufertigenden Lieferscheine, der von dem Prediger und einem Kirchenvorsteher, dem Küster oder Cymbel-Träger zu unterschreiben ist, bemerkt.

Ist gar nichts eingegangen, so unterzeichnen beide einen Vacatschein.

3) Bei jeder Kirche, wo dieß noch nicht üblich ist, wird ein eigenes Collectenbuch angelegt, in welches sogleich das eingegangene Geld mit der Angabe des Zwecks eingetragen wird. Spätestens drei Wochen vom Tage der ersten Abkündigung wird das Collectenbuch, nebst dem eingegangenen Gelde und dem Sorten-Zettel, von jedem der Herren Prediger an den ihm vorgesetzten Herrn Superintendenten abgeliefert.

Wenn ein Prediger diesen Termin nicht einhält, so verfällt er in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler.

4) Der Superintendent nimmt Geld und Sorten-Zettel in Empfang, quittirt darüber in das obenerwähnte Collectenbuch, das er an den Prediger der betreffenden Kirche sogleich zurückgiebt, und notirt den Betrag in dem von ihm über die Collectengelder, welche aus den Parochieen seiner Diöces eingehen, zu führenden Manuale.

5) Der Superintendent sendet, sobald sämmtliche Beiträge der Diöces eingegangen sind, und spätestens sechs Wochen nach der ersten Abkündigung der Collecte, die Gelder an die in dem beigefügten Verzeichnisse genannten Behörden, und fügt eine namentliche Specification aller Parochieen seiner Diöces, in welcher jeder einzelne Betrag angegeben ist, und die Sorten-Zettel bei.

Wenn dieser Termin verabsäumt werden sollte, so ist eine verhältnißmäßige Ordnungsstrafe zu erwarten.

Merseburg, den 27. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 4. Den Ausstich der Kartoffeln betr.

Da die dem Landmanne so wichtige Kartoffel-Erndte bei der Dürre des verflossenen Sommers im Ganzen nicht ergiebig ausgefallen ist, so finden wir uns veranlaßt, die nachstehende Bekanntmachung über den Ausstich und die Aufbewahrung der Keim-Augen der Kartoffeln dem Publicum mit dem Bemerken mitzutheilen, daß die darin beschriebene Verfahrungsweise durch zuverlässige Landwirthe bestätigt worden ist.

Digitized by Google

Für Landwirthe.

Der Pastor Härtel zu Karoschky macht in den Breslauer Zeitungen ein einfaches Mittel bekannt, den Saamen zur künftigen Kartoffelsaat schon während des Winters zu ersparen. Daß man mit dem größten Vortheile die Keim-Augen der Kartoffeln zum Aussteckeu brauchen könne, ist erfahrnen Landwirthen schon längst bekannt. Kleinere Landwirthe stechen sie mit ihren Leuten im Frühjahre aus, legen sie in den bereiteten Acker und erhalten das übrige Fleisch der Kartoffeln zur Nahrung für Menschen und Vieh. Bei größeren Landwirthen hält man dieß Verfahren für zu schwierig in der Ausführung, weil mehrere Tage dazu gehören, die Keim-Augen für eine Aussaat von 20 bis 40 und mehrere Morgen sich zu verschaffen. Der Pastor Migula zu Weigwitz bei Ohlau erwarb sich im Jahre 1812 das Verdienst, ein Mittel bekannt zu machen, wie man sich schon während des Winters, also nach und nach, mit den benöthigten Keim-Augen versorgen kann. Dieß Mittel, welches schon einmal mit dem größten Vortheile versucht worden, ist folgendes: Man sticht entweder mit dem Messer oder einem eigenen, von gedachtem Pastor Migula erfundenen, Werkzeuge *) den Kartoffeln, die man täglich zur Speise oder zum Viehfutter während des Winters verbraucht, die Keim-Augen in der Größe einer starken Haselnuß heraus. An einem gegen den Frost geschützten Orte, am besten in einem luftigen, nicht zu warmen Keller bedeckt man den Boden mit Sand, schüttet auf diesen eine mäßige Lage von Kartoffelkeimen, zwischen welche man, um sie gegen das Vermodern und Vertrocknen zu schützen, etwas Sand streut, und bildet so nach und nach einen breiten, viereckigen Haufen von mäßiger Höhe, und fängt, wenn man eine große Kartoffel-Aussaat hat, einen neuen Haufen an. Im Frühjahre, um das zu zeitige, immer nachtheilige, Treiben der Augen zu verhüten, bringe man sie auf ein luftiges Tenne, ziehe sie bisweilen mit einem Rechen auseinander und suche sie vorsichtig gegen einen vielleicht plötzlich kommenden Frost zu sichern, bis man den Acker zum Auslegen derselben vorbereitet hat. Man lege sie alsdann in das gegrabene Land oder in Furchen in der Entfernung von einander, wie man es bei ganzen oder geschnittenen Kartoffeln zu thun pflegt, und man darf, bei gehöriger Bearbeitung und günstiger Witterung, auf eine sehr reichliche Erndte rechnen. Im gegenwärtigen, für die Kartoffeln so nachtheiligen Jahre erndtete das Dominium Gaumitz bei Nimptsch auf 18 Morgen über 800 Sack der schönsten Kartoffeln nach diesem Verfahren.

Merseburg, den 29. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

*) Es besteht in einem Eisen, in der Form einer ausgehöhlten runden Muskatennuß, den Rand um und um scharf, hinten einen eisernen Stiel und hölzernen Griff.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 5. Die neue Steuerverfassung in den ausgeschlossenen Landestheilen betr.

In Folge der im 14. Stücke der dießjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 3. October c.

über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen des Erfurter Regierungsbezirks,

und in Gemäßheit einer wegen Ausführung dieser Bestimmungen unterm 12. d. M. ergangenen Verfügung des Herren General-Directors der Steuern, wird dem Publicum hinsichtlich der Behandlung des Verkehrs zwischen diesen Landestheilen und dem geschlossenen Lande, im Allgemeinen Folgendes bekannt gemacht:

I. Behandlung der in der Stadt Erfurt nach den Gesetzen vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820 versteuerten und nach dem geschlossenen Lande gehenden Gegenstände.

1) Branntwein, Essig und Bier, in Erfurt gefertigt, geht auf Declarations-Scheine des dortigen Haupt-Steuer-Amtes über Haupt-Zoll-Aemter und das Neben-Zoll-Amt 1. Ordnung zu Sömmerda, abgabenfrei ein.

2) Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren, werden vom Haupt-Steuer-Amt Erfurt in gleicher Art nach dem Zollverbande abgefertigt, müssen aber, wenn sie nach einer Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Stadt des letzteren bestimmt sind, außer dem Declarationsscheine, noch mit einem Versendungsscheine jenes Amtes bezettelt sein.

II. Versendung unversteuerter Gegenstände aus Erfurt unter Begleitschein-Controlle nach dem geschlossenen Lande.

Dieser Fall kann nur bei fremdem Branntwein, Arrack und Rum, der unversteuert auf dem Packhofe zu Erfurt gelagert hat, und demnächst nach dem Zollverbande gesendet werden soll, vorkommen.

Dergleichen Branntwein ꝛc. geht in solchen Fällen unter Begleitschein-Controlle des Haupt-Steuer-Amtes zu Erfurt ganz unversteuert aus der Stadt, und das Haupt-Zoll-Amt des Eingangs hat, wenn nicht die Eingangsabgabe dort erlegt wird, den Begleitschein blos zu visiren, und den Branntwein ꝛc. zur Versteuerung beim Hauptamte des Bestimmungsortes abzulassen.

III. Unversteuerte, von Packhöfen im geschlossenen Lande nach Erfurt gehende Gegenstände.

Die Special-Heberolle für die Stadt Erfurt, vom 3. October c., setzt in der 4. Abtheilung unter VII. fest, daß ausländische Waaren, die im allgemeinen Tarif vom 19. November 1824 mit mehr als 15 Sgr. Eingangsabgabe pro Centner belegt sind, von den Haupt-Zoll-Aemtern und aus den öffentlichen Waaren-Nie-

Digitized by Google

verlagen innerhalb der Zollinie mit Begleitscheinen nach Erfurt abgefertigt werden können. Gegenstände dieser Art gehen ganz unversteuert unter Begleitschein-Controlle nach Erfurt, wo sie die dortigen Eingangsabgaben zu erlegen haben. Die Begleitscheine über dergleichen Waaren müssen dem Grenz-Ausgangs-Amte zur Visirung vorgelegt werden.

IV. Gegenstände, die aus dem freien Verkehr des geschlossenen Landes abstammen, und abgabenfrei in die Stadt Erfurt ein- oder dort durchgeführt werden sollen.

Gegenstände dieser Art werden nach den Vorschriften des Instructions-Anhanges vom 12. Januar 1819 behandelt, folglich mit Declarationsscheinen zum freien Eingange nach Erfurt abgefertigt.

V. Gegenstände, die mit der Bestimmung nach Erfurt vom Auslande eingehend, vorher das geschlossene Land berühren.

1) Sind solche Gegenstände durch die allgemeine Heberolle mit keiner höheren Abgabe als 15 Sgr. pro Zentner belegt, so erhalten dieselben gegen deren Entrichtung beim ersten Grenz-Eingangs-Amte ihre vollständige Abfertigung, und gehen demnächst auf Declarationsscheine abgabenfrei in Erfurt ein.

2) Besteht der Transport aus höher als mit einer Eingangsabgabe von 15 Sgr. belegten Artikeln, so werden die Waaren vom Grenz-Eingangs-Amte, dem die Bestimmung derselben nach Erfurt sofort beim Eingange declarirt werden muß, unverabgabt unter Begleitschein-Controlle nach Erfurt abgelassen.

Das Grenz-Ausgangs-Amt, welches im Begleitscheine benannt sein muß, revidirt die Ladung, und versieht, wenn Alles in der Ordnung ist, den Begleitschein mit einem Passage-Attest, und so gelangt derselbe mit der Waare an das Haupt-Steuer-Amt zu Erfurt.

3) Wenn Gegenstände, die nach der allgemeinen Erhebungsrolle nur der Eingangsabgabe von 15 Sgr. unterliegen, mit höher impostirten zugleich geladen sind, so wird nur von den Ersteren an der Grenze die Eingangsabgabe erhoben. Dieser Theil der Waare geht auf den Grund des Begleitscheins und der über die erlegten Zoll-Gefälle vom Ausgangsamte bescheinigten Quittung, oder, wenn die Waare gleich beim Eingange in freien Verkehr gesetzt worden ist, auf Declarationsscheine abgabenfrei in Erfurt ein, wogegen bei den höher besteuerten Objecten das oben zu 2 beschriebene Verfahren Platz greift.

VI. Gegenstände, die vom Auslande eingehend, zuvor das geschlossene Land, und hiernächst auf ihrem weiteren Transport ins Ausland die Stadt Erfurt noch berühren.

1) Von diesen Gegenständen wird im geschlossenen Lande die dort tarifmäßige Durchfuhrabgabe erhoben; das Grenz-Ausgangs-Amt visirt die darüber ertheilte

Digitized by Google

Quittung unter Bestimmung der Gültigkeitsfrist für den weitern Transport bis Erfurt, wo dann die Waare frei von der örtlichen Durchgangsabgabe transitirt. Der Durchgang durch das geschlossene Land unterliegt zur Sicherung des dortigen Steuerinteresse, unabhängig von der Bestimmung nach Erfurt, der gewöhnlichen Begleitschein-Controlle.

2) Sind bei solchem Durchgange theils für Erfurt selbst bestimmte, theils weiter nach dem Auslande gehende Gegenstände geladen, so müssen mehrere Begleitscheine genommen, und die Abfertigungen nach Maaßgabe vorstehender Bedingungen verschieden behandelt werden.

3) Diese Einrichtung findet nur auf solche Ladungen Anwendung, die direct durch das geschlossene Land und durch Erfurt transitiren.

Gegenstände, welche dagegen als Speditions- oder Commissionsgut im zwischenliegenden Auslande umgeladen werden, haben auf Anrechnung der bereits im geschlossenen Lande erlegten Durchfuhrabgabe keinen Anspruch, sondern werden in Erfurt so behandelt, als wären sie unmittelbar vom Auslande gekommen.

VII. Gegenstände, die beim Ueberschreiten der Zolllinie einer Ausgangsabgabe unterliegen.

Die Ausgangsabgaben von denjenigen Gegenständen, welche die allgemeine Heberolle mit einer solchen belegt, kommen beim Ausgange aus dem geschlossenen Lande ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Ladung nach Erfurt, oder den übrigen ausgeschlossenen Landestheilen, zur Erhebung.

VIII. Postverkehr.

1) Die vom Auslande mit den Fahrposten in die ausgeschlossenen Landestheile incl. der Stadt Erfurt eingehenden Gegenstände bedürfen der begleitenden Declaration, nach §. 1. der Bekanntmachung vom 27. September 1825 wegen der mit den Fahrposten ein- oder ausgehenden Waaren, nicht. Poststücke, welche in die Stadt Erfurt eingehen, sind von den bestimmungsmäßigen Empfängern beim Haupt-Steuer-Amt eventuell nach dort erfolgter Revision und Versteuerung in Empfang zu nehmen.

2) Gegenstände, die aus den ausgeschlossenen Landestheilen mit den Fahrposten in das geschlossene Land übergehen, müssen, wie die vom Auslande dorthin kommenden Poststücke, mit jener im §. 1. der Bekanntmachung über den Postverkehr vorgeschriebenen Erklärung begleitet sein.

3) Bestehen die sub 2 gedachten Poststücke in solchen Objecten, die auf Declarationsscheine abgabenfrei in das geschlossene Land eingehen, so treten sie gleich nach Erreichung des ersten Grenzamtes ins freie Verkehr; der zum Poststück gehörende Declarationsschein aber begleitet dasselbe bis zum Bestimmungsorte und bleibt dort als Belag des Posteingangs-Conti.

Digitized by Google

4) Gegenstände, die aus dem freien Verkehr im geschlossenen Lande abstammen, und mit der Post nach Erfurt gehen, werden, wenn der Absender den abgabenfreien Eingang derselben in die Stadt Erfurt in Anspruch nimmt, ganz so behandelt, wie die aus dem Zollverbande durch das Ausland wieder nach dem geschlossenen Lande gehenden Poststücke.

Der Absender muß, wenn sich im Versendungsorte ein Hauptamt befindet, dergl. Päckereien mit Declarationsschein, amtlicher Abfertigung und Verbleiung versehen, zur Post befördern, oder denselben eine offene Erklärung beifügen, auf deren Grund die entsprechende Abfertigung und der Colly-Verschluß von der Steuerstelle des Ausgangsortes besorgt wird.

Das Steuer-Regulativ für Erfurt wird überhaupt hinsichtlich des Verkehrs zwischen dort und dem benachbarten Zollverbande noch nähere Bestimmungen enthalten.

Was endlich

IX. den Eingang von Erzeugnissen oder Fabricaten der ausgeschlossenen Landestheile anbelangt,

so wird dieser Verkehr nach den hierunter besonders ergangenen ministeriellen Bestimmungen behandelt.

Sämmtliche Hauptämter der hiesigen Provinz sind nach Maaßgabe gedachter Anordnungen von mir mit Instruction über diesen Gegenstand versehen; eben so die verschiedenen Abfertigungsstellen in dem von der Zollinie ausgeschlossenen Theile des Erfurter Departements, und jeder Gewerbtreibende kann bei ihnen Belehrung in dieser Angelegenheit finden.

Magdeburg, den 28. December 1826.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director,
Sack.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Bei der am 14. December v. J. zu Hedersleben im Mannsfelder Seekreise Statt gefundenen, des starken Windes wegen höchst gefährlichen Feuersbrunst, haben sich, dem landräthlichen Berichte zu Folge, nebst mehrern andern Personen, besonders der Herr Amtsrath Uebel zu Helfta, der Herr Pastor Hohnert zu Beesenstädt und der Schmied Herr Große zu Polleben, durch ihre Thätigkeit rühmlich ausgezeichnet; weshalb wir denselben gegenwärtiges öffentliches Anerkenntniß schuldig zu sein glauben.

Merseburg, den 2. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Den Untergerichten unseres Departements machen wir hierdurch bekannt, daß der Herr Regierungsrath Schenck zu Mühlhausen, zum Stempelfiscal für die Provinz Sachsen ernannt und ihm insonderheit der Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg zum Geschäftsbetriebe angewiesen ist.

Naumburg, den 22. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Personal-Chronik.

Sämmtlichen, bei der Königl. Regierung zu Merseburg zeither unter der Benennung von Calculatoren, Registratoren und Journalisten etatsmäßig angestellten und gegenwärtig noch fungirenden Subaltern-Beamten ist der Character als Regierungs-Secretarien verliehen worden.

Merseburg, den 5. Januar 1827.

Der Lieutnannt außer Dienst, Gustav Adolph Schultze zu Liebenwerda, ist zum Regierungs-Conducteur bestellt und als solcher in Pflicht genommen worden.

Merseburg, den 10. December 1826.

Durch das Hohe Rescript des Herrn Krieges-Ministers Excellenz vom 21. November d. J., ist der Geheime expedirende Secretair und Calculator Keigel zum Assessor bei der Königl. Intendantur des IV. Armee-Corps ernannt.

Merseburg, den 23. December 1826.

Der Pastor Senior zu Düben, M. Gottlob Leberecht Brückner, ist am 14. d. M. in einem Alter von 73 Jahren gestorben.

Merseburg, den 18. December 1826.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Collecten, welche im ganzen Bezirke der hiesigen Regierung oder in einem Theile derselben jährlich eingesammelt werden sollen.

Nummer.	Zweck der Collecte.	Zeit der Einsammlung.	Ob dieselbe im ganzen Regierungs-Bezirke, oder nur in einem Theile desselben eingesammelt wird.	An wen die Herren Superintendenten die gesammelten Gelder abzuliefern haben.
1	für das Waisenhaus in Langendorf	Neujahrstag	in den Diöcesen des Sächsischen Theils, in welchen dieselbe bisher ist gesammelt worden	an den Vorsteher der Waisen-Anstalt, Prediger Hirsche
2	für arme Studirende in Halle	erster Sonntag im Februar	in allen Diöcesen des Regierungs-Bezirkes	an die Haupt-Instituten-Casse hier
3	zu wohlthätigen Zwecken	erster Sonntag im März	in den Diöcesen des ehemals Sächsischen Theils	an dieselbe
4	für das Taubstummen-Institut zu Erfurt	Osterfest	in allen Diöcesen des Regierungs-Bezirkes	an dieselbe
5	für arme Studirende in Halle	Sonntag Misericordias Domini	desgleichen	an dieselbe
6	für die Haupt-Bibel-Gesellschaft zu Berlin	Himmelfahrtsfest	desgleichen	an dieselbe

Digitized by Google

Nummer.	Zweck der Collecte.	Zeit der Einsammlung.	Ob dieselbe im ganzen Regierungs-Bezirke, oder nur in einem Theile desselben eingesammelt wird.	An wen die Herren Superintendenten die gesammelten Gelder abzuliefern haben.
7	für die Heil- und Versorgungs-Anstalten	Pfingstfest	in den Diöcesen des ehemals Sächs. Theils	an die Corrections-, Land-Armen- und Kranken-Anstalt in Zeitz
8	für wohlthätige Zwecke	erster Sonntag im July	in den Diöcesen des ehemals Sächs. Theils	an die Haupt-Instituten-Casse hier
9	für den allgemeinen Schul-Fonds	erster Sonntag im September	desgleichen	an dieselbe
10	für arme Studirende in Halle	erster oder zweiter Sonntag im October	in allen Diöcesen des Regierungs-Bezirkes	an dieselbe
11	für wohlthätige Zwecke	erster Sonntag im November	in den Diöcesen des ehemals Sächs. Theils	an dieselbe
12	für die Heil- und Versorgungs-Anstalten	erster Advent	in allen Diöcesen des Regierungs-Bezirkes, da die in dem ehemals Preuß. Theile gewöhnl. Collecte für Groß-Salza zu diesem Zwecke verwendet wird	an die Corrections-, Land-Armen- und Kranken-Anstalt in Zeitz
13	für arme Studirende in Halle	Weihnachtsfest	in allen Diöcesen des Regierungs-Bezirkes	an die Haupt-Instituten-Casse hier

Noch ist zu bemerken, daß: 1) es bei der Collecte für das hiesige Waisenhaus an dem bestimmten Tage, wie bisher, verbleibt; 2) andere auf Observanz beruhende Collecten an einzelnen Orten auch ferner an passenden Sonntagen eingesammelt werden können.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate December 1826

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.								
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		rthl	sa.	pf.	rthl	sg.	pf.	rthl	sg.	pf.	rthl	sg.	pf.	rthl	sa.	pf.	rthl	sa.	pf.	rthl	sa.	pf.	rth	sa.	pf.	rthl	sa.	pf.	rth	sg.	pf.
1	Merseburg	1	12	8	1	6	10	—	27	—	—	22	2	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	16	—	—	25	—	4	—	—
2	Halle	1	16	3	1	8	2	—	27	6	—	21	3	4	10	—	1	18	6	3	15	—	—	15	—	—	20	—	6	—	—
3	Naumburg	1	9	—	1	5	—	—	23	5	—	19	2	3	—	—	2	—	—	2	20	—	1	8	—	—	25	10	4	1	8
4	Torgau	1	15	—	1	11	3	1	1	3	—	23	9	5	10	—	1	20	—	3	20	—	—	12	6	—	25	—	3	10	—
5	Wittenberg	1	22	6	1	12	8	1	5	4	—	25	8	4	—	—	1	26	3	3	10	—	—	17	6	—	23	9	5	15	—
6	Eilenburg	1	12	3	1	9	11	—	29	1	—	25	11	4	—	—	1	10	—	1	10	—	—	15	—	—	25	—	4	—	—
7	Zeitz	1	9	—	1	1	11	—	20	9	—	16	9	2	20	—	1	5	—	1	20	—	—	15	—	—	22	6	5	—	—
8	Querfurth	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	20	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	5	10	—

Merseburg, den 4. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Merseburg, den 20. Januar 1827.

Bekanntmachung.

Ich bestimme, Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 24. v. M. gemäß, daß die Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, welche in die bei dieser Anstalt errichteten, oder noch zu errichtenden Werkstätten aufgenommen, darin ausgelehrt, und durch ein vom Lehrmeister und von dem Director des Instituts ausgestelltes Attest als qualificirt anerkannt werden, denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt und vom Gewerk ihre förmliche Lossprechung erhalten haben, gleichgeachtet werden sollen.

Potsdam, den 3. December 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister
von Schuckmann und von Hake.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Festsetzung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Stadträthe in dem vormals Sächsischen Antheile des hiesigen Regierungsbezirks an, die ihrer Oberaufsicht anvertrauten Innungen davon zu benachrichtigen.

Merseburg, den 16. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 6. Die Beschälstationen betr.

Daß für die Dauer der nächstkommenden Beschälzeit nachfolgende Beschälstationen unter denselben Bedingungen, wie in den vergangenen Jahren, mit Königlichen Landbeschälern besetzt werden, als:

Digitized by Google

1) die Station Ober-Röblingen mit 4 Beschälern
2) „ „ Schloß Heldrungen „ 3 „
wohin die Beschäler den 1. Februar d. J. von Merseburg aus abgehen werden,
3) die Station Gradiß mit 4 Beschälern
4) „ „ Döhlen „ 4 „
5) „ „ Repiß „ 4 „
6) „ „ Stahriß „ 2 „
7) „ „ Rakith „ 4 „
8) „ „ Bleesern „ 3 „
9) „ „ Preßsch „ 4 „
10) „ „ Clöden „ 3 „
11) „ „ Seyda „ 2 „
12) „ „ Schwemsal „ 3 „
13) „ „ Coßdorff „ 2 „
wohin die Beschäler den 1. März d. J. von Gradiß aus abgehen werden, so wie
14) in Merseburg 2 Beschäler stationirt verbleiben werden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und wird der Gebrauch dieser Beschäler-Anstalten, so wie die Beachtung der einen sichern Erfolg bedingenden Rücksichten empfohlen.

Merseburg, am 8. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 7. Gesuche um Darleihung von Capitalien aus Kirchen- und Stiftungsfonds betr.

Die Erfahrung belehrt uns fast täglich, daß noch immer unvorbereitete oder unstatthafte Gesuche um Darleihung von Capitalien aus Kirchen- und Stiftungsfonds bei uns eingehen. Um auch diesen Zweig der Verwaltung in einem ordnungsmäßigen Weg einzuleiten, machen wir es den Administratoren der Kirchenärarien und Stiftungsfonds zur Pflicht, kein Darlehngesuch anzunehmen, und noch weniger dasselbe zu unserer Kenntniß und Beschlußnahme zu bringen, bevor nicht alle auf das Geschäft Bezug habende Documente, Nachweisungen und sonstigen Papiere vollständig vorgelegt werden können. Hiernächst ist unbedingt darauf zu halten, daß das nachgesuchte Darlehn die Hälfte des hinreichend bescheinigten Werths der Grundstücke nicht übersteigt, worauf die Hypothek constituirt werden soll, und daß das Darlehn primo loco sub Rubrica II. der Hypothekentabelle eingetragen werden kann. Die wiederholt gemachte Erfahrung: daß, selbst bei sonst genügender Sicherheit, die darleihenden Cassen durch Capi-

Digitized by Google

talien, die den Vorzug vor ihrer Forderung haben, verhindert werden, frei über ihr Vermögen zu disponiren, und mit Nachdruck unberichtiget gelassene Zinsen beizutreiben, macht diese Vorsichtigkeitsmaaßregel zur doppelten Pflicht, die überdem, bei den überwiegenden Vortheilen und der Bequemlichkeit, die der Ankauf von Staatsschuld-Scheinen gewährt, sehr leicht ausführbar ist, ohne befürchten zu dürfen, daß selbst kleine Capitalien zinslos liegen bleiben.

Wir machen die Rendanten und Administratoren der Kirchenärarien und Stiftungsfonds darauf aufmerksam, daß wir in Zukunft jedes Darlehngesuch unbedingt zurückweisen werden, in welchem die vorstehenden Bestimmungen unbeachtet gelassen sind.

Merseburg, den 9. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8. Die gerichtliche Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1825 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sind im Laufe des Jahres 1825, nach einer uns zugegangenen Bekanntmachung derselben, vom 5. December 1826 folgende Staatsschuld-Verschreibungen für den Amortisations-Fonds eingelöset und am 11. November 1826 bei dem Depositorio des Königl. Kammer-Gerichts zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden, nämlich:

1) 478 Stück Obligationen à 1000 Fl. Holländisch der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld und Serrurier in Amsterdam im Jahre 1809 negociirten Anleihe, mithin zum Hauptbetrage von 478,000 Holländischen Gulden;
2) 649 Stück Englische Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. Rothschild vom 31. März 1818 zum Gesammtbetrage von 84,750 Pfund Sterling;
3) 12 Stück alte Kurmärksche landschaftliche Obligationen im Betrage zusammen 45,333 Thlr. 10 Sgr. incl. 21,633 Thlr. 10 Sgr. Gold;
4) 63 Stück Schlesische Domainen-Pfandbriefe im Betrage von 63,000 Thalern;
5) 4509 Stück Staatsschuld-Scheine im Gesammtbetrage von 1,181,575 Thalern;
6) 112 Stück Kurmärksche Kriegsschulden-Obligationen im Gesammtbetrage von 125,260 Thlr. incl. 9585 Thlr. Gold;
7) 52 Stück Neumärksche Kriegsschulden-Interimsscheine im Gesammtbetrage von 31,900 Thlr., endlich
8) 1228 Stück Provinzial-Staatsschulden-Documente im Gesammtbetrage von 557,476 Thlr. 27 Sgr. 2⅙ Pf. incl. 18,000 Thlr. Gold.

Digitized by Google

Alle diese oben genannten Staatsschuld-Documente betragen hiernach zusammen im Nominal-Werthe:

2,004,545 Thlr. 7 Sgr. 2 1/6 Pf. in Preuß. Courant incl. 49,218 Thlr. 10 Sgr. Gold;

478,000 Gulden Holländisch und 84,750 Pfund Sterling.

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Exemplar der Eingangs erwähnten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, mit den speciellen Verzeichnissen der deponirten Documente versehen, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung von Jedermann, der ein Interesse dabei hat, eingesehen werden kann.

Merseburg, den 10. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Cassenwesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 9. Das Zusammenleben von Personen im unehelichen Stande betr.

In Gefolge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. October 1810 ist durch das Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 17. ejusd. mens. et ai. verordnet:

daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet, darauf, daß es nicht geschehe, von den Polizeibehörden vigilirt und die Justizbehörden von den bei ihnen vorkommenden Fällen der betreffenden Polizeibehörde Kenntniß ertheilen sollen.

Mathis jur. Monatsschr. Band 10. S. 1.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß dieser Vorschrift Seitens der Justizbehörden unseres Departements nicht immer Folge geleistet ist, und weisen wir daher sämmtliche uns untergeordnete Gerichtsbehörden hierdurch an, sich künftig danach zu achten.

Naumburg, den 29. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Dritten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 20. Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1042. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirecten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen. Vom 2. December 1826.

Nr. 1043. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. December 1826, durch welche mit Aufhebung der Bergschen Decrete vom 17. December 1811 und 21. Februar 1813, über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die Französische oder Bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage directer oder indirecter Communal-Steuern, Bestimmung getroffen wird.

Nr. 1044. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. December 1826, enthaltend die nähern Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edict vom 1. Julius 1823 vorbehaltenen Bestimmungen vom 17. August 1825, und zu dem §. 6. der Communal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Bekanntmachung

wegen anderweiter Eintheilung der Bau-Beamten-Kreise.

Es werden die Baubezirke der Bau-Inspectoren und der Wege-Bau-Beamten im hiesigen Regierungs-Departement vom 1. Februar d. J. ab, eine andere Ab-

Digitized by Google

grenzung erhalten, als unterm 9. October 1816 im Amtsblatt Nr. 41. bekannt gemacht worden ist. Es bestehen in der Folge 9 Bau-Inspectoren für den Land- und Wasserbau, und 8 Wege-Bau-Beamten für die Chausseen und anderen Straßen.

A. Für den Land- und Wasserbau sind angestellt:

1) Der Bau-Inspector Flachmann, dessen Posten der Bau-Conducteur Stüler gegenwärtig interimistisch verwaltet. Ihm wird vom 1. Februar d. J. an die Stadt Delitzsch zum Wohnort angewiesen. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Delitzscher, Bitterfelder und den östlichen und südlichen Theil des Saalkreises, den die Linie auf der Straße von Zörbig bis zum Halleschen Stadtkreise, und um diesen herum, bis an den Merseburger Kreis abschneidet.

Es befinden sich darin, ohne andere hier etwa nicht benannte Königl. oder baupolizeiliche Gegenstände auszuschließen, besonders:

a) Städte: Delitzsch, Landsberg, Eilenburg, Bitterfeld, Gräfenhaynichen, Brehna, Zörbig und Düben.

b) Domainen-Aemter: Greppin nebst Wachtendorf, Roitzsch, Strohwalde nebst Vorwerk, und Schwemsal mit Vorwerken.

c) Rentämter mit Schüttungen: zu Delitzsch, Eilenburg, Bitterfeld, Düben, Gräfenhaynichen und Zörbig.

d) Institute: Landwehr-Zeughaus in Delitzsch, Inquisitoriat in Eilenburg, und die Justiz- auch Militair-Gebäude in den Garnison-Städten.

e) Forst-Gehöfte: zu Greppin, Wartha, in und bei Doberschütz, Zöberitz, Söllichau, Grenzhaus, Rauchhaus, Rothehaus, Gölteritz, Durchwehna, Jüdenberg und Radewell.

f) Zoll-Gebäude: Ober-Zollamt Gordemitz, Ober-Zollamt Schladitz, Neben-Zollamt Radefeld und andere Zoll- und Steuer-Gebäude innerhalb des oben bezeichneten Geschäfts-Kreises.

g) Wasser-Baue: dazu gehört die Aufsicht über die ganze Mulde in diesem Baubezirke, mit den daran vorkommenden Strom- und Uferbauen, Deichen, Wehren, Schiff- und anderen Mühlen, Fähren, Strombrücken und über die übrigen Wasserwerke im Stromgebiete; außerdem die in diesem Baukreise in wasserbaupolizeilicher Hinsicht vorkommenden Geschäfte, als bei Vorfluths-Angelegenheiten, Regulirung der Wasserstände bei den Mühlen-Anlagen und Deichen u. s. w.

h) Sämmtliche Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, sofern Fiskus dabei interessirt ist, und endlich

Digitized by Google

i) hat derselbe die baupolizeilichen Gegenstände der Städte und Dörfer seines Districts zu bearbeiten.

Die zu h. und i. bemerkten Arbeiten haben auch die übrigen Baubeamten, mit Ausnahme des Bau-Inspectors Stelling, zu besorgen.

2) Der Bau-Inspector Stelling in Torgau. Ihm werden die sämmtlichen Wasserbaue an der Elbe und der schwarzen Elster, soweit diese Flüsse das hiesige Regierungs-Departement durchlaufen, zugetheilt; mithin erstreckt sich sein Geschäft auf die Strom- und Uferbaue, Deiche, Wehre, Wasser- und Schiffmühlen, Fähren und sonstige Wasser-Baue an diesen beiden Flüssen, mit Einschluß der über dieselben führenden Brücken. Außerdem hat er noch die Baue und Reparaturen der in den Fahrdämmen zwischen Wittenberg und Pratau befindlichen, zur Abführung des Hochwassers der Elbe dienenden Brücken zu besorgen, da diese im Stromgebiete der Elbe liegen. Ferner verbleiben ihm die an den Königl. Fischteichen und den dazu gehörigen Gebäuden vorkommenden Baue und Reparaturen.

3) Der Bau-Inspector Schulze in Halle. Er erhält zu seinem Wirkungskreise den Halleschen Stadtkreis, und von dem Saalkreise den nördlichen und westlichen Theil nach einer Linie, welche die Straße von Zörbig bis zum Halleschen Stadtkreise, und um diesen herum, bis an den Merseburger Kreis bildet.

Es befinden sich darin besonders:

a) Städte: Halle mit den Vorstädten, Wettin, Löbejun und Cönnern.

b) Domainen-Aemter: Giebichenstein mit Vorwerken, Wettin mit Vorwerken, Brachwitz mit Vorwerken, Petersberg, Rothenburg mit Vorwerken, und Neubeesen.

c) Institute: die Universität und die Frankeschen Stiftungen, das Inquisitoriat, das Land- und Stadt-Gericht, das Irren-Haus, und die Post- und Militair-Gebäude in Halle.

d) Forst-Gehöfte: zu Petersberg.

e) Zoll-Gebäude: Haupt-Steuer-Amt in Halle, Neben-Zollamt Wieskau, und andere Zoll- und Steuer-Gebäude innerhalb des oben bezeichneten Geschäfts-Kreises.

f) Wasserbaue. Die Aufsicht über die Saale vom Merseburger Kreise ab (incl. der Schleuse bei Planena) bis zur Landesgrenze mit Anhalt, und am untern Theile der weißen Elster vom Merseburger Kreise ab bis zum Einfluß in die Saale, mit den daran vorkommenden Strom- und Uferbauen, Deichen, Wehren, Wassermühlen, Fähren, Schleusen und sonstigen Bauwerken. Ferner die über die Saale und Elster in der gedachten Ausdehnung belegenen Brücken. Außerdem die in diesem Baukreise

Digitized by Google

in wasserbaupolizeilicher Hinsicht vorkommenden Geschäfte, als bei Vorfluths-Angelegenheiten, Regulirung der Wasserstände bei den Mühlen, Anlage von Deichen u. s. w.

4) Der Bauinspector Schmid in Weißenfels. Dessen Wirkungs-Kreis wird gebildet aus dem Zeitzer Kreise, dem Weißenfelser Kreise, bis auf den Theil linker Seits der Saale und dem Naumburger Kreise.

Darin befinden sich:

a) Städte: Weißenfels, Mölsen, Osterfeld, Schkölen, Stößen, Teuchern Zeitz, Crossen und Naumburg.

b) Domainen: Langendorf mit Vorwerk, Göthewitz, Nautschütz, Schloß Vorwerk Zeitz, Kloster Posa mit Vorwerk, Hainsburg mit Vorwerken.

c) Rentämter mit Schüttungen: Weißenfels, Naumburg und Zeitz.

d) Institute: Schulpforte, Caserne, Magazin und Schullehrer-Seminar in Weißenfels, Corrections-Anstalt, Inquisitoriat, Procuratur, Gymnasium und Schullehrer-Seminar in Zeitz, Waisenhaus in Langendorf, Ober-Landes-Gericht und Land- und Stadt-Gericht in Naumburg und andere Justiz- und Militair-Gebäude in seinem Departement.

e) Forst-Gehöfte: Jägerhof bei Weißenfels, Nickelsdorf, Lonzig, Gosra, Hainsburg, Schönburg, Zeitz, Beuditz.

f) Zoll-Gehöfte: Ober-Zoll-Amt Naumburg, Ober-Zoll-Amt Zeitz und dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter in Neuflemmingen, Giebelroth, Zipsendorf und Profen und andere Zoll- und Steuer-Gebäude innerhalb des oben bezeichneten Baukreises.

g) Wasserbaue: die Aufsicht über die obere Saale, von der Landesgrenze bis zum Einfluß der Unstrut; über die weiße Elster und über den Floßgraben (soweit die beiden letztern diesen Baukreis durchlaufen) mit den daran vorkommenden Strom- und Uferbauen, Deichen, Wehren, Mühlen, Fähren, Brücken und sonstigen Bauwerken. Außerdem die in diesem Baukreise in wasserbaupolizeilicher Hinsicht vorkommenden Geschäfte, als: bei Vorfluths-Angelegenheiten, Regulirung der Wasserstände bei den Mühlen, Anlage von Deichen u. s. w.

h) Aufsicht über die Forstkunststraße von Zeitz über Hainsburg ꝛc.

5) Der Bauinspector Franke in Mansfeld. Dessen Wirkungs-Kreis erstreckt sich auf den Sangerhäuser Kreis mit Ausschluß des südlichen Theils, worin Artern mit dem Vorwerke Cahstedt belegen ist; den Mansfelder Gebirgs- und den Mansfelder Seekreis und einen kleinen Theil des Querfurther Kreises, festgestellt durch eine Linie zwischen Alberstädt, nördlich von Ober-Farnstädt und der Franz-Mühle, wie solcher zeither dem ꝛc. Franke zugetheilt war.

Digitized by Google

Darin befinden sich:

a) Städte: Sangerhausen, Brücken, Wallhausen, Stolberg-Roßla, Kelbra, Heringen, Eisleben, Hettstädt, Leimbach, Mansfeld, Ermsleben, Schraplau, Gerbstädt, Alsleben, Wippra.

b) Domainen-Aemter: Kloster Mansfeld, Ermsleben, Conradsburg, Wimmelburg mit Vorwerken, Helfta mit Vorwerk, Holzzelle, Bornstädt, Obersdorf, Kelbra, Heringen, Friedeburg mit Vorwerk, Sittichenbach.

c) Rentämter mit Schüttungen: Sangerhausen, Heringen, Kelbra.

d) Institute: Land- und Stadt-Gericht und Luthersschule in Eisleben, Zeughaus in Sangerhausen und alle anderen Justiz- und Militair-Gebäude in den Garnison-Städten dieses Baukreises.

e) Forst-Gehöfte: in Pölsfeld, Bischofrode, Friedrichshohenberg, Braunrode, Barnstedt, Groß-Osterhausen, Annarode, Ober-Röblingen, Lengefeld, Heringen.

f) Die Zoll- und Steuer-Gebäude, wo solche in diesem Baukreise vorkommen.

g) Wasserbaue: Führt die Aufsicht über die Helme und die sonstigen kleinen Gewässer in diesem Baukreise und besorgt die, bei den Mühlen und in wasserbaupolizeilicher Hinsicht vorkommenden Geschäfte, als: bei Vorfluths-Angelegenheiten, Regulirung der Wasserstände bei den Mühlen u. s. w.

6) Der Bauinspector Ganse in Wittenberg: Ihm werden die Bau-Geschäfte in dem Wittenberger und Schweinitzer Kreise zugetheilt und zwar befinden sich darin:

a) Städte: Wittenberg, Kemberg, Pretzsch, Schmiedeberg, Zahna, Herzberg, Jessen, Schlieben, Schönewalde, Schweinitz, Seida.

b) Domainen-Aemter: Blesern mit Vorwerken, Pretzsch mit Vorwerken, Clöden mit Vorwerken, Schweinitz mit Vorwerk, Seida.

c) Rentämter mit Schüttungen: Wittenberg, Schlieben.

d) Institute: Schloß Pretzsch, Hebammen-Lehr-Anstalt in Wittenberg, Seminar und vormalige Universitäts-, Militair- und Justiz-Gebäude daselbst, auch andere Militair-Gebäude in Garnisonstädten dieses Bau-Kreises.

e) Forst-Gehöfte: Pratau, Pretzsch, Bauerhaus, Heinrichswalde, Moschwitz, Glücksburg, Seida, Hohenbuckau, Ellerdorn, Jelzdorf, Langengrassau, Klöden, Naderkau, Wörblitz.

Digitized by Google

f) Zoll-Gehöfte: zu Wittenberg und Klein-Wittenberg, und andere dahin gehörige Gebäude innerhalb dieses Baukreises.

g) Die in diesem Baukreise in wasserbaupolizeilicher Hinsicht (mit Ausnahme an der Elbe und schwarzen Elster) vorkommenden Geschäfte, als bei den Mühlen-Vorfluths-Angelegenheiten, Regulirung der Wasserstände bei den Mühlen ꝛc.

7) Der Bau-Inspector Schirlitz erhält Roßleben an der Unstrut zum Wohnort. Dessen Bau-Kreis wird gebildet aus dem Eckartsbergaer Kreise; aus dem Theile des Querfurther Kreises, westlich des Weges von Naumburg über Freiburg und Querfurth (mit Ausschluß dieser Städte) nach Eisleben, aber ohne den Theil bei Sittichenbach, welchen, wie ad 5 bemerkt, der ꝛc. Franke erhält, und aus der südlichen Spitze des Sangerhäuser Kreises, worin Artern mit dem Vorwerk Cahstedt belegen ist.

Es sind darin vorhanden:

a) Städte: Wiehe, Heldrungen, Cölleda, Biebra, Eckartsberga, Nebra, Laucha, Artern.

b) Domainen-Aemter: Leibenberg, Wendelstein mit Vorwerk, Sachsenburg, Artern mit Vorwerk.

c) Rentämter mit Schüttungen: Schloß-Heldrungen, Eckartsberga und Wendelstein.

d) Institute: Fourage-Magazin in Schloß-Heldrungen, sämmtliche Justiz-Gebäude und Militair-Gebäude in den Garnisonstädten dieses Baukreises.

e) Forst-Gehöfte: Wendelstein, Lummershausen, Groß-Monra, Lodersleben, Ziegelrode, Ober-Schmon.

f) Zoll-Gehöfte: Ober-Zoll-Amt Eckartsberga, Neben-Zoll-Amt Roldisleben und Sachsenburg und andere dahin gehörige Gebäude.

g) Wasserbaue: die Aufsicht über die Unstrut, von der Grenze des Regierungs-Bezirks oberhalb Sachsenburg bis zum Einfluß in die Saale oberhalb Naumburg, mit den daran vorkommenden Strom- und Uferbauen, Deichen, Wehren, Wassermühlen, Fähren, Schleusen und sonstigen Bauwerken. Ferner, die Brücken über die Unstrut in der gedachten Ausdehnung.

Außerdem die in diesen Bau-Kreisen in wasserbaupolizeilicher Hinsicht vorkommenden Geschäfte, als bei Vorfluths-Angelegenheiten, Regulirung der Wasserstände bei den Mühlen, Deich-Anlagen u. s. w.

8) Der Bau-Inspector Stöpel in Torgau. Demselben verbleibt sein zeitheriges Departement, nehmlich der Torgauer und der Liebenwerdaer Kreis, und zwar:

Digitized by Google

a) Städte: Torgau, Annaburg, Belgern, Dommitzsch, Prettin, Schildau, Liebenwerda, Elsterwerda, Mühlberg, Ortrand, Uebigau und Wahrenbrück.

b) Domainen-Aemter: Kreischau mit Vorwerken, Lichtenburg mit Vorwerk, Annaburg, Pakisch, Borschütz mit Vorwerk, Elsterwerda mit Vorwerken.

c) Rentämter mit Schüttungen: Torgau, Annaburg, Liebenwerda, Mühlberg.

d) Institute: Kaserne, Land- und Stadtgericht und Gymnasium in Torgau, Straf-Anstalt zu Schloß Lichtenburg, Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, Stuterei in Gradiz nebst dazu gehörigen Vorwerken, Inquisitoriat in Liebenwerda, Schloß in Elsterwerda und in Mühlberg und die im Kreise belegenen hier nicht genannten Justiz-Gebäude.

e) Forst-Gehöfte: in Annaburg, am kleinen See, Fermerswalde, Arensneste, Falkenstruth, Gorden, Dobra, Ober-Buschhaus, rothen Ochsen, Mahdel, Sitzenrode, Falkenberg, Wildenhain, Staupitz, Jagdhaus, Torfgräberei, Entenfang, Weidenhayn, Krauschütz, Plessa, Oppelheim.

f) Zoll-Gehöfte: Haupt-Zoll-Amt Mühlberg mit dazu gehörigen Neben-Aemtern in Ortrand u. s. w., desgleichen andere Zoll- und Steuer-Gebäude innerhalb dieses Bau-Kreises.

g) Außerdem bekömmt der ꝛc. Stöpel die in diesem Bau-Kreise in wasserbaupolizeilicher Hinsicht (mit Ausnahme an der Elbe und schwarzen Elster) vorkommenden Geschäfte, als bei den Mühlen, Vorfluths-Angelegenheiten, Regulirung der Wasserstände bei den Mühlen u. s. w.

9) Der Bau-Inspector Haupt in Merseburg erhält den ganzen Merseburger Kreis, den Weißenfelser Kreis auf dem linken Ufer der Saale, und vom Querfurther Kreise den Theil östlich der Straße, welche von Naumburg über Freiburg und Querfurth nach Eisleben führt. Es befinden sich darin:

a) Städte: Merseburg, Lauchstädt, Schkeuditz, Schaafstädt, Lützen, Querfurth, Mücheln, Freiburg.

b) Domainen-Aemter: Lauchstädt, Collenbey, Ziegelei bei Merseburg, Schladebach, Burg-Liebenau und dortige Ziegelei, Werder, Querfurth mit Vorwerk, Freiburg und die Teich-Gebäude bei und um Merseburg.

c) Rentämter mit Schüttungen: Merseburg, Lützen, Schkeuditz, Querfurth, Freiburg mit Reinsdorf, Lauchstädt.

d) Institute: Schloß in Merseburg, Stuterei, Wasserkunst, Gymnasium und Waisenhaus daselbst, Bade-Anstalt in Lauchstädt, Inquisitoriat in Querfurth und andere Justiz- auch Militair-Gebäude in den Garnisonstädten dieses Baukreises.

Digitized by Google

e) Forst-Gehöfte: in und bei Merseburg, Schkeuditz, Maslau, Burgliebenau, Pödelist, Schlebrode.

f) Zoll-Gehöfte: Ober-Zoll-Amt Lützen, Schkeuditz und dazu gehörige Neben-Aemter in Günthersdorf, Werben, Quesitz und Modelwitz.

g) Wasserbaue: die Aufsicht über die Saale vom Einfluß der Unstrut bei Naumburg bis zum Saalkreise excl. der Schleuse bei Planena; über die weiße Elster von dem Eintritt in den Merseburger Kreis, bis zum Saalkreise, über die Luppe und über den Floßgraben im Merseburger Kreise, mit den dabei vorkommenden Strom- und Uferbauen, Deichen, Wehren, Wassermühlen, Fähren, Schleusen und sonstigen Wasserwerken. Ferner die Brücken über die Saale in der gedachten Ausdehnung, die Königlichen Domainen-Fischteiche in und um Merseburg und überhaupt die in diesem Baukreise in wasserbaupolizeilicher Hinsicht vorkommenden Geschäfte, als bei Vorfluths-Angelegenheiten, Regulirung der Wasserstände bei den Mühlen, Anlagen von Deichen u. s. w.

B. Für den Chaussee- und Wege-Bau sind angestellt:

a) Der Wege-Bau-Conducteur Henke in Merseburg. Er ist zur Ausführung besonderer Aufträge der Regierung in Chaussee- und Wege-Bau-Angelegenheiten bestimmt und fungirt unter der Leitung und Autorität der Bau-Räthe.

2) Der Wege-Inspector Weinhold in Halle. Er besorgt die Chaussee- und Wege-Bau-Geschäfte in dem Saal-, dem Halleschen Stadt- und dem Mansfelder Seekreise bis an und mit Einschluß der Querfurther-Siersleber Straße, incl. der Halle-Leipziger Chaussee im Merseburger Kreise und excl. der Schwerzer Chaussee im Saalkreise.

Die zu den Chaussee- und andern Wegen gehörigen Gebäude und Brücken dieses Baukreises gehören ebenfalls zu dem Ressort des rc. Weinhold; die Brükken über die Elster, und Saale bei Ammendorf und ohnweit Schkopau auf der Straße von Merseburg nach Halle, ingleichen die Schieferbrücke über die Saale bei Halle sind aber ausgenommen. Nur wenn die Fahrbahn oder das Geländer der beiden erstgenannten Brücken Reparaturen bedarf, hat der rc. Weinhold solche zu besorgen.

3) Der Wege-Inspector Melchior in Liebenwerda. Er behält die Aufsicht rc. über die Straßen und darinn gelegenen Brücken in dem Torgauer, Liebenwerdaer und dem östlichen Theile des Schweinitzer Kreises bis an die Straße von Herzberg nach Jüterbogk, mit Einschluß dieses Weges.

Ausgenommen sind die Brücken über die Elbe und schwarze Elster.

4) Der Wege-Inspector Knebusch in Weißenfels. Er behält die Aufsicht rc. über die Chausseen und Wege incl. der darin gelegenen Brücken und

Digitized by Google

sonstigen dazu gehörigen Gebäude im Weißenfelser Kreise, excl. des Theils auf dem linken Ufer der Saale; in dem Zeitzer Kreise; in dem Theile des Merseburger Kreises, welcher südlich der Frankfurt-Leipziger Chaussee liegt, mit Einschluß dieser; in dem Naumburger Kreise bis auf den kleinen nördlichen Theil auf dem linken Ufer der Unstrut und Saale, und in dem südlichen Theile des Eckartsbergaer und Querfurther Kreises, welcher durch die Straße von Tauhard auf Biebra, Laucha und Freiburg abgeschnitten wird, incl. dieser Straße.

Die Brücken über die Saale, Elster und den Floßgraben gehören nicht zum Ressort des ꝛc. Knebusch. Nur wenn die Fahrbahn oder das Geländer der Saalbrücke bei Kösen einer Reparatur bedarf, hat der ꝛc. Knebusch solche zu besorgen.

5) Der Wege-Bau-Conducteur N. N. in Sangerhausen. Diese Stelle wird provisorisch durch den Bau-Conducteur Hagemann verwaltet. Diesem sind zugetheilt die Chausseen und Wege incl. der darin gelegenen Brücken und sonstigen dazu gehörigen Gebäude, aber mit Ausschluß der Brücken über die Unstrut im Sangerhauser Kreise, dem Eckartsbergaer Kreise, insoweit solcher nicht dem ꝛc. Knebusch zugetheilt ist, und in dem Mansfelder Gebirgskreise, und zwar bis an den Seekreis auf der Straße von Eisleben über Siersleben nach Sandersleben excl. dieser Straße und incl. des Chausseestücks von Eisleben bis an den Sangerhäuser Kreis.

6) Der Wegebau-Conducteur Kramer in Wittenberg. Er erhält die Aufsicht über die Chausseen und Wege incl. der darin gelegenen Brücken und der sonstigen dazu gehörigen Gebäude in dem Wittenberger und dem Schweinitzer Kreise bis an die Straße von Herzberg nach Jüterbogk, excl. dieser, die Chaussee von Wittenberg nach Gräfenhainichen aber ganz. Die Wittenberger Elbbrücke und die in den Dämmen zwischen Wittenberg und Pratau belegenen Fluthbrücken gehören aber nicht zu seinem Ressort.

7) Der Wegebau-Conducteur Zahn in Merseburg. Er erhält die Chausseen und Wege, incl. der darin gelegenen Brücken und sonstigen dazu gehörigen Gebäude im Merseburger Kreise bis an die Frankfurth-Leipziger Chaussee, mit Ausschluß dieser und der Halle-Leipziger Chaussee; in dem Weißenfelser und Naumburger Kreise, in den Theilen auf dem linken Ufer der Saale und Unstrut, und im Querfurther Kreise, excl. des südlichen Theils, welcher die Straße von Tauhard auf Biebra, Laucha und Freiburg abschneidet und zwar mit Ausschluß dieser Straße. Die Merseburger Saalbrücke excl. des Pflasters derselben, ingleichen die Brücken über den Floßgraben, gehören nicht nicht zu dem Ressort des ꝛc. Zahn.

8) Der Wegebau-Conducteur N. N. in Bitterfeld. Diese Stelle wird provisorisch von dem Bau-Conducteur Lange verwaltet und ihr werden zugetheilt: Die Chausseen und Wege incl. der darin gelegenen Brücken und sonstigen dazu gehörigen Gebäude im Delitzscher und Bitterfelder Kreise, desgleichen

Digitized by Google

die Schwerzer Chaussee im Saalkreise. Die großen Mulde-Brücken bei Eilenburg, Düben und Bitterfeld gehören nicht zum Ressort des ꝛc. Lange; eben so hat derselbe nichts mit dem Chausseestücke von Gräfenhainichen bis an den Wittenberger Kreis zu thun.

Sämmtliche hier namhaft gemachte Bau-Beamte werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen nicht nur genau zu achten, sondern auch sofort die Scheidung der Dienst-Registraturen vorzunehmen, deren Absendung, wo solche nach den vorgedachten Festsetzungen erforderlich wird, vor dem 1. Februar d. J. zu bewirken und eine Abschrift des Repertorii von den abgesendeten Dienst-Acten hier einzureichen.

Merseburg, den 2. Januar 1827.

Königliche Regierung.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 10. Das Melden der Fremden von den Gastwirthen ꝛc. betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß seit einiger Zeit das vorgeschriebene Melden der Fremden von den Gastwirthen und sonstigen Privatpersonen nicht erfolgt und einzelne Polizeibehörden, ohne solches zu rügen, darüber hinweg sehen.

Es werden deshalb sämmtliche Polizeibehörden in unserm Regierungsbezirke hierdurch angewiesen, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Melden der Fremden von den Personen, welche Fremde aufnehmen, pünktlich erfolge, und sind diejenigen, welche solches unterlassen, in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Die Herren Landräthe haben bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden polizeilichen Revisionen sich davon zu überzeugen, daß diesem nachgekommen werde, und wird bei den von uns zu veranlassenden Revisionen ein gleiches erfolgen.

Merseburg, den 15. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Bei dem Personal der Feuerpolizei-Commissarien im Liebenwerdaer Kreise haben folgende Veränderungen Statt gefunden:

In die Stelle des verstorbenen Feuerpolizei-Commissar Obenaus im 1sten Districte, ist der Oberförster Herr Müller zu Liebenwerda, in die Stelle des Commissar Herrn Schmieder im 4ten Districte, der Amtmann Herr Krug zu Packisch, in die Stelle des verstorbenen Commissar Marschner im 5ten Di-

Digitized by Google

stricte, der Lieutenant Herr Schallehn auf Fichtenberg, in die Stelle des Commissar, Herrn Freiherr von Jähnichen im 9. Districte, der zeitherige Stellvertreter, Herr Gerichtsamtmann Piersig zu Ortrand, und in den zeither von dem letztern bekleideten Stellvertreterdienst der Erb- und Lehnrichter, Herr Rößler in Großkmehlen, getreten.

Merseburg, den 10. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Candidat des Predigtamts, Joseph Born, ist als Pfarrer zu Ober- und Niedermöllern, Ephorie Eckartsberga; der Candidat des Predigtamts, Friedrich Wilhelm Korschewitz, als Pfarrer zu Bachra und Schafau, Ephorie Sangerhausen; der Candidat des Predigtamts, Friedrich August Hennicke, als zweiter Diaconus an der St. Wenzelskirche in Naumburg, Ephorie Zeitz; der Candidat des Predigtamts, Adolph Heinrich Conrad Drude, als Pfarrer zu Molmersschwenda, Ephorie Ermsleben; der Candidat des Predigtamts, Heinrich August Friedrich, als Pfarrsubstitut in Trebnitz, Ephorie Cönnern; der Candidat des Predigtamts, Johann Gottfried Heinrich Stolze, als Pfarrer zu Branderoda, Ephorie Freiburg; der Candidat des Predigtamts, Christoph Friedrich Biedermann, als Rector zu Ermsleben und Pfarrer zu Neuplatendorf, Ephorie Ermsleben; der Candidat des Predigtamts, Johann Carl Gottlob Jacob, als Pfarrer zu Bröckau, Ephorie Zeitz; der Candidat des Predigtamts, Gottlob Förster, als Diaconus zu Heldrungen; der Candidat des Predigtamts und Rector zu Freiburg, Johann Esaias Friedrich Werner, als Pfarrer zu Mökkerling, Ephorie Freiburg; der Candidat des Predigtamts, Gerhard Theodor Meyer, als Pfarrsubstitut und einstiger Nachfolger zu Klitzschen, Ephorie Torgau; der Candidat des Predigtamts, Eduard Gotthelf Ehrenhaus, als Pfarrer zu Trossin, Ephorie Torgau, und der Candidat des Predigtamts, Johann Friedrich Baltzer, als Pfarrer zu Zeuchfeld, Ephorie Freiburg, angestellt.

Der Diaconus zu Lützen, Johann Daniel Gottlob Kluge, ist als Pfarrer nach Neutz, zweite Ephorie Halle; der Diaconus zu Eckartsberga, Johann Friedrich Hoppe, als Pfarrer nach Blönsdorf, Ephorie Zahna, und der Hülfsprediger in Wittenberg, Christian Gottfried Tauscher, als Pfarrer nach Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, versetzt.

Merseburg, den 27. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

1) Der gräfliche Canzlei- und Consistorial-Assessor, Karl Wilhelm Bürger, ist unter dem 26. Junius d. J. zum Justiz-Commissar bei dem Landgericht zu Erfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Langensalze, ernannt;

2) der Patrimonialrichter Blüthner zu Zeitz, ist unter dem 16. October d. J. zum Justitiar und Untersuchungsrichter bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Zeitz und Lützen bestellt;

3) der Oberlandes-Gerichts-Referendar, Friedrich August Bretschneider, ist unter dem 13. November d. J. zum Ober-Landes-Gerichts-Secretär hieselbst ernannt;

4) der Kammergerichts-Referendar, Ernst Friedrich Wilhelm Aschenborn, ist unter dem 17. November d. J. zum Assessor bei dem hiesigen Landgericht ernannt;

5) der Candidat der Rechte, August Heinrich Gottlieb Beyer, ist den 22. December d. J., und der Candidat der Rechte, Otto Wolf Philipp Reinhardt von Moß, ist den 27. December d. J. zum Auscultator bestellt.

Naumburg, den 30. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Der bisherige Geschäfts-Gehülfe, August Engel, ist nunmehr zum wirklichen Oeconomie-Commissarius geprüft und ernannt worden.

Berlin, den 16. December 1826.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Der Pfarrer, Friedrich Gottlieb Kollmann zu Trebnitz, Ephorie Cönnern, ist am 24. December v. J. in seinem 67. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 5. Januar 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Merseburg, den 3. Februar 1827.

Bekanntmachung.

Nr. 11. Diäten und Reisekosten der Thierärzte betr.

In Ansehung der Diäten und Reisekosten der Thierärzte ist nachstehendes Rescript bei uns eingegangen:

„Rücksichtlich der Diäten und Reisekosten der Thierärzte ist zu unterscheiden, ob die Thierärzte im Auftrage der Staats-Behörde fungiren oder nicht. Im ersten Falle leidet das Reglement vom 28. Junius v. J. Anwendung, im letzten die Taxe vom 21. Junius 1815. Erstes macht zwischen den Classen der Thierärzte keinen Unterschied, folglich hat jedes zur thierärztlichen Praxis befähigte Individuum zu fordern, was das Reglement aussetzt. Wegen der Diäten ist dasselbe klar. In Absicht der Fuhrkosten aber gilt die Bestimmung, daß der Thierarzt die Vergütung des Personensatzes auf der ordinairen Post erhalten, und wenn er sich der Post — weil er entweder nicht auf der Route der Post, oder an einem Tage reist, an dem keine Post geht — nicht bedienen kann, so hat er die Kosten einer Miethe-Fuhre, wenn diese billiger ist, als die Extrapost, im entgegengesetzten Falle aber die letztere zu fordern und die Auslage in dem einen wie in dem andern Falle zu bescheinigen. Insofern aber der Thierarzt seiner eigenen Pferde sich bedient, so kann ihm die Vergütung jederzeit nur für ordinaire Post zugestanden werden, weil dieß die Regel ist, und der höhere Satz ihm nur zukommt, wenn er wirklich Extrapost oder eine Miethsfuhre genommen hat und dieß beweist. In Fällen aber, wo Privatpersonen den Thierarzt gerufen und zu bezahlen haben, gilt die Taxe vom 21. Junius 1815 ebenfalls für Thierärzte aller Classen. Diese haben nach Sect. VI. posit. 2. verglichen mit Sect. I. posit. 4. freie Fuhren zu fordern und steht es in der Wahl derer, die den Thierarzt brauchen, ob sie ihm diese gestatten, oder wie sie sich, wenn derselbe selbst für sein Fortkommen sorgt, über dessen Entschädigung mit ihm einigen wollen. In Ermangelung des einen oder des andern, haben sie sich gefallen zu lassen, daß der Thierarzt eine Miethe-

Digitized by Google

Fuhre mit zwei Pferden oder Extrapost liquidire. Wenn aber darüber Streit entsteht, so kann dieser von der Königlichen Regierung nicht entschieden werden, sondern es sind die Interessenten vielmehr an den Richter zu verweisen.

Berlin, den 27. September 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.“

Die approbirten Thierärzte haben sich bei Aufstellung ihrer Liquidationen hiernach zu achten und diese, wenn sie sich der ordinairen Post nicht bedienen konnten, mit einer Bescheinigung darüber, so wie über die für eine Miethsfuhre, oder für die Extrapost gehabte Auslage, zu versehen.

Merseburg, den 14. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 12. Lehm- und Sand-Gruben und die Beobachtung der Vorsichts-Maaßregeln dabei betr.

Im vorjährigen Amtsblatt Stück 12, Nr. 58, S. 107, sind die Vorschriften bekannt gemacht, worauf von den Orts-Polizei-Behörden, bei Benutzung der Lehm- und Sand-Gruben zur Vermeidung von Unglücksfällen, zu halten ist.

Vor Bekanntwerdung unserer deßfallsigen Verfügung vom 8. März v. J. waren in den Monaten Januar, Februar und März bereits 7 Individuen in Lehm- und Sand-Gruben verschüttet, nach derselben sind nur 3 Individuen überhaupt im vorigen Jahre auf diese Weise ums Leben gekommen.

Wir ermuntern die Orts-Polizei-Behörden hierdurch, fernerhin mit Strenge darauf zu halten, daß unsere deßfallsigen Vorschriften genau befolgt werden.

Merseburg, den 17. Januar 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 13. Das müßige Herumziehen von Handwerksburschen betr.

Durch mehrere polizeiliche Berichte haben wir davon Kenntniß erhalten, daß die Zahl von Handwerksburschen, welche, ohne Arbeit zu nehmen, sich herumtreiben, in unserm Regierungs-Bezirke sehr zugenommen hat, wodurch dergleichen Handwerksbursche, die sich großen Theils durchs Betteln zu ernähren suchen, eine drükkende Last der Landes-Einwohner werden.

Dieß beweiset, daß einzelne Polizei-Behörden in unserm Regierungs-Bezirke nicht genau genug auf die Handwerksbursche ihr Augenmerk richten, und, wie einzelne Fälle ergeben haben, zu voreilig denselben die Päße visiren, oder gar neue

Digitized by Google

ausstellen, welches die Folge hat, daß arbeitsscheue Handwerksbursche ihr müßiges Herumziehen und Betteln zur Ungebühr fortsetzen können.

Durch mehrere Verfügungen und besonders durch unsere Verordnungen vom 28. Julius 1817 und 9. Julius 1818,

(Amtsbl. Jahrg. 1817, Stück 31, Nr. 218, S. 374, und Amtsbl. Jahrg. 1818, Stück 29, Nr. 219, S. 238,)

ist vorgeschrieben worden, wie sich die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks in Betreff der wandernden Handwerksbursche zu verhalten haben. Diese Vorschriften werden hierdurch in Erinnerung gebracht und aufs neue zur Befolgung eingeschärft, auch die Herren Landräthe angewiesen, sich von Zeit zu Zeit die Gewißheit zu verschaffen, daß von den Polizei-Behörden dem nachgekommen werde.

Merseburg, den 17. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 14. Wegen der für das Jahr 1827 Statt findenden Rechnungs-Perioden bei der Regierungs-Haupt-Casse.

Bei der Buch- und Rechnungs-Führung der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse werden für das laufende Jahr 1827 folgende Zeit-Abschnitte angenommen, und zwar

A. bei der Domainen- und Forst-Verwaltung:

1) Periode pro 1819 und Vorzeit,
2) " " $18\frac{20}{24}$,
3) Jahrgang 1825,
4) " 1826,
5) " 1827;

B. bei den directen Steuern und übrigen Verwaltungszweigen:

1) Periode pro 1824 und Vorzeit,
2) Jahrgang 1825,
3) " 1826,
4) " 1827.

Hiernach haben sämmtliche, zur Regierungs-Haupt-Casse einliefernde Special-Cassen unsers Verwaltungs-Bereichs ihre Declarationen und Lieferzettel einzurichten.

Merseburg, den 22. Januar 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 15. Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betr.

Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Jahres 1826 haben sich nach den hieher eingereichten Nachweisungen auf

— Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. für den Scheffel Hafer,
— " 23 " 3 " für den Centner Heu, und
4 " 14 " — " für das Schock Stroh,

ergeben; wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 17. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlich Preußischen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Nr. 16. Die von den Kreis-Cassen einzuziehenden und abzuliefernden Salzrest-Gelder und die davon zu beziehende Tantieme betr.

Nachdem Höhern Orts bestimmt worden ist, daß die Rendanten der Kreis-Cassen für die einzuziehenden und an die hiesige Haupt-Salz-Debits-Casse abzuliefernden Salzrest-Gelder eine Tantieme von 3½ Procent und zwar vom Jahre 1825 an erhalten sollen, so wird erwartet, daß die gedachten Rendanten von denjenigen Beträgen, welche sie im laufenden Jahre und künftig weiter noch an die Haupt-Salz-Debits-Casse abliefern werden, die Tantieme hieran gleich jedesmal gegen die auf die Haupt-Salz-Debits-Casse zu stellende Quittung kürzen; was aber die bereits in den Jahren 1825 und 1826 eingelieferten Beträge anlangt, so ist nöthig, daß die gedachten Rendanten und zwar im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres über die geschehene Ablieferung der Salzrest-Gelder gehörige, von den landräthlichen Aemtern zu attestirende Nachweisungen an die Haupt-Salz-Debits-Casse zu Halle, unter Beifügung der Quittung über den Tantieme-Betrag, einsenden, welcher ihnen dann hiergegen ausgezahlt werden wird.

Bei der Einlieferung der Salzrest-Gelder selbst ist übrigens die Bestimmung genau fest zu halten:

1) daß diese Geldsendungen an die Haupt-Salz-Debits-Casse jederzeit mit den speciellen Verzeichnissen der Communen und der Salzrest-Quantitäten, für welche die Geldablösungen erfolgen, begleitet werden müssen, und

2) daß die geschehene Ablieferung gleichzeitig bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte, jedoch nur unter Bemerkung des summarischen Geld-Betrages, anzuzeigen ist.

Halle, am 17. Januar 1827.

Königl. Niedersächsisch-Thüringsches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Merseburg, den 10. Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2045. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1826, wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut.

Bekanntmachung,

die Schiffahrt und Holzflößerei auf der Saale und Unstrut betreffend.

Um die Schiffahrt und Holzflößerei auf der Saale und Unstrut zu erleichtern, bestimme Ich nach Ihren Vorschlägen:

1) Vom 1. Februar 1827 ab sollen alle auf der Saale und Unstrut von der Schiffarth und der Holzflößerei bisher erhobenen Abgaben, sie mögen zur Staats-Casse oder an Privatberechtigte entrichtet sein, aufhören. Ausgenommen sind hiervon nur die Abgaben, die von dem Flößholz auf der Saale bei Saaleck und Kösen zur Staats-Casse erhoben und unverändert beibehalten werden.

2) Statt dieser aufhörenden Abgaben, soll künftig auf der Saale und Unstrut an sieben Hebestellen, zu Calbe, Alsleben, Halle, Weißenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleusengeld nach dem beigefügten Tarif entrichtet werden. Jedoch überlasse Ich es Ihrer näheren Erwägung der Umstände, ob an der Hebestelle zu Calbe der Tarif schon jetzt zur Anwendung zu bringen, oder mit der Erhebung der bisherigen Abgaben daselbst einstweilen noch zu verfahren sei.

Digitized by Google

3) Die zur Hebung von Abgaben bisher berechtigten Communen und Privatpersonen sollen für den erleidenden Verlust, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 §. 19, entschädigt werden.

Ich überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehls.

Berlin, den 31. December 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister
von Schuckmann und von Motz.

Tarif,

nach welchem die Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut bei jeder Hebestelle zu erheben sind.

			Thl.	Sg.
1	Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle,	beladen . . .	3	—
		unbeladen . .	—	20
2	Von einem Oderkahn und allen andern zum Waaren-Transport bestimmten kleinern Schiffen,	beladen . . .	1	15
		unbeladen . .	—	12
3	Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln . . .		—	5
4	Von jeden Zwanzig Stücken Floßholz, sie seien in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden .		—	20
	Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der schiffbaren Saale und Unstrut nicht ferner verflößt werden. Wird es auf Pletzen oder Flößen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz und ein Ring Stabholz einem Stück Floßholz gleich gerechnet.			

Besondere Bestimmungen.

1) Sind die zu 1 und 2 genannten Gefäße blos mit Salz, Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen oder mit Erden, ingleichen mit thierischem Dünger oder andern Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugter Asche, Düngesalz u. s. w., beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffgefäße festgesetzten Sätze entrichtet.

2) Die Schleusen-Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.

Digitized by Google

3) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben derselben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

Gegeben Berlin, den 31. December 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) von Schuckmann. von Motz.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der darin sub 2 gestatteten näheren Erwägung Höhern Orts bestimmt worden, daß die bei Calbe auf der Saale seither erhobene Schiffahrts- und Flößerei-Abgabe, die Indemnisationsgelder nicht ausgenommen, einstweilen in unveränderter Gestalt beibehalten werden soll. Dagegen fällt der unter dem Namen eines Wassergeleites auf der Unstrut und einem Theil der obern Saale erhobene Wasserbinnenzoll fort.

Daß die Aufhebung der nicht ausdrücklich beibehaltenen Flößerei-Abgaben sich nicht auf die vom Floßholze zu erlegenden Eingangszölle erstrecke, versteht sich von selbst.

Magdeburg, den 28. Januar 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director,

Sack.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 17. Die gerichtliche Niederlegung eingelöseter Staats-Schuld-Verschreibungen betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. im 3. Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 8, bringen wir nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in den landräthlichen Büreaus zu Halle, Naumburg und Wittenberg ein Exemplar der vollständigen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5. December v. J., die gerichtliche Niederlegung der von der gedachten Haupt-Verwaltung im Jahre 1825 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend, zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

Merseburg, den 23. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Cassenwesen.

Nr. 18. Die Gewerbschule in Naumburg betr.

Auf Veranlassung und mit namhafter Unterstützung des Königl. Hohen Ministerii des Innern, ist zu Naumburg im vergangenen Jahre eine Gewerbschule errichtet worden, und seit dem 16. October 1826 in Wirksamkeit getreten. Ihr Zweck ist, sowohl überhaupt alle die, welche sich der Erlernung bürgerlicher Ge-

Digitized by Google

werbe widmen, als auch insbesondere die künftigen Bauhandwerker und diejenigen, welche in das höhere Gewerbe-Institut zu Berlin einzutreten wünschen, durch Unterricht in den Naturwissenschaften, der Mathematik und dem Zeichnen, für ihre weitere technische Ausbildung gründlich vorzubereiten.

Zu dem Ende ist von dem Stadtmagistrate zu Naumburg das Gebäude der bürgerlichen Knabenschule mit bedeutendem Kostenaufwande erweitert, und mit mehreren geräumigen, hellen und zweckmäßig eingerichteten Zimmern und Sälen für den wissenschaftlichen und Zeichen-Unterricht, so wie zur Aufstellung des größtentheils von dem Königl. Ministerio für das Institut übersendeten Apparates an mathematischen Instrumenten, Musterblättern, Vorrichtungen zu physikalischen und chemischen Experimenten, naturhistorischen Sammlungen u. s. w. versehen worden.

Der Unterricht wird wöchentlich in 30, täglich in 5 Stunden, in den obengenannten Gegenständen ertheilt, so daß dem Zeichnen, sowohl dem Linear- und Hand- als dem Situations-Zeichnen 18, der Mathematik 6, der Naturbeschreibung, physischen Geographie, Physik und Chemie in stufenweiser Folge ebenfalls 6 Stunden wöchentlich gewidmet sind. Den Unterricht in der Mathematik und dem Zeichnen besorgt der für die Gewerbschule ausschließlich angestellte, vormalige Bau-Inspector, Herr Hertel; den übrigen naturwissenschaftlichen Unterricht, der practische Arzt und Stadtphysicus, Herr D. Messerschmidt.

Als Vorkenntnisse werden bei diesem Unterrichte die gewöhnlichen Schulkenntnisse, so wie sie auf jeder städtischen Communalschule bei gehörigem Fleiße bis zu Ende des schulpflichtigen Alters erlangt werden können, vorausgesetzt. Daher werden auch in die Gewerbschule nur Solche aufgenommen, welche das 14. Lebensjahr überstiegen haben und confirmirt sind.

In der obersten Classe der Bürgerschule zu Naumburg wird der als Vorbereitung zum Eintritt in die Gewerbschule nöthige Unterricht vollständig ertheilt. Zum Besten der Auswärtigen, welche beabsichtigen möchten, ihre Söhne die Gewerbschule besuchen zu lassen, ist daher die Einrichtung getroffen, daß solche, wenn es ihnen in dem einen oder andern Stücke an den erforderlichen Vorkenntnissen fehlen sollte, eine Zeit lang jene Oberclasse der Bürgerschule mit besuchen, und während dieser Zeit, oder bis sie den eigentlichen Cursus der Gewerbschule zu machen fähig sind, auch an dem Unterrichte im Zeichnen, der in der Gewerbschule ertheilt wird, Antheil nehmen können.

Das Schulgeld in der Oberclasse der Bürgerschule beträgt jährlich vier Thaler; in der Gewerbschule für jetzt eben so viel. Der Lehrcursus in der letztern ist auf Ein Jahr berechnet; es steht aber Jedem frei, den Unterricht auch länger zu benutzen.

Wir machen das Publicum, und besonders die Gewerbe treibenden Stände, auf diese neu aufblühende Anstalt aufmerksam. Die Erfahrung lehrt, wie oft

Digitized by Google

der Mangel an höherer Schulbildung das hauptsächlichste Hinderniß einer glücklichen und erfolgreichen Betreibung aller derjenigen Gewerbe ist, deren praktische Regeln und Kunstfertigkeiten auf den Naturgesetzen der Gegenstände, welche sie bearbeiten, beruhen. Indem wir uns daher dem Königl. Ministerio, welches die Mittel dargeboten hat, jenem Mangel auch in dem hiesigen Regierungsbezirke zu begegnen, höchlich verpflichtet fühlen, wünschen wir zugleich, daß die neugegründete Anstalt von allen denen, für welche sie errichtet ist und deren Verhältnisse es gestatten, recht bald benutzt werden möge.

Gelegenheit, auswärtige Zöglinge für die Gewerbschule in Naumburg unter billigen Bedingungen in Kost zu bringen, ist mehrfach vorhanden. Man wendet sich diesfalls, in Ermangelung näherer Verbindungen, an den Vorsteher der Gewerbschule, Herrn Bau-Inspector Hertel.

Merseburg, den 27. Januar 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 19. Den Schulunterricht an den halben Festtagen betr.

Nach der durch unser Amtsblatt vom vorigen Jahre S. 348, unterm 18. October v. J., zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Junius v. J., treten diejenigen Feste, welche nur durch eine Predigt gefeiert werden sollen, ohne dadurch die Betreibung der gewöhnlichen bürgerlichen Geschäfte zu unterbrechen, in die Classe der Werkeltage, an welchen Wochengottesdienst gehalten wird. Es ist daher auch an diesen Tagen der Schulunterricht nicht auszusetzen, sondern nur diejenigen Lehrer oder Chorschüler, welche dem Gottesdienste zu assistiren haben, sind während desselben von der Schule dispensirt; nach Beendigung des Gottesdienstes aber, so wie des Nachmittags, haben die Schulstunden ihren gewöhnlichen Fortgang.

Dies wird zu Vermeidung etwaniger Ungewißheit oder Ungleichförmigkeit des Verfahrens hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 2. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Mit besonderm Wohlgefallen haben wir vernommen, daß die Gemeinde zu Wansleben, Ephorie Schraplau, seit einigen Jahren viel aus eignen Mitteln für die Verschönerung ihrer Kirche gethan hat und besonders eine Orgel hat bauen

Digitized by Google

lassen, wozu einzelne Mitglieder der Gemeinde bedeutende Beiträge gegeben haben.

Zur Nachahmung wird diese rühmliche Wohlthätigkeit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Von der am 2. Januar v. J. angefangenen Zehnten und letzten Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich:

zu 140 Thlr.

1	14,805	3	48,394	5	137,890	7	250,967	9	291,496
2	22,175	4	66,356	6	137,898	8	256,770		

zu 86⅔ Thlr.

1	9,844	6	57,935	11	80,990	16	129,175	21	185,386
2	12,345	7	57,945	12	96,774	17	137,895	22	206,359
3	24,583	8	57,953	13	109,425	18	145,905	23	221,321
4	34,893	9	69,046	14	114,525	19	157,543	24	252,629
5	55,487	10	73,074	15	125,657	20	175,898	25	296,799

in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Casse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präcludirt, und der Gesammt-Betrag dieser Prämien von 3414 Thlr. 5 Sgr. nach Abzug der dem Prämienfonds von den 9 Prämien zu 140 Thlr. zu gewährenden 900 Thlr. Staatsschuldscheine zum Courswerth von 83⅓ pro Cent und der Zinsen hiervon pro 1826, zusammen von . . . . . 787 Thlr. 15 Sgr.

mit . . . . . 2626 Thlr. 20 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden; welches mit dem Bemerken bekannt

gemacht wird, daß hierdurch nun sämmtliche Prämien-Zahlungen, mit Ausschluß der auf frühere Anmeldungen noch offen stehenden, geschlossen sind.

Berlin, am 3. Januar 1827.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Bekanntmachung.

In Folge eines Antrages des hiesigen Handlungs-Hauses Anhalt und Wagener, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Junius 1819. §. 6. hiermit bekannt gemacht:

daß dem Herrn E. A. von Seckendorff in Altenburg, der Staatsschuld-Schein

Nr. 84,664 Litt. K. über 100 Thlr.

verloren gegangen ist.

Es wird daher derjenige, der zum Besitz dieses Staatsschuld-Scheins gelangt sein könnte, hierdurch aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle, oder dem genannten Handlungs-Hause, anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Documents eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Januar 1827.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Die Hypothekenbücher für die hiesigen beiden Vorstädte sind nunmehr vollendet und machen wir solches in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Junius 1820, die Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen betreffend, hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt, daß von nun an der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Wiehe, den 1. Februar 1827.

Freiherrlich Werthernsches Kreis-Gericht.

Köhlau.

Berichtigung. In der von uns am 6. Januar d. J. an sämmtliche Kreis-Cassen, Domainen- und Rentämter erlassenen gedruckten Verfügung, wegen Bestimmung der Kosten der Executoren, ist in der 29sten Zeile vom Anfange, durch einen Druckfehler statt: Zehrungsgelder, Fuhrkostengelder gesetzt worden, welcher daher hiernach abzuändern ist.

Merseburg, den 6. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate Januar 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	13	2	1	5	6	—	26	3	—	22	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	16	—	—	25	—	4	—	—			
2	Halle	1	16	3	1	8	9	—	26	10	—	22	6	4	15	—	1	20	—	3	10	—	20	—	—	21	—	7	—	—			
3	Naumburg	1	9	4	1	6	2	—	22	7	—	19	9	3	—	—	2	—	—	2	20	—	1	8	—	—	24	10	4	5	4		
4	Torgau	1	16	5	1	11	3	1	1	3	—	23	9	3	10	—	1	20	—	3	20	—	—	15	—	—	25	—	3	15	—		
5	Wittenberg	1	20	—	1	13	—	1	5	—	—	24	3	4	—	—	2	—	—	2	25	—	—	20	—	—	25	—	5	15	—		
6	Eisleben	1	10	10	1	9	8	—	28	8	—	25	3	4	—	—	1	10	—	1	10	—	—	15	—	—	25	—	3	28	2		
7	Zeitz	1	9	—	1	5	—	—	22	—	—	19	—	2	15	—	1	5	—	1	20	—	—	15	—	—	22	6	5	—	—		
8	Querfurth	1	10	—	1	7	6	—	26	3	—	21	3	3	20	—	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	3	10	—		

Merseburg, den 5. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Merseburg, den 17. Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1046. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827, wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Nr. 1047. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827, wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Centralschulden.

Nr. 1048. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Januar 1827, betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 20. Die Verrechnungsart des Gold-Agio's und der Beiträge der Staatsdiener zum Pensions-Fonds betr.

Zur Erleichterung im Cassen- und Rechnungswesen haben die Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst eines Circular-Rescripts vom 14. November v. J. festgesetzt, daß die laufenden Beiträge der Staatsdiener zum Pensions-Fonds, so wie das Gold-Agio mit 2 Procent von der ganzen Besoldung der nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1814 (Gesetzsammlung Nr. 233.) zum Genuß des Gold-Antheils berechtigten Stellen, künftig in den Etats von dem Dienst-Einkommen der Beamten gleich in Abzug gebracht, und nur der Ueberrest als zahlbare Besoldung ausgeworfen werden soll; so daß die besondere Vereinnahmung und Ablieferung der Pensions-Beiträge und des Gold-Agio's für die Zukunft ganz wegfällt.

Digitized by Google

Hieraus ergeben sich folgende Bestimmungen:

1) Bei der nächsten Etats-Aufstellung sind die Besoldungs-Etats in nachstehender Art anzulegen:

„Bleibende Besoldungen,
Extraordinaire Gehälter und persönliche Zulagen,
Summa (darunter in Golde),
Davon ab: Beitrag zum Pensions-Fonds, 2 Procent für die Goldzahlung,
Bleibt zu zahlen."

und diese letztere Summe ist dann diejenige, welche die Cassen in ihren Büchern und Rechnungen als Soll-Ausgabe vorzutragen haben, und worüber auch nur von den Empfängern zu quittiren ist.

2) Bei denjenigen Stellen aber für untere Beamte, die grundsätzlich nur auf Kündigung angestellt werden, und welche, wenn die Anstellung in dieser Art erfolgt, keinen Anspruch auf Pension, also auch keine Pensions-Beiträge zu zahlen haben, wird in den Etats der Pensions-Beitrag nicht abgesetzt. Ist, oder wird in eine solche Stelle jedoch ein Beamter bleibend, oder ein solcher angestellt, der aus seinem frühern Verhältnisse schon Anspruch auf Pension hatte, so wird der Pensions-Beitrag in der bisherigen Art eingezogen und muß dann besonders in Einnahme gestellt werden. Beamte, bei deren Anstellung die Kündigung nicht unbedingt für jeden Fall, wo von ihren Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden will, oder kann, sondern nur für den Fall eines dienstwidrigen Benehmens vorbehalten ist, werden Hinsicht der Pensions-Berechtigung und der Pensions-Abzüge den bleibend angestellten Beamten gleich behandelt.

3) Bei Beamten, welche auf Tantiemen gesetzt sind, wird der Pensions-Beitrag nach dem etatsmäßigen Betrage der Tantieme berechnet und in den Etats abgesetzt. Auf den Mehr- oder Minder-Ertrag der Tantieme wird demnächst nicht weiter Rücksicht genommen und hört die bisher am Jahresschlusse deshalb Statt gefundene Abrechnung mit den Beamten auf.

4) Auf Zulagen, welche ein Beamter erhält, durch welche der Procent-Satz des Pensions-Beitrages erhöht werden könnte, ist im Laufe der Etats-Periode keine Rücksicht zu nehmen, sondern bei dem Etat stehen zu bleiben, bis dieser bei der folgenden Etats-Fertigung berichtigt wird.

5) Bezieht ein Beamter sein Einkommen aus mehrern Cassen; so muß vorschriftsmäßig dasjenige, was er aus einer andern noch zu beziehen hat, in den Etats vor der Linie bemerkt werden, und es ist in solchem Falle der Pensions-Beitrag in jedem Etat nach dem für das ganze Einkommen geltenden Procent-Satze abzusetzen. Bei den im Laufe der Etats-Periode

Digitized by Google

etwa entstehenden Vacanzen muß dann aber dem Nachfolger, wenn er nicht das ganze Einkommen seines Vorgängers erhalten, und er daher einen geringeren Pensions-Abzug zu erleiden haben sollte, das im Etat zu viel abgesetzte bis zur nächsten Etats-Regulirung besonders vergütigt werden.

6) Da der laufende Pensions-Beitrag in den Etats gleich von der Besoldung abgesetzt wird, so ist künftig auch nur der Beitrag des einen Zwölftheils von neuen Besoldungen und Zulagen von der nach Abzuge des laufenden Beitrags bleibenden Summe der Besoldung zu erheben.

7) Diese Beiträge des $^1/_{12}$tels sind bei allen denjenigen Cassen, welche Ueberschüsse an eine obere Casse abzuführen haben, besonders zu vereinnahmen und mit und unter den Ueberschüssen abzuliefern, ohne daß es einer besondern Declaration derselben bedarf. Dagegen muß bei den übrigen Provinzial-Behörden und Cassen, welche Ueberschüsse nicht abliefern, der Ertrag des $^1/_{12}$tels wie bisher an die Regierungs-Haupt-Casse abgeführt werden, welche solche vereinnahmen und den Ueberschüssen zurechnen wird.

8) Die Vorschrift zu 7 gilt auch von den laufenden Pensions-Beiträgen, welche in den unter 2 bezeichneten Fällen in den Etats zwar nicht abgesetzt sind, aber dennoch besonders erhoben werden. Auch die Pensions-Beiträge von denjenigen Wartegeld-Empfängern, welche ihr ganzes früheres Einkommen beziehen, jedoch auf keinem Besoldungs-Etat stehen, sind in gleicher Art zu behandeln.

Vorstehende Bestimmungen sind künftig bei jeder Aufstellung eines neuen Etats-Entwurfs im Auge zu behalten.

Da also dieselben in Betreff der Absetzung des Gold-Agio's und der Pensions-Beiträge in den Etats erst nach und nach bei Aufstellung neuer Etats zur Ausführung kommen können: so ist zwar bis dahin bei der Berechnung beiderlei Arten von Abzügen noch nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, jedoch schon jetzt mit der Maaßgabe, daß

alle vom 1. Januar laufenden Jahres ab zu berechnende Pensions-Beiträge, wie auch das Gold-Agio, bei denjenigen Cassen selbst, welche Ueberschüsse abzuliefern haben, unter besondern Titeln vereinnahmt und den Ueberschüssen zugerechnet — von den übrigen Behörden und Cassen aber an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse nach wie vor besonders abgeliefert und von Letzterer in Einnahme gestellt, dann aber von dieser unter den Ueberschüssen zur General-Staats-Casse abgeführt werden.

Hiernach erleiden die Bestimmungen zu 3 unserer Verordnung vom 2. December 1824, im 49sten Stück des Amtsblatts pro 1824, unter Nr. 156. Seite 377. eine Abänderung.

Merseburg, den 7. Februar 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 21. Die polizeilichen Vorschriften wegen herrenloser Hunde betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einzelnen Orten unseres Regierungs-Bezirks die polizeilichen Vorschriften wegen herrenloser Hunde nicht pünktlich genug in Ausführung gebracht werden.

Dieserhalb bringen wir die hierüber von uns unter dem 5. Julius und 12. September 1816, Amtsblatt Jahrgang 1816, S. 213 und 359, erlassenen Anordnungen hierdurch in Erinnerung, und machen die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks noch besonders dafür verantwortlich, daß diesen Vorschriften genau nachgekommen werde.

Dabei bemerken wir, daß, wenn Hunde in Gefolge der Bestimmung vom 12. September 1816 mit dem vorgeschriebenen Knüppel oder Halsbande umher laufen, sie zwar nicht als herrenlos angesehen werden können, aber doch, wenn sie ohne in der Nähe ihres Herrn sich zu befinden und ohne specielle Aufsicht herumlaufen, aufzugreifen und einzusperren sind.

Für einen solchen aufgegriffenen Hund sollen in den Städten 15 Sgr. und auf dem Lande 10 Sgr. von dem Eigenthümer für das Aufgreifen bezahlt werden. Die Einsperrung des Hundes erfolgt drei Tage. Ist der Eigenthümer des aufgegriffenen Hundes bekannt, so ist ihm von der Einsperrung seines Hundes Nachricht zu geben und ihm, wenn er es verlangt, so wie wenn der Eigenthümer unbekannt ist, er aber sich selbst als solcher legitimiret und die Rückgabe des Hundes binnen der festgesetzten dreitägigen Frist nachsucht, gegen obgedachte Aufgreifungs- und außerdem gegen zu erstattende Fütterungskosten der Hund zurück zu geben. Entgegengesetzten Falls ist nach Ablauf der drei Tage der Hund, wie die Verordnung vom 5. Julius 1816 wegen der herrenlosen Hunde vorschreibt, zu tödten.

Merseburg, am 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nr. 22. Die Eingangs-Abgabe von ausländischen Kalendern betr.

Nachdem die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825, unter D. II., Nr. 4, Gesetzsammlung de 1826, Stück Nr. 1, mit dem 1. d. in Kraft getreten und die Verwaltung des Kalender-Wesens in der Provinz Sachsen auf mich übergegangen ist: so bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß alle über die Grenzen in die diesseitige Provinz eingehende Kalender der im Tarif zum Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 vorgeschriebenen Abgabe und zwar:

1) Volks-Kalender
   aa) in Quart, das Stück 6 Sgr.,
   bb) in Octav oder Duodez, ingleichen Schreibkalender, das Stück 4 Sgr.,
   cc) Tafelkalender, das Stück 2 Sgr.;
2) Luxus-Kalender, das Stück 10 Sgr.,

Digitized by Google

unterworfen sind, auf den geordneten Zollstraßen eingehen und bei einem der nachstehend verzeichneten Haupt-Zoll-Aemter zur Stempelung angemeldet und vorgelegt werden müssen, nämlich: bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Schladitz, Wittenberg, Zeitz, Eckardtsberga, Gordemitz, Lützen, Mühlberg, Naumburg, Schkeuditz, Langensalza, Nordhausen, Heiligenstadt, Halberstadt, Morsleben, Salzwedel und Barby.

Die nach Erfurt und in die ausgeschlossenen Kreise Schleusingen und Ziegenrück eingehenden Kalender müssen dem Haupt-Steuer-Amte zu Erfurt zur Stempelung präsentirt werden.

Die Haupt-Aemter werden angewiesen, die Unter-Behörden und Aufsichts-Beamten hiernach gemessenst zu instruiren.

Magdeburg, den 31. Januar 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director,
Sack.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Indem wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß der D. Lorek zu Königsberg in Preußen mit der Herausgabe eines sehr empfehlungswerthen Kupferwerks über die Preußischen Pflanzen beschäftigt ist, wovon das 1ste Heft zu Ostern d. J. erscheinen soll, bemerken wir, daß der hiesige Buchhändler Sonntag von uns mit der Annahme von Aufträgen beauftragt ist, und bei demselben die ausführlichere Beschreibung des Werks und die Empfehlung desselben durch den Medicinalrath D. Hagen in Königsberg, eingesehen werden kann.

Merseburg, den 3. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Waisenhausprediger Schöpff in Dresden hat eine neue deutsche Ausgabe der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche besorgt, wovon der erste Band bereits erschienen ist und ein Exemplar 1 Thlr. 10 Sgr. kostet. Der Ankauf dieser Bücher für die Kirchen Königlichen Patronats, deren Aerarien diese Kosten bestreiten können, wird hierdurch gestattet, insofern unter den Inventarienbüchern derselben eine gute Ausgabe der symbolischen Bücher sich noch nicht befindet.

Merseburg, den 8. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Li

der aufgerufenen, und der Königlichen Controle Staats-

Staats-Schuld-Scheine.

Der Documente				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.	
4,537	C.	Courant.	250	vom 3. August 1826.
10,964	A.	„	500	
13,793	C.	„	200	vom 13. Julius 1826.
21,354	E.	„	300	vom 3. August 1826.
25,496	A.	„	100	vom 13. Julius 1826.
25,496	B.	„	100	
34,348	A.	„	500	vom 3. August 1826.
34,348	B.	„	50	
34,348	C.	„	25	
38,944	A.	„	500	vom 5. December 1825.
42,470	I.	„	200	vom 19. Junius 1826.
42,471	A.	„	50	
46,186	G.	„	100	vom 20. October 1825.
46,186	H.	„	50	
46,187	B.	„	50	
46,187	E.	„	25	

Berlin, den 20. December 1826.

Königliche Controle

Digitized by Google

ſt e

der Staats-Papiere als mortificirt nachgewieſenen Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Der Documente				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.	
55,133	E.	Courant.	500	vom 12. Januar 1826.
55,133	F.	„	100	
55,134	A.	„	500	
55,134	B.	„	200	
55,134	C.	„	200	
55,134	D.	„	100	
55,135	A.	„	200	
55,135	B.	„	25	
58,267	E.	„	100	vom 19. Junius 1826.
59,023	C.	„	500	vom 28. September 1826.
59,871	B.	„	50	vom 23. Februar 1826.
62,729	C.	„	100	vom 13. November 1826.

der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Candidat der Mathematik, Wilhelm Ludwig Kreye zu Halle, ist zum Regierungs-Conducteur bestellt und in dieser Eigenschaft am 19. d. M. hier verpflichtet worden.

Merseburg, den 25. Januar 1827.

Dem Bau-Conducteur Lange in Bitterfeld, ist die dortige Wege-Bau-Conducteur-Stelle definitiv übertragen worden.

Merseburg, den 5. Februar 1827.

Der Kammergerichts-Referendar, Christian August Otto Schmidt, ist unter dem 14. November pr. zum Ober-Landesgerichts-Assessor hieselbst ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Referendar, Albert Triebel, ist unter dem 30. September pr. von dem Ober-Landesgerichte in Halberstadt; der Ober-Landesgerichts-Referendar, Gustav Arndt, den 8. November pr. von dem Ober-Landesgerichte in Magdeburg; der Referendar, Albert Schulze, den 15. December pr. von dem Kammergerichte in Berlin; der Ober-Landesgerichts-Referendar, Friedrich August Schulze, den 29. December pr. von dem Ober-Landesgerichte in Halberstadt, zu dem hiesigen Ober-Landesgerichte versetzt.

Der Auscultator, Johann Joseph Bremm, ist den 15. December pr. von dem Landgerichte zu Trier; der Auscultator, Christian Maus, ist unter dem 3. Januar c. von dem Landgerichte zu Aachen, zu dem hiesigen Landgerichte versetzt.

Der Auscultator, Ernst Johann Otto Bauer von Bauern, ist den 4. Januar c. zum Ober-Landesgerichts-Referendar befördert.

Der Candidat der Rechte, Heinrich Linn, ist den 27. Januar c. zum Auscultator hieselbst angenommen.

Der invalide Wachtmeister, Gottfried Grundmann, ist zum Gefangenwärter bei dem Inquisitoriate zu Liebenwerda, an die Stelle des zum Gerichts-Amtsboten und Executor in Jessen den 5. Januar c. bestellten bisherigen Gefangenwärters Lemser, den 5. Januar c. bestellt.

Der Armee-Gendarme, invalide Unterofficier Johann Michael Sommerfeld, ist den 20. Januar c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Langensalze bestellt.

Naumburg, den 30. Januar 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Merseburg, den 24. Februar 1827.

Bekanntmachung.

Da der Bischof von Paderborn, Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur, bereits unter dem 12. October 1826 von seinem Amte Besitz genommen hat, so hat das für die Lande Westphalen, Wkedenbrück, Minden, Eichsfeld und Erfurt, gemäß der Bulle „de salute animarum“ errichtete und dem Weihbischofe und Domprobst Dammers anvertraute apostolische Vicariat seine Endschaft erreicht. Die katholischen Kirchen und Gemeinden der genannten Länder und Gebiete bilden von nun an Theile des Bisthums Paderborn, und die übrigen, in der Provinz Sachsen belegenen katholischen Kirchen und Gemeinden zu Magdeburg, Halberstadt, Stendal u. s. w. treten quoad spiritualia unter die Aufsicht des genannten bischöflichen Stuhles; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

Merseburg, den 19. Februar 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 23. Die Abänderung der Arzneitaxe f. d. J. 1827 betr.

Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind uns die Veränderungen der Arzneitaxe vom Jahre 1815 für das Jahr 1827 zugegangen. Wir haben solche den Physikern des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Kreise zugefandt und bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Kreis-Physiker zugleich angewiesen sind, darauf zu sehen, daß diese Veränderungen vom Tage der Bekanntmachung ab, bei Vermeidung der in dem Publicando der Arzneitaxe vom 1. October 1815 angedroheten Strafverfügung, befolgt werden, so wie, daß bei keinem Apotheker die neue Arzneitaxe fehle.

Merseburg, den 30. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 24. Verbot öffentlicher Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände betr.

Durch die Verordnung vom 7. December 1816 §. 4. sind alle öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände, bei einer fiscalischen Strafe von 300 Thlr. und Entrichtung des doppelten Betrages des bei der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Orts-Armen-Casse, untersagt, und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. März 1825 ist angeordnet, daß die Ausspielungen von Grundstücken, die innerhalb Landes belegen sind, bei gleicher Strafe auch durch auswärtige Lotterieen nicht Statt finden sollen;

(Gesetzsammlung Jahrgang 1817, S. 5, und Gesetzsammlung Jahrgang 1825, S. 22.)

Auf Anordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen werden obgedachte gesetzliche Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 14. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 25. Evangelische Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie betr.

Für die von dem Grafen von der Recke Vollmarstein in Düsselthal am Rhein errichtete Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für verwahrloſete und verwilderte Kinder, ist eine einmalige allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie Höhern Orts bewilligt worden.

Die evangelischen Herren Prediger haben zu diesem Behuf an einem passenden Sonntage, in der gewöhnlichen Art, die Collecte zu veranstalten und das Beigesteuerte an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben das aus Ihrer Ephorie eingegangene Geld mittelst speciellen Lieferscheines an die

Digitized by Google

Haupt-Instituten-Casse hier, und an uns ein Duplicat dieses Scheines einzusenden.

Diese Kirchen-Collecte wird mit dem letzten Mai d. J. für geschlossen erachtet.

Merseburg, den 19. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wegen der Obstbaum- und Pappel-Pflanzungen, welche an der neuen Kunststraße von Langenbogen über Rollsdorf, Seeburg, Aseleben, Helfta, Eisleben und Blankenhain bis Emselohe und von dem Roßberge über Berga, Görsbach, Bielen bis zum Roßmannsbache vor Nordhausen, auf einer Strecke von 11,548 Ruthen im vorigen Jahre angelegt sind, haben sich ganz besonders ausgezeichnet: die Kaufleute Herr Richter und Matthäi in Eisleben; das Rittergut und die Gemeinde Bielen, desgl. die Gemeinden Windehausen und Urbach.

Wir bringen solches gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 2. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Ueber die sämmtlichen im Dorfe Pösigk und dessen Fluren befindlichen, unserer Realjurisdiction unterworfenen Grundbesitzungen, sind die Hypotheken-Tabellen, welche alle drei Rubriken umfassen, fertig geworden und können während des Zeitraums vom 1. März bis mit 30. April d. J. in der Expedition des unterzeichneten Justitiar zu Ostrau eingesehen werden.

Wir fordern die Interessenten hierzu auf, mit dem Bedeuten, daß nach Ablauf der verstatteten zweimonatlichen Frist keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Pösigk, den 12. Februar 1827.

Herrlich Rhoststches Patrimonial-Gericht.

F. W. Krause.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Am 15. d. M. ist der bisherige Pfarrer zu Holdenstädt, Ephorie Sangerhausen, M. Gottlob Friedrich Arzt, in seinem 55sten Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 24. Januar 1827.

Personal-Veränderungen im Niedersächsisch-Thüringschen Haupt-Berg-District im Laufe des Jahres 1826.

Bei dem Mansfeldischen Berg-Amte zu Eisleben ist der bisherige Berg-Eleve Breslau zum Haushalts-Protocollisten befördert worden.

Der bei dem Berg-Amte zu Wettin als Markscheider-Gehülfe angestellte Mäcker ist zum wirklichen Markscheider ernannt worden.

Bei der Salinen-Verwaltung zu Halle sind dem bisher zu Dürrenberg als Salz-Amts-Assessor angestellt gewesenen Berbig die Geschäfte eines Registrators übertragen.

Bei der Salinen-Verwaltung zu Artern ist der Salinen-Eleve von Kummer als Factor angestellt worden.

Halle, am 2. Februar 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Merseburg, den 3. März 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1049. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Mecklenburgischen Häfen. Vom 19. December 1826.

Nr. 1050. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Januar 1827, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Classe.

Nr. 1051. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827, betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effecten.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. d. M. haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruht: daß, obwohl die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten, nach wie vor, lediglich dem Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, diese in Zukunft doch ausschließlich nur auf solche Individuen fallen solle, die nach zurückgelegten dreijährigen academischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung, Ein Jahr bei einer Provinzial-Justiz- und ein zweites bei einer Landes-Administrations-Behörde gearbeitet, und Hinsichts ihrer erlangten Ge-

Digitized by Google

schäfts-Kenntniß hinreichende Amts-Zeugnisse aufzuweisen haben. Gleichzeitig aber ist Allerhöchsten Orts festgesetzt worden: daß der etatsmäßigen Anstellung der zum Dienste im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelassenen Personen, in Zukunft jedesmal eine im Ministerio selbst zu bewirkende schriftliche und mündliche Prüfung der resp. Bewerber vorangehen, und bei dieser auch insbesondere mit darauf gesehen werden solle: daß dieselben die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Cultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes besitzen.

Die diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs werden hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Behörden und derjenigen Personen gebracht, welche sich, Behufs ihrer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn, künftig an den Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden beabsichtigen.

Berlin, den 17. Februar 1827.

Der Wirkliche Geheime Staats- und Cabinets-Minister, Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten,

(gez.) von Bernstorff.

Vorstehendes Hohe Ministerial-Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 27. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die wörtlich nachfolgende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 12. Februar dieses Jahres:

„Es hat sich ergeben, daß bei der Controlle der Staats-Papiere noch eine beträchtliche Zahl unabgeforderter Zins-Coupons von Staatsschuld-Scheinen aus den Serien III. und IV., also für die Jahre 1819 bis 1826, sich befindet. Da zu besorgen ist, daß ein großer Theil der Staatsschuld-Scheine, zu denen diese Coupons gehören, in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Cassen vorhanden ist, so werden sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschafts-Behörden hiermit angewiesen, die Abforderung der noch nicht verjährten Zins-Coupons, die zu den in ihren Depositorien niedergelegten Staatsschuld-Scheinen gehören, unverzüglich und spätestens in denjenigen Terminen

Digitized by Google

zu bewirken, welche die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme der Zins-Coupons der V. Series öffentlich bekannt gemacht hat, auch die Vormünder oder diejenigen Personen, denen sonst Behufs der Erhebung der Zins-Coupons die Staatsschuld-Scheine anvertraut sind, zur Empfangnahme der Coupons anzuweisen.

Die sofortige Ausführung dieser Maaßregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruht haben, daß Allerhöchst Dieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung wegen der nicht zeitig erhobenen Zinsen Statt finden lassen werden.

Zugleich werden, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, nach welcher noch 325,900 Thlr. in deren Gewahrsam zurückgeblieben sind, die auf verloosete Staatsschuld-Scheine hätten baar in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschafts-Behörden angewiesen, von den in ihren Depositen-Cassen etwa vorhandenen, in der Verloosung gezogenen Staatsschuld-Scheinen die Capitalien von der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu erheben, indem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben.

Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Graf v. Dankelmann.

An
sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschafts-Behörden."

wird hiermit sämmtlichen, dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium untergeordneten Königl. Gerichts- und Vormundschafts-Behörden zur sofortigen Kenntnißnahme und ungesäumten genauen Befolgung hierdurch mitgetheilt.

Naumburg, den 23. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium von Sachsen.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 26. Die Gesinde-Entlassungs-Scheine betr.

Auf Anordnung des Königlichen Ministerii der Finanzen wird, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. November v. J., die Gesinde-Entlassungs-Scheine betreffend,

(Amtsbl. Jahrg. 1826, Stück 46, Nr. 394,)

Digitized by Google

hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, nach §. 22. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, die Herrschaft, welche einen ungestempelten Gesinde-Entlassungs-Schein ausgestellt hat, dem Gesinde nicht allein die Strafe, sondern auch den Stempelbetrag selbst zu ersetzen verpflichtet ist, zu deren Zahlung letzteres wegen Vorzeigung des ungestempelten Scheines angehalten worden.

Merseburg, den 22. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß ein von dem Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathe Duncker zu Berlin, bei Gelegenheit der Aufstellung des Denkmals des Fürsten Blücher in Berlin, verfaßtes Lied:

Blüchers Standbild in Berlin,

mit einer saubern lithographirten Zeichnung des Standbildes des Helden und der Victoria auf dem Brandenburger Thore, gegen den sehr mäßigen Subscriptionspreis von 12 Sgr. im Druck erscheinen wird, wovon der Ertrag den Invaliden aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815 und ihren Wittwen und Waisen bestimmt ist.

Exemplare davon sind bei dem Herrn Buchhändler Matthisson zu Berlin unter den Linden Nr. 52. zu haben; auch sind die Herren Landräthe beauftragt worden, Sammlungen von größern Beiträgen zu diesem Zwecke und von Subscribenten, durch die Ortsbehörden veranstalten zu lassen, daher ebenfalls bei diesen unterzeichnet und Exemplare bezogen werden können.

Merseburg, den 13. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer zu Neuß, Friedrich Heinrich Karl Nicolai, ist als Pfarrer nach Osmünde, erste Ephorie Halle; der Pfarrer zu Weißenschirmbach, Heinrich Gottlieb Cramer, als Pfarrer nach Wählitz, Ephorie Weißenfels; der Pfarrer zu Uebigau, M. Gottlieb Adolph Fleck, als Pfarrer nach Elster, Ephorie Zahna; und der Pfarrer zu Wählitz, Johann Ludwig Ehrhardt, als Pastor und Superintendent nach Eilenburg versetzt.

Merseburg, den 23. Februar 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Merseburg, den 10. März 1827.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 27. Die Wahlfähigkeits- u. andere Prüfungen beim Seminar zu Weißenfels betr.

Die Abiturienten-Prüfung der Zöglinge des Schullehrer-Seminares zu Weißenfels ist für dieses Jahr auf den 29. März, und die Wahlfähigkeitsprüfung der nicht in diesem Seminar vorbereiteten Schulamts-Bewerber auf den 2. April d. J. angesetzt worden. Diese Prüfungen geschehen nicht öffentlich, und es ist daher nur den Superintendenten und andern Geistlichen der Zutritt dazu gestattet. Diejenigen, welche sich zu der Wahlfähigkeitsprüfung den 2. April einfinden wollen, müssen den 1. April Mittags in Weißenfels eintreffen, die im 45. Stücke des vorjährigen Amtsblattes Nr. 140 bemerkten Zeugnisse u. s. w. mitbringen, und sich, für dießmal nicht hier, sondern bei dem Director des Seminars, D. Harnisch, melden.

Dieß, und wegen der Recipienden- und Seminar-Schul-Prüfung die nachstehende Anzeige:

„Diejenigen Schulamts-Lehrlinge, welche wünschen, nach Ostern in's Seminar zu treten, haben sich zu einer Aufnahmeprüfung den 5. April des Morgens um 6 Uhr in dem ersten Lehrsaale des Seminars (eine Treppe hoch) einzufinden, sich so einzurichten, daß sie ein Paar Tage hier verweilen können, und folgende Zeugnisse mitzubringen:

1) ein Taufzeugniß; 2) ein ärztliches Zeugniß über Blatterneinimpfung und über Freisein von chronischen und andern Krankheiten, die den Beruf des Lehrers erschweren; 3) ein Sitten-, Fleiß- und Anlagezeugniß von dem Lehrer, der den Lehrling bis zur Confirmation unterrichtete, bestätigt von dem Geistlichen des Orts; 4) ein solches ebenfalls bestätigte Zeugniß von den Lehrern, welche nach der Confirmation den Lehrling zu seinem Eintritt in's Seminar vorbereiteten oder überhaupt in Unterricht und Aufsicht hatten; 5) eine obrigkeitlich bestätigte Erklärung vom Vater oder Vormund darüber, welche Mittel zu einer dreijährigen

Unterhaltung des Lehrlings vorhanden sind; wobei bemerkt wird, daß mindestens jährlich 50 Thlr. zur Unterhaltung im Seminar nöthig sind und daß sich keiner auf die geringen Beneficien der Anstalt im Voraus verlassen möge. Keines dieser Zeugnisse bedarf des Stempels.

Jeder Meldling muß das 16. Jahr vollendet haben und es thut der wohl, der schwach vorbereitet ist, lieber noch zurückzubleiben, da die Anstalt nur ungefähr 20 Zöglinge aufnehmen kann.

Zugleich zeige ich noch für diejenigen an, welche den Zustand des Seminars und der damit verbundenen Schulen näher aus den öffentlichen Prüfungen kennen zu lernen wünschen, daß die öffentliche Jahres-Prüfung aller drei Seminarclassen den 28. März, Vormittags von 8 Uhr an, und die öffentliche Prüfung aller Kinder-Schulclassen den 9. und 10. April, gleichfalls des Morgens von 8 Uhr an, sein wird, und lade dazu alle Freunde und Beförderer des Volksschulwesens ein.

Weißenfels, den 6. März 1827.

Der Königliche Seminar-Director,
D. W. Harnisch."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Ergebniß

der Haupt-Civil-Bevölkerungs-Tabelle vom Regierungs-Bezirke Merseburg pro 1826.

Geboren sind 11789 männlichen und 11035 weiblichen Geschlechts überhaupt		22824
Gestorben sind 8184 männlichen und 7592 weiblichen Geschlechts überhaupt		15776
Mith. mehr geb. sind 3605 männlichen und 3443 weiblichen Geschlechts überhaupt		7048
Im Jahre 1825 sind 22783 geboren und 13981 gestorben, mithin Ueberschuß		8802
folglich ist die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren vermehrt um		15850

Todtgeboren sind: in den Städten, einschließlich 57 unehelichen, 377; auf dem Lande, einschließlich 87 unehelichen, 676; überhaupt 1053.

Digitized by Google

Diese Zahl verhält sich zu der Anzahl der Gebornen:

in den Städten = 377 : 7896 = 1 : 21,
auf dem Lande = 676 : 14928 = 1 : 22.

Uneheliche Kinder sind geboren: in den Städten 884, auf dem Lande 1422, überhaupt 2306; unter 22824 also Eins unter 10; in den Städten Eins unter 9. Im Stadtkreise Halle sind unter 911 — 143 uneheliche oder unter 6 ehelichen Kindern Ein uneheliches. Im Eckartsbergaer Kreise kamen die wenigsten vor; unter 1250 waren nur 83, oder unter 15 nur Eins.

Zwillings-Geburten hatten Statt:

im	Stadtkreise Halle	9
„	Naumburger Kreise	13
„	Saalkreise	10
„	Gebirgskreise Mansfeld	8
„	Seekreise Mansfeld	17
„	Kreise Wittenberg	23
„ „	Bitterfeld	18
„ „	Delitzsch	16
„ „	Torgau	12
„ „	Merseburg	26
„ „	Schweinitz	20
„ „	Liebenwerda	10
„ „	Zeitz	11
„ „	Weißenfels	9
„ „	Eckartsberga	16
„ „	Querfurth	17
„ „	Sangerhausen	27
	überhaupt	262

Drillings-Geburten: 3; nemlich im Naumburger, Zeitzer und Weißenfelser Kreise.

Mißgeburten: keine.

Getrauet sind: in den Städten 1573, auf dem Lande 3483, überhaupt 5056 Paare.

Unter den Getrauten befinden sich 48 Männer über 60 Jahren, wovon 8 mit Frauen unter 30 Jahren, 19 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren und 21 mit Frauen über 45 Jahren getrauet sind.

Gestorben sind:

Digitized by Google

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	4736
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre . .	2642
„ „ 14. „ „ „ 30. „ . .	910
„ „ 30. „ „ „ 45. „ . .	1078
„ „ 45. „ „ „ 60. „ . .	1680
„ „ 60. „ „ „ 80. „ . .	3151
„ „ 80. „ „ „ 90. „ . .	489
über 90 Jahre	37

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung 2271, die meisten in dem Seekreise Mansfeld, im Delitzscher und Merseburger Kreise;

2) durch Selbstmord 55 männliche und 14 weibliche, in dem Delitzscher und Sangerhäuser Kreise kamen die meisten vor;

3) durch allerlei Unglücksfälle 241, in den Städten 65, auf dem Lande 176;

4) bei der Niederkunft und im Kindbette 226, in den Städten 79, auf dem Lande 147, in den Kreisen Delitzsch und Sangerhausen die meisten;

5) durch die Pocken 38, im Stadtkreise Halle 6, im Naumburger Kreise 1, im Delitzscher Kreise 2, im Torgauer Kreise 7, im Merseburger Kreise 3, im Liebenwerdaer Kreise 15, im Zeitzer Kreise 1, im Weißenfelser Kreise 2 und im Eckartsbergaer Kreise 1;

6) durch die Wasserscheu 5, im Saalkreise 2, im Delitzscher Kreise 2, im Torgauer Kreise 1 und im Merseburger Kreise 2;

7) durch innere hitzige Krankheiten 1377 männliche und 1334 weibliche, überhaupt 2711; die meisten im Seekreise Mansfeld und im Sangerhäuser Kreise;

8) durch innere langwierige Krankheiten 3167 männliche und 2962 weibliche, überhaupt 6129;

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- und Schlagflüsse, 798 in den Städten und 989 auf dem Lande, überhaupt 1787;

10) an äußern Krankheiten und Schäden 140 männliche und 126 weibliche, überhaupt 266;

11) an unbestimmten Krankheiten 980.

Merseburg, den 20. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Merseburg, den 17. März 1827.

Bei Gelegenheit des Mich vor einiger Zeit betroffenen Unfalls habe Ich aus allen Provinzen der Monarchie so viele rührende Beweise von Theilnahme erhalten, daß es Mir ein wohlthuendes Gefühl gewährt, Meinen Dank dafür auszusprechen. Wenn etwas die ernste Fügung des Himmels mildern konnte, so waren es die Zeichen der Liebe eines treuen Volkes, dessen Anhänglichkeit an Meine Person und Mein Haus sich durch alle Zeitverhältnisse, im Glück, wie im Unglück, genügend bewährt hat. Ich trage dem Staats-Ministerio auf, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. März 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. März 1827.

Königliche Regierung.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 28. Das Vagabondiren und

Nach den eingegangenen Anzeigen der Herren Landräthe haben sich die Bemühungen, dem Vagabondiren und der Bettelei in unserm Regierungs-Bezirke möglichst Einhalt zu thun, zwar noch nicht ganz so bewährt, als wir es ge-

Betteln arbeitsscheuer Individuen betr.

wünscht haben; indessen hoffen wir, daß, wenn die Herren Landräthe und Polizeibehörden ihre Aufmerksamkeit fortsetzen, nach und nach der Zweck, den Regierungs-Bezirk von lästigen und der Sicherheit gefährlichen Personen zu säubern, möglichst werde erreicht werden, indem bereits vom 1. April bis ultimo December a. p. 1319 Vagabonden und Bettler und 261 Verbrecher in unserm Regierungs-Bezirke durch die Land-Gendarmerie allein aufgegriffen worden sind. Wir haben das Vertrauen, daß die Behörden in unserm Regierungs-Bezirke hinsichtlich dieses Gegenstandes ihre Anstrengungen und Bemühungen fortsetzen, und auf diese Weise die öffentliche Sicherheit befördern werden.

Insbesondere veranlassen wir die Polizei-Behörden wiederholentlich, es sich vorzüglich angelegen sein zu lassen, den arbeitslosen, zu ihrem Polizeibezirke gehörigen Personen Arbeit zu verschaffen, um letztere dadurch in den Stand zu setzen, sich auf ehrliche Weise ihren Unterhalt zu verdienen, und sie dadurch vom Vagabondiren und Betteln abzuhalten.

Zeigen sich aber dessen ungeachtet Individuen als arbeitsscheu, so sind solche uns sofort nahmhaft zu machen, damit nach den Umständen deren Aufnahme in die Corrections-Anstalt zu Zeitz verfügt werden kann.

Merseburg, den 26. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 29. Die mexikanischen Schiffe und Waaren betr.

Auf Befehl der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publicums, daß in Folge einer auf vollkommene Gegenseitigkeit gegründeten Vereinbarung, die mexikanischen Schiffe und Waaren von jetzt an alle Vortheile genießen sollen, welche den Schiffen und Waaren der in Preußen am Meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Merseburg, den 9. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 30. Das Frankiren der Acten, Gesuche rc. in vermögenden Sachen betr.

Es ist häufig die Erfahrung gemacht worden, daß Untergerichte unsers Bezirks Acten zur Abfassung des Erkenntnisses zweiter und dritter Instanz und andere Gesuche und Berichte in Sachen, die sie nicht in Folge unseres besondern Auftrages bearbeitet haben, unfrankirt einsenden, anstatt in vermögenden Sachen dergleichen Berichte auf Kosten der betreffenden Parthei zu franki-

Digitized by Google

sen, in unvermögenden Sachen aber sich der vorgeschriebenen portofreien Rubrik zu bedienen. Um diesem unangemessenen, entweder der Königl. Casse oder der Parthei zum Nachtheil gereichenden Verfahren zu steuern, machen wir die sämmtlichen unserer Aufsicht untergebenen Königl. und Patrimonialgerichte darauf aufmerksam, daß von nun an, die auf diese Art bei uns entstandenen Porto-Verläge auf Kosten des betreffenden Untergerichts sofort durch Postvorschuß werden eingezogen werden.

Zugleich bringen wir den Privatpersonen, welche Gesuche, Klagen und ähnliche Anbringen durch die Post an uns oder an die unserer Aufsicht untergebenen Königl. Untergerichte gelangen lassen wollen, hierdurch in Erinnerung, daß dergleichen Schriften portofrei an die Gerichte gelangen müssen, widrigenfalls die Gerichte berechtiget und verpflichtet sind, die Schriften zwar anzunehmen, das verlegte Porto aber sofort durch Postvorschuß von den Absendern einzuziehen, welche den hieraus für sie entstehenden Mehraufwand sich selbst zuzuschreiben haben.

Naumburg, den 2. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer zu Schkortleben, Ephorie Weißenfels, Christian August Weck, ist am 17. d. M. in seinem 42sten Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 23. Februar 1827.

Der Candidat des Predigtamts, Immanual Ferdinand Hanst, ist als Prediger und Lehrer bei der Strafanstalt zu Lichtenburg, Ephorie Jessen; der Candidat des Predigtamts, Carl Friedrich Zschimmer, als Pfarrer zu Meuro, Ephorie Kemberg; der Candidat des Predigtamts, Friedrich Wilhelm Günther, als Pfarrer zu Gadegast, Ephorie Seyda; und der Candidat des Predigtamts, Carl Adolph Mann, als Diaconus zu Eckartsberga und Pfarrer zu Niederholzhausen angestellt.

Merseburg, den 23. Februar 1827.

Der invalide Unterofficier, Apel, ist zum Aufwärter bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, an die Stelle des verstorbenen Cassen-Aufwärters Ulrich, ernannt.

Merseburg, den 27. Februar 1827.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate Februar 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	13	2	1	3	9	—	27	6	—	21	10	—	—	—	1	2	6	2	—	—	—	16	—	—	25	—	4	—	—
2	Halle	1	15	8	1	13	3	—	29	8	—	23	3	4	15	—	1	25	—	3	5	—	—	15	—	1	—	—	6	—	—
3	Naumburg	1	8	9	1	6	3	—	23	1	—	19	7	3	12	—	2	10	—	5	—	—	—	20	—	—	27	8	4	10	—
4	Torgau	1	17	6	1	12	6	1	1	3	—	25	—	3	10	—	1	20	—	3	20	—	—	20	—	1	—	—	4	—	—
5	Wittenberg	1	19	4	1	15	9	1	5	7	—	25	7	4	—	—	2	—	—	2	25	—	—	22	6	—	—	—	6	—	—
6	Eisleben	1	10	11	1	9	7	—	28	8	—	23	11	4	—	—	1	10	—	1	10	—	—	15	—	—	25	—	3	22	6
7	Zeitz	1	9	—	1	3	—	—	22	—	—	19	—	2	15	—	1	5	—	1	20	—	—	15	—	—	22	6	5	—	—
8	Querfurth	1	10	—	1	7	6	—	26	3	—	21	5	3	20	—	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	5	10	—

Merseburg, den 4. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Merseburg, den 24. März 1827.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 31. Den Zustand der Verwaltung d. Strafanstalt z. Lichtenburg betr.

Um die Behörden und Einwohner unsers Regierungs-Bezirks mit dem Zustande der Verwaltung der Straf-Anstalt zu Lichtenburg näher bekannt zu machen, bringen wir nachstehende General-Verwaltungs-Uebersicht (pag. 72—75), wie solche sich pro 1826 ergeben hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 7. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 32. Den Ankauf neu aufgelegter Schriften d. D. Martin Luther betr.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. v. M. zu genehmigen geruhet, daß die Ausgabe der bei dem Universitäts-Buchhändler Heyder in Erlangen neu aufgelegten Schriften des D. Martin Luther, von den Vorstehern reichlich dotirter Kirchen, als Inventarium für diese Kirchen angekauft werden können. Die Vorsteher solcher Kirchen Königlichen Patronats, deren Vermögenszustand diesen Kostenaufwand zuläßt, werden daher zu dem Ankaufe oben genannter Schriften autorisiret, den Privatpatronen aber wird der Ankauf derselben für die Kirchen hierdurch empfohlen.

Merseburg, den 15. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 53. Stellung des Unterſteuer-Amts Merſeburg unter d. Hpt. Zollamt Lützen betr.

Das Unter-Steuer-Amt zu Merſeburg wird mit ſeinem Bezirk vom 1ſten April d. J. ab, Höheren Orts gegebenen Beſtimmungen zu Folge, unter das Haupt-Zoll-Amt zu Lützen geſtellt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. März 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director,
Sack.

Bekanntmachung,
die bei der Feuer-Polizei-Verwaltung vorgekommenen Perſonal-Veränderungen betreffend.

Bei der Feuer-Polizei-Verwaltung des Weißenfelſer Kreiſes haben folgende Perſonal-Veränderungen Statt gefunden:

1) im 5. Diſtricte iſt an die Stelle des verſtorbenen Schützen-Hauptmanns Oertel zu Oſterfeld, der Richter Herr Becker zu Pauſcha als Stellvertreter;
2) im 6. Diſtricte der bisherige Stellvertreter, Bürgermeiſter Herr Kindler zu Schkölen, an die Stelle des abgegangenen Herrn Trapp, zum Commiſſarius, und der Mühlenbeſitzer Herr Weineck zu Cämmeritz als Stellvertreter;
3) im 8. Diſtricte an die Stelle des von Gladitz weggezogenen Herrn Quehl, der Rittergutspachter Herr Spindler als Commiſſarius, und für den verſtorbenen Schmalz, der Gutsbeſitzer Herr Otto zu Gaumnitz als Stellvertreter, und
4) im 10. Diſtricte der zeitherige Stellvertreter, Richter Herr Bach zu Zaſchendorf, an die Stelle des entlaſſenen Herrn Hertzſch, der Gutsbeſitzer Herr Marggraf zu Unterkaka aber zum Stellvertreter deſſelben, ernannt worden.

Merſeburg, den 15. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Caſſe im bevorſtehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leiſten wird:

1) die ſämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeſchiedene (nicht excludirte) Intereſſenten gegen Zurückgabe der von

Digitized by Google

den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1827 praenumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. April, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwen-Casse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Julius 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Cassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Cassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Casse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Casse angewiesen, nach dem 1. April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1827.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Digitized by Google

General:

der Verwaltung der Königl. Preuß. Straf:

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31. December 1825 blieben Bestand:			Im Jahre 1826 sind eingeliefert:			Im Laufe des Jahres 1826 sind aus der Anstalt entlassen worden:			Am letzten December 1826 befanden sich in der Anstalt:			Es sind im Jahre 1826, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen:		
männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
294	103	397	158	58	216	188	73	261	264	88	352	99401	35070	134471

16	6		—	1
1	—		—	—
4	2		—	—
33	10		3	1
33	22		4	4
59	10		4	3
114	32		59	13
27	11		35	11
17	10		51	25
10	—		2	2
uls.	uls.		uls.	uls.
11	—		—	—
59	21		—	—
244	82		158	58
uls.	uls.		uls.	uls.

Hiervon sind verurtheilt:
zu lebenswieriger Zuchthausstrafe;
über 30 Jahr;
von 20 bis 30 Jahr;
„ 10 „ 20 „
„ 5 „ 10 „
„ 3 „ 5 „
„ 1 „ 3 „
unter 1 Jahr;
„ 6 Monat;
vor Abfassung des Erkenntnisses.

Darunter wurden:
aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den
aus den Zuchthäusern von Magdeburg, Halle, Heiligen-
sind von verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der

Digitized by Google

Uebersicht

Anstalt zu Lichtenburg für das Jahr 1826.

unterhaltenen Personen:

Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen:			Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind:													
			a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht:		d. nach ihrem Bestimmungsort entlassen:		e. in andere Anstalten abgeliefert:		f. begnadigt		Summa	
männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Gefangene			Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
272	96	368	12	2	1	—	16	5	144	55	14	11	1	—	188	73

Commandanturen zu Torgau, Erfurt, Cüstrin und Wittenberg eingeliefert;
stadt, Waldheim, ingleichen aus den Gefangenhäusern von Posen und Peisern hieher versetzt;
Provinz eingeliefert worden.

Digitized by Google

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	a) tägliche Zahl der darunter befindlichen, zur Arbeit unfähigen Personen	b) tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab: Arrestaten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	oder zum vollen Pensum
		zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit, oder da sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum			zum vollen Pensum	zum halben Pensum		
368	17	345	6	351	3	342	6	348	345

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Es sind überhaupt 368 Personen in der Anstalt gewesen und zwar: 27 Kranke, 341 gesunde Personen. Die Speisung der letztern 341 Personen hat gekostet									B. Bekl					
überhaupt			beträgt auf den Kopf						Es sind überhaupt ausgegeben			Davon sind		
			jährlich			täglich						für 272 männliche Gefan		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
4900	20	2	14	11	1	—	1	2	1428	2	3	1209	3	6

Strafanstalt Lichtenburg, den 23. Januar 1827.

Digitized by Google

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

Diese haben verdient:													Summa des Verdienstes			Es beträgt also der Verdienst auf jeden Kopf jährlich		
a) wirklich baar bis auf das in den noch nicht abgesetzten Fabrikaten steckende Material			b) durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten			c) durch die in noch vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne												
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
12121	2	4	3085	14	11	470	10	10	15676	28	1		45	13	$2\frac{87}{343}$			

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt:

dungs-Kosten.									C. Alle übrigen Kosten, als: Gehälter und Emolumente der Officianten, desgleichen Heizung, Erleuchtungs-, Reinigungs-Material für Lager-, Arbeits-, Wirthschafts-Utensilien, Medicinkosten für bessere Pflege der Kranken, ferner an Transportkosten, Steuern, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparaturkosten, wie an zufälligen Ausgaben zur extraordinairen Verpflegung			Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
zu rechnen:			Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich:											
für 96 weibliche gene			für 1 männlichen Gefangenen			für 1 weiblichen Gefangenen								
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
218	28	9	41	13	4	2	8	5	9613	14	9		15942	7	2

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Archidiaconus M. Johann Christian Sörnitz zu Torgau, ist am 4ten d. M. in Folge der ihm von seinem wahnsinnigen Stiefsohn beigebrachten Wunden in seinem siebenzigsten Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 14. März 1827.

Der Auscultator, Friedrich Wilhelm Tepler, vom Stadtgericht zu Potsdam, ist unter dem 15. Januar c. zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar hieselbst ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Friedrich Türpen, ist unter dem 18. Januar c. von dem Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg;

der Referendar, Nicol. Zimmermann, ist den 19. Januar c. von dem Appellations-Gerichts-Hofe in Cöln zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Auscultator, Johann Christian Patzschke, ist den 22. Januar c. zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar hieselbst befördert.

Der Candidat der Rechte, Carl Friedrich Wilhelm Koch, ist den 10. Februar c., und

der Candidat der Rechte, Gustav von Kropf, ist den 27. Februar c. zum Auscultator hieselbst bestellt.

Naumburg, den 27. Februar 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Merseburg, den 31. März 1827.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 34. Den Kalender-Verlag betr.

Die Kalender-Verleger des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit angewiesen, bei den von ihnen herauszugebenden Kalendern sich des Vordrucks der Worte:

„Mit Genehmigung der Königlichen Kalender-Deputation“

zu enthalten, da diese Behörde nicht von den sämmtlichen in ihre Kalender aufzunehmenden Verhandlungen vor dem Druck Kenntniß nimmt, sondern nur von den Gegenständen, welche die Königl. Kalender-Deputation den Privat-Verlegern liefert, nämlich den ganzen astronomischen Theil mit Einschluß der Monats-Tafeln, die Genealogie, die Jahrmärkte und die Postcourse, und auch dieses alles nur in so fern, als es gerade so abgedruckt wird, als es die mehrgedachte Behörde mittheilt.

Diese vorbenannten speciellen Gegenstände können die Verleger als solche bezeichnen, welche ihnen von der Königl. Kalender-Deputation zugekommen sind; nur liegt denselben die Verpflichtung ob, sich vorkommenden Falls über getreuen Abdruck auszuweisen.

Merseburg, den 15. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 35. Die Verantwortlichkeit der Transporteurs für die

Die Direction der Strafanstalt zu Lichtenburg hat uns angezeigt, daß seit einiger Zeit die Verbrecher, welche zur Strafanstalt transportirt werden, unterwegs zum Theil die ihnen mitgegebenen Kleidungsstücke verkauft, vertauscht oder weggeworfen haben, und so bei ihrer Ankunft in der Strafanstalt nicht

Digitized by Google

Kleidungsstücke der ihnen übergebenen Verbrecher betr.

mit den Kleidungsstücken versehen gewesen sind, welche ihnen von den betreffenden Gerichts-Behörden mitgegeben worden.

Dies kann nur dadurch entstanden sein, daß die Transporteurs entweder solches zugelassen, oder nicht die gehörige Aufmerksamkeit auf das Betragen der Verbrecher angewendet haben.

Wir weisen daher die Polizeibehörden unsers Regierungs-Bezirks an:

die Transporteurs dafür verantwortlich zu machen, daß die ihnen zum Transport übergebenen Verbrecher auf dem Transporte die bei sich habenden Kleidungsstücke und sonstige Effecten weder verkaufen, vertauschen, verschenken noch wegwerfen, sondern daß sie dieselben bis zu ihrer Aufnahme in der Anstalt bei sich behalten.

Die auf der Route befindlichen Etapen-Behörden haben bei der Ablieferung des Verbrechers zum weitern Transport jedesmal genau in der mit abzuliefernden Specification nachzusehen, ob die darin vermerkten Sachen auch wirklich richtig mit dem betreffenden Verbrecher abgegeben worden, im entgegengesetzten Falle aber, nicht allein das Nöthige unter dem Verzeichnisse zu bemerken, sondern auch der Polizei-Behörde des Transporteurs, bei welchem sich dies erwiesen hat, zur weitern Verfügung gegen den letztern Nachricht zu geben, welche Behörde den Transporteur zur Untersuchung zu ziehen, und wegen dessen Bestrafung an uns, unter Beifügung der Acten, zu berichten hat.

Merseburg, den 21. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 36.

Das Verbot des Fortschaffens armer kranker Reisender betr.

Es sind bei uns Beschwerden darüber eingegangen, daß einzelne Ortsbehörden in unserm Regierungs-Bezirke Handwerksbursche und arme Reisende, ungeachtet sich selbige in einem solchen kranken Zustande befanden, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht hätten weiter geschafft werden sollen, dennoch zu Wagen fortgeschafft haben, wodurch denn solche unterwegs von andern Communen bis zur Herstellung haben behalten werden müssen.

Unsere Verordnung vom 14. Junius 1819

(Amtsbl. Jahrg. 1819, S. 321 seqq.)

hat sich bestimmt gegen ein solches Verfahren ausgesprochen; es wird daher hierdurch selbige in Erinnerung gebracht, und zugleich wiederholentlich festgesetzt, daß diejenigen Communen, welchen wegen Fortschaffung eines solchen Kranken etwas zur Last fällt, denjenigen Gemeinden, welche dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, Kranke bei sich zu behalten und curiren zu lassen, alle letztern daraus erwachsene Kosten zu erstatten werden angehalten werden.

Digitized by Google

Insbesondere aber machen wir es den Herren Aerzten und Wundärzten in unserm Regierungs-Bezirke zur besondern Pflicht, bei Untersuchung von armen reisenden Kranken darüber, ob solche ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise zu Fuß oder zu Wagen fortsetzen können, mit vorzüglicher Sorgfalt zu Werke zu gehen, und in jedem Falle, wo es sich ergiebt, daß die weitere Reise nicht geschehen kann, ohne daß Gefahr entsteht, die zur Untersuchung gestellten Kranken möchten unterwegs wegen ihrer Cur verbleiben müssen, den Communen das vorgeschriebene Attest zu versagen.

Merseburg, den 21. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Die Prüfung der zur Ableistung ihrer Militairpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst sich meldenden Individuen betr.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Kriegs, haben mittelst Verfügung vom 18. September v. J. bestimmt, daß die Prüfung der zur Ableistung ihrer Militairpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst sich meldenden Individuen eben so, wie solches bereits nach §. 6. der dieserhalb ertheilten Instruction vom 16. Juli 1822 in Westphalen und den Rheinprovinzen zeither geschehen, durch die, nach unserer Bekanntmachung vom 17. April v. J. (vorjähriges Amtsblatt pag. 145), auch für den hiesigen Regierungs-Bezirk in Wirksamkeit getretene Departements-Prüfungs-Commission der zum einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Freiwilligen veranlaßt werden könne.

Nachdem nun in Folge dieser Bestimmung der ebenerwähnten Commission in der Person des Herrn Kreis-Physicus D. Wach und des Herrn Bataillons-Arztes Höppstein das nöthige ärztliche Personale zur Prüfung jener Freiwilligen in den medicinisch-chirurgischen Kenntnissen zugeordnet worden ist, so wird die gedachte Festsetzung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie durch eine spätere Verfügung der genannten Hohen Ministerien auch noch bestimmt worden ist, daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen nicht mehr bei dem General-Divisions-Arzt des General-Commandos, in dessen Bereich der Freiwillige sich befindet, (wie solches durch die frühere Verordnung vom 16. Juli 1822, §. 7, festgesetzt ist), sondern da, wo ihre Prüfung bei den Departements-Prüfungs-Commissionen geschieht, gleich bei letztern, so lange solche bestehen, Statt haben könne und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisions-Arzt zu melden habe.

Hiernach haben daher diejenigen jungen Leute des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche ihre Militairpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst im Heere abzulösen wünschen, sich genau zu achten, und da künftig regelmäßig jährlich zwei Prüfungs-Termine für die chirurgischen Freiwilligen, nämlich

Digitized by Google

vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. October, Statt finden werden, ihre desfallsigen Gesuche unfehlbar wenigstens 4 Wochen vor dem nächsten Prüfungs-Termine, mithin resp. vor dem 1. März und 1. September, an die hiesige Departements-Prüfungs-Commission, unter der Addresse des Herrn Regierungs- und Militair-Departements-Raths Schulz, portofrei einzureichen.

Merseburg, den 23. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Vorsichtsmaaßregeln nach Ueberschwemmungen betr.

Wenn nach den diesjährigen großen Ueberschwemmungen, bei denen das ausgetretene Wasser in sehr viele, an den Ufern der Flüsse gelegene Wohnungen gedrungen ist, und die Wände, so wie die Fußböden, durch angehäufte Feuchtigkeit und Schlamm verunreinigt hat, nicht die Gesundheit ihrer Bewohner auf längere Zeit gefährdet werden soll, so dürfen die Vorsichtsmaaßregeln und Vorkehrungen, wodurch der große Nachtheil davon zu verhüten ist, nicht unbeachtet bleiben. Wir finden uns deshalb veranlaßt, unsere Bekanntmachung in Nr. 11. des Amtsblatts vom Jahr 1820, in der Vorsichtsmaaßregeln bei ähnlichen großen Ueberschwemmungen ausführlich angegeben sind, wieder in Erinnerung zu bringen, und fügen nur noch hinzu, daß in den Wohnungen und Viehställen, wo wegen des angehäuften Schlamms sich stinkende und bösartige Dünste in höherm Grade entwickeln, der luftreinigende übersalzsaure Kalk (calcaria oxymuriatica) mit großem Nutzen angewandt werden wird. Man löset von diesem, von den Apothekern leicht zu beschaffenden erdichten Mittelsalze ein Pfund in einem Eimer Wasser auf. Mit dieser Auflösung werden die Wände und auch die Fußböden mehrere Male mittelst starker, an Stöcken angebundener Packleinwand überstrichen, bis jeder schädliche Modergeruch verschwunden ist.

Merseburg, den 24. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Merseburg, den 7. April 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1052. Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern. Vom 31. December 1826.

Nr. 1053. Declaration über die Anwendbarkeit des §. 73. und ff. auf §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts. Vom 10. Februar 1827.

Nr. 1054. Declaration des Gesetzes vom 7. Junius 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. D. d. den 6. März 1827.

Nr. 1055. Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. Vom 11. März 1827.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 39. Die Angabe des Gesetzes, nach welchem von Polizei-Behörden Straf-Resolute festgesetzt werden, betr.

Es sind seit einiger Zeit mehrere, von einzelnen Polizeibehörden unsers Regierungs-Bezirks in Polizei-Contraventions-Sachen in erster Instanz abgefaßte Straf-Resolute eingegangen, in welchen das Gesetz oder die polizeiliche Bestimmung, worauf die bestimmte Strafe festgesetzt worden, nicht angegeben war. Dergleichen mangelhafte Straf-Resolute dürfen für die Folge nicht ergehen, und wir weisen deshalb die Polizeibehörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch an:

bei Polizei-Contraventions-Fällen in dem Straf-Resolute jedesmal das Gesetz oder die polizeiliche Bestimmung, nach welcher die Strafe festgesetzt worden ist, anzugeben.

Digitized by Google

Die Herren Landräthe aber werden hierdurch veranlaßt: in den Fällen, wo dergleichen Straf-Resolute durch sie an uns eingereicht werden, stets genau nachzusehen, ob diesem nachgekommen sei, und Falls dies nicht geschehen, die Straf-Resolute sofort zur Erledigung dieser Anordnung zurückzugeben, so wie dies im Falle der unmittelbaren Einreichung der Straf-Resolute von uns erfolgen wird.

Merseburg, den 21. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 40. Die Untersagung d. Mitbietens der Auctions-Commissarien u. s. w. betr.

Die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Th. 1, Tit. 11, §. 21 sequ. und der Allgemeinen Prozeß-Ordnung Th. 1, Tit. 24, §. 88, welche den Auctions-Commissarien, Protocollführern und Ausrufern bei schwerer Ahndung untersagen, bei denen von ihnen abgehaltenen Auctionen, für sich selbst, durch, oder für Andere mitzubieten, werden den genannten Personen zur strengen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 16. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nr. 41. Den steuerfreien Eingang fremder Waaren betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß aus den mit der Elbe in unmittelbarer Verbindung stehenden Herzoglich Anhalt-Dessauschen und Anhalt-Cöthenschen Landen, alle Waaren, welche unzweifelhaft fremden Ursprungs sind, und welche von gleicher Gattung nicht in diesen Landestheilen erzeugt oder gefertigt werden, ohne Abgaben-Erlegung über sämmtliche Preußische und gemeinschaftlich Preußische und Anhalt-Bernburgsche Zoll-Aemter in das diesseitige Gebiet eingehen können, nämlich über das Haupt-Zoll-Amt Barby und über sämmtliche, jene Anhaltschen Lande umgebenden Neben-Zoll-Aemter auf den, zu denselben führenden Zollstraßen. Die Anmeldung der Waaren geschieht bei diesen Zollstellen nach Gattung und Menge, und zwar nach dem Brutto-Gewicht, und kann sowohl schriftlich, als blos mündlich erfolgen. — Im letztern Falle nimmt das Zoll-Amt eine schriftliche Declaration darüber auf und läßt solche vom Anmelder mit unterschreiben. — Nach erfolgter allgemeiner Revision zur Ermittelung der Gattung und des Gewichts der Waaren, werden dieselben ohne

Digitized by Google

Abgaben-Entrichtung in freien Verkehr gesetzt und bei ihrem weitern Transport durch den Grenz-Bezirk mit einem Legitimationsschein abgelassen.

Sollte es jedoch versucht werden, Waaren anders, als auf den Zollstraßen und über die Zoll-Aemter einzuführen, dann werden solche als Gegenstände des Schleichhandels angesehen, und es tritt die Strafe der Defraudation ein.

Erzeugnisse und Fabrikate der bezeichneten Herzoglich Anhaltschen Lande entrichten bei ihrem Eingang in das diesseitige Gebiet, wie bisher, in den geordneten Zollstellen die tarifmäßigen Abgaben.

Der Waaren-Durchgang aus diesen Herzoglich Anhaltschen Landestheilen nach dem Auslande bleibt auf der Elbe nach wie vor unter Begleitschein-Controle der betreffenden Aemter, resp. auf Wittenberg und Mühlberg, gegen Entrichtung des conventionellen Elbzolles unverändert.

Magdeburg, den 24. März 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director,
Sack.

Bekanntmachung.

Von den vollständig aufgestellten und nach allen drei Rubriken des Hypothekenbuches abgeschlossenen Hypothekentabellen sind nun folgende wiederum speciell revidirt:

I. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfes Glebitzsch im Gerichtsamtsbezirke Bitterfeld;

II. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfes Goltewitz im Gerichtsamtsbezirke Gräfenhaynichen;

III. über sämmtliche geschlossene Grundstücke des Dorfes Sausedelitz im Gerichtsamtsbezirke Delitzsch;

IV. über sämmtliche geschlossene Grundstücke des Dorfes Beuden desselben Gerichtsamtsbezirkes;

V. über das Wernersche Wohnhaus Nr. 309. in der Stadt Wittenberg;

VI. über das Menzelsche Gut Nr. 30. zu Roitzsch;

VII. über das Wilkesche Gut Nr. 6. zu Greppin, beide im Gerichtsamtsbezirke Bitterfeld.

Wir machen solches mit dem Beifügen bekannt, daß die Tabellen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1824, Gesetzsammlung 1824, pag. 78, in dem Zeitraume vom 1. April bis letzten Mai d. J. in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen und gegründete Einwendungen dagegen vorgebracht werden können, später aber dergleichen nicht mehr statt finden.

Digitized by Google

Damit verbinden wir zugleich die Anzeige, daß

1) von der Stadt Pretzsch;
2) von der Stadt Wittenberg,
   mit Ausnahme folgender Häuser:
   a) des Strubelschen Nr. 33,
   b) des sonst Hadnerschen Nr. 506,
   c) des Voigtschen sub Nr. 345, 426 und 427,
   d) des Schwarzeschen sub Nr. 397 und 398,
   e) des Zeughauses Nr. 452, und
   f) des Möbiusschen sub Nr. 524 bis 526,
   g) des sonst Reicheltschen jetzt Petzoldschen;
3) von Sandersdorf,
4) von Holzweißig,
5) von Zscherndorf,

} Gerichtsamtsbezirkes Bitterfeld,

   mit Ausnahme des Schulzeschen Gutes Nr. 12;
6) von dem Gute des Johann Christoph Koch;
7) von dem Gute des Johann Gottlob Kuhnert;
8) von dem Gute des Christian Gottfried Schmidt,
   insgesammt zu Spröda;
9) von dem Allodialgute Rothe Mark;
10) von dem Allodialgute Zörnigall;
11) von der Hertelschen Papiermühle, bei Wittenberg, das Hypothekenbuch vollendet, und daher nach §. 14. des Hypothekenpatentes vom 16. Junius 1820 hinsichtlich ihrer, der Erwerb neuer Hypothekenrechte von jetzt an lediglich nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, am 20. März 1827.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Personal-Chronik.

Am 16. d. M. starb der Pfarrer zu Lebusa, Ephorie Schlieben, M. August Ludwig Wagner, in seinem funfzigsten Lebensjahre.

Merseburg, den 21. März 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Merseburg, den 14. April 1827.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 42. Fuhren für dienstunfähige Militairs betr.

Das Königliche Kriegsministerium hat bestimmt, daß dienstunfähige Militairs, welche nicht zu Fuß in die Heimath zurückkehren können und keine Mittel besitzen, sich selbst fortzuschaffen, gleichviel, ob sie versorgungsberechtigt sind oder nicht, und ob sie schon längere Zeit gedient haben oder unbrauchbare Recruten sind, durch Vorspann weiter befördert und die desfallsigen Kosten aus Militairfonds getragen werden sollen.

Sämmtliche Ortsbehörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher hiermit angewiesen, dergleichen Militairpersonen die nothwendigen Vorspannmittel unweigerlich zu gewähren und die Liquidationen darüber nach den bestimmungsmäßigen Sätzen für Militairfuhren bei dem Landrath des Kreises einzugeben, welcher dieselben, gehörig belegt, bei der Königlichen Intendantur des IV. Armee-Corps zur Vergütung des Betrags einzureichen hat.

Merseburg, den 20. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 43. Heimathsscheine betr.

Wir haben unter dem 14. Julius 1820, Amtsblatt des gedachten Jahres, Stück 29, Nr. 110, die Ausstellung von sogenannten Heimathsscheinen nach der Schweiz ausdrücklich untersagt.

Dessen ungeachtet sind seit kurzem zwei Fälle vorgekommen, wo von Ortsbehörden unseres Regierungs-Departements dergleichen Scheine ausgestellt worden sind.

Es wird daher gedachtes Verbot hiermit nicht allein eingeschärft und den Herren Landräthen besonders zur Pflicht gemacht, auf dessen Beachtung zu halten, sondern es wird dasselbe hiermit dahin ausgedehnt, daß keine Ortsbe-

Digitized by Google

hörde befugt sein soll, einem aus dem ihr untergebenen Bezirke in das Ausland sich begebenden Individuo ein anderes Attest, als in Beziehung auf dessen frühere Lebensverhältnisse, zu ertheilen, da die Erlaubniß zur Auswanderung von uns zu erbitten und unsere desfallsige Entschließung zu erwarten ist.

Wird diese Erlaubniß ertheilt, so geschieht dies ohne allen Vorbehalt der Unterthanen-Rechte und Pflichten des Entlassenen, und die sogenannten Heimathsscheine, in welchen den Entlassenen die Wiederaufnahme in hiesigen Landen oder anderer Unterthanen-Rechte zugesichert werden, sind daher durchaus unstatthaft. Sollte deren Ausstellung wider Verhoffen, unserm erneuerten Verbote entgegen, wieder vorkommen, so hat die ausstellende Behörde unnachsichtliche Ordnungsstrafe zu erwarten.

Merseburg, den 20. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 44. Unter der Bezeichnung: Groschen, sind bei Verträgen und Rechnungen nur Silbergroschen zu verstehen.

Es entstehen häufig im Marktverkehr Streitigkeiten darüber, daß die Verkäufer die für ihre Waaren behandelten Preise, wenn es zur Bezahlung kommt, nach der alten Münzeintheilung, den Thaler zu 24 Gr., berechnet wissen wollen, obgleich der Käufer bei dem Handel nur die neue Münzeintheilung, wornach 30 Sgr. auf den Thaler gehen, im Sinne gehabt hat. Die Verordnung vom 25. October 1825 (Gesetzsammlung Nr. 974.) setzt die Grundsätze fest, nach welchen dergleichen Fälle zu beurtheilen.

Es werden nun sämmtliche Stadträthe angewiesen, die in jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen, durch Aufnahme in die Wochenblätter, oder durch Ausruf, öffentliche Anschläge, oder auf sonst geeignete Weise, zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden, im Marktverkehr vorkommenden streitigen Fälle dieser Art sogleich darnach zu entscheiden, unbeschadet der etwa demnächst von den Partheien zu ergreifenden besondern Rechtsausführung.

Merseburg, den 30. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 45 Die Zeit der städtischen Communal-Rechnungslegung und die Einnahme

Die Verschiedenheit, welche in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks noch bis jetzt in der Zeit der Communal-Rechnungslegung, zum öftern Nachtheil des städtischen Cassen- und Rechnungswesens und zur größten Erschwerung der Cassen-Revisionen, Statt findet, veranlaßt uns, hiermit zu verordnen, daß künftig, und zwar vom Jahre 1828 an, alle städtische Cassen-Rechnungen, ohne Unterschied, bei einer von dem Rendanten einzuziehenden Strafe von Fünf Tha-

Digitized by Google

lern für jede verspätete Rechnung, binnen vier Monaten nach dem Rechnungsschluß, also bei den Rechnungen, die mit dem Jahresschluß abschließen, mit Ende des Monats April abgelegt und der Stadtobrigkeit, welche solche den Commun-Repräsentanten zur Prüfung vorzulegen hat, übergeben sein müssen. Für das gegenwärtige Jahr wird diese Frist, da wo nicht schon frühere landräthliche Anordnungen ergangen sind, bis Ende des Monats Juni d. J. verlängert. Die Stadtmagistrate und nächst ihnen die Herren Landräthe haben dahin zu sehen, daß dieser Verordnung genau nachgegangen werde und die vorbemerkte Strafe im Contraventionsfall unnachsichtlich einzuziehen. Auch wird es die Ordnung im städtischen Cassenwesen befördern, wenn die gedachten Behörden möglichst dahin wirken, daß die Einnahme- und Cassen-Localien, da wo es noch nicht der Fall und nach Maaßgabe des Raums thunlich ist, aus den Privatwohnungen der Rendanten auf die Rathhäuser verlegt und von den Einnehmern, nach Verhältniß des Umfangs der Einnahme, gewisse Tage und Stunden gehalten und den Contribuenten bekannt gemacht werden. und Cassen-Localien betr.

Merseburg, den 6. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

In Bezug auf unser Publicandum vom 27. November pr., wegen gehöriger Wahrnehmung des Stempel-Interesses, werden die Gerichte unseres Departements fernerweit darauf aufmerksam gemacht, und mit Anweisung versehen, daß Nr. 46. Den Werthstempel in Bagatell-Injurien- und Erbschafts-Sachen betr.

1) in Bezug auf den Stempeltarif sub voc. Erkenntnisse A. e. in Bagatell-Injurien-Sachen ein Werthstempel von 15 Sgr. und außerdem, da hiernach die Stempelpflichtigkeit solcher Sachen feststeht, auch zu den Urtels-Ausfertigungen der Stempel à 15 Sgr., so wie zu den Vollmachten und amtlichen Attesten in solchen Sachen der Stempel à 15 Sgr. zur Anwendung zu bringen ist; daß ferner

2) unser ebengedachtes Publicandum auf den Grund inmittelst eingegangener Höhern Bestimmung dahin modificirt wird, daß der im Stempeltarif sub voc. Erbrecesse erwähnte Stempel à 2 Thlr., bei stempelfreien 1000 Thlr. und darüber betragenden Erbschaften, stets zum Acten-Exemplar zu adhibiren ist, wogegen jede Ausfertigung den 15 Sgr. Stempel trägt. Bei erbschaftsstempelpflichtigen oder 1000 Thlr. nicht erreichenden Erbschaften fällt dieser 2 Thlr. Stempel weg, wogegen der Stempel für die etwa erforderliche Ausfertigung des Erbrecesses über die Principien der Vertheilung der Erbmasse, oder auch nach entworfenem Recesse über dessen

Digitized by Google

Genehmigung aufgenommen worden, stempelfrei sind, da solche als Theile des Erbrecesses betrachtet werden müssen, Protocolle hingegen, welche nicht als wirkliche Acta der Erbtheilung anzusehen sind, z. B. wenn sie eine Erklärung über die Annahme einer Erbschaft, Ableistung eines Manifestations-Eides ꝛc. betreffen, sind allerdings stempelpflichtig, in sofern sie einen Act enthalten, den der Stempeltarif bei dem Worte „Protocolle“ unter a. b. c. bezeichnet.

Naumburg, den 26. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnung des Königl. Consistorii der Provinz Sachsen.

Nr. 47. Die Bezeichnung der Superintendentur in den Eingaben der Geistlichen u. Schullehrer betr.

Es ist wünschenswerth, daß die Geistlichen und Schullehrer in ihren etwa an uns oder an die Höheren Behörden, namentlich an das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, zu richtenden Eingaben, neben dem Wohnorte, auch die Superintendentur, zu welcher sie gehören, bezeichnen; wozu dieselben hierdurch angewiesen werden.

Magdeburg, den 23. März 1827.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern ist in Uebereinkunft mit dem Königlichen Hohen Justiz-Ministerio die Bestimmung getroffen, daß die bis dahin bestandene Berg-Voigtei Thüringen aufgehoben, und daß sowohl in administrativer Rücksicht, als in Hinsicht auf die Berggerichtsbarkeit, der District der genannten Bergvoigtei, den ober Berg-Behörden und Berggerichten zu Eisleben, Wettin, Suhl und Wefensleben, und zwar in folgender Art, zugetheilt werden solle:

1) der bei Abtretung der Grafschaft Mansfeld von Sachsen an das ehemalige Königreich Westphalen reservirt gebliebene Theil dieser Grafschaft, und die Bezirke der vormaligen Justiz-Aemter zu Sangerhausen, Wendelstein, Kelbra und Heringen, werden dem Königlichen Mansfeldischen Berg-Amte zu Eisleben und dem dortigen Königlichen Berg-Gerichte zugetheilt;

Digitized by Google

2) derjenige Theil des Thüringischen Kreises, welcher jetzt unter der Königlichen Regierung zu Erfurth steht, nebst der Grafschaft Hohenstein, dem Eichsfelde, und den ehemaligen Gebieten von Erfurth, Mühlhausen und Nordhausen, werden dem Königlichen Henneberg-Neustädtischen Berg-Amte zu Suhl und dem daselbst befindlichen Berg-Gerichte untergeordnet;

3) der übrige Theil des Thüringischen Kreises wird dem Königlichen Berg-Amte zu Wettin und dem dortigen Berg-Gerichte, und endlich wird

4) die Enclave Benneckenstein, der Königlichen Berg- und Hüten-Verwaltung zu Wefensleben und dem dasigen Berg-Gerichte zugetheilt.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halle, den 5. März 1827.

Königl. Niedersächsisch-Thüringsches Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung,

die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betreffend.

Von den, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, exemten Gütern in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen, sind die Hypothekentabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 15. April bis 15. Junius d. J. in unserm Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben, mit dem Bedeuten, dazu auf, daß, nach Ablauf des gedachten Zeitraums, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 1. April 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß.

Bitterfelder Kreis: das Rittergut Löberitz, vormals Bissingschen Antheils.

Eckartsbergaer Kreis: das Rittergut Burgheßler; das Rittergut Büchel; das Rittergut zu Cannawurf, der Flanshof genannt; das Rittergut zu Cannawurf, das Amelunxische genannt; das Rittergut zu Cannawurf, das Schloßgut genannt.

Digitized by Google

Langensalzaer Kreis: das Rittergut Alterstedt, Georg Carl Theodor v. Goldackerschen, oder dritten Antheils; das Rittergut Großengottern, der Wahlhof genannt; das Rittergut Klettstädt.

Liebenwerdaer Kreis: die Königl. Domaine Elsterwerda; die Lehnstücke des Stadtraths zu Liebenwerda; das Uschnersche Mühlgut bei Ortrand.

Merseburger Kreis: das Rittergut Ermlitz; das Rittergut Oberfrankleben, nebst der Rottmannsdorfer Flur und den vormals Mansfeldschen Lehnstücken; das Rittergut Pobles.

Querfurther Kreis: das Rittergut Gatterstädt, vormals das Struvische genannt; das Rittergut Gatterstädt, vormals das Heynische genannt; die Marschall- und Schuttsackschen Güter zu Lodersleben; die Rittergüter Nebra und Birkicht; das Rittergut Oechlitz; der Kötzschauische Zehend zu Schortau bei Bedra, Heineschen Antheils; der Kötzschauische Zehend zu Schortau bei Bedra, v. Helldorfschen Antheils; das vormals Hahnische Rittergut im Weidenthale zu Querfurth; das Rittergut Zöbigker; das Rittergut Geißelröhlitz, das v. Bünauische genannt.

Sangerhäuser Kreis: das sogenannte große Stiftegut zu Sundhausen; die Raßeburgische Hufe.

Schweinitzer Kreis: das Rittergut Grauwinkel, nebst dem Freihofe zu Schönewalde.

Torgauer Kreis: das Rittergut Löbnig mit Paußnitz; das Rittergut Wesenig mit dem halben Dorfe Döbeltitz.

Weißenseer Kreis: das Rittergut Vehra mit Henschleben; das Rittergut Wenigen-Sömmerda; das Rittergut Straußfurt; die Lüderbornschen Jura bei Straußfurt; die Güldenhufen bei Straußfurt.

Wittenberger Kreis: das Rittergut Kropstedt.

Weißenfelser Kreis: das Rittergut Großen-Gästewitz; das Rittergut Meyhen; das Rittergut Meineweh; das Rittergut Nöbeditz, Hoffmannschen Antheils; das Rittergut Unternessa.

Ziegenrücker Kreis: das Rittergut Blankenberg; das Rittergut Crölpa.

Zeitzer Kreis: das Rittergut Silbitz; das Rittergut Wittgendorf.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Landesgericht von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, hinsichtlich der, in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten exemten Güter, das Hypothekenbuch vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypotheken-Patents vom 16. Juni

Digitized by Google

1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu bestimmen ist.

Naumburg, den 1. April 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Schweinitzer Kreis: das Rittergut Wildenau; die Domaine Seyda; das Rittergut Osterode mit Redlin.

Torgauer Kreis: das Rittergut Puschwitz.

Delitzscher Kreis: die in einigen bei Landsberg gelegenen Ortschaften und Marken zu erhebenden Roggen- und Hafer-Pächte; die Zschortauischen Lehne und Zinsen; das Rittergut Glesien; das Rittergut Badrina; das Rittergut Biesen; das Rittergut Niederglaucha; das Rittergut Beerendorf; das Rittergut Zschernitz; das Rittergut Freirode; das Rittergut Groitzsch; das Rittergut Hohenprießnitz; die Güter des Raths und der Stadt-Gemeinde zu Eilenburg.

Bitterfelder Kreis: die Güter des Stadtraths zu Gräfenhainchen; die Feldisch-Ostrauischen Lehne und Zinsen; das Rittergut Roitzsch, Alt-Hoyerschen Antheils.

Wittenberger Kreis: die Blumischen Lehngüter in der Pflege Wittenberg, Zahna und Seyda; die der Universität Wittenberg gehörige, vormals Großische mannlehnbare Holzhufe auf Hohenrohder Mark.

Zeitzer Kreis: die Rittergüter Etzoldshain und Könderitz; das Rittergut Zangenberg.

Merseburger Kreis: das Rittergut Tragart; das Rittergut Dehlitz an der Saale; das Rittergut Beuchlitz, der Ober- und Unterhof; das Rittergut Wehlitz; das Rittergut Kötzschau; das Rittergut Creypau; das Rittergut Großgoddula; das Rittergut Kleingoddula.

Weißenfelser Kreis: das Rittergut Wernsdorf.

Querfurter Kreis: der Kötzschauische Zehend zu Schortau bei Bedra, loosischen Antheils; das Rittergut Bedra; das Rittergut Burgscheidungen; das Rittergut Kirchscheidungen.

Eckartsbergaer Kreis: das Rittergut Heldrungen, der rothe Hof; die Oberheldrunger Zinsen; das Rittergut Leubingen; die Mühle zu Leubingen; das von Bendelebensche Rittergut zu Cannawurf; das Rittergut Auerstädt; das Rittergut Kloster-Häseler; das Rittergut Wollmirstädt; die zu dem Gute Beichlingen gehörigen Wiesen zu Etzleben, der große und kleine Karren genannt.

Digitized by Google

Langensalzaer Kreis: das Rittergut Frelenbeßingen; das Rittergut Bothenheilingen, das Cyprianſche genannt; das Rittergut Wenigen-Tennſtedt.

Sangerhäuſer Kreis: das Rittergut Schönewerda; das Rittergut Emſelohe; das Rittergut Gehofen, das Harrasſche genannt; das Rittergut Gehofen, das Trebraiſche genannt.

Ziegenrücker Kreis: das zu dem Gute Tauſa gehörige Stück Holz, der Mühlberg genannt; das Rittergut Wernburg.

Schleuſinger Kreis: der Hanewackerſche Freihof zu Schleuſingen; das Rittergut Ebertshauſen.

Weißenſeer Kreis: das Rittergut Wundersleben; das Rittergut Schilfa; das Rittergut Grüningen; das Rittergut Kutzleben, das Kalklöſchiſche genannt; das Vorwerk Kutzleben; ſieben Hufen Allodial-Länderei in Großballhäuſer Flur, vormals zu dem grünen Hofe zu Großballhauſen gehörig; das Rittergut Großballhauſen, der grüne Hof; das Rittergut Kutzleben, das Kießlingſche genannt; das vormals Blauiſche Gut zu Weißenſee.

Perſonal-Chronik.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor, Blumenthal von Breslau, iſt an das Landgericht in Torgau zur Verwaltung der erledigten Aſſeſſor-Stelle unter dem 4. Februar c. abgeordnet.

Der Stadtgerichts-Auſcultator, Johann Ludwig von Reiche zu Berlin, iſt unter dem 6. Februar c. zum Referendar bei dem hieſigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendar, Johann Peter Sauer, iſt den 10. März c. von Trier zu dem hieſigen Ober-Landes-Gericht verſetzt.

Der Auſcultator, Heinrich Ludwig Joſeph Zauberer, iſt den 27. März c. von dem Landgerichte zu Koblenz zu dem hieſigen verſetzt.

Die hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Referendarien, Eduard Iſteich und Friedrich Auguſt Schulze, ſind unter dem 14. und resp. 16. d. M. zu Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſoren hieſelbſt ernannt.

Der hieſige Ober-Landes-Gerichts-Auſcultator, Carl Auguſt Sauppe, iſt den 19. März c. zum Referendar hieſelbſt befördert.

Der Ober-Landes-Gerichtsrath, Dalkowsky hieſelbſt, iſt durch die Allerhöchſt vollzogene Beſtallung vom 18. März c. zum Geheimen Juſtizrath ernannt.

Naumburg, den 31. März 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Merseburg, den 28. April 1827.

Bekanntmachungen.

Die vormals Sächsische, jetzt Preußische, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. A. Nr. 5710. bezeichnete, auf die Summe von Eintausend Thalern Conventions-Geld, so wie auf jeden Inhaber lautende und den Kirchen zu Großjehna und Schellsitz angehörige verloosbare, jedoch im Jahre 1813 bereits ausgelooste Landschaftliche Obligation ist nebst dem dazu gehörigen Talon vom Termin Michaelis 1811 und den Coupons über die auf die Zins-Termine Ostern und Michael 1814 davon gefälligen Zinsen im Jahre 1813 durch Plünderung verloren gegangen, und soll nunmehr, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde auf die vorbeschriebene Landschaftliche Obligation sowohl, als auf den dazu gehörigen Talon und die verlornen Coupons Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesem Anspruche von jetzt bis mit Michaelis 1830 bei dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten zu melden.

Merseburg, den 12. April 1827.

Der Regierungs-Präsident,

Freiherr v. Brenn.

Bei der am heutigen Tage, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Credit-Casse verordneten Ständischen Herren Deputirten, in Merseburg Statt gehabten 11ten Verloosung der vormals Königl. Sächs., auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

1) von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 596. 1710. 2720. 3126. 4543. 5978. 7412. 8031. 8125. 8375. 8430. 9388. 10,400. 10,729. 11,524. 12,823. 13,019. 14,133.

2) von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 720. 1000. 1491. 1834. 1891. 3105. 3680. 4986. 5569. 5585.

3) von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 827. 1393. 2554. 2752. 3112. 4242. 5557. 6080.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten und Communal-Casse gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 24. April 1827.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Stats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident,

Freiherr v. Brenn.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 50. Erbschafts-stempeltabellen betr.

Den Untergerichten des uns anvertrauten Departements werden zur Vermeidung von Erinnerungen bei Revision der Erbschaftsstempeltabellen hierdurch folgende Anweisungen ertheilt:

1) Obgleich bei jedem stempelpflichtigen Erbfalle die einzelnen Erbraten und die davon zu lösenden Stempel speciell in den betreffenden Colonnen ausgeworfen werden müssen, so darf deshalb doch nicht von jedem Erben oder Legaten der von ihm zu lösende Stempel einzeln gelöset und zu den Acten genommen werden; vielmehr muß der ganze Stempelbetrag auf den Grund eines Erbschaftsstempel-Attestes bei dem Steueramte, oder wenn der Betrag 100 Thlr. übersteigt, bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction gelöset und zu den Acten eingereicht werden. Damit dieses Verhältniß aus der Tabelle deutlich zu ersehen sei, ist der Stempellösungsvermerk in der letzten Colonne der Tabelle folgendergestalt zu fassen:

> Der Erbschaftsstempel von der ganzen Erbschaftsmasse ist zum Betrage von Thlr. Sgr. bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte (bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction) am ten gelöset und am ten zu den Acten eingereicht worden.

Digitized by Google

2) Bei Erbraten der Wittwer muß stets, sobald die Erbrate nicht den gesetzmäßigen Antheil nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bei einer Intestaterbschaft ist, ausgedrückt werden, ob der Wittwer, wenn seine Ehe in Sachsen und zur Zeit der Gültigkeit der Sächsischen Gesetze geschlossen worden, von der ihm freistehenden Wahl der Mobiliar-Erbschaft Gebrauch gemacht, oder ob er etwa zu Gunsten seiner oder seiner verstorbenen Frau Kinder ganz oder theilweise auf die Erbschaft verzichtet hat.

3) Wenn stempelfreie Erben mit stempelpflichtigen concurriren, so müssen auch die Erbraten der erstern in der Tabelle mit Zahlen ausgedrückt werden, um zu ersehen, ob auf diesem Wege der Nachlaß erschöpft wird.

Naumburg, den 3. April 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Aufforderung.

Nicht blos die Graudenzer und Schwetzer Niederung hat beim diesjährigen Eisgange ein großes Unglück betroffen, sondern auch in unserer Nähe sind zwischen Tiegenhoff und Elbing diesseits der Nogat Dammbrüche erfolgt, durch welche drei Quadrat-Meilen Land mit 34 Ortschaften und 11,000 Einwohnern unter Wasser gesetzt sind. Die Nogat war von Clementfähre ab unterwärts in der Nachbarschaft von Elbing mit Eis verstopft; es schoß daher die ganze seit Menschengedenken noch nie so ungeheuer angeschwollene Eis- und Wasser-Masse, die aus der Weichsel von der Montauer Spitze herab durch die Nogat sich wälzte, durch den Marienburgschen und Neureiheschen Ueberfall mit wilder Gewalt in die Einlage, welche so viele Fluthen und Eisschollen durch die für gewöhnliche Eisgänge berechneten Ueberfälle am frischen Haffe nicht schnell genug durchlassen konnte. Da durchbrach die aufgehaltene wilde Fluth nicht nur die Haffdämme bei dem Dorfe Jungfer nach allen Richtungen, sondern zerschellte auch rückwärts den Lakendorffer Querwall, überfluthete dieses große von 835 meistens armen Menschen aus der Klasse der Käthner bewohnte Dorf, rasirte in wenig Stunden fast alle seine über 1000 Ruthen lange Stauwälle, sprengte die dahinter liegende Krebsfeldsche Schleuse, vernichtete auch die dortigen Dämme, setzte dieses Dorf unter Wasser und ergoß sich mit unaufhaltsamer Gewalt und brausendem Toben auf die dahinter und seitwärts liegende Niederung. Auf solche Weise ist noch heute das ganze Land, welches zwischen der Nogat, dem frischen Haffe, dem Tiege- und Schwente-Flusse und den Dörfern Brodsack, Tansee, Lindenau und Halbstadt liegt, unter Wasser, und man fährt dort überall, selbst auf den höchsten Ländereien, noch heute zu Kahne umher. In den meisten Häusern und Höfen des größten Theiles der überschwemmten niedrig gelegenen Ortschaften ist 3 bis 4 Fuß Wasser in den Stuben gewesen, wodurch sehr viele Gebäude so stark

Digitized by Google

beschädigt sind, daß sie jetzt nicht bewohnt werden können. Fast überall sind da die Oefen eingefallen, Feuermauern und Schornsteine erweicht, dem Einsturz nahe oder schon zusammengestürzt. Das Hausgeräthe, das nicht schnell genug auf die Böden gebracht werden konnte, ist beschädigt; die Lebensmittel sind vernichtet; ein großer Theil des Futter-Vorraths und Feuerungs-Materials ist verdorben oder fortgeschwemmt. Selbst die Fundamente der Häuser und ihre Wände sind vielfach aufgeweicht und die Gebäude versinken. Große Landstriche sind versandet und auf lange Zeit unfruchtbar gemacht; die jetzige Wintersaat ist an andern Stellen meistentheils verloren. Vier bis fünf Tage hindurch hat das Wasser in den meisten Häusern gestanden; seitdem ist es etwas gefallen, aber noch vor wenig Tagen standen mehrere Hütten tief im Wasser. Ueberall ragen Gehöfte und Häuser wie Inseln aus der aufgeregten See hervor, und die Angst ihrer Bewohner wird durch die seitdem fast täglich statt gefundenen Stürme wieder erneuert, welche nicht selten den ohnehin langsamen Abfluß des mit grausender Schnelle eingedrungenen Wassers verhindern, ja es wohl gar von Zeit zu Zeit wieder anstauen. Zwar hat, Gott sei Dank! kein Mensch in den Fluthen das Leben verloren, aber trostlos und verzweifelnd heben Hunderte von Familienvätern in den ringsumher mit Wasser umgebenen Hütten ihre Hände zum Himmel empor und flehen um Hülfe, und Speise und Kleidung für sich, für ihre unglücklichen Weiber und ihre schuldlosen Kinder. Die Noth ist insbesondere unter den Käthnern und Arbeitsleuten jener Gegend überaus groß; vorzüglich haben Lakendorff, Langehorst, Krebsfelde, Horsterbusch, Wolfsdorff, Jungfer ꝛc. viel gelitten. Nach vorläufigen Nachrichten befinden sich allein in diesen genannten 6 Ortschaften 299 Familienväter mit 974 Frauen und Kindern ohne Nahrungsmittel in schrecklicher Noth; und es kann die Zahl der hülfsbedürftigsten Leute jener ganzen überschwemmten Gegend füglich auf mehr als 2000 Menschen berechnet werden. Diese Unglücklichen hoffen auf die Gnade Gottes, daß sie die Herzen ihrer Mitmenschen erweiche und rühre, daß die, welche mit solchem Unglücke verschont sind, dankbar ihr Glück erkennen und ihr Brod dem Hungerigen und Bedürftigen brechen und es mit ihm theilen werden. Es helfe daher jeder, der nur irgend helfen kann, nach Maaßgabe seiner Kräfte; aber schnelle Hülfe ist nöthig, und der giebt doppelt, der bald giebt.

Der Herr Rendant Taureck zu Elbing und der Herr Intendant Rhenius zu Tiegenhoff übernehmen bereitwillig die pflichtmäßige Vertheilung der den Unglücklichen zugedachten Unterstützungen und werden durch die öffentlichen Blätter über das Empfangene und Vertheilte Rechenschaft geben.

Danzig, den 27. März 1827.

Die vorstehende Aufforderung zur Mildthätigkeit an hülfsbedürftige Leute der überschwemmten Elbingschen Niederung diesseits der Nogat begleiten wir mit dem dringenden Wunsche, daß recht viel milde Gaben jenen Unglücklichen gewid-

Digitized by Google

met werden. Alle Kreis- und Orts-Behörden unsers Bezirks aber fordern wir dringend auf, Sammlungen für jene Nothleidenden zu veranstalten und bald den Ertrag derselben an die genannten Beamten zu senden, die zur gewissenhaftesten Vertheilung des Empfangenen bereit sind. Die eingegangenen Gegenstände sollen in diesen Blättern öffentlich bekannt gemacht werden, weshalb wir die Sammler auffordern, uns vom Betrage ihrer Sammlungen Nachricht zu geben. Von Staatswegen geschieht das, was unter solchen Umständen zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen möglich ist.

Danzig, den 28. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Indem wir diese Unglücklichen der Unterstützung der Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks dringend empfehlen, dürfen wir von den Herren Landräthen erwarten, daß sie sich der Annahme und Sammlung von milden Beiträgen unterziehen und sollen die letzteren, nach erfolgter Einsendung bei uns, in einer ganzen Summe an den Ort der Bestimmung befördert werden.

Merseburg, den 14. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Gestellung der Pferde zu den diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebungen betreffend.

Die diesjährige Uebung der Landwehr-Cavallerie des hiesigen Regierungs-Bezirks wird

1) bei dem Sangerhäuser Landw. Bataill. vom 6. Junius bis incl. den 19. ejusd.
2) " " Halleschen " " " 12. " " " " 25. "
3) " " Naumburger " " " 6. " " " " 19. "
4) " " Delitzscher " " " 15. " " " " 26. "
5) " " Herzberger " " " 20. " " " " 3. Julius

Statt finden und hierzu:

der Sangerhäuser Kreis	40 Pferde,	der Querfurther Kreis	29 Pferde,
" Mansfelder Seekreis	31 "	" Merseburger Kreis	32 "
" Mansfelder Gebirgskreis	26 "	" Naumburger Kreis	15 "
" Hallesche Kreis	19 "	" Weißenfelser Kreis	28 "
" Saalkreis	25 "	" Zeitzer Kreis	22 "

Digitized by Google

der Eckardsberguer Kreis	24 Pferde,	der Torgauer Kreis	28 Pferde,
" Delitzscher Kreis	29 "	" Schweinitzer Kreis	20 "
" Bitterfelder Kreis	25 "	" Liebenwerdaer Kreis	20 "
" Wittenberger Kreis	25 "	zu gestellen haben.	

Damit nun auch bei solcher die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät des Königs:

> daß die zu den Landwehr-Cavallerie-Uebungen erforderlichen Pferde durch die Einsassen selbst, und nicht durch Entrepreneurs gestellt und dadurch den Kreisen die Kosten dieser Pferde-Gestellung möglichst vermindert werden sollen,

gehörig erreicht, den Pferdebesitzern die unmittelbare Beziehung des Miethspreises gesichert und letzterer ihnen nicht durch Abzüge der Entrepreneurs geschmälert werde, fordern wir die Pferde haltenden Eingesessenen, so wie die Wehrreiter, welche ihr eigenes oder ein von Andern ihnen überlassenes Pferd zur Uebung mitbringen wollen, auf, die gegen eine tägliche Miethsentschädigung zu überlassenden Pferde schleunigst bei ihrer Orts-Obrigkeit anzumelden. Zugleich weisen wir sämmtliche Orts-Behörden an, diese Anmeldungen willig aufzunehmen und demnächst unverzüglich das Verzeichniß davon, dem ihnen vorgesetzten Landrath einzureichen, damit sodann die Eigenthümer zu gehöriger Zeit zur Gestellung der Pferde, Behufs der vorzunehmenden Musterung, aufgefordert werden können.

So wie es bei den zuletzt Statt gehabten beiden Landwehr-Cavallerie-Uebungen im hiesigen Regierungs-Bezirke fast ohne Ausnahme gelungen ist, die Zahl der dazu erforderlich gewesenen Pferde von den Einsassen unmittelbar und ohne Dazwischenkunft von Unternehmern, zu beschaffen und dadurch in sämmtlichen Kreisen gegen den frühern derartigen Kostenaufwand bedeutende Ersparungen erreicht worden sind, so dürfen wir von den Bemühungen der Herren Landräthe und der Ortsbehörden hoffen, daß auch in diesem Jahre die Pferde in Folge freiwilliger Uebereinkunft werden gestellt und auch das Contingent derjenigen Kreise, deren Pferdestand die Stellung der Pferde aus sich selbst, weder der Zahl, noch der Eigenschaft nach gestattet, von den Pferdebesitzern anderer Kreise wird beschafft werden, deren Pferdestand solches zuläßt.

Wird die jener Allerhöchsten Willensmeinung zum Grunde liegende, doppelt wohlthätige Absicht nur richtig aufgefaßt und werden die Eigenthümer von den Behörden, in deren Bezirk der Pferdestand groß ist, über ihren eigenen Vortheil dabei gehörig belehrt und zu dessen Wahrnehmung aufgemuntert, so wird es an Concurrenz nicht fehlen und veranlassen wir deshalb auch die Herren Landräthe der an einander grenzenden Kreise noch besonders, sich zeitig von den Resultaten ihrer desfallsigen Bemühungen gegenseitig in Kenntniß zu setzen, und infofern die bei ihnen angemeldete Pferdezahl das Contingent ihres Kreises überschreitet, dem-

Digitized by Google

nächst die Ueberzahl denjenigen Kreisen zu überweisen, die noch einer desfallsigen Aushülfe bedürfen.

Merseburg, am 18. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Die sämmtlichen Personen, welche in dem Jurisdictionsbezirke des unterzeichneten Gerichtsamts Wandelgrundstücke besitzen und die sonstigen Realberechtigten werden hierdurch aufgefordert, sofort und längstens bis zum 1. August dieses Jahres hierher anzuzeigen, welche Anmeldungen und Documente Behufs deren Eintragung in die anzulegenden Hypothekenbücher bis zum 4. Mai 1826 hier eingereicht worden sind.

Heringen, den 12. April 1827.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.
Günther.

Die Hypothekentabelle über das vormals Reichlsche, jetzt lüttichsche Mannlehn-Rittergut zu Leubingen im Eckartsbergaer Kreise, sämmtliche drei Rubriken in sich fassend, ist fertig und kann während des Zeitraums vom 26. April bis 26. Junius d. J. bei Gericht hier von den Interessenten eingesehen werden. Wir fordern dieselben dazu auf, mit dem Andeuten, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Schloß Beichlingen, den 10. April 1827.

Freiherrl. Werthernsche Gerichte der Grafschaft Beichlingen.
Hertel.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Criminalrichter, Rudolph Dambach in Erfurt, ist an des Petersen Stelle zum Criminalrichter bei der Inquisitoriats-Deputation zu Querfurt am 12. März c. ernannt.

Naumburg, den 31. März 1827.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate März 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.									Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen				Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	14	5	1	11	3	—	28	2	—	25	2	—	—	—	1	2	6	2	—	—	—	20	—	—	25	—	5	15	—
2	Halle	1	17	—	1	14	1	1	1	10	—	25	8	4	15	—	1	25	—	3	10	—	—	15	—	1	—	—	6	6	—
3	Naumburg	1	11	11	1	8	3	—	28	5	—	21	4	3	20	—	3	—	—	3	25	—	—	20	—	—	25	6	4	8	4
4	Torgau	1	18	9	1	15	—	1	2	6	—	25	—	3	10	—	1	20	—	3	20	—	—	20	—	1	—	—	5	—	—
5	Wittenberg	1	20	—	1	18	4	1	6	5	—	28	2	1	—	—	2	—	—	2	25	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	11	6	1	15	10	1	1	—	—	25	2	4	—	—	1	10	—	1	10	—	—	15	—	—	25	—	4	—	—
7	Zeitz	1	12	—	1	10	—	—	22	6	—	20	—	2	20	—	1	20	—	2	25	—	—	15	—	—	25	—	5	20	—
8	Querfurth	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	25	9	5	20	—	1	15	—	1	15	—	—	20	—	—	25	—	5	20	—

Merseburg, den 4. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Merseburg, den 5. Mai 1827.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgehabten 18. Verloosung der ehemals Sächsischen Central-Steuer-Obligationen sind die nachstehend sub B verzeichneten Nummern gezogen worden, und wird die Zahlung der Capitalien Michaelis d. J. beim Handlungshause Frege und Comp. in Leipzig geschehen.

Die Inhaber dieser verlooseten Obligationen haben sich daher nach dem Eintritt des Zahlungs-Termins bei genanntem Handlungshause zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 1. Mai 1827.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Stats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident,
Freiherr v. Brenn.

B

Nachweisung

der am 1. Mai 1827 bei der 18. Verloosung der ehemals Sächsischen Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Thlr.

Nr. 12, 21, 23, 52, 77, und 101.

Digitized by Google

Litt. B. à 2000 Thlr.

Nr. 2. 125. 142. 177. 220. und 222.

Litt. C. à 1000 Thlr.

Nr. 33. 81. 93. 116. 118. 152. 235. 252. 282. 321. 350. 371. 415.

Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 2. 17. 72. 99. 111. 113. 158. 172. 215. 244. 259. 288. 324. 341. 357. 401. 437. 440. 452. 507. 550. 533. 560. 605. 616. 753. 812. 822. 845. 896. 935. 964.

Litt. E. à 200 Thlr.

Nr. 63. 70. 205. 214. 256. 295. 300. 374. 394. 405. 421. 450. 473. 496. 498. 541. 628. 669. 678. 712. 821. 884. 1050. 1081. 1093. 1107. 1127. 1130. 1131. 1149. 1169. 1201. 1261. 1296. 1298. 1314. 1352. 1340. 1408. 1443. 1452. 1509. 1511. 1557. 1541. 1559. 1590. 1621. 1652. 1668. 1700. 1770. 1810. 1822. 1823. 1918. 1974. 2015. 2043. 2100. 2117. 2188. 2195. 2199. 2245. 2267. 2268. 2270. 2284. 2294. 2353. 2377. 2382. 2428. 2460. 2489. 2538. 2550. 2583. 2589. 2609. 2669. 2717. 2747. 2856. 2905. 2940. 2960. 2967. 2971. 2988. 3032. 3043. 3083. 3104. 3110. 3139. 3159. 3198. 3275. 3283. 3286. 3292. 3310. 3316. 3346. 3358. 3414. 3423. 3493. 3499. 3518. 3550. 3585. 3617. 3684. 3716.

Litt. F. à 100 Thlr.

Nr. 28. 30. 53. 77. 85. 91. 117. 120. 134. 146. 181. 278. 316. 358. 383. 446. 455. 492. 501. 585. 651. 634. 658. 792. 805. 882. 884. 896. 912. 940. 958. 1004. 1012. 1031. 1063. 1136. 1205. 1260. 1263. 1291. 1292. 1312. 1380. 1392. 1421. 1428. 1452. 1456. 1521. 1598. 1647. 1697. 1711. 1731. 1736. 1786. 1885. 1920. 1939. 1951. 1968. 1991. 2050. 2091. 2094. 2171. 2181. 2189. 2195. 2197. 2201. 2227. 2243. 2252. 2282. 2285. 2341. 2373. 2482. 2506. 2535. 2544. 2550. 2600. 2609. 2695. 2702. 2704. 2720. 2854. 2911. 2915. 2959. 2980. 2996. 3064. 3148. 3159. 3183. 3211. 3261. 3305. 3310. 3318. 3336. 3382. 3383. 3538. 3545. 3569. 3604. 3612. 3659. 3658. 3671. 3713. 3752. 3813. 3824. 3851. 3930. 3934. 3949.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 51. Die Ausspielung liegender Gründe ꝛc. betr.

Nach einem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 7. d. M., sind alle von dem Königl. Finanz-Ministerium früher zu Privat-Ausspielungen liegender Gründe ertheilten Consense nur unter der Voraussetzung gegeben worden, daß dergleichen Privat-Ausspielungen ohne Oeffentlichkeit, kein gesetzliches Verbot entgegen stehe. Durch die in dem unterm 7. d. M. ausgegebenen Blatte der Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. v. M. sind jedoch alle und jede Privat-Ausspielungen liegender Gründe, ohne irgend eine Ausnahme, verboten, und werden dadurch jene Höhern Orts ertheilten Bewilligungen in der Art beschränkt, daß die früher nachgegebenen Privat-Ausspielungen, in so fern mit deren wirklicher Ausführung nicht bereits der Anfang gemacht worden, fortan nicht mehr statt finden dürfen.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Königl. Landräthe und die Communal-Behörden gemessenst an, darauf zu halten, daß in Gemäßheit dieser Anordnung keine Privat-Ausspielung liegender Gründe, unter Berufung auf eine früher dazu ertheilte Concession, weiter eingeleitet werde, es wäre denn, daß der Concessionirte nachzuweisen vermöchte, daß er bereits mit erheblichen Kosten verknüpfte Voranstalten zur wirklichen Ausführung der nachgegebenen Ausspielung gemacht hätte, in welchen Fällen auf die uns zu erstattenden Berichte eine nähere Bestimmung darüber vorbehalten bleibt, ob die früher nachgegebene Privat-Ausspielung noch jetzt zur Ausführung kommen kann.

Merseburg, den 24. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 52. Die Wahlfähigkeitsprüfungen angehender Schullehrer betr.

In Folge der Bekanntmachung vom 7. März d. J. (Stück 9, Nr. 27. des diesjährigen Amtsblatts), ist die Wahlfähigkeitsprüfung der Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Weißenfels am 29. und 30. März und die Wahlfähigkeitsprüfung der nicht in diesem Seminar vorbereiteten Schulamts-Bewerber am 2. und 3. April d. J. ebendaselbst abgehalten worden.

I.

Aus dem Seminar in Weißenfels wurden 21 Jünglinge entlassen und erhielten das Wahlfähigkeitszeugniß

a) Nr. I, oder die Hauptcensur vorzüglich, folgende sieben:

1) Gottlob Friedrich Anders, aus Wöllmen;
2) Johann Gottfried Barthel, aus Pörsten;
3) Carl Heinrich Günther, aus Mönchenhofe;
4) Christian Heidler, aus Poserna;

Digitized by Google

5) Johann Friedrich Knauth, aus Großkorbetha;
6) Johann Christian Recke, aus Weißenschirmbach;
7) Friedrich Wilhelm Schütze, aus Döckliz;

b) Nr. II, oder die Hauptcensur gut (sehr gut, gut, ziemlich gut) folgende zwölf:

1) Johann Heinrich Baumgärtel, aus Lemsel;
2) Carl Friedrich Beer, aus Göthewiz;
3) Franz Samuel Clingestein, aus Gollme;
4) Johann Samuel Görsch, aus Nauendorf;
5) Gottfried Christoph Krimling, aus Greppin;
6) Johann Gottfried Kummer, aus Weißenschirmbach;
7) Johann Wilhelm Müller, aus Lindau;
8) Christian August Naumann, aus Krippehna;
9) Franz Friedrich Neidel, aus Niedereichstedt;
10) George Christoph Schreiber, aus Altengottern;
11) Adolph Wilhelm Tetzer, aus Weißenfels;
12) Emil Ungewitter, aus Artern;

c) Nr. III, oder die Hauptcensur genügend:

1) Johann Andreas Hesse, aus Bündorf;
2) Johann Christian Wilhelm Wötzel, aus Großgrimme.

II.

Zu der Prüfung am 2. und 3. April waren überhaupt 62 Adspiranten erschienen. Zwölf unter diesen konnten kein Wahlfähigkeitszeugniß erhalten, theils wegen zu mangelhafter Vorbereitung, theils weil sie noch zu jung waren. Unter den übrigen 50 erhielten:

a) Einer das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. I, oder die Hauptcensur vorzüglich:

Ernst Joseph Friedrich Krieg, aus Querfurth, vorbereitet in dem Neben-Seminar des Pfarrers Burkhart;

b) Funfzehn das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. II, oder die Hauptcensur gut (sehr gut, gut, ziemlich gut,) namentlich:

1) Johann Gottlieb Böhmichen, aus Reichenhayn, Kinderlehrer in Zscheischa;
2) Johann Christoph Brode, aus Vitzenburg, Seminarist in Eisleben;
3) Johann Carl Gottlob Dietrich, aus Eilenburg, Kinderlehrer in Hainchen;

Digitized by Google

4) Friedrich August Freitag, aus Schweinitz, früher Seminarist in Weißenfels;
5) Johann Friedrich Adam Giesemann, aus Schmalzeroda, Seminarist in Eisleben;
6) Wilhelm Friedrich Albert Graul, aus Alteroda, Seminarist in Eisleben;
7) Friedrich Gottlob Große, aus Mansfeld, Seminarist in Eisleben;
8) Johann August Kirchner, aus Sangerhausen, Schüler zu Sangerhausen;
9) Johann Gottfried Müller, aus Quilschina, Kinderlehrer in Burgsdorf;
10) Johann Gottlob Rickelt, aus Friedersdorf, Kinderlehrer in Glebitzsch;
11) Christian Friedrich Wilhelm Schleich, aus Halle, Hülfslehrer an der Marien-Parochial-Schule daselbst;
12) Christian Friedrich Schuster, aus Annerode, Seminarist in Eisleben;
13) Friedrich Wilhelm Sorge, aus Elsterwerda;
14) Friedrich August Stecher, aus Wedelwitz, Kinderlehrer in Zschettgau;
15) Johann Christian Friedrich Teichmann, aus Eisleben, Seminarist daselbst;

c) Vier und Dreißig das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. III, oder die Hauptcensur genügend:

1) Johann Friedrich Angermann, aus Zweimen;
2) Johann Gottfried Appelt, aus Niemeck, Kinderlehrer zu Dröbitz;
3) Johann Carl August Burggraf, aus Carsdorf, Chorschüler in Querfurth;
4) Carl Maximilian Edler, aus Fichtenberg, Hülfslehrer in Belgern;
5) Johann Gottlob Fritzsche, aus Reichenhain;
6) Johann Friedrich Carl Gallrein, aus Dornitz, Kinderlehrer in Wurp;
7) Johann Gottlob Hahn, aus Großgößen, Kinderlehrer in Lengefeld;
8) Friedrich August Hennig, aus Wittenberg;
9) Johann Gottlieb Karnagel, aus Gossa, Hülfslehrer in Düben;
10) Christoph Kühne, aus Rödgen, Kinderlehrer in Zschepkau;
11) Christian Gottlieb Ernst Kurtz, aus Halle, Schüler daselbst;
12) Johann Christian David Leinung, aus Wallhausen;
13) Johann Gottlieb Lindau, aus Groß-Glien, Schulgehülfe in Wittenberg;
14) Johann Friedrich Löffler, aus Seeben, Kinderlehrer in Pritschena;
15) Joachim August Ludwig, aus Halle, Kinderlehrer in Seena;

Digitized by Google

16) Johann Gottlieb Oertel, aus Battin, Schulvicar in Rade;
17) Christian Gottfried Wilhelm Pretzsch, aus Görschlitz, Hülfslehrer auf dem Alaunenwerke vor Schwemsal;
18) Ernst Friedrich Rauchschindel, aus Tornau;
19) August Ferdinand Reineck, aus Kreischau, Schulgehülfe in Kirchhain;
20) Johann Christian Reiche, aus Wolfen, Kinderlehrer in Frankrode;
21) Johann Gotthelf Ernst Richter, aus Neudeck, zeither in Langennaumdorf;
22) Johann Gottlob Riedel, aus Schweinfurt, Kinderlehrer in Stolzenhain;
23) Johann Gottfried David Sachse, aus Ammendorf, Kinderlehrer in Rollsdorf;
24) Johann Gottlieb Simon, aus Battin, Kinderlehrer in Naundorf;
25) Johann Christian Ernst Strachauer, aus Capelle, Kinderlehrer in Quering;
26) Franz Volkmar Struppe, aus Tromsdorf, jetzt in Naumburg;
27) Johann Christian Thiele, aus Löbnitz, Hülfslehrer in Halle;
28) Johann Christian Thieme, aus Mukrehna, zeither in Doberschütz;
29) Johann Friedrich Gottlieb Trebiger, aus Erdeborn, zeither in Eisleben;
30) Johann Christian Gottlieb Wagner, aus Sotterhausen, zeither in Sangerhausen;
31) Johann Gottlieb Winter, aus Brinnis, Kinderlehrer in Grabschütz;
32) Johann Friedrich Ferdinand Winter, aus Friedrichschwerz, Kinderlehrer in Planena;
33) Johann August Zwanziger, aus Oberwündsch, Schüler zu Querfurth;
34) Carl Friedrich Zipfel, aus Abtlöbnitz.

Bei der den Wahlfähigkeitszeugnissen jetzt, auf Anordnung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gegebenen Hauptnummer, fällt der zeither gemachte Unterschied der Tüchtigkeit zu einer Haupt- oder einer Neben-Schulstelle von selbst weg.

Die zu der Prüfung am 2. und 3. April Herbeigekommenen haben im Allgemeinen gezeigt, daß die Vorbereitung zum Schulstande, welche im hiesigen Regierungsbezirke außer den eigentlichen Seminar-Anstalten ertheilt wird, an Vollständigkeit zugenommen hat. Auf der andern Seite ist aus der Gesammtzahl derer, welche jetzt wieder Wahlfähigkeitszeugnisse erhalten haben, — wenn auch diejenigen abgerechnet werden, welche die Prüfung zum zweiten Male bestanden, — ersichtlich, daß der Zudrang zum Schulstande den jährlichen Bedarf

Digitized by Google

neuer Lehrer im Regierungsbezirke, welcher kaum über 40 anzunehmen ist, noch immer bedeutend überstrigt. So wie daher diejenigen, welche bei der Wahlfähigkeitsprüfung nur genügend bestanden haben, ihren Zweck wahrscheinlich spät erreichen werden, zumal noch eine nicht geringe Zahl Unversorgter aus früheren Jahren vorhanden ist; so wird es nöthig, hier die Warnung zu wiederholen, daß diejenigen, welche nicht eine vorzügliche Anlage und Neigung zu dem Berufe eines Schullehrers zeigen, um ihres eigenen Besten willen ja nicht voreilig sich diesem Stande widmen mögen.

Ueber die künftigen Wahlfähigkeitsprüfungen wird jedesmal, wie zeither, in diesen Blättern das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 25. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Verordnung des Königl. Consistorii der Provinz Sachsen.

Nr. 55. Die Cassen-Verwaltung des Fonds der Procuratur Meißen betr.

Die bisher von der Königl. Haupt-Communal- und Instituten-Casse geführte Verwaltung der Casse des Fonds der Procuratur Meißen, ist von uns dem Herrn Consistorial-Secretair Burchardt hier übertragen, weshalb alle diejenigen, welche Zahlungen an gedachten Fonds zu leisten, oder von demselben zu empfangen haben, hierdurch aufgefordert werden, sich von jetzt an, an den Herrn ꝛc. Burchardt zu wenden.

Magdeburg, den 5. April 1827.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Nr. 51. Verlegung eines Nebenzollamts betr.

Zur öffentlichen Kenntniß gereicht hierdurch, daß das Neben-Zoll-Amt VI. Klasse, welches bisher zu Seidewitz, im Haupt-Zoll-Amtsbezirk von Mühlberg, bestanden hat, vom 1. Junius d. J. an, nach dem Dorfe Schirmenitz, im Bezirk des gedachten Haupt-Zoll-Amts, verlegt werden wird.

Magdeburg, den 25. April 1827.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Der Finanz-Commissar Beer zu Lauchstädt hat in das 27. Stück des öffentlichen Anzeigers zum Regierungs-Amtsblatte, vom 4. April d. J. sub Nr. 448, eine Bekanntmachung, die Verloosung seiner beiden Häuser in Lauchstädt betr., einrücken lassen, ungeachtet die Königl. General-Lotterie-Direction zu Berlin ihm in einem Bescheide vom 12. März d. J., jede Oeffentlichkeit bei seinem beabsichtigten Privatunternehmen untersagt hat.

Da er durch diese eigenmächtige Handlung seinem Verbote entgegen gehandelt hat, so ist auf den Antrag der Königl. General-Lotterie-Direction gegen denselben das geeignete Verfahren eingeleitet und ihm zugleich die Ausführung jener beabsichtigten Ausspielung seiner beiden Häuser gänzlich verboten worden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 25. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es sind die sämmtlichen Kosten-Rückstände in denjenigen Sachen, welche aus der Provinz Sachsen früher vor uns ressortirten, jetzt aber an die Königl. General-Commission zu Stendal abgegeben worden, dieser letzt gedachten Behörde überwiesen. Dem gemäß fordern wir sämmtliche Interessenten hiermit auf, die aus der Zeit unserer Competenz noch rückständigen Kosten nicht mehr an uns, sondern an die Casse der Königl. General-Commission zu Stendal einzusenden, und in allen die Kosten, so wie die Sache selbst betreffenden Angelegenheiten sich nur an diese Behörde zu wenden.

Vorzüglich machen wir die Kreislandräthe, welche von uns mit Einziehung von Kosten beauftragt waren, auf die Verfügung aufmerksam und haben dieselben die eingezogenen Kosten vom Tage der Publication dieser Bekanntmachung an gerechnet, ebenfalls an die Casse der Königl. General-Commission zu Stendal einzusenden.

Berlin, den 7. April 1827.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Merseburg, den 12. Mai 1827.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage hier in Merseburg stattgehabten 11. Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 66. und 547.
„ „ D. à 50 Thlr. Nr. 151. 375. 585. und 606.
„ „ Aa. à 1000 Thlr. Nr. 42. 108. 281. 543. 742. 831. 914. 1015. 1439. 1517. 2220. 2420. und 2484.

und wird die Zahlung der Capitalien zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Casse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Michaelis-Termine von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. E. à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 6146. bis mit 6684. bei der obgenannten Casse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins bei besagter hiesiger Königlicher Casse zu melden und die Capitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 4. Mai 1827.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident,
Freiherr v. Brenn.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 55. Verfahren bei Neubauten u. Dismembrationen von Grundstücken betr.

Wenn gleich durch unsere Bekanntmachungen vom 31. August 1816, 11. Februar, 18. und 21. Mai, 10. August 1818 und 23. April 1820, das Verfahren vorgeschrieben ist, welches bei Dismembrationen von Grundstücken und bei Neubauten beobachtet werden soll, so hat gleichwohl die Erfahrung gelehrt, daß dabei noch immer nicht gleichförmig und mit derjenigen Gründlichkeit gehandelt wird, die dieser Gegenstand erfordert.

Wir haben daher eine Revision der Verordnungen über diesen Gegenstand veranlaßt, und wenn wir nach derselben auch die früheren Verfügungen nicht aufheben, insoweit sie durch diese neuere Instruction nicht abgeändert worden; so bestimmen wir gleichwohl hiermit, daß bei diesen Geschäften, vom Tage der Publication dieser Verordnung ab, nach den nachstehenden Vorschriften verfahren werden soll.

I. Alle Gesuche um Dismembration von Grundstücken und um neue Anlagen und Bauten, sowohl im allgemeinen, als auf den abgetrennten Landtheilen, sollen von jetzt ab nur bei den Königl. Landräthen der betreffenden Kreise angebracht werden. Nur diese Behörden sollen sich lediglich der Erörterung der Sache unterziehen und darüber mit uns correspondiren, dagegen ermächtigt sein, nach Umständen mit den Verhandlungen an Ort und Stelle, die Magistrate, Stadträthe und Ortspolizeibehörden, mithin auch die Patrimonial-Gerichte, insoweit diese noch Polizeijurisdiction haben, zu beauftragen, deren Berichte zu erfordern, uns aber jeden Falls ihre eigenen Ausarbeitungen aus den gesammelten Materialien, unter Anschluß der letztern, zur Prüfung und Bescheidung einsenden.

II. Es können Fälle vorkommen, in welchen die Anträge auf Dismembration und neue Anlagen sofort zurückgewiesen werden müssen, ohne erst näher in die Sache einzugehen und muß bei einem jeden Gesuche mit der Erörterung dieser Vorfrage der Anfang gemacht werden.

Dergleichen Fälle kommen vor

a) in den vormals erbländischen Kreisen des Herzogthums Sachsen:

1) bei geschlossenen Gütern, wenn das in dem Generale vom 15. August 1766. Sec. Cont. Cod. Aug. Tom. II. pag. 346. festgesetzte Minimum des Ackergehalts von $\frac{1}{4}$ Hufe bei Hufen und starken Gütern, von $\frac{1}{8}$ Hufe dergl. Landes bei Halbhufengütern, und von 1 Dresdner Scheffel des bessern Heimfeldes bei schwachen Gütern, zufolge der Stipulation, mit dem Wohnhause nicht verbunden bleiben soll;

2) bei walzenden Grundstücken, wenn nicht die auch auf dieselben durch das Rescript des Königl. Sächs. Ober-Steuer-Collegiums vom 24. August 1812 ausgedehnte Bestimmung in der Art beobachtet wird, daß von den

Digitized by Google

Grundstücken, die seit 25 Jahren bei den Häusern befindlich sind, wenigstens ein Dresdner Scheffel Landes oder 3 Acker Erde gutes Land bei denselben verbleibt, und wenn ein einzelner walzender Acker der *größern* Art von 300 Quadrat-Ruthen unter der Hälfte getheilt, oder ein kleinerer Acker von 133 Quadrat-Ruthen dismembrirt werden soll;

b) im Stift Merseburgischen Gebietstheile:

wenn dem Generale vom 18. Mai 1761 und dessen Erläuterungs-Rescripte vom 9. December 1776 zuwider nicht bei einem Hause, so Nachbarrecht hat,

3 Acker Feld oder in kleinen Hufen (unter und bis 12 Acker auf eine Hufe gerechnet) ¼ Landes oder 2 Acker Wiesen oder 2 Acker Holz, bei einer Belastung des Hauses mit 1 bis 3 Schocken;

6 Acker Feld oder in obgedachten kleinen Hufen 2 Viertel-Landes oder 4 Acker Wiesen oder Holz, bei einer Belastung des Hauses mit 4 bis 8 Schocken;

9 Acker Feld oder 3 Viertel-Landes (6 Acker Wiesen oder Holz), bei einer Belastung des Hauses mit 9 bis 10 Schocken;

12 Acker Feld oder 1 Hufe unter oder bis 12 Acker haltend, oder 8 Acker Wiese oder Holz, bei einer Belastung des Hauses mit 11 bis 12 Schocken;

18 Acker oder 1½ Hufe unter und bis 12 Acker haltend oder 12 Acker Wiesen oder Holz, bei einer Belastung des Hauses mit 13 bis 18 Schocken;

24 Acker oder 2 Hufen unter und bis 12 Acker haltend oder 16 Acker Holz und Wiese, bei einer Belastung des Hauses mit 19—24 Schocken;

als Pertinenzstücke consolidirt verbleiben.

In dem Alt-Querfurter Kreise und dem Artern-Mannsfeldschen Bezirke ist bei Dismembrationen hinsichtlich des Grundsteuer-Interesse, dem §. 3. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 gemäß, überall die zeitherige Observanz festzuhalten, wogegen die gesetzlichen Bestimmungen in den frühern Preußischen Kreisen nur bei Neubauten verbietende Hinderungen darbieten.

Gegen eine Abweisung dieser Art, die von den Königl. Landräthen erfolgen muß, wenn sie sich nicht aus besondern Gründen bewogen fühlen, wegen Dispensation von der Präjudizial-Behinderung zuvor an uns gutachtlich zu berichten und das weitere Verfahren bis zu unserer Entscheidung zu sistiren, steht den Betheiligten der Recurs an uns zu, und werden die Königl. Landräthe ihre desfallsigen Bescheide gehörig zu motiviren haben.

III. Treten aber solche präjudizielle Hindernisse nicht hervor, so müssen die Königl. Landräthe sich der nähern Prüfung dieser Gesuche unterziehen und die Materialien zu den von uns durch die Bekanntmachung vom 10. August

Digitized by Google

1818 eingeführten gutächtlichen Vertheilungs-Plänen extrahiren und in besondern Acten sammeln.

Ist hierbei die Rede von neuen Etablissements und Neubauten, so ist vor allen Dingen zu bestimmen und protocollarisch mit den Interessenten festzusetzen, zu welchem Kommun- und Kirchen- und Schulverbande das neue Etablissement gehören soll und welche Gemeinde-Verpflichtungen, an Diensten, Abgaben, Gemeindeleistungen bei den Wegen ꝛc. Gemeindelasten bei den Einquartierungen ꝛc. und welche Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbindlichkeiten sowohl bei Bauten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, als bei Leistungen an Kirche, Pfarrer, Küster, Schullehrer u. s. w., dasselbe und deren Bewohner zu übernehmen haben.

Wird dagegen bei Dismembrationen kein neues Etablissement oder ein Neubau beabsichtigt, so müssen gleichwohl die zu fordernden Abgaben und Leistungen an die Kirche, Pfarre und Schule gehörig beachtet, und zweifelsfrei festgestellt, und in den Vertheilungs-Plänen mit aufgenommen werden.

Sollten durch eine Theilung die Abgaben und Leistungen für die einzelne Parcele zu gering werden, so müssen sie entweder ganz auf das Restgut, oder auf das Trennstück übernommen, oder völlig abgelöst werden.

Es bleiben vor wie nach, die desfallsigen Vorschriften und das angeordnete Minimum in Kraft.

IV. Da fast überall die Kirchen- und Kommun-Matrikeln veraltet sind, so wird es zweckmäßig sein, wenn über diesen Verband und die sämmtlichen Leistungen mit Zuziehung der Vertreter der Gemeinden sowohl als der Geistlichen- und Schul-Institute und aller anderen Interessenten, förmliche Recesse errichtet werden, welche in vidimirten Abschriften als Ergänzung der Matrikeln, verwahrlich niederzulegen sind, und werden die Königl. Landräthe besonders hierdurch beauftragt, möglichst bemüht zu sein, daß auch dieser Zweck hierbei erreicht werde.

Es soll künftig bei diesem Verfahren nichts mit Stillschweigen übergangen werden, weil alle diese Gegenstände, wenn angenommen worden, daß sich die einzelnen Verhältnisse von selbst verstehen, nur zu Weiterungen und Processen Veranlassung gegeben haben, und werden die Königl. Landräthe, außerdem, daß darüber in den einzelnen, an uns einzureichenden Acten, bündige Verhandlungen angetroffen werden müssen, noch besonders in den gutachtlichen Vertheilungs-Plänen, darüber sich ganz speciell und bestimmt äußern und erhält das deshalb vorgeschriebene Tableau, die zu diesem Zweck noch erforderlichen Rubriken, als Vervollständigung.

Uebergehen die Königl. Landräthe in ihren Ueberreichungs-Berichten dahingegen die Bemerkung, daß bei Erörterung der obigen Vorfragen, präjudizielle Hindernisse der schon bezeichneten Art, oder etwa mit Rücksicht

Digitized by Google

auf Kultur-, Grenz-Verhältnisse, polizeiliche Sicherheit, Feuersgefahr u. s. w. nicht hervorgetreten sind, so wird dies zwar von uns stillschweigend angenommen werden; die Kreisbehörden sind jedoch gleichwohl dafür verantwortlich und können daraus keine Entschuldigung herleiten, daß sie sich ausdrücklich darüber nicht ausgesprochen haben.

V. Stehen keine völlig ablehnenden Hindernisse entgegen, sind ferner bei neuen Etablissements und Neubauten, sowohl die obigen Verhältnisse rechtsverbindend regulirt, als auch bei letztern die Leistungen der künftigen Bewohner an den Staat, durch Hand- und Spanndienste ꝛc., mit Zuziehung der betreffenden Rentbeamten ꝛc. festgestellt, alsdann treten die näheren Erörterungen über die Abgabenvertheilung, sowohl der Steuern, als Domanial- und andern grundherrlichen Zahlungen und Naturallieferungen nach den verschiedenen Verfassungen ein, und weisen wir die betreffenden Kreis-Steuer-Einnehmer, Rentbeamten und alle andere dabei interessirte Behörden hierdurch an, die Königl. Landräthe bei diesen Repartitions-Geschäften zu unterstützen, die Berechnungen und Gutachten zu den landräthlichen Acten zu liefern, die gutachtlichen Vertheilungspläne, so weit sie diesen Theil betreffen, auszuarbeiten und den landräthlichen Behörden zur Feststellung, durch Verhandlungen mit den Privat-Interessenten und zur Benutzung bei Aufstellung der General-Tableaux zu überreichen.

VI. Nach alle diesen Vorarbeiten entwerfen die landräthlichen Behörden aus denselben das in unserer Bekanntmachung vom 10. August 1818 vorgeschriebene General-Tableau, mit allen hier noch angeordneten Ergänzungen und mit specieller Bezugnahme auf das Folium der Acten, wo die darüber sprechende, rechtsverbindende Verhandlung der Interessenten befindlich ist, also auch da, wo die eine, oder die andere Rubrik nicht mit Zahlen oder Bemerkungen auszufüllen sein sollte, mit Beifügung des Wortes „nichts;“ legen diesen in duplo aufzustellenden, genauen und speciellen Uebersichten, die follirten Regulirungs-Acten bei und übersenden uns dieselben mit ihren ferneren Bemerkungen und gutachtlichen Berichten, zur Bescheidung.

Es ist nothwendig daß hierunter mit großer Sorgfalt und Genauigkeit und von allen Kreisbehörden und Interessenten gleichförmig verfahren werde, und indem wir dies von denselben mit Gewißheit gewärtigen, fügen wir zugleich die Verwarnung hinzu, daß wir die demnach unvollständig eingehenden Tableaux und Berichte jedesmal zur Vervollständigung zurücksenden werden.

Merseburg, den 20. April 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 56. Die Abschaffung der Schwengel an Thorflügeln ꝛc. betr.

Nach einem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. März d. J. hat sich die Gefährlichkeit der oft an den Thorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten, welche in horizontaler Lage an dem einen Flügel befestigt sind und über den andern hinweggehen, um durch eine Verbindung mit dem Thorpfosten das Thor zu verschließen, neuerlich durch einen unglücklichen Vorfall erwiesen, indem dadurch bei unvorsichtigem Fahren ein Reisender bedeutend beschädigt worden ist.

Die Herrn Landräthe und Baubeamten, so wie sämmtliche Communal-Behörden, werden daher angewiesen, darauf zu halten, daß dergleichen Schwengel bei den Thoren, durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen, nicht allein in dem Falle eines Neubaues oder einer bedeutenden Reparatur gänzlich vermieden, sondern auch, so weit die Umstände und vorhandenen Mittel es gestatten, bei den jetzt noch brauchbaren Thorflügeln nach und nach fortgeschaft und statt derselben andere Einrichtungen zum Verschließen gewählt werden.

Merseburg, den 22. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nr. 57. Die Petri-Paulmesse zu Naumburg betr.

Das Auspacken der Waaren zur diesjährigen Petri-Paulmesse zu Naumburg ist am 16. Junius gestattet, indem der Groß- wie der Kleinhandel gleichzeitig am 20. Junius beginnt.

Auf ausländische zu dieser Messe kommende Waaren werden auch in der bisherigen Art wieder 33⅓ Procent Rabatt bewilligt.

Das über das Haupt-Zoll-Amt Lützen eingehende Meß-Fuhrwerk wird in den Fällen, wo keine specielle Revision der Ladung zu Lützen verlangt wird, vom 12. bis incl. den 26. Junius nach Naumburg unter Begleitung expedirt, es müssen aber die Güter am Tage vorher bis Abends 6 Uhr bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Lützen eintreffen und in der Eingangs-Declaration vollständig nach Zahl, Inhalt und Gewicht der Collis angemeldet werden.

Magdeburg, den 1. Mai 1827.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die von dem Herrn Grafen Henkel von Donnersmarck zu Volkstedt niedergelegte Stelle als Feuer-Polizei-Commissarius des 12. Bezirks im Mannsfel-

Digitized by Google

der Seekreise, ist dem Herrn Amtmann Sintenis in Polleben übertragen worden.
Merseburg, den 17. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Schweinitzer Kreise neu angestellten Feuerpolizei-Commissarien.

a) Im III. Bezirke:

1) der Mühlenbesitzer, Herr Förster zu Gorsdorf, als Erster Commissar, an die Stelle des verstorbenen Königl. Gerichtsamtmanns Golz in Jessen;

2) der Dreihufenguts-Besitzer Griehl in Zwiesigko als Zweiter Commissar, an die Stelle des abgegangenen Herrn Rittergutspachters Gelpke, welcher seit dem Ableben des rc. Golz, die Geschäfte des Ersten Commissars versehen hat.

b) Im IV. Bezirke:

1) der Dorfrichter, Herr Krüger in Düßnitz, als Zweiter Commissar, an die Stelle des abgegangenen Wirthschafts-Secretärs, Herrn Grundmann in Clöden.

c) Im VI. Bezirke:

1) der Hauptmann und Ritterguts-Besitzer, Herr Baron von Seyffertitz auf Ahlsdorf, als Erster Commissar, an die Stelle seines verstorbenen Herrn Vaters;

2) der Mitbesitzer des Ritterguts, Herr Baron Anton von Seyffertitz, als Zweiter Commissar, welcher Posten seit mehreren Jahren vacant gewesen ist.

d) Im VII. Bezirke:

1) Herr Ritterguts-Besitzer Ritter in Freywalde als Erster Commissar, an die Stelle seines verstorbenen Vaters.

e) Im XI. Bezirke:

1) der Königl. Oberförster, Herr Barth in Hohenbucko, als Erster Commissar, an die Stelle des wegen Krankheit abgegangenen Amtslandrichters Herrn Weickhardt in Naumdorf.

f) Im XII. Bezirke:

1) der bisherige Zweite Commissar, Herr Administrator Reiche in Striesa, als Erster Commissar, an die Stelle des verstorbenen Herrn Amtsrathes Dietze in Lebusa;

Digitized by Google

2) der Schenkguts-Besitzer, Herr Richter in Langengrassau, als Zweiter Commissar.

Merseburg, den 2. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Daß der Justiz-Commissarius, Wilhelm August Müller zu Erfurt, durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2. April a. c., wegen seiner vielfachen Dienst-Vernachlässigungen von der Prozeß-Praxis ausgeschlossen worden, solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 20. April 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Criminal-Actuar zu Erfurt, interimistischer Gerichtsamtmann zu Zeitz, Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Emanuel Ferdinand Vogel, ist, an des Dambach Stelle, zum zweiten Criminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Erfurt am 12. März c. ernannt.

Der Gerichts-Amts-Actuar bei dem Gerichts-Amte des Landbezirks Zeitz, Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Karl August Daniel Scheele, ist zum Gerichtsamtmann für den Stadtbezirk Zeitz an des ꝛc. Berger Stelle, am 12. März c. ernannt.

Der zweite Criminal-Actuar, Joseph Herrmann Pingel in Zeitz, ist zum Criminal-Actuar bei dem Inquisitoriat zu Erfurt, an des ꝛc. Vogel Stelle, am 12. März c. ernannt.

Der vormalige hiesige Deposital- und Landgerichts-Salarien-Cassen-Rendant, Hauptmann Friedrich Karl Julius Abel, ist an des ꝛc. Pingel Stelle zum zweiten Criminal-Actuar bei dem Inquisitoriat zu Zeitz, am 12. März c. ernannt.

Naumburg, den 31. März 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Merseburg, den 19. Mai 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1057. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. März 1827, die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

Nr. 1058. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. März 1827, die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

Nr. 1059. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. April 1827, über die Befreiung von der Classensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

Nr. 1060. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. April 1827, wegen Vermehrung der Cassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Cours zu setzender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.

Nr. 1061. Extrakt aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. April 1827, soweit dieselbe die Auflösung der, durch Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1823 (Nr. 801) niedergesetzten Königlichen Immediat-Commission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König geruheten durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1823 den Wunsch mehrerer Verehrer des verstorbenen Feldmar-

Digitized by Google

schalls, Herrn Grafen Kleist von Nollendorf, demselben ein Denkmal errichten zu dürfen, allerhuldreichst zu genehmigen.

Das Monument ist nunmehro nach der, mit Berücksichtigung der vorhandenen Fonds entworfenen Zeichnung des Regierungs- und Baurathes Münnich zu Magdeburg und unter dessen Leitung, durch die Bronceurs Werner und Steffen zu Berlin, ganz von Bronce, im Schloßgarten zu Merseburg, mit einem Eisengitter umgeben, für den Gesammtbetrag von 971 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. im verflossenen Herbst aufgestellt worden.

Es ist mir erfreulich, dies den sämmtlichen Verehrern dieses hochverdienten Feldherrn hierdurch bekannt machen zu können.

Magdeburg, den 17. April 1827.

Der Geheime Staats-Minister,
v. Klewiz.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 58. Die Anstellung von Zeichnenlehrerstellen an den Gymnasien betr.

Um zu bewirken, daß zu den Zeichnenlehrerstellen an den Gymnasien und höhern Bürgerschulen nur solche Subjecte gewählt und in Vorschlag gebracht werden, welche nicht nur die erforderliche Kunstfertigkeit, sondern auch die nicht weniger nöthige Lehrgeschicklichkeit besitzen, ist von dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 2. April d. J. verordnet worden, daß in der Regel von jetzt an bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Candidaten, die mit einem genügenden Qualifications-Atteste der Königlichen Academie der Künste in Berlin versehen sind, berücksichtiget werden, und daß solche in Concurrenz mit andern, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii machen wir diese Bestimmung den Patronen der städtischen Schulen im hiesigen Regierungsbezirke hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Merseburg, den 4. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 59. Den diesjährigen Remonte-Ankauf in

Der seit mehreren Jahren bestandene Remonte-Ankauf in der Provinz Sachsen ꝛc., wird auch in diesem Jahr zu der gewöhnlichen Zeit statt finden, und durch die hierzu bestimmte Militair-Commission ausgeführt werden. Als Marktplätze sind angesetzt worden und werden abgehalten:

Digitized by Google

der Provinz Sachsen betr.

den 25. August 1827 zu Weißensee,
„ 27. „ „ „ Wiehe,
„ 29. „ „ „ Merseburg,
„ 31. „ „ „ Eilenburg,
„ 3. Septbr. „ „ Coßdorf,
„ 5. „ „ „ Pretzsch,
„ 6. „ „ „ Jessen,

woselbst die erkauften Pferde nach geschehener Abnahme, wie gewöhnlich, gleich baar bezahlt werden.

Die Bedingungen bei diesem Remonte-Ankauf dürften genügend bekannt sein, weshalb sie nicht wiederholt werden.

Außer den in den vergangenen Jahren gewöhnlich gekauften 3, 4 und 5jährigen Pferden, können auch 6jährige gestellt werden; sie müssen aber groß und stark sein, so daß sie sich besonders zu Artillerie-Zugpferden eignen, und dabei ganz gesunde Beine und keine Fehler haben.

Der Abzug für Stempelpapier ꝛc. geschieht wie im vorigen Jahr.

Berlin, den 20. April 1827.

Der General-Major und Remonte-Inspector,
Beier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 60. Die Anzeige der Fortschritte im Hypothekenwesen betr.

Die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte des zu unserem Departement gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen werden anderweit hierdurch aufgefordert, bis zum 1. September d. J. die Fortschritte im Hypothekenwesen anzuzeigen, so weit sie nicht schon dessen völlige Einrichtung angezeigt haben.

Naumburg, den 28. April 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 61. Die Errichtung eines Haupt-Zoll-Amts zu Tribsees in Neuvorpommern betr.

Zur Kenntniß der mir untergeordneten Haupt-Zoll-Aemter und des dabei interessirten handeltreibenden Publikums bringe ich, daß nach der Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii ein neues Haupt-Zoll-Amt in der in Neuvorpommern an der Mecklenburgschen Grenze belegenen Stadt Tribsees errichtet und vom 1. Julius c. an in Wirksamkeit treten wird.

Magdeburg, den 8. Mai 1827.

Königl. Provinzial-Steuer-Director,
Sack.

Bekanntmachung.

Von sämmtlichen Grundbesitzungen der Dörfer:

Rösa und Crina und Wedelwitz von Klitzingschen Antheils,

und deren Flur, sind die, alle drei Rubriken in sich fassenden Hypothekenbuchs-Tabellen fertig und liegen selbige, in dem Zeitraume vom 8. Mai bis 8. Julius dieses Jahres, in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Eilenburg zur Einsicht, Behufs etwa dagegen vorzubringender Erinnerungen, bereit.

Vorschriftsmäßig wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß nach Ablauf jener Frist keine Erinnerungen mehr beachtet werden können.

Eilenburg, den 1. Mai 1827.

Der Justitiar der Patrimonial-Gerichte über Rösa und Wedelwitz,
F. Kranold.

Personal-Chronik.

Am 1. d. M. ist der Adjunctus des geistlichen Ministerii und Inspector der deutschen Schule des Waisenhauses in Halle, D. Andreas Rudolph Köhler, in seinem 65. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 7. April 1827.

Der Pfarrer sen. zu Lindau, Ephorie Weißenfels, Johann Gottlieb Trillhose, ist am 4. d. M. in seinem 89. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 9. April 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Merseburg, den 26. Mai 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1062. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Februar 1827, wegen eines Präclusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fourage-Capitalien.

Nr. 1063. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. April 1827, wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Civilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepees gerichteten, Erkenntnisse.

Nr. 1064. Bekanntmachung vom 28. April 1827, das Privilegium für den Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger betreffend.

Nr. 1065. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. April 1827, die Ernennung des Staatsministers, Freiherrn vom Stein, zum Mitglied des Staatsraths betreffend.

Bekanntmachung.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Quittungs-Formulare über den Stempel von ausländischen Zeitungen, welche, zu Folge der Bekanntmachung vom 6. Julius 1822, statt des für jedes Exemplar einer ausländischen

Nr. 62. Die Lösung des Zeitungs-

Digitized by Google

Stempels für ausländische Zeitungen) betr.

Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von Zehn Silbergroschen, eingeführt worden, vom 1. Julius d. J. ab, nicht mehr bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden verkauft, sondern durch die Postämter selbst, sowohl zu den unmittelbar von ihnen debitirten, als zu dem unter Kreuzband eingehenden ausländischen Zeitungen, jedem ersten Quartalstücke beigefügt werden, dergestalt, daß bei allen ausländischen Zeitungen der Stempelbetrag von dem Empfänger durch das Postamt eingezogen wird. Es wird hierdurch jedoch in der durch den §. 29. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 getroffenen Bestimmung nichts geändert, wonach, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des dazu cassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels muß ausweisen können und von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreit wird, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

Die Empfänger ausländischer Zeitungen, denen etwa das erste Quartal-Stück ohne die behörige gedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, werden daher, um sich selbst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, solches sofort der Steuer-Behörde ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung anzeigen müssen.

Berlin, den 24. April 1827.

Der Finanz-Minister,

(gez.) v. Motz.

Vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Magdeburg, den 9. Mai 1827.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 63. Die Gewerbesteuer von Zuchthengsten betr.

Unsere Verfügung vom 14. Januar 1822 (Amtsblatt 1822 S. 33 Nr. 12.) enthält die Bestimmungen, nach welchen verfahren werden muß, wenn sogenannte Hengstreiter sich zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen melden, wozu sie eines Gewerbescheins bedürfen. Es kommen aber auch Fälle vor, in welchen die Besitzer eines Hengstes das Belegen der Stuten nicht im Umherziehen, sondern nur in ihrem Hofe für Geld verrichten lassen. Auch diese Art von Hengstbesitzern muß durch einen approbirten Thierarzt den Zuchthengst untersuchen lassen, und nur wenn derselbe fehlerfrei befunden worden ist, dürfen sie, auf den Grund des erhaltenen Attestes, in welchem der Hengst genau beschrieben werden muß, in die Gewerbesteuer-Rolle aufgenommen werden. Diese thierärztlichen Zeugnisse, die

Digitized by Google

nicht über ein Jahr alt sein dürfen, ist der Besitzer des Zuchthengstes verpflichtet einem jeden vorzulegen, der seine Stuten decken lassen will; auch muß er sich den anzuordnenden jährlichen Nachrevisionen unterwerfen, und wird derselbe in jedem erwiesenen Fall irgend einer Hintergehung in eine Strafe von Zehn Thlr. verfallen.

Indem wir das Publicum zu seiner Nachachtung hiervon in Kenntniß setzen, erwarten wir von den Königl. Landräthen sowohl, als von den übrigen Behörden, zu deren Wirkungskreis dieser Gegenstand gehört, die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften.

Merseburg, am 4. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 64. Contraventionen gegen den Meistergroschen betr.

In den von uns über den Meistergroschen und die baupolizeilichen Contraventionen der Maurer-, Zimmer- und Ziegeldecker-Gesellen unterm 11. Januar und 16. Mai 1823, (Amtsblatt 1823, Seite 41. Nr. 28. und Seite 159, Nr. 92.) erlassenen Verfügungen sind zwar die Polizei- und Baubehörden angewiesen worden, die Untersuchungs-Verhandlungen zur Festsetzung der Strafen bei uns einzureichen; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß es zweckmäßiger sein würde, wenn die Ortspolizeibehörden die einzelnen Fälle dieser Art, wie alle übrige Polizei-Contraventionen, in erster Instanz entschieden, und wir machen dies denselben zur Pflicht. Dabei muß den Parteien der Recurs an uns offen bleiben und die in den eben erwähnten Verfügungen enthaltenen Strafbestimmungen genau beachtet werden. Auch versteht es sich von selbst, daß diese Verfügung in dem abzufassenden Resolut jedesmal als Grund der Bestrafung angezogen werden muß.

Merseburg, am 6. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Die Verrechnung d. Gold-Agio's und der Beiträge der Staats-Diener zum Pensions-Fonds vom Jahre 1827 ab betr.

In unserer Verordnung vom 7. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1827, Stück 6. Nr. 20.) ist auf den Grund eines Circular-Rescripts der beiden Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. November v. J. am Schlusse (Seite 47.) bemerkt, daß, da die Bestimmungen wegen Absetzung des Gold-Agio's und der Pensionsbeiträge der Staatsbeamten in den Etats erst nach und nach bei Aufstellung neuer Etats zur Ausführung kommen können, bis dahin bei der Berechnung beiderlei Arten von Abzügen noch nach den bisherigen Vorschriften, jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren sei, daß vom 1. Januar d. J. ab, das Gold-Agio und die Pensionsbeiträge bei denjenigen Cassen, welche Ueber-

Digitized by Google

schüsse abzuliefern haben, unter besondern Titeln vereinnahmt und den Ueberschüssen zugerechnet, von den übrigen Behörden und Cassen aber an die Regierungs-Haupt-Casse abgeliefert und unter den Ueberschüssen zur General-Staats-Casse abgeführt werden.

Damit indessen die durch die neue Einrichtung beabsichtigte Vereinfachung des Cassen- und Rechnungswesens bei der noch bestehenden Form der größtentheils bis 1829 gültigen Etats in der Hauptsache schon vom laufenden Jahre ab erreicht werde, hat die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer mittelst Verfügung vom 19. April d. J. angeordnet, daß

> in die vom Jahre 1827 abzulegenden Rechnungen bei dem Besoldungs-Titel nur diejenigen Gehaltsbeträge, welche die Staatsdiener besage der Etats nach Abzug der fortlaufenden Pensions-Beiträge zu beziehen haben, übernommen, auch bei den zum Gold-Empfange berechtigten Beamten noch 2 Prozent vom Brutto-Betrage der Besoldungen abgesetzt, und nur der übrig bleibende Theil der Besoldungen als Soll-Ausgabe für die Besoldungs-Empfänger in den Rechnungen aufgeführt und darüber quittirt werden soll.

Indem wir vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Staatsbeamten und sämmtlicher von uns abhängigen, zum Ressort Eines Hohen Finanz-Ministerii gehörigen Special-Cassen bringen, weisen wir letztere an, für die Dauer des gegenwärtigen Etats-Turnus, also für die Jahre 1827 bis 1829, ihre Rechnungen bei dem Besoldungs-Titel nach Anleitung des unten folgenden Formulars (p. 135.) einzurichten, wornach die Pensions-Beiträge dem etatsmäßigen Betrage der abzuliefernden Ueberschüsse zuwachsen.

Merseburg, den 8. Mai 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 66.

Die von Seiten der Patrimonial-Gerichte über die Hypotheken-Aversionalgebühren abzulegenden Rechnungen betr.

Unter Beziehung auf das mittelst unsers Publicandums vom 31. December 1824 in den Amtsblättern abgedruckte Hohe Ministerial-Rescript vom 6. December 1824, in Betreff der von den Patrimonial-Gerichten über die Hypotheken-Aversionalgebühren abzulegenden Rechnungen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem anderweiten Hohen Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, vom 6. d. M., das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht von der speciellen Prüfung der bei den Patrimonial-Gerichten über die Kosten der Einrichtung des Hypothekenwesens geführten Rechnungen im Allgemeinen dispensirt worden ist.

Digitized by Google

Es versteht sich jedoch, daß hierdurch die Patrimonial-Gerichte von der ordentlichen Rechnungs-Ablegung nicht dispensirt werden können, vielmehr solche zu jeder Zeit bereit halten müssen, so wie wir uns auch vorbehalten, künftig im Einzelnen bei Justizvisitationen und sonst das betreffende Rechnungswerk zur Prüfung zu ziehen.

Insbesondere ist aber von dem Herrn Minister nachfolgendes vorgeschrieben worden:

„desto sorgfältiger aber muß jede, in Betreff solcher Kosten angebrachte Beschwerde untersucht, und von dem Collegium überhaupt dahin gesehen werden, eines Theils, daß die Ansetzung der Kosten den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe, und andern Theils, daß die eingezogenen Aversionalbeiträge auch wirklich für die Einrichtung des Hypothekenwesens verwendet, und die etwanigen Ueberschüsse an die Gemeinkassen abgeliefert werden. Zu diesem Zwecke ist jede vorkommende Veranlassung zu benutzen, um über den Fortgang des Geschäfts und über die eingezogenen und verwendeten Hypotheken-Beiträge Bericht und Nachweis zu erfordern.“

Naumburg, den 30. April 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nr. 67. Uebergang der Freihofsgrundstücke zu Schönewalde an den K. Fiscus betr.

Daß die zeither mit dem Patrimonial-Gerichte zu Grauwinkel verbunden gewesene Gerichtsbarkeit über die Freihofsgrundstücke zu Schönewalde und die darauf erbaute Mühle an den Königl. Fiscus übergegangen ist und nun resp. durch das Königl. Land-Gericht zu Torgau und das Königl. Gerichts-Amt Schweinitz ausgeübt werden soll, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 11. Mai 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei der am 15. d. M. geschehenen fernern Verloosung der Obligationen der Salzberggewerkschaft bei Teuditz und Kötzschau, sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. Nr. 79. 338. 426. 507. 528. 608. 636. und 721.

Litt. B. Nr. 125. 331. 587. 430. 553. 669. 674. 692. 796. 866. 967. 1203. 1249. 1309. 1371. und 1587.

Diese werden vom 1. Julius d. J. ab, von dem Handelshause der Herrn Frege und Comp. zu Leipzig bezahlt werden.

Digitized by Google

Dagegen sind die bei der Michaelis-Messe 1826 ausgelooseten Obligationen Litt. A. Nr. 118. 201. 365. 388. 503. 523. 551. und 554. und Litt. B. Nr. 39. 70. 82. 257. 555. 593. 558. 780. 920. 988. 1084. 1141. 1158. 1218. 1352. und 1359. außer Cours gesetzt und vernichtet.

Halle und Leipzig, am 17. Mai 1827.

Die Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Ueber die der ausschließlichen Realgerichtsbarkeit hiesigen Gerichts dermalen untergeordneten sämmtlichen Grund-Besitzungen im Dorfe Liedersdorf und dessen Flur sind, mit alleiniger Ausnahme

der Besitzung des Einwohners Traugott Brand,

die nach den vorgeschriebenen drei Rubriken aufgestellten Hypotheken-Tabellen vollendet, und können solche vom 1. Junius bis ult. Julius d. J. in dem Expeditionszimmer des hiesigen Gerichtes zu Eisleben eingesehen, und etwanige gegründete Einwendungen dagegen vorgebracht werden.

Es wird solches vorschriftsmäßig mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß nach Ablauf der gesetzten Frist keine Erinnerungen weiter beachtet werden können.

Amt Beyernaumburg obern Theils, am 21. Mai 1827.

v. Bülowsches Patrimonial-Gericht allda.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Ludwig August Garke hier, ist zum Regierungs-Conducteur bestellt, und in dieser Eigenschaft am 3. d. M. hier in Pflicht genommen worden.

Merseburg, den 9. April 1827.

Der Regierungs-Conducteur Ferdinand Schiff zu Halle ist, auf den Grund des bei der Königl. Ober-Bau-Deputation in Berlin abgelegten Examens, zum Bau-Conducteur befördert worden.

Merseburg, den 19. April 1827.

Digitized by Google

Rechnungs-Schema für den Besoldungs-Titel.

Soll-Ausgabe nach dem Etat pro 18 und zwar nach Abzug der fortlaufenden Pensions-Beiträge	Zugang	Abgang	Rechnungsmäßige Soll-Ausgabe pro 18	Laufende Nummer	Benennung der Ausgaben und der Empfänger	Nummer der Belage	Ist-Ausgabe pro 18	Ist Rest	Anmerkung.
Thlr. sg. pf.	Thlr. sg. pf.	Thlr. sg. pf.	Thlr. sg. pf.				Thlr. sg. pf.	Thlr. sg. pf.	

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate April 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	th	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	14	—	1	11	6	—	29	6	—	22	8	—	—	—	1	10	—	2	20	—	—	20	—	—	25	—	5	15	—
2	Halle	1	15	8	1	13	9	1	1	10	—	26	3	4	—	—	1	15	—	3	—	—	—	15	—	1	—	—	7	—	—
3	Naumburg	1	11	7	1	7	11	—	27	11	—	21	10	4	—	—	2	—	—	2	10	—	—	20	—	—	27	—	4	5	4
4	Torgau	1	20	—	1	17	6	1	2	6	—	26	3	3	10	—	1	20	—	3	20	—	—	20	—	1	—	—	5	15	—
5	Wittenberg	1	26	7	1	19	10	1	7	10	1	—	8	4	—	—	2	—	—	2	25	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	14	5	1	14	5	1	3	1	—	28	9	4	—	—	1	11	4	1	18	8	—	15	—	—	27	6	4	15	—
7	Zeitz	1	11	—	1	10	—	—	22	6	—	20	—	2	20	—	1	20	—	2	25	—	—	15	—	—	22	6	5	20	—
8	Querfurth	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	25	9	3	15	—	1	15	—	1	15	—	—	20	—	—	25	—	5	20	—

Merseburg, den 4. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Merseburg, den 2. Junius 1827.

Bekanntmachung.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J., Behufs der Liquidation des Preuß. Antheils an der Westphälischen Centralschuld, eine besondere Commission in Stendal niedergesetzt worden ist, und diese den öffentlichen Aufruf der Westphälischen Centralgläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und Beibringung der darüber sprechenden Beweisstücke unter dem 29. März d. J. erlassen hat, und hiernach die Zurückgabe der über diese Forderungen sprechenden Papiere nothwendig ist: so habe ich, um solche im kürzesten Wege an die Liquidanten gelangen zu lassen, die Zurückgabe der früher bei dem Gouvernement zwischen Elbe und Weser eingereichten und bisher bei dem Oberpräsidio der Provinz Sachsen aufbewahrten Liquidationen über Forderungen der gedachten Art an das aufgelösete Königreich Westphalen, verfügt und es sind solche

a) Hinsichts der Stadt Magdeburg und derjenigen Auswärtigen, deren Forderungen früher durch den Magistrat zur Anmeldung gekommen sind, an den Herrn Landrath und Oberbürgermeister Francke;

b) Hinsichts der übrigen Kreise des Magdeburger Regierungsbezirks den betreffenden Herren Landräthen;

c) Hinsichts der jetzt zu den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt gehörigen, mit dem vormaligen Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Landestheile, den Königl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt zur weitern Mittheilung an die betreffenden Herren Landräthe,

zugefertigt worden.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die betheiligten Westphälischen Staatsgläubiger auf, ihre Liquidationen von den Herren Landrä-

Digitized by Google

then in Empfang zu nehmen; wobei ich noch ausdrücklich bemerke, daß weder die Herren Landräthe noch sonst eine Behörde, durch welche früher die Forderungen an das erloschene Königreich Westphalen, von Amtswegen, entweder bei dem vormaligen Gouvernement zwischen Elbe und Weser, oder bei dem Oberpräsidio der Provinz Sachsen angemeldet worden, zur weitern Verfolgung dieser Ansprüche berufen sind, vielmehr jedem einzelnen Gläubiger überlassen bleibt, seine Forderung bei der angeordneten Liquidations-Commission anzumelden und zu verfolgen.

Magdeburg, den 4. Mai 1827.

Der Geheime Staats-Minister
v. Klewiz.

Belobung.

Bei Gelegenheit der Reise der Prinzessin Marie von Sachsen-Weimar und des Prinzen Carl von Preußen Königl. Hoheiten, haben die betreffenden Einwohner des Merseburgischen Regierungs-Bezirks, durch mannichfaltige Beweise theilnehmender Freude, ihre treue Anhänglichkeit an unsern König und an sein Haus mit ihrem gewohnten Sinne für Anstand und Ordnung, auf eine so herzliche und herzerhebende Weise geäußert, daß es mir ein wohlthuendes Gefühl gewährt, bei dieser Veranlassung den Ausdruck der dankbaren Anerkennung und Achtung hier öffentlich auszusprechen.

Merseburg, am 28. Mai 1827.

Der Regierungs-Präsident
Frhr. v. Brenn.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 68. Das Wegfangen der Singvögel und Ausnehmen der Vogelnester betr.

Dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist neuerdings, selbst durch provinzialständische Anträge, der Unfug bemerklich gemacht worden, welcher durch das Wegfangen der Singvögel und Ausnehmen der Vogelnester getrieben wird. Sofern dieser Unfug den Schulkindern zur Last fällt, so kann durch Einwirken von Seiten der Schule viel geschehen, um ihm Einhalt zu thun. Sofern Erwachsene, welche zum Vogelfang nicht berechtiget sind, sich dessen schuldig machen, ist es zunächst Sache der Polizeibehörden, die nöthige Aufsicht und Wachsamkeit dagegen anzuwenden. Was die Schulen anlangt, so hegen wir die Ueberzeugung, daß nicht leicht eine Schule gefunden werden wird, deren Lehrer nicht seinen Schülern bei schicklicher Gelegenheit die Gefühllosigkeit und Rohheit der Gesinnung anschaulich zu machen pflegte, welche in dem, mit jenem Unfuge häufig verbundenen, Quälen schuldlo-

Digitized by Google

ser Geschöpfe liegt. Wir erinnern daher die Schullehrer und Schulaufseher nun, ihre Aufmerksamkeit und Ernst in jener Beziehung zu verdoppeln. Was sich aber dem Bereiche der Schulen entzieht, das empfehlen wir den sämmtlichen Einwohnern des Regierungsbezirks zu geziemender Beachtung.

Merseburg, den 18. Mai 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 69. *Almosen-Verabreichung an fremde Reisende in hiesigen Staaten betr.*

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß für die fremden Reisenden in hiesigen Staaten verabreichte Almosen und Kranken-Verpflegung von einzelnen ausländischen Regierungen, im Falle der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, der Ersatz aus Staats- oder Communal-Cassen verweigert worden ist, so haben die Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 20. April d. J. anzuordnen geruhet, daß, im Falle keine ausdrückliche Conventionen dem entgegen stehen, die Erstattung von Kosten der erwähnten Art von den ausländischen Behörden ferner nicht gefordert, dagegen aber auch letztern die Erstattung solcher Kosten für diesseitige Unterthanen verweigert werden solle.

Indem wir dieses hierdurch zur Kenntniß der Herren Landräthe und Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks bringen, weisen wir dieselben zugleich an, sich darnach genau zu achten.

In den dazu geeigneten Fällen sind diese Kosten bei uns zu liquidiren und auf deren Erstattung anzutragen.

Merseburg, den 28. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

den in Stettin auf den 11. 12. und 13. Junius dieses Jahres angesetzten großen Wollmarkt und den damit zu haltenden Woll- und Schaaf-Verkehr betreffend.

In Verfolg des Auftrages und mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Königl. wirkl. Geheimenraths und Oberpräsidenten, Herrn Sack Excellenz, vom 6. April 1825, 25. März und 15. April 1826,

die in den Jahren 1825 und 1826 in Stettin zur Zufriedenheit der Käufer und Verkäufer gehaltenen Wollmärkte betreffend,

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Digitized by Google

daß nach dem Jahrmarkts-Verzeichnisse in dem Kalender pro 1827 der diesjährige Wollmarkt in Stettin auf der Lastadie an der Oder, wie in den früheren Jahren, am 11. 12. und 13. Junius d. J., also zwischen dem, am 8. Junius c. beendigten Breslauer, und dem am 16. Junius c. anfangenden Wollmarkte zu Berlin, sein wird.

Die günstige Lage Stettins zum Wollmarkt und zum Wollverkehr überhaupt, welchem, mit Ersparung vieler Transportkosten, die Wolle von den Verkäufern zugeführt, und von welchem unmittelbar in Seeschiffen die Wolle nach in- und ausländischen Seehandlungsplätzen befördert und auf der im Junius c. hoffentlich ganz vollendeten Chaussee, nach Berlin in kurzer Zeit zu Lande, oder nach Belieben zu Wasser, leicht und mit Sicherheit vor Verderb und schweren Kosten, befördert werden kann, ist bekannt.

Die zur möglichsten Bequemlichkeit für Käufer und Verkäufer getroffenen Anstalten werden auch diesesmal wieder, wie in den Jahren 1825 und 1826, und in der Art statt finden, daß sie den Wünschen der Käufer und Verkäufer entsprechen dürften.

Auch wird eine zweckmäßig eingerichtete Wollsortirungs-Anstalt hier errichtet werden, wovon Jeder hier Gebrauch machen kann. Die hiesigen Geld-Institute, das Königl. Banko-Comtoir, die ritterschaftliche Privat-Bank und bewährte Handlungshäuser Stettins sind und werden sich mit hinreichenden Fonds versehen, jedem Zahlungs-Bedürfniß abzuhelfen.

Die ritterschaftliche Privat-Bank wird auf Verlangen gegen die im vergangenen Jahre statt gefundenen, als vornehmlich bewährt gefundenen, Bedingungen, so wie mehrere hiesige Handlungshäuser und Geschäftsträger fremder Handlungshäuser, die nicht verkaufte Wolle zur Lagerung und zum Verkauf annehmen, und die nach der Taxe der Wolle zulässigen Anleihen darauf geben.

Die Gutsbesitzer, welche edle Schaafböcke und Mutterschaafe zum Verkauf bestimmt haben, werden auf dem Büreau der Wollmarkts-Commission Wollproben auslegen und vorläufige Verabredungen mit Kauflustigen treffen können. Wir fordern die Herren Gutsbesitzer daher auf, uns Proben von Wolle der zum Verkauf bestimmten Schaafe zuzustellen, und die Kauflustigen, solche während des Wollmarkts auf dem Büreau der Wollmarkts-Commission, im Gebäude der großen Stadtwaage auf der Lastadie, einzusehen und darüber mit ersteren deshalb weiter zu verhandeln.

Es ist, zumal die Verhältnisse für das Wollgeschäft in diesem Jahre sich bekanntlich im Allgemeinen günstiger gestaltet haben, zu hoffen, daß, nach dem größtentheils erfolgten Verkauf der in Stettin gelagerten Wollvorräthe des vergangenen Jahres, und den jetzt gemachten Anordnungen, der diesjährige Wollmarkt, wie die in den Jahren 1825 und 1826, von Wollverkäufern und Wollkäufern des Ein- und Auslandes nicht allein besucht, sondern auch noch zufrie-

Digitized by Google

dener verlassen, und insbesondere für das Ausland der Wollverkehr hier immer mehr befestiget werden wird.

Stettin, den 25. April 1827.

Die Wollmarkts-Commission zu Stettin.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. Mai 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Verzeichniß
der im Jahre 1826 approbirten Medicinal-Personen.

A. Practische Aerzte.

1) Friedrich Herrmann Neubert zu Lützen, im Merseburger Kreise, approbirt als D. medic. und chirurg. den 2. Mai 1826;

2) Johann Wilhelm Heyne zu Kösen, im Naumburger Stadtkreise, approbirt als D. medic. und chirurg. den 5. Julius 1826.

B. Practische Wundärzte.

1) Johann Friedrich Pouch in Landsberg, im Delitzscher Kreise, approbirt als Wundarzt I. Klasse den 29. März 1826;

2) August Benjamin Kauitzsch in Halle, im Halleschen Stadtkreise, approbirt als Wundarzt II. Classe den 9. August 1826;

3) Christian Frommhold in Fienstedt, im Mansfelder Seekreise, approbirt als Wundarzt II. Classe den 9. August 1826;

4) Friedrich Carl Wechsung in Hetingen, im Sangerhäuser Kreise, approbirt als Wundarzt II. Classe den 30. März 1826;

5) Carl Friedrich Bunge in Schildau, im Torgauer Kreise, approbirt als Wundarzt II. Classe den 14. Januar 1826.

C. Apotheker.

1) Eduard Greßler, gegenwärtig Provisor und Verwalter der Apotheke zu Eilenburg, im Delitzscher Kreise, approbirt als Apotheker II. Classe den 12. Januar 1826.

D. Hebammen.

1) Christiana Sophia Lausch, für Bitterfeld, im Bitterfelder Kreise, approbirt den 16. März 1826;

Digitized by Google

2) Johanna Sophia Grahmann, für Holzweißig, im Bitterfelder Kreise, approbirt den 18. August 1826;

3) Johanna Christiana Geißler, für Kossa, im Bitterfelder Kreise, approbirt den 18. August 1826;

4) Dorothea Sophia Steinmann, für Siegelsdorf, im Bitterfelder Kreise, approbirt den 27. December 1826;

5) Johanna Christiana Naumann, für die Stadt Düben, im Bitterfelder Kreise, approbirt den 10. Julius 1826;

6) Christiana Sophia Winckler, für die Stadt Eilenburg, im Delitzscher Kreise, approbirt den 16. März 1826;

7) Maria Rosina Waack, für Zschepplin, Rödgen und Steubeln, im Delitzscher Kreise, approbirt den 18. August 1826;

8) Christiana Friederike Feßner, für die Stadt Halle, im Halleschen Stadtkreise, approbirt den 18. August 1826;

9) Dorothea Margaretha Röder, für die Stadt Halle, im Halleschen Stadtkreise, approbirt den 18. August 1826;

10) Maria Christiana Hahn, für Unterrisdorf, im Mansfelder Seekreise, approbirt den 14. Februar 1826;

11) Christiana Ranneberg, für Steudten, im Mansfelder Seekreise, approbirt den 16. März 1826;

12) Dorothea Deumer, für Ober-, Mittel- und Unter-Teutschenthal, im Mansfelder Seekreise, approbirt den 16. März 1826;

13) Carolina Bauerfeld, für Ficnstedt, im Mansfelder Seekreise, approbirt den 14. Februar 1826;

14) Anna Augusta Wölfer, für Horla, Rotha und Pasbruch, im Mansfelder Seekreise, approbirt den 18. August 1826;

15) Maria Friederike Meinhardt, für Schochwitz, Gorsleben, Kreupa und Wils, im Mansfelder Seekreise, approbirt den 18. August 1826;

16) Maria Dorothea Rödling, für Bennstedt und Witzenburg, im Mansfelder Seekreise, approbirt den 29. November 1826;

17) Carolina Augusta Webel, für die Stadt Nebra, im Querfurther Kreise, approbirt den 16. März 1826;

18) Carolina Adelgunde Pörzler, für Nebra, Reinsdorf und Wangen, im Querfurther Kreise, approbirt den 18. August 1826;

19) Christiana Erdmuthe Pfeffer, für Roßleben, im Querfurther Kreise, approbirt den 16. März 1826;

20) Charlotte Ullrich, für Beesedau, Beesenlaublingen, Cüstrena und Mucrena, im Saalkreise, approbirt den 16. März 1826;

21) Maria Catharina Schmidt, für Artern, im Sangerhäuser Kreise, approbirt den 16. März 1826;

Digitized by Google

22) Johanna Friederike Böhme, für die Stadt Schweinitz, im Schweinitzer Kreise, approbirt den 18. August 1826;

23) Johanna Christiana Einicke, für Bucko, Rahnisdorf, Bicking und Mahdel, im Schweinitzer Kreise, approbirt den 23. März 1826;

24) Johanna Rosina Müller, für Mödnitz, Deumen, Domsen, Wuschlaub, Göthewitz, Großgrimma, Steingrimma, Dobergast, Queisau, Werben und Bösau, im Weißenfelser Kreise, approbirt den 16. März 1826;

25) Christiana Charlotte Scheuerlein, für die Stadt Zeitz, im Zeitzer Kreise, approbirt den 18. August 1826;

26) Johanna Maria Frank, für Schwenda, in der Grafschaft Stollberg, approbirt den 18. August 1826.

Merseburg, den 11. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen zu Stendal, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

a) der Oberrichter Heinrich zu Löhsten, und

b) der Amtmann Sachse zu Mühlberg,

von derselben für die Kreise Liebenwerda, Schweinitz und Torgau zu Bonlteurs in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen, bestellt und verpflichtet sind.

Merseburg, den 18. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der emeritirte Pfarrer zu Altranstädt, Ephorie Merseburg, Johann Carl Dietrich Kümmel, ist am 2. d. M. in seinem 79. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 24. April 1827.

Der Conducteur König hier, ist zum Regierungs-Bauconducteur ernannt worden.

Merseburg, den 25. April 1827.

Digitized by Google

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor, Friedrich August Schulze, ist zum Justiz-Commissar bei dem Ober-Landes-Gerichte hieselbst, unter dem 20. April c. ernannt.

Naumburg, den 24. Mai 1827.

Beim Gymnasio zu Zeitz ist

1) dem Tertius Dähne das Prädicat Prorector,
2) dem Collaborator Kahnt das Prädicat Subrector,
3) dem Collaborator Pollmann das Prädicat Subconrector,

mittelst Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. d. M., verliehen worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem beim Gymnasio in Zeitz angestellten Lehrer der Mathematik und Physik, D. Junge, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. v. M., das Prädicat „Professor" beizulegen.

Magdeburg, den 30. April 1827.

Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind aus dem Regierungs-Departement Merseburg nachbenannte Candidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeits-Attesten von uns versehen worden:

Ernst August Samuel Breytherr aus Oberröblingen; — August Moritz Meyner aus Wittenberg; — Jul. Friedr. Ernst Bindseil aus Eisleben; — Ulrich Theophron Schladebach aus Teuchern; — Carl Wilhelm Dietrich aus Lebien; — Carl Christian Dauterstedt aus Düben; — Carl Christ. Friedr. Jest aus Groß-Monra; — Wilh. Freytag aus Axien; — Joh. Carl Adolph Gueinzius aus Halle; — Eduard Albert Küstermann aus Merseburg; — Carl August Kloß aus Crumpa; — Joh. Gotthelf Hauffe aus Kaisa; — Carl Heinrich Richter aus Pulsnitz; — Ernst Bernh. Wilhelm Grobe aus Leberdorff; — Carl Heinrich Volkmann aus Merseburg.

Magdeburg, den 7. Mai 1827.

Der Schulamts-Candidat, D. Andreas Jacobi, ist zum 4. Adjuncten an der Landes-Schule Pforta, mittelst Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. v. M., ernannt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Merseburg, den 9. Junius 1827.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit nachstehender Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. April 1827, über die Befreiung von der Classen-Steuer für die Sechszigjährigen Personen in der untersten Steuer-Stufe:

> Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12. März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der classensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 5 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Classensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2. Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.
>
> Berlin, den 21. April 1827.
>
> (gez.) Friedrich Wilhelm.
>
> An
> den Staats- und Finanzminister von Motz.

werden nach der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 5. d. M. die Ortsbehörden unseres Bezirks beauftragt, von den Steuerpflichtigen dieses Alters Verzeichnisse anzufertigen und solche, hinsichtlich der Richtigkeit des

Digitized by Google

anzugebenden Geburts-Jahres von den Pfarren oder Civilstands-Beamten attestirt, durch die Landräthe einzureichen.

Bei solchen Personen, die aus Orten, welche von ihren Wohnorten entfernt, gebürtig sind, für welche mithin die Herbeischaffung des vorerwähnten Attestes Schwierigkeiten hat, wird die Bescheinigung nach der Notorität genügen und nur bei begründetem Zweifel die Herbeischaffung des Geburtsscheins zu verlangen sein.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung die Steuer auf Drei Köpfe in der untersten Classe beibehalten ist und nur die Personen eines Haushalts, welche über 60 Jahr alt sind, darunter nicht mitgezählt werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß in denjenigen Haushaltungen, welche mehr als Drei Köpfe des steuerpflichtigen Alters zählen, da kein Erlaß eintritt, wo nach Abzug der über 60 Jahr alten Leute noch Drei steuerpflichtige Personen in einem Haushalte verbleiben. Die Personenzahl jeder Haushaltung muß daher in den Verzeichnissen mit angegeben werden.

Nach den von uns bestätigten Verzeichnissen der hiernach abgehenden Contribuenten wird die Erhebung des Betrags von denselben vom 1. Julius c. ab sistirt, und sind die Landräthe deshalb von uns noch mit besonderer Anweisung versehen worden.

Merseburg, den 31. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 70. Die Ausstellung von Confirmations-Scheinen betr.

Da nach einem Rescripte des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. März d. J., die Confirmations-Scheine auf dem kirchlichen Gebiete geltend gemacht, und bei der Zulassung zu Pathenstellen und zum Genuß des heiligen Abendmahls, auch als Beweis, daß der Schulpflichtigkeit Genüge geleistet worden (vergl. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 46.), in Anwendung gebracht werden sollen: so werden die Herren Prediger nochmals an die Verfügung im Amtsblatt St. 49. 1820 erinnert und wiederholt angewiesen, jedem Confirmanden einen Schein auszustellen, die Herren Superintendenten aber beauftragt, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Merseburg, den 31. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Der Wollmarkt zu Magdeburg nimmt in diesem Jahre am 25. Junius seinen Anfang, weil der 24. Junius auf einen Sonntag fällt.

Merseburg, den 29. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Am 6. d. M. starb der Pfarrer emeritus zu Schildau, Ephorie Torgau, Johann Gottlieb Stübner, in seinem 84. Lebensjahre.

Merseburg, den 14. Mai 1827.

Der Adjunctus Ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg, Christoph Ottomar Harnisch, ist als Pfarrer nach Oberneßa, Ephorie Weißenfels; der bisherige Diaconus zu Wahrenbrück, Johann Friedrich Schröter, als Pfarrer nach Uebigau, Ephorie Liebenwerda; und der bisherige Pfarrer zu Ranis, Immanuel Friedrich Weiner, als Pfarrer nach Crossen, Ephorie Zeitz, versetzt.

Der Candidat des Predigtamts, Ulrich Theophron Schladebach, ist als Pfarrer zu Zweimen, Ephorie Merseburg; der Candidat des Predigtamts und Collaborator am Domgymnasio zu Merseburg, Carl Heinrich Volkmann, als Adjunctus Ministerii an der Schloß- und Domkirche in Merseburg; der Candidat des Predigtamts, Friedrich August Wetzel, als Pfarrer zu Schillingstädt, Ephorie Heldrungen, und der Candidat des Predigtamts, Johann Carl Ulisch, als Pfarrer zu Wiedemar, Ephorie Delitzsch, angestellt.

Merseburg, den 23. Mai 1827.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate Mai 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	tbl	sg.	pf.	tbl	sg.	pf.	tbl	sg.	pf.	tbl	sg.	pf.	tbl	sg.	pf.	tbl	sg.	pf.	tbl	sg.	pf.	tbl	sg.	pf.	tbl	sg.	pf.	tbl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	10	—	1	8	6	—	25	11	—	20	11	—	—	—	1	10	—	2	5	—	—	20	—	—	25	—	3	15	—
2	Halle	1	9	—	1	7	6	—	27	—	—	24	—	4	5	—	1	10	—	2	20	—	—	15	—	1	6	—	8	—	—
3	Naumburg	1	7	9	1	4	4	—	24	4	—	21	2	5	26	—	1	24	—	2	8	—	—	16	—	—	26	8	4	10	—
4	Torgau	1	18	9	1	15	—	1	2	6	—	26	5	5	10	—	1	20	—	5	20	—	—	20	—	—	22	6	5	—	—
5	Wittenberg	1	21	5	1	18	—	1	6	6	1	2	5	4	—	—	2	—	—	2	25	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—
6	Eisleben	1	11	5	1	10	2	1	—	8	—	25	6	4	—	—	1	15	4	2	14	8	—	15	—	—	27	1	4	15	—
7	Zeitz	1	8	9	1	6	11	—	21	10	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	10	—
8	Querfurth	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	21	5	3	15	—	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	25	—	5	20	—

Merseburg, den 5. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Merseburg, den 16. Junius 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1066. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827, die Incorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend.

Nr. 1067. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen. Vom 14. März 1827.

Das 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1068. Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 17. Mai 1827.

Nr. 1069. Kreisordnung für die Provinz Sachsen. Vom 17. Mai 1827.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 71. Die diesjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate betc.

Das gewerbetreibende Publicum ist durch unsere Bekanntmachung vom 25. October v. J. (Amtsblatt 1826 S. 345.) davon in Kenntniß gesetzt worden, daß in dem laufenden Jahre eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin statt finden soll und daß die für dieselbe bestimmten Gegenstände bis zum 1. August d. J. bei der Königl. technischen Deputation für Gewerbe eingegangen sein müssen. Die Nähe des Termins veranlaßt uns, jene Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen, gleichzeitig aber auch die Herren Landräthe aufzufordern, uns die bei ihnen eingegangenen Beiträge zu der Ausstellung nebst den vorgeschriebenen Nachweisungen unfehlbar bis zum 15. Julius d. J. zu übersenden.

Merseburg, den 8. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 72. Vorkehrungen gegen die modificirten Menschenblattern betr.

Es sind seit einiger Zeit an verschiedenen Orten des Regierungsbezirks modificirte Menschenblattern, welche der Regel nach durch Ansteckung bei Individuen nach einem unvollständigen Verlauf der Schutzblattern entstehen, ausgebrochen. Da diese Blattern bei Unvaccinirten in Menschenblattern übergehen, so erfordern sie dieselben Vorsichtsmaaßregeln, wie sie in der Verordnung vom 2. August 1816 (Nr. 187. des Amtsblattes g. J.) vorgeschrieben sind. Zur Verhütung ihres Ausbruchs trägt der richtige Verlauf der Schutzblattern vornehmlich bei, und es ist demnach unumgänglich nöthig, daß die Angehörigen der Vaccinirten die Termine, wo diese nach der Vaccination revidirt werden sollen, nicht versäumen. Kommen aller Vorsicht ungeachtet modificirte Blattern zum Ausbruch, so haben die Kreisphysici, so wie die Aerzte überhaupt, sogleich den Polizei-Behörden es anzuzeigen, damit der Weiterverbreitung durch die bei dem Erscheinen der Menschenblattern angeordneten Veranstaltungen, und die schleunige Vaccination aller derselben in der nächsten Nachbarschaft noch bedürftigen Individuen, möglichst Schranken gesetzt werde.

Merseburg, den 8. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 73. Den Bierzwang betr.

Auf Befehl der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Justiz wird, zur Aufrechthaltung und Sicherstellung des im Herzogthum Sachsen noch bestehenden städtischen Bierzwangs, den Polizei- und Gerichts-Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das in Contraventionsfällen in Beschlag genommene Bier nicht, wie vor einiger Zeit an einem Orte geschehen, den Bestellern desselben überlassen, sondern verfassungs- und gesetzmäßig nur mit Zustimmung der Bierzwangs-Berechtigten über ein solches Confiscat verfügt werden könne.

Merseburg, den 8. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 74. Den Nachhülfe-Cursus in Weißenfels für Schullehrer betr.

Zur Theilnahme an dem, im 15ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes angekündigten, Nachhülfe-Cursus für Schullehrer im Amte sind vierzig Schullehrer des Regierungsbezirks aus der Zahl der dazu Angemeldeten ausgewählt, und die deshalb nöthigen Verfügungen sind unter heutigem Datum an die betreffenden Herren Superintendenten erlassen worden. Die wegen Fortdauer des Schul- und Kirchendienstes und sonst gemachten Bedingungen werden überall erfüllt werden. Der Anfang des Cursus ist den 5. Julius d. J., und die Theilnehmenden haben sich so einzurichten, daß sie den 4. Julius gegen Abend in Weißenfels eintreffen, und sich vor 7 Uhr Abends in dem Locale des Seminars versammeln. Ein Jeder hat eine Bibel mitzubringen; das übrige nach seinem Belieben. Mit den weitern Anordnungen werden die Versammelten an dem ge-

Digitized by Google

nannten Abende bekannt gemacht werden. Auch findet Jeder, der sich nicht anderweit in Weißenfels bequemer unterbringen kann, im Seminare ein Verzeichniß derjenigen Wirthe, welche bereit sind, den Lehrern Schlafstätte und Kost auf die Dauer des Cursus gegen billige Vergütung zu gewähren. Zu den Arbeiten während des Tages dient der gemeinsame Lehrsaal.

Ueber die den Einzelnen zu gewährende baare Unterstützung, der im 15. Stück des Amtsblattes gegebenen Zusicherung gemäß, bleibt das Nähere der mündlichen Erörterung vorbehalten. Das Ende des Cursus ist auf den Anfang August festgesetzt, spätestens auf den dritten August.

Merseburg, den 11. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. October vorigen bis ult. März dieses Jahres erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen sind von den Societätsgenossen für den diesjährigen Ostertermin

83,383 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. und zwar:

73,808	Thlr.	29	Sgr.	6	Pf.	zur Vergütung der vorgefallenen Brandschäden,
1,797	"	23	"	11	"	zur Vergütung der Schäden am Feuergeräthe,
675	"	—	"	—	"	zu den Administrationskosten,
72	"	5	"	—	"	zu den Insinuationsgebühren für das Ausschreiben, und
7,029	"	27	"	5	"	zu theilweiser Restitution des in den beiden zusammen ausgeschriebenen Terminen Michael 1817 und Ostern 1818 gemachten Vorschusses von 25,000 Thlr.

uls.

aufzubringen, und dazu vom Herzogthume Sachsen und dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von einem Subscriptionsquanto an

63,269,240 Thlr. — Sgr. — Pf.

Vier Silbergroschen vom Hundert,

vom Cottbusser Kreise Altpreuß. Antheils und vom Henneberger Kreise aber, welchem der vorgedachte Vorschuß nicht zu Gute gegangen ist, nach einem Subscriptionsquanto von

1,719,356 1/4 Thalern

Drei Silbergroschen Acht Pfennige vom Hundert

beizutragen.

Digitized by Google

Den sämmtlichen Societäts-Genossen wird daher solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß sich in dem Zeitraume vom 1. October v. bis ult. März d. J. überhaupt

Acht und Siebenzig Brände

ereignet haben, wovon

1 durch Gewitter,
6 " Verwahrlosung,
12 " muthmaaßliche Brandstiftung,
2 " fehlerhafte Bauart und
57 " unermittelte Umstände

entstanden, und wodurch

Ein Hundert Neun und Neunzig associirten Grundbesitzern

		total eingeäschert	partiell beschädigt
121	Wohnhäuser		45 dergleichen
93	Seiten- und Stallgebäude		9 "
77	Scheunen		2 "
1	Schuppen		— "
3	Backhäuser		— "
1	Brauhaus		— "
3	Mahlmühlen		3 "
1	Walkmühle		— "
1	Schmiede		— "
4	Windmühlen		— "
—	Kirchen- und Thurmgebäude		1 "
305	Summa		60 Summa

worden sind.

Merseburg, den 1. Junius 1827.

Königlich Preußische Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Merseburg, den 23. Junius 1827.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 75. Die Geburtsbriefe der Handwerks-Lehrlinge betr.

In dem Mandate, betreffend die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker vom 8. Januar 1780, ist im Capitel I. §. 4. vorgeschrieben, daß

> ein jeder, der bei einer Innung als Lehrling aufgenommen werden will, seinen Geburts-Brief, oder andere hinlängliche Bescheinigung seiner ehelichen Geburt, und nach den Landes-Gesetzen erforderliche gültige Urkunden wegen seines Herkommens, beibringen muß.

Wenn nun aus dieser Vorschrift häufig der Schluß gezogen worden ist, daß die, von den Pfarrern den zur Lehre sich meldenden jungen Leuten ausgestellten Kirchenzeugnisse den Gerichtsbehörden übergeben, auf den Grund und mit Zurückbehaltung derselben, aber sogenannte gerichtliche Geburtsbriefe ausgefertigt werden müßten, dies aber Aufenthalt und Vermehrung der Kosten für die Lehrlinge veranlaßt, so wird hiermit angeordnet:

> daß zur Aufnahme eines Lehrlings in eine Zunft oder Innung, nur das von dem Pfarrer des Geburtsortes des Lehrlings, auf den Grund des Kirchenbuches und mit dem Siegel des Pfarramtes bedruckte, ausgefertigte Geburtszeugniß hinlänglich sein und die weitere Extrahirung anderer Zeugnisse und namentlich der gerichtlichen Geburtsbriefe, als unnöthig, unterbleiben soll.

Hiernach haben die den Innungen vorgesetzten Behörden sich zu achten und mit Strenge auf die Abstellung der überflüßigen Geburts-Bescheinigungen zu wachen.

Merseburg, am 6. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 76. Die Sperrung der Schiffschleuse bei Ritteburg betr.

Da die Schiffschleuse an der Unstrut bei Ritteburg einer Reparatur unterworfen wird, so wird dieselbe vom 25. Junius d. J. ab bis zum 1. October d. J. gesperrt werden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Schiffahrttreibenden Publicums gebracht wird.

Merseburg, den 13. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 77. Die Stellung der Uhren betr.

Dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei ist von dem Königl. General-Postamte die große Verschiedenheit, welche bei der Stellung und dem Gange der Uhren, selbst in den größern Städten der Monarchie, noch hier und da Statt findet, indem solche willkührlich theils nach wahrer, theils nach mittlerer Zeit regulirt worden, so wie der daraus für die Controle der richtigen Beförderung der Reit- und Schnellposten folgenden Nachtheil vorstellig gemacht, und damit der Antrag verbunden worden, die gleichartige Einstellung der öffentlichen Uhren, besonders in bedeutenderen Städten, anzuordnen.

Wenn nun bereits in den meisten Städten der ältern Provinzen die Einrichtung besteht, die Stellung der Uhren nach der mittlern Zeit, als nach einem gleichförmigen Zeitmaaße, berichtigen zu lassen, und die gemeinfaßliche Anweisung hierzu in den gewöhnlichen Calendern enthalten ist, es auch allerdings für den Verkehr zwischen benachbarten Städten sowohl, als mit entfernten Orten in vielen Fällen nützlich ist, wenn überall ein und dieselbe Regel bei Einstellung der öffentlichen Uhren beobachtet wird, so werden die Herren Landräthe und Ortsbehörden hiermit aufgefordert, darauf zu halten, daß künftig die Stellung der Uhren nach mittlerer Zeit eingeführt wird.

Zur Bequemlichkeit derjenigen, welche die Stellung der öffentlichen Uhren zu besorgen haben, ist nachstehend eine Nachweisung (p. 156.) über den Unterschied zwischen der mittlern Zeit und der Sonnenzeit für die Monate Julius bis December des laufenden Jahres abgedruckt.

Merseburg, den 14. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Kunstgärtner Friedrich Wilhelm Breiter in der hiesigen Vorstadt Neumarkt, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. April d. J., wegen der von ihm, zum Theil mit eige-

Digitized by Google

ner Lebensgefahr bewirkten Rettung mehrerer im Wasser verunglückter Personen, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe zu verleihen.

Merseburg, den 20. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Kreisrichter Schulze in Stendal zum Regierungsrath und Justitiar bei der Königl. Regierung hieselbst zu ernennen geruht.

Von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen wurde der Regierungsrath Schwinck, an die Stelle des zur Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam übergegangenen Regierungsraths von Schaper, in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königl. Regierung versetzt.

Merseburg, den 9. Junius 1827.

Der bisherige Subrector Görlitz am Lyceo zu Wittenberg ist zum Conrector und ersten ordentlichen Oberlehrer, und der bisherige Subconrector Schmidt daselbst zum Subrector und zweiten ordentlichen Oberlehrer an gedachter Anstalt, mittelst Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. April c., ernannt worden.

Magdeburg, den 14. Junius 1827.

Der vormalige freiwillige Jäger Invalide Johann August Ietius, ist unter dem 23. März c. als Bote und Executor bei dem Gerichts-Amte des Bezirks Glaucha, an des pensionirten Wald Stelle, angestellt.

Der Gerichts-Amts-Bote und Executor, Johann Michael Sommerfeld zu Langensalza ist in gleicher Eigenschaft bei dem Gerichts-Amte Querfurt, an des verstorbenen Iemser Stelle, den 30. März c. angestellt.

Der invalide Unterofficier, Gottfried Gräfe, ist, an des versetzten Sommerfeld Stelle, als Bote und Executor bei dem Gerichts-Amte des Stadtbezirks Langensalza den 27. April c. angestellt.

Der Gerichtsamtmann des 1. Landbezirks Erfurt, Johann Christoph Hölscher, ist durch die Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 1. April c. zum Justizrath ernannt.

Naumburg, den 1. Junius 1827.

Digitized by Google

Nachweisung,

wie viel Minuten und Secunden eine richtig gehende Taschen- oder Pendel-Uhr zu jeder Tagesstunde mehr oder weniger zeigen muß, als eine richtig entworfene und aufgestellte Sonnen-Uhr, für die Monate Julius bis mit December 1827.

Tag.	Julius.				August.				September.				October.				November.				December.			
	mehr		weniger		mehr		weniger		mehr		weniger		mehr		weniger		mehr		weniger		mehr		weniger	
	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.	Min.	Sec.
1	3	17	—	—	6	1	—	—	0	1	—	—	—	—	10	8	—	—	16	14	—	—	10	55
6	4	12	—	—	5	37	—	—	—	—	1	35	—	—	11	41	—	—	16	14	—	—	8	56
11	4	58	—	—	4	59	—	—	—	—	3	17	—	—	13	4	—	—	15	51	—	—	6	41
16	5	34	—	—	4	7	—	—	—	—	5	2	—	—	14	14	—	—	13	8	—	—	4	20
21	5	58	—	—	3	3	—	—	—	—	6	46	—	—	15	10	—	—	14	3	—	—	1	51
25	6	8	—	—	1	46	—	—	—	—	8	29	—	—	15	50	—	—	12	38	0	39	—	—
31	6	4	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	16	12	—	—	—	—	3	6	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Merseburg, den 30. Junius 1827.

Bekanntmachung,

das von der Seehandlung fortgesetzte Wollbeleihungs- und Sortirungsgeschäft betreffend.

Nach einer in den hiesigen öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachung vom 5. April d. J. ist zur Beförderung des Absatzes der inländischen Wolle von der Seehandlung ihr Wollbeleihungs- und Sortirungs-Geschäft auch in diesem Jahre zu Breslau und Berlin fortgesetzt und bestimmt worden, daß zur Erhaltung der nöthigen Ordnung die Magazine der Seehandlung an den Markttagen geschlossen bleiben sollen, dagegen aber die Ablieferung der Wolle vorher und nachher in den nächsten drei Tagen nach den Märkten erfolgen kann.

Diese Bestimmung soll auch für den Wollmarkt in Magdeburg Anwendung finden; da jedoch dieser erst am 24. d. M. beginnt, so soll die Wolle der jenseits der Elbe wohnenden Herren Gutsbesitzer und Königlichen Domainen-Beamten, hier in Berlin von dem Woll-Comptoir der Seehandlungs-Societät bis zum 5. Julius d. J. angenommen werden.

Die Bedingungen, unter welchen Schaafwolle angenommen und beliehen wird, sind dem Königlichen Hochlöblichen Ober-Präsidium in Magdeburg mitgetheilt und können in dessen Registratur eingesehen werden.

Berlin, den 19. Junius 1827.

Der Chef des Seehandlungs-Instituts.
(gez.) Rother.

Digitized by Google

Bedingungen,

unter welchen Schaafwolle von den Woll-Comptoiren der Seehandlungs-Societät in Breslau und Berlin zur Lagerung und zum Verkauf angenommen und beliehen werden soll.

1) Die in Breslau und Berlin eingerichteten Woll-Comptoire der Seehandlungs-Societät werden Schaafwolle von der Schur des Jahres 1827, welche ihnen zur Lagerung und zur Bewirkung des Verkaufs von den Woll-Producenten des Inlandes angeboten wird, auch in diesem Jahre annehmen und darauf Vorschüsse leisten.

2) Hierbei sollen diejenigen Woll-Eigenthümer, welche sich früher melden und sodann die Wolle in den festgesetzten Annahme-Tagen wirklich einliefern, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Die Niederlegung der Wolle kann nicht in den bestimmten Markttagen, sondern nur vorher vom 20. Mai d. J. ab und nachher in den nächsten drei Tagen nach den Märkten geschehen.

4) Es wird nur diesjährige Wolle von guter und gesunder Beschaffenheit angenommen. Vorjährige Wolle ist ganz ausgeschlossen, und wenn darüber und über den inländischen Ursprung Zweifel entstehen, so ist der Deponent gehalten, den Nachweis darüber zu führen.

5) Derjenige, welcher von dieser Anstalt Gebrauch machen will, liefert seine Wolle nebst dem Waageschein auf vorhergegangene Anmeldung bei den Woll-Comptoiren an die Magazine ab, und erhält darüber einen Lagerschein, worin die abgelieferte Quantität und der darauf geleistete Vorschuß bemerkt wird. Das beim Abwiegen der Wolle ermittelte Gewicht muß auf den Säcken dauerhaft verzeichnet sein.

6) Für das Gewicht, welches die Wolle bei dem Empfang gehabt hat und welches sich durch Lagerung und Eintrocknen vermindert, kann nicht eingestanden werden.

7) Allen durch Eintrocknen, Mottenfraß oder sonst ohne Verschulden der Comptoire entstandenen Schaden trägt der Eigenthümer der Wolle.

8) Die niedergelegte Wolle wird durch die von der Seehandlungs-Societät erwählten und verpflichteten Sachverständigen gewürdigt, das Ergebniß aber, welches blos dem Institut als Anhalt dienen soll, den Eigenthümern nicht bekannt gemacht.

9) Nach Maaßgabe der Abschätzung und des nach Beschaffenheit der Wolle zu erwartenden leichtern oder schwierigern Verkaufs wird den Eigenthümern gegen Verpfändung der Wolle und Ausstellung einer besondern Schuldverschreibung ein Darlehn zu 5 Procent jährlicher Zinsen bewilligt, dessen Betrag

Digitized by Google

lediglich von den Woll-Comptoiren bestimmt und sich in der Regel auf 50 bis 75 Procent des ungefähren Werths belaufen wird.

10) Die Niederlegung geschieht:

a) zur Disposition und zum Selbstverkauf der Eigenthümer ohne Einwirkung der Seehandlung bei diesem Verkauf, jedoch unter dem Verschluß der Comptoire;

b) zum Commissions-Verkauf durch die Seehandlung zu den von den Eigenthümern zu bestimmenden Preisen;

c) zum uneingeschränkten Verkauf durch die Seehandlung im In- oder Auslande ohne Einmischung der Eigenthümer, entweder im sogenannten Schäferbande (unsortirt), oder aber zur Sortirung und weitern Versendung, Behufs des Verkaufs im In- oder Auslande.

Eigenthümer, welche die Sortirung ausdrücklich verlangen, haben dies in den Anmeldungen zu vermerken und bei Einreichung derselben eine baare Einzahlung von 10 Sgr. für jeden Centner Wolle zu machen. Dieser Betrag wird den Eigenthümern, welche die früher angemeldete Wolle wirklich abliefern, gut geschrieben; dagegen fällt selbiger der Sortirungs-Anstalt anheim, wenn die angemeldete Wolle bis zum 30. Junius c. nicht eingeliefert sein sollte.

Geringere Wollen, unter dem ungefähren Werth von 40 Thlr. pro Centner, können nicht zur Sortirung bestimmt werden.

11) Bei dem Verkauf im Schäferbande wird den Eigenthümern außer den Zinsen des Darlehns und der baaren Auslage für Feuer-Assecuranz ꝛc. an Provision und del credere ein Procent des Verkaufspreises, und für Lagerung, Taxe, Transport, Verpackung, Arbeitslohn, Porto und sonstige kleine Kosten 7½ Sgr. pro Centner berechnet.

12) Bei dem erfolgenden Verkauf der nach §. 10.ª und ᵇ verpfändeten Wolle ist das Darlehn sofort verfallen und nebst Zinsen und Kosten aus dem Kaufgelde vorweg zu berichtigen. Jedenfalls aber ist der Verkauf bis spätestens den 1. November 1827 zu bewirken oder die Wolle gegen Einzahlung des Darlehns, der Zinsen und Kosten, und gegen Auslieferung des Lagerscheins zurückzunehmen.

13) Geschieht bei der nach §. 10. Litt. ª und ᵇ verpfändeten Wolle die Erstattung des Darlehns und die damit verbundene Rücknahme der unverkauft gebliebenen Wolle nicht binnen 4 Wochen nach dem Verfall-Termin, so ist die Seehandlungs-Societät nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1826 zu verfahren berechtigt, welche wörtlich, wie folget, lautet:

Bei dem mit Meiner Genehmigung durch die Seehandlung eingeleiteten Geschäfte der Verpfändung der auf den Wollmärkten nicht ver-

Digitized by Google

käuflichen Wolle, will Ich die Seehandlung ermächtigen, die verpfändete Wolle zur Verfallzeit, ohne Zuziehung der Eigenthümer und ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden, durch eine von ihren Beamten anzustellende Auction, oder auch nach ihrer Wahl, aus der Hand, durch vereidete Mäkler, da, wo sie lagert, und in dem Zustande, in welchem solche sich alsdann befindet, zu jedem zu erlangenden Preise, ohne Rücksicht auf den Behufs der Beleihung abgeschätzten Werth, veräußern zu dürfen, um sich aus dem Erlös wegen Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Ich habe übrigens sowohl der Seehandlung, als den Eigenthümern der Wolle, welche beliehen wird, die Stempelfreiheit für alle Verhandlungen, welche das Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäft erforderlich macht, bewilligt. Dem Staats-Ministerium trage Ich auf, die Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Mai 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

14) Bei den Niederlegungen nach §. 10.c wird die Seehandlung den Verkauf an Ort und Stelle, so wie auch die Versendung im Schäferbande oder sortirt, auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer übernehmen und die bestmöglichste Versilberung durch ihre Commissionairs bewirken lassen. Für dergleichen Versendungen wird speciell folgendes festgesetzt:

a) Der Eigenthümer muß sich nicht nur den zu erlangenden Preis — ohne Limitum, und ohne alle Einwendung — sondern auch alle Kosten für Fracht, Assecuranz, Arbeitslohn, Sortirung, Verpackung, Zölle, Provision und sonstige Spesen gefallen lassen, worüber ihm zu seiner Zeit eine besondere Berechnung ertheilt wird. Für sich selbst wird die Seehandlung bei unsortirten Wollen nur die im §. 11. bestimmten Sätze, bei sortirten Wollen aber an kleinen Kosten 7½ Sgr. pro Centner und an Provision und del credere zwei Procent berechnen.

b) Bei einer solchen Versendung wird die Erstattung des auf die Wolle gegebenen Darlehns sich lediglich nach der Zeit des wahrscheinlich später eintretenden Verkaufs reguliren und deshalb eine stillschweigende Verlängerung des in den Schuldverschreibungen auf den 1. November d. J. festgesetzten Verfall-Termins angenommen.

c) Sowohl in Breslau als in Berlin sind die nöthigen Sortirungs-Anstalten eingerichtet worden, und die Seehandlung wird nach §. 10.c bestimmen, welche Wolle sortirt werden soll, in sofern dies nicht schon bei der Anmeldung von den Eigenthümern ausdrücklich verlangt sein sollte.

Digitized by Google

Nach erfolgter Sortirung soll jedem Theilnehmer das Resultat derselben speciell bekannt gemacht und ihm zugleich der Geldbetrag angezeigt werden, für welchen die Seehandlung nach den jedesmaligen Preisen im Auslande die sortirte Wolle, Behufs einer schnelleren Abrechnung, auf eigene Gefahr zu übernehmen erbötig ist. Es wird dann von einem Jeden abhängen, entweder von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, oder die Wolle für seine Gefahr und Rechnung durch die Seehandlung verkaufen zu lassen. Im letztern Falle wird den Eigenthümern seiner Zeit der wirkliche Verkaufspreis berechnet werden; dieselben müssen sich jedoch gefallen lassen, daß insbesondere bei kleinern Posten die Wolle von mehreren gleichartigen Schäfereien zu einer Sendung vereinigt und nach dem Durchschnitts-Ertrag der verschiedenen Sortimente dieser Sendung in Rechnung gestellt wird.

d) Jedenfalls muß auch der Verkauf der nach §. 10. c niedergelegten Wolle wo möglich bis Ende des Monats April 1828 auf allen Plätzen bewirkt sein, und die Seehandlung ist, im Fall dann noch Vorräthe vorhanden sein möchten, berechtigt, den §. 13. auch hier ohne Einschränkung Anwendung finden zu lassen. Die Abrechnung mit den Eigenthümern und die Abwickelung der ganzen Angelegenheit muß spätestens bis zum 1. Junius 1828 erfolgen.

15) Die Lagerscheine müssen bei Abwickelung der betreffenden Geschäfte zurückgegeben werden, und werden, wie in denselben ausdrücklich bemerkt ist, zur Vermeidung eines Mißbrauchs jedenfalls mit Ablauf des Jahres 1827 ihre Gültigkeit verlieren.

Für diejenigen, welche nach §. 10.c der Seehandlung den uneingeschränkten Verkauf und die Versendung ihrer Wolle überlassen, wird die längere Gültigkeit der Lagerscheine, wenn sie erforderlich sein sollte, auf denselben besonders vermerkt.

16) Uebrigens können sich die Woll-Comptoire nur mit dem ersten Deponenten einlassen und die Lagerscheine dürfen ohne Einwilligung der Comptoire keinem Dritten übereignet oder verpfändet werden; widrigenfalls das Darlehn sofort verfällt und nach obigen Bestimmungen durch den Verkauf der Wolle wieder eingezogen werden soll.

Berlin, den 6. April 1827.

Der Chef des Seehandlungs-Instituts.

(gez.) Rother.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 21. Junius 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 78. Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen ꝛc. betr.

Hinsichtlich der Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen oder für Rectorate in kleinen Städten, überhaupt hinsichtlich derjenigen Individuen, welche die Universitäts-Studien gemacht haben, und sich nun um eine Lehrerstelle bei einer Schule bewerben, welche weder Elementar-Schule, noch Gymnasium, noch Progymnasium ist, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mittelst Rescripts vom 29. März d. J., Nachfolgendes verordnet:

1) Alle Literati, welche sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige, auf ihre Fähigkeit zur Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete, Prüfung zu bestehen haben.

2) Diese Prüfungen sollen, in sofern sie nicht vor die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen gehören, von einer dazu ernannten Commission außer den bereits festgesetzten Prüfungen der übrigen Schulamts-Bewerber vorgenommen werden.

3) Die dazu für den hiesigen Regierungsbezirk festgesetzte Zeit ist in der Regel um Ostern; die Prüfung wird in Weißenfels um dieselbe Zeit, in welche die Wahlfähigkeits-Prüfungen der Seminaristen u. A. fallen, doch nicht mit diesen zugleich, veranstaltet, und das deshalb weiter Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

4) Zu derselben haben die Eingangs bezeichneten Literati sich spätestens im Monat Januar jedes Jahres bei der unterzeichneten Abtheilung der Königlichen Regierung zu melden.

5) Evangelische Candidaten des Predigtamtes, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro Candidatura vor dem Königlichen Consistorio bereits bestanden haben, und über dessen Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten sein.

6) Nur unter besondern Umständen wird eine zweite Prüfung zu obigem Zwecke, um Michaelis, anberaumt werden, für diejenigen, welche nachweislich gehindert waren, sich zu der Prüfung um Ostern zu gehöriger Zeit zu melden, oder welche aus besondern Gründen wünschen müssen, sich der Prüfung früher, als zu Ostern des nächsten Jahres, unterziehen zu können. Diese melden sich spätestens im Monat Julius, unter denselben Bedingungen, wie ad 4 und 5 bemerkt worden.

7) Hiernächst hat das Königliche Ministerium sich vorbehalten, die Prüfung derjenigen Individuen, welche Dasselbe zu ordentlichen Lehrern an Schullehrer-Seminarien bestellen will, den für die hier in Rede stehenden Prüfungen angeordneten Commissionen zu überweisen.

Digitized by Google

8). Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höhern Bürger-, Handlungs-, Gewerbe- oder Real-Schulen in größern Städten, also an denjenigen Anstalten betrifft, in welchen eine über das schulpflichtige Alter hinausgehende Bildung, namentlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Geschichte und Erdbeschreibung, der deutschen Literatur, der Technologie, oder in fremden lebenden Sprachen erworben werden soll, so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger Prüfung von einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission erfolgen können.

In Einverständniß mit dem Königlichen Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio zu Magdeburg machen wir Vorstehendes hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Merseburg, den 19. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 79. Preis-Austheilung an die Provinzial-Kunst- und Handwerksschule zu Halle betr.

Die Königliche Academie der Künste zu Berlin hat bei der diesjährigen Vertheilung von Auszeichnungen für angehende Künstler und Handwerker, so wie für deren Lehrer, dem Königl. Professor Herrn Doctor Prange zu Halle, zum Beweise der Anerkennung seiner Verdienste, bei der Leitung der Provinzial-Kunst- und Handwerksschule daselbst, die Ehren-Medaille, mit eingestochenem Namen, so wie Vier Schülern dieses Institutes, dem Hufschmied Friedrich Wilhelm Krimmer, die große silberne Medaille, dem Zimmerlehrling Albert Scharre, dem Tischlerlehrling Ferdinand Weißel, und dem Drechslerlehrling Johann Christian August Glück, die kleinere silberne Medaille übergeben lassen; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, am 21. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 80. Empfehlung einer Schrift über Ausbildung der gewerbetreibenden Classen.

In dem Verlage der Duncker und Humblotschen Buchhandlung zu Berlin ist im Laufe dieses Jahres ein Werk erschienen, welches den Titel führt:

Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbetreibenden Classen, an die Handwerker und Fabrikanten gerichtet, von H. Brougham, Mitglied des Brittischen Parlaments, nach der zwanzigsten Auflage übersetzt, und mit einer Vorrede von K. F. Klöden, Director der Berlinschen Gewerbeschule und des Cöllnischen Real-Gymnasiums, begleitet.

Digitized by Google

Diese Schrift, welche im Buchhandel funfzehn Silbergroschen kostet, enthält beachtenswerthe Andeutungen zur zeitgemäßen Fortbildung der gewerbetreibenden Classen, weshalb sie hierdurch allen denjenigen, die davon Gebrauch machen können, zum Ankaufe empfohlen wird.

Merseburg, am 21. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 81. Den Nachweis des rechtlichen Gewerbs des Futterbedarfs der Viehhalter betr.

Durch die Verordnung vom 29. März 1825 Nr. 69. des hiesigen Amtsblatts vom Jahr 1825, Seite 141, ist den Behörden und Einwohnern der zum Herzogthum Sachsen gehörigen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks bekannt gemacht worden, daß die Sächsischen Gesetze, durch welche die Staatsbürgerliche Freiheit der Häusler und Hausgenossen auf dem platten Lande in Ansehung des Viehhaltens überhaupt, so wie der Gärtner und Hintersassen in Ansehung des Zugviehhaltens insbesondere, beschränkt worden ist, theils weil dergleichen Beschränkungen mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Widerspruch stehen, theils weil jene Gesetze nach Einführung des allgemeinen Landrechts keine Gültigkeit mehr haben, nicht berücksichtiget und daher die Gärtner und Hintersassen, Häusler und Hausgenossen, insofern ihnen keine gültigen Dorfordnungen, Recesse, Miethverträge und andere zu Recht beständige Bestimmungen entgegenstehen, nicht verhindert werden können, das zu ihrer Nahrung oder zu ihrem Gewerbe erforderliche Zug- und Zuchtvieh zu halten. Bei dieser Bekanntmachung bewendet es nun auch noch ferner; nachdem jedoch durch den Landtags-Abschied für die Sächs. Provinzial-Stände vom 17. Mai d. J. bestimmt worden ist, daß die Orts-Polizei-Behörden von solchen Viehhaltern, welche ihren Futterbedarf nicht auf ihren eigenen Grundstücken gewinnen, bei eintretenden Zweifeln den Nachweis fordern sollen, daß sie sich den Futterbedarf für ihr Vieh auf rechtliche Weise beschaffen, so wird solches hierdurch ebenfalls bekannt gemacht, die sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, ohne Unterschied, der vormals Sächsischen, oder der Altpreußischen Landestheile, aber werden hiermit zugleich angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Merseburg, den 22. Junius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 82. Einreichung der in den vormundschaftl. Depositis befindlichen Westph. Obligationen Litt. A. betr.

Veranlaßt durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers, fordern wir sämmtliche Gerichte unseres Departements hierdurch auf, binnen 4 Wochen uns anzuzeigen, ob und in welchem Betrage von den, zur Centralschuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, sogenannten Obligationen Litt. A. in ihren vormundschaftlichen Depositis sich befinden.

Diejenigen Gerichte, welche innerhalb der gesetzten Frist jene Anzeige nicht erstatten sollten, werden unter Einziehung einer Ordnungsstrafe von Zwei Thalern erinnert werden und bleiben außerdem den Interessenten für alle Nachtheile verantwortlich, welche aus der verspäteten Anzeige hervorgehen könnten.

Naumburg, den 12. Junius 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Nr. 83. Das Verfahren bei Gehaltsabzügen der Beamten betr.

In Gemäßheit eines Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 20. Mai d. J. werden sämmtliche Untergerichte unsers Bezirks hiermit angewiesen, sofort, als die Versetzung eines Beamten, über dessen Gehalt bereits ein Abzugs-Verfahren von ihnen eingeleitet worden, in die Rhein-Provinzen durch Anzeige der Creditoren oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangt, die betreffende Rheinische Casse um Einsendung der Abzüge zu requiriren, und wenn dabei Gläubiger, welche von den Rheinischen Gerichten Arrestschläge auf die von den dortigen Cassen einzuziehenden Gehaltsantheile des Schuldners ausgebracht haben, auf den Grund ihrer Judicate ihre Befriedigung bei dem altländischen Gericht begehren, den Prioritätsstreit zwischen ihnen und den schon in die Gehaltsabzüge diesseits immittirten Creditoren in den gewöhnlichen Formen zu instruiren und zu entscheiden.

Naumburg, den 19. Junius 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung,

die Repartition der Beiträge auf die im Feuer-Societäts-Verbande des Herzogthums Sachsen begriffenen Kirchen- und Thurm-Gebäude betreffend.

Se. Königl. Majestät haben zu der von den Provinzial-Ständen der Provinz Sachsen, hinsichtlich der Feuer-Versicherung der Kirchengebäude in Vorschlag gebrachten Abänderung der bisherigen, für das Herzogthum Sachsen be-

Digitized by Google

standenen gesetzlichen Bestimmungen, die Allerhöchste Genehmigung in der Art zu ertheilen geruht, daß auf die sämmtlichen im Feuer-Societäts-Verbande des Herzogthums Sachsen begriffenen Kirchen- und Thurmgebäude künftig nur ein Fünftheil des von den übrigen Societäts-Genossen zu leistenden terminlichen Beitrags repartirt, demohnerachtet aber ihnen im eintretenden Falle die Vergütung der Brandschäden nach dem vollen Betrage des Assecuranz-Werthes geleistet, und mit dieser veränderten Einrichtung bei dem nächsten Ausschreiben der Anfang gemacht werden soll.

Wenn nun hierdurch die Aenderung der gegenwärtig bestehenden Brand-Versicherungs-Cataster in der Maaße nothwendig wird, daß die Summen des Assecuranz-Werths der betreffenden Kirchen- und Thurmgebäude sofort auf den fünften Theil vermindert werden, weil nur dann ohne Störung des Ganzen und ohne Besorgniß aufhältlicher Hindernisse und etwaniger Irrungen, die Berechnung des auf die Kirchen- und Thurmgebäude zu repartirenden fünften Theils des Beitrags geschehen kann; so werden sowohl die betreffenden Herren Landräthe, als die Magistrate und die mit der Verwaltung der Brand-Versicherungs-Angelegenheiten des Herzogthums Sachsen beauftragten Patrimonial-Gerichte und andere Behörden veranlaßt, die Versicherungs-Summen der in den Local-Catastern befindlichen Kirchen- und Thurmgebäude auf $\frac{1}{5}$ des bisherigen Betrags derselben, jedoch nach dem bisher üblich gewesenen Verhältnisse, daß darinnen 6 $\frac{1}{4}$ Thlr. aufgehen, herabzusetzen, und diese Herabsetzung mit in die, wegen der übrigen bei ihnen angemeldeten Werths-Veränderungen, im nächstkommenden Monat Julius d. J. einzusendenden Cataster-Nachträge aufzunehmen, oder, in so fern zur gedachten Zeit ein solcher Cataster-Nachtrag wegen anderer Veränderungen nicht nöthig sein sollte, einen besondern Nachtrag wegen der Kirchen- und Thurmgebäude anzufertigen, und solchen bestimmt im Laufe des Monats Julius d. J. hierher einzureichen.

Der Einreichung dieser Cataster-Nachträge zur gesetzten Zeit sehen wir um so gewisser entgegen, als die veränderte Einrichtung jedenfalls mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten muß und bemerken demnächst, wie in dem Falle, daß Kirchen- und Thurmgebäude nach Eintritt des 1. Octobers d. J. Brandschaden erleiden sollten, die dafür zu leistende Vergütung in den diesfalls einzureichenden Tabellen nach dem Assecuranz-Werth, der aber nie den wahren Werth übersteigen darf, aufgenommen, mithin um $\frac{4}{5}$ höher als in dem Cataster, in den Tabellen in Ansatz gebracht werden muß.

Merseburg, den 20. Junius 1827.

Königlich Preußische Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Von den vollständig aufgestellten und nach allen drei Rubriken des Hypotheken-Buchs abgeschlossenen Hypotheken-Tabellen sind nun folgende wiederum speciell revidirt:

I. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfs Kömlitz, im Gerichtsamts-Bezirke Delitzsch;

II. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfs Benndorf, desselben Gerichtsamts-Bezirks;

III. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfs Radefeld, desselben Gerichtsamts-Bezirks;

IV. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfs Rackwitz, desselben Gerichtsamts-Bezirks;

V. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfs Behlitz, im Gerichtsamts-Bezirke Eilenburg;

VI. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfs Marzahna, im Gerichtsamts-Bezirke Zahna;

VII. über die Streubelsche Ziegelscheune Nr. 157. in der Stadt Gräfenhainchen;

VIII. über das Sparigsche Haus Nr. 21. daselbst;

IX. über das Theuerkaufsche Haus Nr. 71. daselbst;

X. über das Apeltsche Haus Nr. 112. daselbst;

XI. über das Müller-Hienzschesche Haus Nr. 125. daselbst;

XII. über das Schieringsche Haus Nr. 145. allda;

XIII. über das sogenannte Jöhstgk-Haus mit Zubehör bei Gräfenhainchen.

Wir machen solches mit dem Beifügen bekannt, daß die Tabellen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1824 (Gesetzsammlung 1824, pag. 78.), in dem Zeitraume vom 1. Julius bis Ende August d. J. in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen und gegründete Einwendungen dagegen vorgebracht werden können, später aber dergleichen nicht mehr Statt finden.

Damit verbinden wir zugleich die Anzeige, daß

a) von sämmtlichen geschlossenen Grundstücken des Dorfes Roitzsch Königlichen Antheils, im Gerichtsamts-Bezirke Bitterfeld;

b) von sämmtlichen Grundstücken des Dorfes Greppin, desselben Gerichtsamts-Bezirks,

das Hypothekenbuch vollendet und daher nach §. 14. des Hypothekenpatents vom 16. Junius 1820, hinsichtlich ihrer, der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich

Digitized by Google

c) in der Stadt Uebigau:

aa) sämmtliche geschlossene Gemeindegrundstücke incl. des Brauhauses sub Nr. 21, bb) das Schießhaus sub Nr. 132, cc) die Mahlmühle der Kulenschen Erben sub Nr. 25, dd) das Wohnhaus des Johann Gottfr. Riedner sub Nr. 57, ee) das Gartengut des Johann Gottfr. Andert sub Nr. 56, ff) das Wohnhaus des Johann Samuel Pötzsch sub Nr. 63, gg) die Großerbennahrung des Carl Pötzsch sub Nr. 88; hh) die Großerbennahrung der Carl Friedrich le Courtschen Erben sub Nr. 98, ii) das Wohnhaus des Gottlieb Krieg sub Nr. 107, kk) das Erbpachthaus des Gottfried Born Nr. 1;

d) in den Weinbergen bei Liebenwerda:

das Wohnhaus der verehelichten Burkhardt sub Nr. 19;

e) sämmtliche geschlossene Gemeindegrundstücke der Dörfer:

aa) Zeischa, bb) Rothstein, cc) Beutersitz, dd) Draedo, ee) Domsdorf, ff) München, gg) Wildgrube; desgleichen

f) das Wohnhaus des Johann Gottlob Stadelmann sub Nr. 25. zu Rothstein, und

g) die Schmiedenahrung des Gottlob Schurig sub Nr. 29. zu Draedo,

so daß nunmehr, da das Gumlichsche Wohnhaus sub Nr. 209. von der Hypotheken-Deputation des Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Naumburg ressortirt, die Hypotheken-Tabellen sämmtlicher geschlossener Grundstücke im Gerichtsamts-Bezirk Liebenwerda, mit alleiniger Ausnahme 1) des Kleinerbenhauses der Laurichschen Erben sub Nr. 46, 2) des Wohnhauses des Gottlieb Höse sub Nr. 69b., beide zu Uebigau, 3) der Häuslernahrung der Wittwe Anne Marie Kaube sub Nr. 32. in den Weinbergen bei Liebenwerda, vollendet sind.

II. Im Gerichtsamts-Bezirk Annaburg:

Die in den Bekanntmachungen vom 21. October 1825 und 22. December cj. ai. vorbehaltenen geschlossenen Gemeindegrundstücke des Dorfes Döbrichau.

III. Im Gerichtsamts-Bezirk Mühlberg:

1) Sämmtliche geschlossene Grundstücke der Stadt Mühlberg, so wie die dabei und auf dem Hasenbusch belegenen Weinbergshäuser, mit Ausnahme der Communal-Grundstücke und der auf Commun-Plätzen erbauten, sub Nr. 314. 315. 316. 318. 319. 323. 324. 326. 327. catastrirten Häuser, so wie ferner des Keilwerder Hauses sub Nr. 351. und des vormals Fliesbachschen Wohnhauses sub Nr. 235.

2) Sämmtliche geschlossene Grundstücke des Dorfes Köttlitz, mit alleiniger Ausnahme des Richterguts sub Nr. 1.

Digitized by Google

5) Folgende, in der Bekanntmachung vom 14. Februar 1826 (Naumburger Intelligenzblatt de ao. 1826, pag. 185, Merseburger Amtsblatt de ao. 1826, pag. 87) vorbehaltene Grundstücke:

a) in Saxdorf:

das 2½ Hufengut des Johann Christian Schirrmeister sub Nr. 4;

b) in Stehla:

das 1½ Hufengut sub Nr. 2;

c) in Coßdorf:

die geschlossenen Gemeindegrundstücke;

d) in Lehndorf:

aa) die geschlossenen Gemeindegrundstücke, bb) das Wohnhaus des Johann David Zöllner sub Nr. 14;

e) in Blumberg:

aa) die geschlossenen Gemeindegrundstücke, bb) die Schmiedenahrung des Heinrich Winkelmann sub Nr. 33,

so daß nunmehr die Hypotheken-Tabellen sämmtlicher geschlossener Grundstücke der Dörfer Saxdorf, Stehla, Coßdorf, Lehndorf und Blumberg, mit alleiniger Ausnahme der Gemeindegrundstücke und der Weckschen Schiffmühle in Stehla, vollendet sind.

IV. Im Gerichtsamts-Bezirk Ortrand:

Folgende in der Bekanntmachung vom 14. Februar 1826 vorbehaltene geschlossene Grundstücke der Stadt Ortrand:

das Wohnhaus des Gottlieb Lindner sub Nr. 16. und die Kellerscheune des Gottfr. Flegel sub Nr. 266,

so daß nunmehr die Hypotheken-Tabellen von sämmtlichen geschlossenen Grundstücken im Gerichtsamts-Bezirk Ortrand, mit alleiniger Ausnahme der Gemeindegrundstücke der Stadt Ortrand, vollendet sind.

V. Im Gerichtsamts-Bezirk Schildau:

und zwar im Dorfe Melpitz:

das Hufengut sub Nr. 3,

so daß nunmehr die Hypotheken-Tabellen von sämmtlichen geschlossenen Grundstücken des Dorfes Melpitz, mit Ausnahme der Gemeindegrundstücke, vollendet sind.

Torgau, den 19. Junius 1827.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Digitized by Google

Ueber die in dem ehemaligen Sächsischen Antheile des Dorfs Wolfferode belegenen Grund-Besitzungen sind die in allen drei Rubriken aufgestellten Hypothekentabellen vollendet, und können in dem Zeitraume vom 1. Julius bis 31. August d. J. in dem hiesigen Gerichts-Local von den Interessenten eingesehen werden.

Dies wird denselben mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß nach Ablauf gedachter Frist keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Erdeborn, den 25. Junius 1827.

Adelich von Bülowsches Patrimonial-Gericht von Wolfferode.

Salfeld.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer M. Christoph Friedrich Benedict Schröer zu Mörtitz, Ephorie Eilenburg, ist am 2. d. M. in seinem 61. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 12. Junius 1827.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Friedrich Wilhelm Seyferth zu Heldrungen, ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 17. Junius 1827.

Der Patrimonial-Gerichts-Amts-Actuarius, Ludwig Ernst August Dölle, ist den 27. April c. zum Ober-Landes-Gerichts-Auscultator hierselbst angenommen.

Die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien, Carl Gustav Dietze und Gustav Arndt, sind zur Uebernahme von Patrimonial-Gerichts-Verwaltungen als Referendarien, mit Beibehaltung dieses Titels, den 29. Mai c. entlassen.

Die hiesigen Auscultatoren, Julius Wachsmuth und Christoph Wilhelm August Kolbenach, sind den 5. Junius c. zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien hierselbst befördert.

Es sind die Candidaten der Rechte, Johann Christoph Rinne und Carl Friedrich Heinrich Schmiedt, den 15. Junius c., Gustav Adolph Theodor Kirchner aber den 22. Junius c. zu Auscultatoren hierselbst angenommen.

Der Auscultator, Ferdinand Ludwig Christoph Butteweg, ist den 8. Februar c. von dem Land- und Stadtgericht in Heiligenstadt zu dem Landgericht in Erfurt versetzt.

Naumburg, den 26. Junius 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Merseburg, den 14. Julius 1827.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 87. Die Verrechnung der Pensions-Beiträge in den zum Ressort d. Hohen Ministerii des Innern gehörigen Rechnungen betr.

Auf Veranlassung eines Erlasses der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Junius d. J. wird hierdurch bekannt gemacht:

daß die in unserer Verordnung vom 8. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1827, Stück 20, Nr. 65.) enthaltenen, zunächst auf die von uns abhängigen, zum Ressort Eines Hohen Finanz-Ministerii gehörigen Special-Cassen beschränkten Vorschriften in Beziehung auf die Verrechnung der Abzüge der Staatsdiener zum Pensions-Fonds in den Rechnungen von 1827 ab, nunmehr auch bei den auf die Verwaltung des Innern, der Polizei und des Gewerbe- und Bau-Wesens Bezug habenden Rechnungen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Merseburg, den 29. Junius 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachungen,

die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen betreffend.

Von den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten exemten Gütern in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen sind die Hypotheken-Tabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 15. Julius bis 15. September d. J. in unserm Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden. Wir fordern dieselben

Digitized by Google

mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 3. Julius 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Delitzscher Kreis:

die Rittergüter Siezsch, Gärdenitz, Groß- und Klein-Kühna, auch Benndorf, Siezscher Antheils.

Eckartsbergaer Kreis:

das Rittergut Herrengosserstädt mit Heiligen-Kreutz, der Burg Herrengosserstädt, dem Gute Billerode und dem Vorwerke Braunsrode; das vormals Humannsche Rittergut zu Gorschleben; das Erblehnrittergut zu Cannawurf, das vormals Schöningsche genannt.

Langensalzaer Kreis:

die vormals zu dem Müllerschen Gute zu Großengottern gehörig gewesenen 2 Mannlehnhufen und Wiesen; das Rittergut Weberstädt mit Alterstädt 1. Antheils; das Rittergut Weberstädt mit Alterstädt 2. Antheils; das Rittergut Weberstädt 3. Antheils; das Schloßgut Neunheilingen 1. Theils; das Gemeindegut Neunheilingen 2. Theils; das Rittergut Mülverstädt 2. Theils; das Rittergut Mülverstädt 3. Theils; das Rittergut Mülverstädt 4. Theils; das Rittergut Altengottern, Marschallschen Antheils.

Liebenwerdaer Kreis:

das Rittergut Kötten; das Dorf Prösen.

Querfurter Kreis:

das Rittergut Obhausen-Nicolai; der Schieferhof; das Rittergut Reinsdorf; das Rittergut Niederschmon; das Rittergut Eulau; das vormals Baderschе Rittergut zu Querfurt; das Backhaus zu Roßbach; das vormals Stößgersche Rittergut zu Geißelröhlitz; das Rittergut Obhausen-Petri.

Sangerhäuser Kreis:

das Rittergut Beiernaumburg, obern Theils.

Ziegenrücker Kreis:

das Rittergut Brandenstein; das Rittergut Burgranis.

Zeitzer Kreis:

das Rittergut Werbenhain; das Rittergut Ostrau.

Digitized by Google

Weißenfelser Kreis:

das Rittergut Droyßig; das Rittergut Nöbediß, Hauboldschen Antheils; das Rittergut Storkau; die Wehrfeldschen Zinsen; das Rittergut Tackau.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hinsichtlich der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten exemten Güter das Hypothekenbuch vollendet, und der Erwerb neuer Hypotheken-Rechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypotheken-Patents vom 16. Junius 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu bestimmen ist.

Naumburg, den 3. Julius 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Liebenwerdaer Kreis:

das Rittergut Neulönnewitz mit Zinsdorf.

Delitzscher Kreis:

das Rittergut Zschepplin; das Rittergut Gruna.

Bitterfelder Kreis:

das Rittergut Niemeck; das Rittergut Reuden; das Rittergut Zöberitz; die Königl. Domaine Görschlitz; die Königl. Domaine Strohwalde; das Rittergut Roitzsch, Neuhoyerschen Antheils.

Wittenberger Kreis:

das Rittergut Jahme; das Rittergut Trebitz; das Rittergut Wachsdorff.

Zeitzer Kreis:

das Rittergut Heuckewalde.

Weißenfelser Kreis:

das Rittergut Stäckelberg.

Querfurter Kreis:

das Rittergut Crumpa.

Eckartsbergaer Kreis:

das Rittergut Bucha; das Rittergut Bretleben mit Oberheldrungen; das Rittergut Oberheldrungen.

Digitized by Google

Sangerhäuser Kreis:

das Erbgut zu Sundhausen.

Langensalzaer Kreis:

das Rittergut Ufhoven; das Rittergut Urleben; das Thamsbrücker Vorwerk zu Großengottern; das von Berlepschesche Gut zu Großengottern; das von Schierbrandsche Gut zu Kirchhellingen.

Weißenseer Kreis:

das von Hausensche Gut zu Lützensömmern; das vormals Sundersstädtsche Gut zu Wundersleben, D. Rumpelschen Antheils.

Naumburger Stadtkreis:

das Rittergut Plotha.

Bekanntmachung.

Es sind nunmehr die Verhandlungen des im Jahre 1825 zu Merseburg gehaltenen ersten Landtages der Provinz Sachsen, enthaltend:

a) eine historische Uebersicht der ständischen Verhandlungen auf diesem Landtage;

b) den von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschied für die Sächsischen Stände, nebst der im Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Verordnung und der Kreisordnung für den ständischen Provinzial-Verband von Sachsen,

im Druck erschienen und bei Franz Kobitzsch in Merseburg, das Exemplar auf Schreibepapier zu 15 Sgr. und auf Druckpapier zu 10 Sgr., zu erhalten. Wer diese Verhandlungen durch eine der Amtsblatts-Redactionen der Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt zu beziehen wünschen sollte, kann sich auch an Erstere wenden und pünktliche Besorgung erwarten.

Personal-Chronik.

Beim Gymnasio zu Zeitz ist der Schulamts-Candidat Hornickel, mittelst Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. v. M., als Lehrer der 5. Classe angestellt worden.

Magdeburg, den 20. Junius 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Merseburg, den 21. Julius 1827.

Bekanntmachung.

Es ist, wie dem Königl. Ober-Landes-Gerichte, auf Veranlassung eines Berichts des dortigen Präsidii, hiermit eröffnet wird, bei der Bestimmung in §. 10. A. 2. der Instruction vom 4. Mai 1820 (Gesetzsamml. S. 67.) nicht die Absicht gewesen, die Abgabe der Hypothekenbücher über Häuser und geschlossene Güter von Seiten der Land-Gerichte an die Gerichts-Aemter, bis dahin auszusetzen, daß die Land-Gerichte das Hypothekenwesen über dergleichen Grundstücke in ihrem ganzen Gerichtsbezirke regulirt haben werden.

Es muß vielmehr, sobald das Hypothekenwesen auch nur für einen einzelnen Ort vom Land-Gericht vollständig regulirt ist, und Land-Gericht und Gerichts-Amt nicht an demselben Orte ihren Sitz haben, sofort die Abgabe des Hypothekenbuchs an das Gerichts-Amt zur weitern Bearbeitung der Hypothekengeschäfte für diesen Ort erfolgen, um so den Beschwerden, welche den Gerichts-Eingesessenen aus der Bearbeitung ihrer Hypotheken-Angelegenheiten bei mehreren Gerichts-Behörden erwachsen, baldmöglichst abzuhelfen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht wird hiermit angewiesen, in Gemäßheit vorstehender Bestimmung das Erforderliche an die Land-Gerichte zu verfügen.

Berlin, den 29. Junius 1827.

Der Justiz-Minister,

(gez.) Graf v. Danckelmann.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu Naumburg.

Digitized by Google

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die Königl. Land-Gerichte unsers Bezirks zugleich an, uns binnen 4 Wochen anzuzeigen, in welchen Ortschaften das Hypothekenwesen vollständig regulirt ist, und welche Hypothekenbücher daher abzugeben sind. Auch haben die Land-Gerichte künftig, so wie ein Hypothekenbuch über einen einzelnen Ort abgegeben worden ist, uns davon sofort Anzeige zu erstatten.

Naumburg, den 10. Julius 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 88. Die aufgehobene Gebührenzahlung an benachbarte Hebammen betr.

Da der Grund der Bestimmung in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817, in Ansehung der Gebühren-Zahlung an Districts-Hebammen, an deren Stelle benachbarte zu Hülfe gerufen sind, nunmehr wegfällt; so ist in einer neuen vom 21. Mai d. J. Allerhöchst genehmigt, daß das den Bezirks-Hebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Medicinal-Taxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben werde. Es verbleibt übrigens bei der Eintheilung der Hebammen-Bezirke. Zugleich haben die Bezirks-Hebammen vorzugsweise Antheil an den alljährlich vertheilten Hebammen-Unterstützungsgeldern, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten genau erfüllen, zu denen, außer den allgemeinen im Hebammen-Lehrbuche angegebenen Verbindlichkeiten, besonders gehört, daß sie ohne Vorwissen und Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten sich nicht aus den ihnen angewiesenen Bezirken entfernen, und arme Frauenspersonen unentgeldlich entbinden. Die Höhe der Unterstützungs-Summen einer Districts-Hebamme wird nach dem von der Landräthlichen Behörde ausgemittelten Bedürfniß und dem ausgezeichneten Diensteifer ermessen werden. Wir fordern, indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, die Königl. Landräthe der Kreise, wo die Hebammen-Districte noch nicht genau geordnet sind, noch auf, sie nunmehro unter Zuziehung der Kreisphysici genau festzustellen, damit nach denselben die Hebammen in den Tabellen der Hebammen künftig von den Kreisphysicis genau aufgeführt werden können.

Merseburg, den 16. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 89. Die Erleichterung der Controlle der Militairpflichtigen durch Ertheilung schriftlicher Ausweise über ihr Militair-Verhältniß betr.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag der Königl. Ministerien des Innern und des Kriegs, zur Erleichterung der Controlle der Militairpflichtigen durch schriftliche Ausweise über ihr Militair-Verhältniß, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. v. M., zu bestimmen geruhet, daß bei dem Ersatzgeschäft sämmtliche Individuen der Alters-Classen von 20 bis 25 Jahren, insoweit sie nicht zum Militairdienst ausgehoben oder gänzlich unbrauchbar erklärt werden, Loosungs-Scheine erhalten sollen, welche ihr Militair-Verhältniß vollständig bezeichnen und von Jahr zu Jahr durch die Kreis-Ersatz-Commissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtigt und resp. ergänzt werden müssen. Diese Loosungs-Scheine sollen auch bei den wandernden Handwerkern dem Wanderbuche beigefügt werden, und die Militairpflichtigen zwar nicht verpflichtet sein, diese Ausweise stets bei sich zu führen, ihnen aber bei Ertheilung derselben eingeschärft werden, daß, wenn sie bei Reisen und Aufenthalts-Veränderungen unterließen, den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß bei sich zu führen, sie die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben würden. Indem wir nun vorstehende Allerhöchsten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich, der ausdrücklichen Allerhöchsten Anordnung gemäß, die Ortsbehörden und die Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, künftig durchaus keinem jungen Manne den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten, ohne sofort den Nachweis über sein Militair-Verhältniß zu erfordern, von Amtswegen einzusehen und das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer sofort zu veranlassen.

Merseburg, am 18. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Auscultator, Hermann Wolfgang von Holleufer, welcher bei dem Königl. Landgericht zu Halle beschäftigt war, ist zum Referendarius bei der Königl. Regierung hieselbst befördert worden.

Merseburg, den 6. Julius 1827.

Der Feldmesser Färber, zu Eilenburg, ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 11. Julius 1827.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate Junius 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	8	11	1	6	—	—	26	—	—	20	—	—	—	—	1	10	—	2	—	—	—	20	—	—	25	—	3	15	—
2	Halle	1	7	6	1	5	8	—	26	3	—	24	—	4	10	—	1	5	—	2	15	—	—	15	—	1	—	—	7	—	—
3	Naumburg	1	6	7	1	3	1	—	22	—	—	19	6	3	24	—	1	20	—	2	—	—	—	16	—	—	28	4	4	15	—
4	Torgau	1	17	6	1	12	6	1	—	—	—	23	9	3	10	—	1	20	—	3	20	—	—	15	—	—	22	6	5	—	—
5	Wittenberg	1	19	7	1	15	—	1	4	8	1	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	9	10	1	4	8	—	26	9	—	25	—	3	29	4	1	15	4	2	14	8	—	15	—	—	23	9	4	—	—
7	Zeitz	1	9	—	1	5	—	—	20	—	—	19	—	2	20	—	1	17	—	1	21	—	—	15	—	—	20	—	5	10	—
8	Querfurth	1	7	6	1	2	6	—	23	9	—	18	9	3	15	—	1	7	6	1	7	6	—	11	3	—	25	—	3	20	—

Merseburg, den 4. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Merseburg, den 28. Julius 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1074. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Junius 1827, über die Anwendung des §. 4. zu b. und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1819.

Nr. 1075. Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinssatzes. Vom 2. Junius 1827.

Nr. 1076. Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11. März 1818, über die Lehne und Fideicommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 9. Junius 1827.

Nr. 1077. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Junius 1827, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fidei-Commißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konsens der Agnaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrsmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. A. und Nr. 12307. bezeichnete, auf die Summe von Eintausend Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende und dem Prediger Herrn M. Schmidt zu Saaleck im Merseburger Regierungs-Bezirk gehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, soll im Jahre 1813 bei den damaligen Kriegs-Unruhen auf unbekannte Weise, jedoch ohne Talon und Coupons, verloren gegangen sein, und nunmehr auf Antrag des genannten Besitzers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf vorbeschriebenen verlornen Steuerschein aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Ostern 1830 bei dem Unterzeichneten zu melden.

Merseburg, am 20. Julius 1827.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident,
Frhr. v. Brenn.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrsmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. A. und Nr. 12320. bezeichnete, auf die Summe von Eintausend Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und dem Pferdner Johann Andreas Dietze zu Nauberg bei Leißnig im Königreich Sachsen gehörige Steuer-Credit-Cassenschein, ist, jedoch ohne Talon und Coupons, im vorigen Jahre abhanden gekommen, und soll nunmehr auf Antrag des Besitzers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf gedachten verlornen Steuerschein aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Ostern 1830 bei dem Unterzeichneten zu melden.

Merseburg, am 20. Julius 1827.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident,
Frhr. v. Brenn.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 90. Neue Todesfälle an schwarzer Blatter und Behandlung milzkranken Viehs betr.

Das Publicum ist schon in Nr. 59. des Amtsbl. 1819, und Nr. 170. dess. 1825, vor unvorsichtiger Behandlung des Nutzviehs, welches vom Milzbrande ergriffen ist, gewarnt, und das Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen hat dasselbe in einer Bekanntmachung vom 28. August v. J. (Amtsbl. 1826, S. 280.) über die schwarze Blatter, die leicht die Folge davon sein kann, und ihre Gefährlichkeit vollständig belehrt. Es haben kürzlich wieder einige Personen im Regierungsbezirk ihr Leben einbüßen müssen, weil sie diese Warnung und Belehrung unbeachtet gelassen oder davon keine Kenntniß erhalten haben. Im Dorfe Leißling, Weißenfelser Kreises, erkrankten den 12. v. M. drei Stück Rindvieh am Milzbrande. Die Eigenthümer derselben hielten die Krankheit für eine gewöhnliche Verstopfung und riefen den Zimmermann Schmidt und den Einwohner Busch zum Beistande herbei. Beide suchten dem erkrankten Vieh durch Eingreifen in den Schlußdarm Linderung zu verschaffen, allein ohne Erfolg. Das Eine jener Stücke fiel, die beiden andern wurden durch den Einwohner Köhler geschlachtet. Das Fleisch von den letztern wurde verschenkt und zum Theil verspeist. Ungefähr zehn Tage nachher, als dies vorgefallen war, erkrankte Schmidt. Der herbeigerufene Arzt erkannte sogleich eine entwickelte Entzündungs-Geschwulst am rechten Arm für die schwarze Blatter. Alle geleistete Hülfe blieb jedoch schon fruchtlos und der Kranke verschied den Morgen darauf. Am 24. v. M. brach auch bei dem Busch die schwarze Blatter aus. Auch dieser Unglückliche, ob er gleich sogleich ärztliche Hülfe suchte, konnte nicht gerettet werden. Das Leben Köhlers, welcher ebenfalls die Krankheit bekam, scheint erhalten zu werden, da er sofort an der inficirten Stelle operirt worden ist. Aehnliche Unglücksfälle haben sich noch im verflossenen Monat im Querfurter Kreise ereignet. Die Frau des Einwohners Pflock in Barnstädt, welcher den 25. Mai und 7. v. M. zwei Stück Rindvieh am Milzbrande verloren, starb den 17. v. M., nachdem den 13. am Oberarm eine röthlich harte Stelle erschienen war, von der aus sich den 14. eine Geschwulst, mit einem schwarzen Punkt in der Größe eines Nadelknopfs versehen, und den 15. mit gelblichen Blasen besetzt, bis an die Brust verbreitet hatte. Ein anderer dortiger Einwohner, welcher den 7. eines der kranken Thiere todt gestochen hatte, liegt noch an der schwarzen Blatter krank, befindet sich aber auf dem Wege der Besserung.

Wir müssen bei Gelegenheit dieser traurigen Ereignisse bemerken, daß das sogenannte Ausziehn des Rückenbluts bei dem Rindvieh eine ganz nutzlose Operation ist, und daß das Reinigen des Schlußdarms mit den Händen bei erkranktem Vieh, zur Zeit wo der Milzbrand grassirt, leicht gefährlich wird, auch sicherer mit Salztränken und Clystieken bewirkt werden kann.

Es kommt bei dem Milzbrand des Rindviehs viel auf zeitiges Aderlassen, auf das Schwemmen in kaltem Wasser, und auf ein zureichendes eiterndes Haar-

Digitized by Google

seil an. Das Haarseil wird an der linken Seite von der Rückensäule herab mit einer zwei Schuh langen Haarseilnadel gezogen, und ist hier wirksamer als am Brustlappen (dem sogenannten Triel). Ueber die Art, dieses Haarseil anzuwenden, verdient eine kleine Schrift von 52 Seiten: der Milzbrand des Hornviehs und dessen Heilung, von D. August Wöhle, 2te Aufl. Wiesbaden bei Schellenberg 1822, welche eine sehr zweckmäßige Behandlung des milzkranken Viehs angiebt, nachgelesen zu werden.

Merseburg, den 16. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 91. Den Schulbesuch der jüdischen Kinder betr.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verlangt alljährlich eine Hauptübersicht über die im hiesigen Regierungsbezirke befindlichen jüdischen Einwohner; über den Schulbesuch der jüdischen Kinder; welche von ihnen die christlichen und welche die jüdischen Schulen besuchen; ferner über die Zahl der jüdischen Lehrer, und eine Anzeige, wer den jüdischen Kindern Religions-Unterricht ertheilt. Mit Bezugnahme auf unsere durch das Amtsblatt vom Jahre 1824, St. 25, Nr. 82, S. 203. ergangene Bekanntmachung vom 19. Junius 1824, und die gleichzeitig an die Herren Landräthe, in deren Kreisen sich jüdische Hausväter aufhalten, erlassene Verfügung, werden daher sämmtliche Herren Landräthe hierdurch aufgefordert, am Schlusse des Monats Januar jeden Jahres nach dem nachstehenden Schema (pag. 189—191.) eine Uebersicht über die sich in Ihren Kreisen aufhaltenden Juden und den Schulbesuch jüdischer Kinder vollständig bei uns einzureichen, und damit im Monat Januar k. J. den Anfang zu machen.

Zugleich wird den Herren Superintendenten, welche unterm 10. Februar v. J. zu alljährlicher Einreichung eines ähnlichen tabellarischen Verzeichnisses aufgefordert worden sind, hierdurch bekannt gemacht, daß es der Einreichung dieses Verzeichnisses Ihrer Seits ferner nicht bedarf.

Merseburg, den 24. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Ueberſicht

über

die Juden und den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder

im

N. N. Kreiſe.

pro 18

No.	Namen der Kreise.	Zahl der jüdischen Einwohner.	Jüdische Kinder schulfähigen Alters.	Die christliche Schulen besuchen.	Die jüdische Schulen besuchen.

Digitized by Google

Zahl der jüdischen Lehrer.	Wer den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt.	Bemerkungen.

Nr. 92. Das Brennen der diesjährigen Fohlen von Land-Beschälern betr.

Den Besitzern von Fohlen, welche in Folge vorjähriger Bedeckung der Stuten durch Königl. Landbeschäler in diesem Jahre geboren worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche diese Fohlen mit dem Landgestüts-Brande versehen lassen wollen, sie auf dem Stationsorte, wo die Mutter-Stute gedeckt worden ist, folgendermaaßen zu stellen haben.

Nämlich:

die der Station	Oberröblingen,	den 13. Aug.	Vormittags	8	Uhr, in	Oberröblingen,
" " "	Heldrungen,	" 14. "	"	8	" "	Heldrungen,
" " "	Merseburg,	" 21. "	"	8	" "	Merseburg,
" " "	Schwemsal,	" 24. "	"	8	" "	Schwemsal,
" " "	Preßsch,	" 25. "	"	8	" "	Preßsch,
" " "	Clöden,	" 25. "	Nachmittgs	2	" "	Clöden,
" " "	Rackith,	" 27. "	Vormittags	8	" "	Rackith,
" " "	Bleesern,	" 28. "	"	8	" "	Bleesern,
" " "	Kropstädt,	" 29. "	"	8	" "	Kropstädt,
" " "	Seyda,	" 30. "	"	8	" "	Seyda,
" " "	Schweinitz,	" 31. "	"	8	" "	Schweinitz,
" " "	Naundorf,	" 1. Septbr.	"	8	" "	Naundorf,
" " "	Coßdorf,	" 3. "	"	8	" "	Coßdorf,
" " "	Döhlen,	" 3. "	"	8	" "	Döhlen,
" " "	Gradiz,	" 4. "	"	8	" "	Gradiz,
" " "	Repitz,	" 4. "	Nachmittags	2	" "	Repitz,

wo dann das vorschriftmäßige Einbrennen durch die an diesen Stationsorten sich einfindenden Gestüts-Officianten an den vorbemerkten Tagen und Stunden erfolgen wird.

Merseburg, am 13. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nr. 93. Stempelfreiheit der Licitations-Protocolle betr.

Zu Licitations-Protocollen, auf deren Grund demnächst besondere Verträge mit den Meistbietenden oder Mindestfordernden ausgefertigt werden, bedarf es keines besondern Protocoll-Stempels, da solche als mit denselben abgeschlossene Punctationen anzusehen sind.

Magdeburg, den 15. Julius 1827.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Merseburg, den 4. August 1827.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 94. Den fernern Betrieb der Gesammtimpfung der Schutzblattern betr.

Bei der Ausführung der allgemeinen Schutzblatterimpfung im Regierungsbezirk, welche, überhaupt genommen, mit vielem Fleiß betrieben ist, muß noch auf Beseitigung mancher Schwierigkeiten, die sich dabei nach den gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen Landräthe und Kreisphysici gefunden, Bedacht genommen werden, um sie den Kreis- und Ortsbehörden, so wie den Impflingen, zu erleichtern, und sie mit möglichster Kostenersparniß fortzusetzen.

Der Zweck der allgemeinen Schutzblatterimpfung ist kein andrer, als die Ausrottung der Menschenblattern durch Sicherung aller ansteckungsfähigen Individuen mittelst der Schutzpocken. Jeder, dem das Wohl seiner Nebenmenschen und seiner Angehörigen, so wie sein eignes, nicht gleichgültig ist, wird ohne besondre Aufforderung freiwillig alles beizutragen sich verbunden fühlen, was zur baldigen Erreichung desselben führen muß. Vorzüglich vertrauen wir den Medicinal-Personen, daß sie die Vaccination bei ihrer fernern allgemeinen Ausführung als ein Mittel betrachten, dessen sorgsame und unverdrossene Anwendung die Nationen von einer gefahrvollen, ja pestartigen Seuche befreiet, und daß sie, indem sie solche als einen hohen Triumph ihrer Kunst bei dem seit Jahrhunderten geführten Kampf mit einem Verderben und Tod verbreitenden Contagium anerkennen, weniger durch ihr Interesse, als durch den Eifer für den Ruf und Werth ihrer Wissenschaft bei dem fernern allgemeinen heilbringenden Impfgeschäft und der davon unzertrennlichen Aufopferung werden beseelt werden. Die erste Sorge bei Einführung der Gesammtimpfung der Schutzblattern mußte sein, keine Individuen aus den vergangenen Jahren übrig zu lassen, welche noch unvaccinirt geblieben waren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß noch Erwachsene von den zunächst verflossenen zwölf Jahren sich vorfanden, welche die Schutzblatterimpfung unbenutzt gelassen hatten, und leider sind mehrere derselben, als vom

Digitized by Google

Auslande zu verschiedenen Malen Menschenblattern in den Regierungsbezirk gebracht waren, durch eigene Schuld von diesen weggerafft. Wir fordern alle diejenigen, welche noch zu ihnen zu zählen sein möchten, dringend auf, sich der Schutzblatterimpfung nicht weiter zu entziehn, verordnen aber zugleich zur künftigen Vermeidung ähnlicher lebensgefährlicher Versäumnisse, daß fortan Kinder in keiner Schule höherer und niederer Ordnung, so wie in keiner Privat-Erziehungsanstalt und keinem Waisenhause aufgenommen werden, und Lehrlinge zu keiner Kunst und keinem Handwerk zugelassen werden sollen, bevor sie nicht den Schein einer approbirten Medicinal-Person über ihre Impfung mit Schutzblattern vorgewiesen haben.

Die künftige allgemeine Schutzblatterimpfung ist noch zu erleichtern durch die Art der Aufnahme der Impflisten, ihre bequemere Einrichtung, durch Ansetzung weniger lästiger Impftermine, und möglichste Verringerung des Kostenbetrags für die einzelnen Impfungen.

Um sich der genauen Eintragung der neugebornen Impflinge von Seiten der Ortsbehörden versichert zu halten, ist denen, welchen die Anfertigung des Duplicats der Kirchenbücher obliegt, von uns aufgegeben, halbjährlich aus denselben ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verflossenen halben Jahrs im Bezirk ihres Wohnorts gebornen Kinder nach dem Schema Litt. A. in der Verordnung vom 25. November 1825 (Amtsbl. Nr. 223. g. J.) unentgeldlich anzufertigen, und es, nachdem es von dem Ortsprediger, hat er es nicht selbst anzufertigen, beglaubigt worden, dem Ortsvorsteher zu übergeben. Es werden darin die Rubriken: 1) Ordnungsnummer; 2) Wohnort des Impflings; 3) Straße der Wohnung in den Städten; 4) Vor- und Zuname des Impflings; 5) wie der Eltern, nebst deren Stand und Gewerbe; 6) Tag der Geburt nach Tag, Monat und Jahr, ausgefüllt. Die Angabe der Hausnummer, da sie oft zeitraubende Nachfragen nöthig macht, kann wegbleiben. Sollte die Angabe der Straße Schwierigkeiten haben, so würde die Colonne für dieselbe der Ortsvorsteher auszufüllen haben. Die Anfertigung dieser Listen wird dadurch erleichtert, daß die Ortsbehörden die Grundlagen gedruckt geliefert erhalten, und das Ziehn der Linien, wenn weiße Bogen eingelegt werden müssen, wenig Mühe verursacht, nachdem der Raum für den Kopf der Listen weggeschnitten ist.

Um mit gleicher Genauigkeit die neuangesiedelten Impflinge in die Listen aufgenommen zu sehn, setzen wir fest, daß ein jedes seit dem 1. Januar 1812 gebornes Individuum, dessen Domicil nach einem andern Orte hin verlegt wird, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen hat, daß es von dem Aussteller entweder vaccinirt ist, oder nach den vorhandenen characteristischen Impfnarben für vaccinirt angesehen werden kann. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so muß der neu angesiedelte als impfpflichtig betrachtet werden.

Der Ortsvorsteher hat nach Empfang der Verzeichnisse der Neugebornen zu prüfen, ob in Ansehung der Verzeichneten schon der Impfpflichtigkeit genügt sei

Digitized by Google

oder nicht, und es belehren ihn hierüber die Impfscheine. Er sendet sie alsdann dem Kreis-Landrath ein. Die weitere Ausfüllung der Listen in den übrigen Colonnen liegt den Stations- und Privatimpfärzten ob. Die Privatimpfärzte geben den Königlichen Landräthen für jeden Ort zu dem Ende eine besondre Impfliste ein, wonach die aus den Kirchenbüchern gezogenen vervollständigt werden. Jede approbirte Medicinal-Person, die zur Vaccination berechtigt ist, aber keine Individuen während einer laufenden Impfzeit vaccinirt hat, ist verbunden, entweder dem Kreisphysicus anzuzeigen, daß sie sich gar nicht mit der Vaccination befasse, oder dem Königlichen Landrath einen Vacatschein einzusenden. Jeder Privatarzt, welcher seine Impflisten nicht an dem festgesetzten Termin einsendet, wird das erste Mal daran erinnert, dann aber bei jeder wiederholten Erinnerung in eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr. genommen. Die Strafgelder fließen in den zur Deckung der allgemeinen Kosten zu bildenden Fonds.

Die Stations- und Privatärzte müssen ihre Listen spätestens den 15. Januar nach verflossenem Impfjahr den Königlichen Landräthen übergeben.

Ausländische Aerzte, welche in unserm Departement Impfungen vornehmen, werden sich bescheiden, daß sie nach dem angeführten Schema den Königlichen Landräthen die Listen der Vaccinirten nach dem Wohnort derselben ebenfalls einzusenden haben, weil im entgegengesetzten Falle, zur Vermeidung einer unvollständigen Uebersicht des Gesammtbetriebs der Vaccination, ihnen das Impfgeschäft in unserm Regierungsbezirke nicht weiter gestattet werden könnte.

Um die Colonne „Ursachen nicht geschehener Impfung" gehörig auszufüllen, wenn Privatärzte zur Vaccination aufgefordert werden sollten, haben die Angehörigen der Impflinge diese dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher spätestens im December von diesen Anzeigen dem Königl. Landräthlichen Amte Bericht erstattet.

Der Stations-Impftermin, welcher nach der Verordnung vom 25. November 1825 im April beginnen soll, hat nicht von der angegebenen Zeit bis zum September ohne manche lästige Unbequemlichkeit fortgesetzt werden können. Es ist angemessener gefunden, ihn im Junius anfangen zu lassen, und die Fortsetzung der Impfung der Beurtheilung des Stationsarztes zu überlassen.

Die General-Impftabelle hat künftig der Kreisphysicus aus den Speciallisten aufzustellen, weil bei den verschiedenen Bemerkungen Kenntnisse der Arzneikunde in Anwendung kommen können. Er übergiebt sie mittelst Bericht dem Königl. Landrath, der sie uns zur Beförderung an das Königl. Hohe Ministerium wenigstens Mitte März einsendet.

Um die Kosten für die Impfung zu ermäßigen und das Zahlungsgeschäft dabei zu erleichtern, soll künftig jeder Stations-Impfarzt an seinem Wohnort von bemittelten Eltern 10 Sgr., von unbemittelten 5 Sgr. empfangen, außerhalb des Wohnorts aber ohne Ausnahme für jeden Impfling 10 Sgr., dagegen

Digitized by Google

fallen aber die Diäten und Reisekosten ganz weg. Es ist hiebei den Ortsvorstehern überlassen, ob sie sich überhaupt jährlich in Ansehung der Remuneration mit dem Stations-Impfarzt über ein Aversional-Quantum einigen können, wenigstens in Hinsicht der Zahlung für unbemittelte Eltern, welche die Commun zu übernehmen hat.

Die Stations-Impfärzte erhalten die ihnen zustehenden Gebühren sofort bei der Uebergabe des von ihnen unentgeldlich auszustellenden Impfscheins, und haben die Ortsvorsteher Sorge zu tragen, daß die Zahlung sowohl von den bemittelten Eltern, als von Seiten der Commun für die Kinder unbemittelter Eltern hiernach geleistet werde.

Für die angegebene Remuneration sind die Stations-Aerzte verpflichtet, sich an jeden zu ihrem Impfdistricte gehörigen Ort, Behufs der daselbst vorzunehmenden Schutzblatternimpfung, hin zu begeben und es findet hiervon nur eine Ausnahme Statt, wenn die Witterung günstig ist, die Entfernung des Orts nicht über eine halbe Stunde beträgt and die Zahl der an diesem Orte befindlichen Impflinge die Zahl von sechsen nicht erreicht.

Die Prämie für zur Verpflanzung des Impfstoffs gestellte Vaccinirte wird ferner gezahlt, und zwar, wo es geschehn kann, aus den eingegangenen Strafgeldern. Wo diese nicht ausreichen, oder wo keine einzuziehn waren, muß die Zahlung aus der Casse der Commun bewirkt werden, für die die Vaccinirten gestellt sind. Es dürfen indeß von nun an nur dann Prämien gezahlt werden, wenn die Eltern, denen der gestellte Impfling angehört, sich von ihrem Wohnort damit entfernen müssen; auch ist das Impfgeschäft bei den Stationsimpfungen so zu leiten, daß die Prämienausgabe künftighin eine Commun jährlich nicht mehr als einmal treffe.

Da es bei Ausführung der Gesammtimpfung der Schutzblattern sehr darauf ankommt, daß es nicht am frischen Vaccinirstoff fehle, so haben vorzüglich die Kreisphysici ihre Privat- und Stationsimpfung so zu reguliren, daß ihnen Subjecte zur Fortimpfung übrig bleiben, und sie im Stande sind, andern Impfärzten Vaccinestoff zu überweisen, oder gehörig aufbewahrt zukommen zu lassen.

Merseburg, den 24. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 95. Aufforderung an sämmtliche Prediger und Küster, einen Auszug

Die Nothwendigkeit einer sichern Controlle über die Befolgung der wegen der Gesammtimpfung der Schutzblattern von uns gegebenen Vorschriften veranlaßt uns, sowohl die Prediger als die Küster in den Städten, und die Schullehrer auf den Dörfern, welchen die Führung des Duplicats der Kirchenbücher obliegt, aufzufordern halbjährlich ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verflossenen

Digitized by Google

der Neugebornen, Behufs der Gesammtimpfung der Schutzblattern betr.

Jahrs im Bezirk der Pfarre, worin sie angestellt sind, gebornen Kinder nach dem in der vorstehenden Verfügung erwähnten Schema aus den Duplicaten der Kirchenbücher unentgeldlich auszuziehn, dieser Liste zugleich eine Angabe der Todtgebornen und der im Laufe des halben Jahrs verstorbenen Kinder unter einem Jahr beizufügen. Wo die Prediger die Duplicate nicht selbst anfertigen und mit ihrer Unterschrift versehn, sind sie denselben zur Beglaubigung vorzulegen. Die Listen werden gehörig unterschrieben und, wo es nöthig ist, beglaubigt, demnächst den betreffenden Ortsvorstehern übergeben. Wo Filiale vorhanden sind, sind für den Pfarrort und die Filiale die Listen besonders aufzustellen, sämmtliche Listen aber für das erste halbe Jahr spätestens bis zum 10. Julius desselben und für das zweite Semester spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahrs denselben zu überliefern.

Merseburg, den 24. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 96. Das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Mit dem ersten October d. J. beginnt ein neuer Lehrgang bei dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. Indem wir dies zur Kenntniß des Publicums bringen, weisen wir diejenigen Individuen, welche auf die bei dieser Gewerbeschule statt findenden Stipendien Ansprüche machen, an, ihre diesfallsigen Anträge bei dem Königl. Landrath ihres Kreises einzureichen. Diese Anträge sind von den Herren Landräthen unfehlbar bis zum 25. August d. J. hier einzusenden, und müssen dabei die in unserer Circularverfügung vom 22. März 1822 (II. Nr. 7782.) enthaltenen Vorschriften berücksichtiget werden.

Merseburg, den 26. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 97. Die gerichtliche Niederlegung eingelöseter Staats-Schuld-Verschreibungen betr.

Von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sind im Laufe des Jahres 1826, nach einer uns zugegangenen Bekanntmachung derselben vom 12. Mai 1827, folgende Staats-Schuld-Verschreibungen für den Amortisations-Fonds eingelöset, und an demselben Tage bei dem Depositorio des Königl. Kammer-Gerichts verwahrlich niedergelegt worden, nämlich:

1) 341 Stück Obligationen, jede zu 1000 Fl. Holländisch, der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld und Serrurier in Amsterdam im Jahre 1809 negociirten Anleihe, mithin zum Hauptbetrage von 341,000 Holländischen Gulden;

2) 337 Stück Englische Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild, vom 31. März 1818, zum Gesammtbetrage von 88,600 Pfund Sterling;

Digitized by Google

3) 22 Stück alte Kurmärkische landschaftliche Obligationen, zusammen betragend 46,500 Thlr. incl. 36,300 Thlr. Gold;

4) 68 Stück Domainen-Pfandbriefe, im Betrage von zusammen 68,000 Thlr.

5) 12,474 Stück Staats-Schuld-Scheine, im Gesammtbetrage von 1,994,950 Thlr.

6) 249 Stück Kurmärkische Kriegs-Schulden-Obligationen, zusammen über 138,075 Thlr. incl. 3,930 Thlr. Gold;

7) 66 Stück Neumärkische Kriegs-Schulden-Interimsscheine, im Gesammtbetrage von 55,250 Thlr.

8) 889 Stück Provinzial-Staats-Schuld-Documente, im Gesammtbetrage von 451,974 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. incl. 4,133 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. Gold.

Alle diese genannten Staats-Schuld-Documente betragen hiernach zusammen im Nominal-Werthe:

2,751,749 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. in Preuß. Courant incl. 44,363 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. Gold, 341,000 Gulden Holländisch, und 88,600 Pfund Sterling.

Wir bringen Vorstehendes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare der eingangserwähnten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, mit den speciellen Verzeichnissen der deponirten Documente versehen, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als auch in den landräthlichen Büreaus zu Halle und zu Naumburg vorhanden sind und von Jedermann, der ein Interesse dabei hat, eingesehen werden können.

Merseburg, den 30. Julius 1827.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Cassenwesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 98.

Die Anwendung des Stempels in Nachlaßregulirungen betr.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird nach einer uns, wegen Anwendung des Stempels in Nachlaßregulirungen, wobei unvermögende Minorenne concurriren, zugegangenen Bescheidung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 18. Junius c. folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

a) bei denen in gesetzlich unvermögenden Vormundschafts-Sachen vorkommenden Nachlaßregulirungen, so fern blos Minorenne concurriren, wird gar kein Stempel adhibirt;

b) concurriren Majorenne, und solche unvermögende Minorenne, so wird der Stempel der majorennen Miterben „nur nach Verhältniß ihres Erbtheils“ angesetzt;

c) concurriren Minorenne, die bei den Vormundschaftsgerichten die Kosten- und Stempelfreiheit genießen, bei vor andern Gerichten schwebenden Erbregulirungen, so behalten sie auch hier die Stempelfreiheit.

Naumburg, den 5. Julius 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nr. 99. Jurisdiction über einige Forsttheile.

Nachstehende uns von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 6. Julius c. zugefertigte Recognition:

„Auf den Grund der Ermächtigung Sr. Majestät des Königs in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. d. M., wird dem Freiherrn Ludwig von der Asseburg auf Meisdorf, die Jurisdiction über die von der Oberförsterei Friedrichs-Hohenberg ihm verkauften Sechs Forsttheile:

1) der Petersberg von . . .	60	Morgen	61	□Ruthen,
2) Fitzenhagen von	31	•	82	•
3) die Plätze von	58	•	115	•
4) der Wilhelmsberg von .	148	•	169	•
5) der Freitagsplatz von . .	16	•	41	•
6) das Nonnenhölzchen von	12	•	101	•

ohne Entschädigung und in gleicher Art hiermit überwiesen, wie er sie bei dem Amte Falkenstein auszuüben befugt ist.

Des zu Urkund ist gegenwärtige Recognition mit dem Königl. Insiegel bedruckt und vom Justiz-Minister vollzogen worden.

Berlin, den 6. Julius 1827.“

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Naumburg, den 17. Julius 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Der am 3. April d. J. auf Reisen zu Breslau verstorbene berühmte Physiker und Tonkünstler, auch Erfinder des Euphons und Clavicilinders, D. Ernst Florens Friedrich Chladni aus Wittenberg, hat, wie er sich in seinem 1825 zu Kemberg errichteten Testamente eben so bescheiden als liebevoll ausdrückt: „um den Einwohnern zu Kemberg seinen guten Willen zu bezeugen," der dasigen Armencasse 600 Thlr. und der Stadt ebenfalls 600 Thlr. legirt, welche letztern theils zur Anschaffung einer neuen guten Thurmuhr, theils zur Verbesserung des Straßenpflasters verwendet werden sollen. Wir machen es uns zur angenehmen Pflicht, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 10. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Höhere Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bürgermeister Giese hieselbst die Gerichtsbarkeit über das ihm gehörige Guth Rothe-Mark und Zubehör, so weit sie bisher durch sein Patrimonial-Gericht ausgeübt worden, dem Staate überlassen und daß, nach erfolgter Höherer Genehmigung, diese Gerichtsbarkeit von jetzt an definitiv resp. durch uns und das Königl. Gerichtsamt für den Stadtbezirk hieselbst verwaltet werden wird.

Wittenberg, den 24. Julius 1827.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Personal-Chronik.

Im Laufe des 2ten Quartals d. J. sind aus dem Regierungs-Departement Merseburg nachbenannte Candidaten des Predigtamtes, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeits-Attesten von uns versehen worden:

Gustav Adolf Oßwald, aus Schkaudiß;
Gottlob Moritz Sigismund Fischer, aus Burgscheidungen;
Johann Carl Ortlepp, aus Dreyßig;
Christian Friedrich August Scharfe, aus Sangerhausen.

Magdeburg, den 27. Junius 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Merseburg, den 11. August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1078. Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchst. a. der Declaration vom 29. Mai 1816, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. Vom 13. Julius 1827.

Nr. 1079. Bekanntmachung vom 21. Julius 1827, in Betreff der zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Königlich-Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Classe gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Bekanntmachung.

Neuer Tarif für die Erhebung des Mulde-Brückgeldes bei Düben, gültig vom 1. September 1827 ab.

Nachdem Allerhöchsten Orts für die Erhebung des Mulde-Brückgeldes bei Düben nunmehro ein neuer Tarif vollzogen worden ist, so mache ich diesen dem Publicum nachstehend mit der Bestimmung bekannt, daß derselbe vom 1sten September d. J. an in Kraft tritt.

Digitized by Google

Tarif,

nach welchem das Brückgeld bei der Mulde-Brücke zu Düben zu erheben ist.

1) Für ein angespanntes Pferd oder anderes Zugthier
   a) vor einem beladenen Fuhrwerk . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
   b) vor einem unbeladenen desgl. . . . . 1 " — "
2) für unangespannte Zug- und andere große Thiere, für jedes . . . . . 1 " — "
3) für kleine Thiere, als: Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe ꝛc., für jedes Stück . . . . . — " 2 "

Anmerkung.

Das Brückgeld wird entrichtet, so oft die Brücke passirt wird.

Ausnahme.

Das Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen der Hofhaltungen des Königl. Hauses einschließlich der Königlichen Geschütz-Pferde;
2) vom Militair auf dem Marsche und Officieren zu Pferde im Dienst;
3) von den Königl. Beamten, welche in Dienstangelegenheiten reisen;
4) von Königl. Couriers und denen anderer Staaten, von ordinairen Posten, ingleichen von unangespannten Postpferden ohne Unterschied;
5) von Transporten für unmittelbare Rechnung des Staats;
6) von Feuerlöschungs- und ähnlichen Hülfsfuhren.

Gegeben Berlin, den 29. Junius 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Motz.

Magdeburg, den 26. Julius 1827.

Königl. Provinzial-Steuer-Director,
Sack.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 100. Die Vertheilung der Kosten für die in öffentlichen Anstalten untergebrachten unvermögenden Gemüthskranken betr.

Durch den von des Königs Majestät unter dem 17. Mai d. J. vollzogenen Landtags-Abschied für die Stände der Provinz Sachsen, haben Se. Majestät auf den Antrag dieser Stände zu genehmigen geruht, daß vorläufig und bis die von letztern zur Fürsorge für die Gemüthskranken in der Provinz beabsichtigten neuen Einrichtungen in Wirksamkeit werden treten können, die Kosten, welche die Heilung oder Aufbewahrung unvermögender geisteskranker Personen veranlassen, fernerhin nicht von den betreffenden, bisher dazu verpflichteten Communen aufgebracht, sondern nach der Bestimmung der hierzu ermächtigten Kreistage auf den gesammten Kreis vertheilt werden sollen.

Diese Vertheilung soll jedoch, da die Kosten für die in dem Institute zu Zeitz aufgenommenen, unvermögenden Geisteskranken auf andere Weise gedeckt werden, nur wegen der nicht in der Anstalt zu Zeitz untergebrachten Gemüthskranken eintreten, in Ansehung dieser übrigens aber kein Unterschied statt finden, ob solche Personen in Instituten, die der Provinz Sachsen gehören, oder in andern untergebracht sind und verpflegt werden müssen.

Indem wir nun diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß den Ständen derjenigen Kreise, aus welchen sich unvermögende Gemüthskranke in dem Irren-Institute zu Halle oder in einer andern derartigen Anstalt, mit Ausnahme der zu Zeitz, befinden, die betreffenden Kosten-Liquidationen zu gehöriger Zeit zur vorschriftsmäßigen weitern Vertheilung werden zugefertigt werden.

Merseburg, am 1. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 101. Den Transport der Verbrecher oder Vagabonden betr.

Es ist vor kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Polizei-Behörde in unserm Regierungs-Bezirke den Transport einer wegen Vagabondirens zum polizeilichen Arrest gebrachten Person, ohne vorherige Feststellung des Bestimmungsortes, eingeleitet hat, und deshalb derselben, da der Bestimmungsort sich als unrichtig ergab, die Erstattung der Transport-Kosten hat auferlegt werden müssen.

Dieserhalb werden die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks angewiesen, dem §. 15. der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande vom 16. September 1816 zu Folge,

(Amtsbl. Jahrg. 1817, Extra-Blatt 2. Stück, S. 55,)

vor Anwendung von dergleichen Transporten jedesmal den Ort, nach welchem der Transportand gesetzlich abzuliefern ist, festzustellen, auch Transporte nicht

Digitized by Google

einzuleiten, wo solche sich nicht als nöthig ergeben. Polizeibehörden, welche dagegen handeln, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie nach den Erläuterungen zur General-Transport-Instruction vom 23. Julius 1817, §. II. zu §. 1. und §. VIII. zu §. 15,

(Amtsbl. Jahrg. 1817, Stück 34, S. 423 seq.)

die Erstattung der Transport-Kosten bei unnöthigen, überflüßigen und unrichtigen Transporten übernehmen müssen, auch bei wiederholter Nichtbeachtung obgedachter gesetzlichen Vorschriften in eine Ordnungs-Strafe genommen werden.

Merseburg, den 2. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Dem Publicum ist bereits bekannt worden, daß in hiesiger Stadt seit Michaelis v. J. ein neues, großes, massives und durchaus zweckmäßig eingerichtetes Gebäude für die Communalschule der Stadt mit einem bedeutenden Aufwande zu Stande gebracht worden ist, worin seitdem der Unterricht in 8 Classen von der erforderlichen Anzahl von Lehrern nach verbessertem Plane ertheilt wird.

Auf ähnliche Weise ist in der Stadt Delitzsch ein ebenfalls neues, massives, geräumiges und wohleingerichtetes Schulhaus vor kurzem fertig, und am 2. Julius d. J. feierlich eingeweiht worden. Die Kosten, welche die Stadt dabei getragen hat, sind bedeutend, und die Angelegenheit ist von der Ortsbehörde mit preiswürdigem Eifer und rühmlicher Beharrlichkeit betrieben worden.

Nicht minder ist in Wittenberg das von Grund aus neu, groß und schön erbaute Local für die Communalschulen, deren bisherige Locale theils für das Gymnasium ausschließlich eingerichtet, theils der Freischule überlassen werden, vor kurzem vollendet worden. Die Kosten sind ebenfalls sehr bedeutend gewesen und die Thätigkeit der Communalbehörden dabei verdient belobend anerkannt zu werden.

Es gereicht uns zur besondern Befriedigung, diese neuesten Beispiele des in den Communen unsers Verwaltungs-Bezirks regen Sinnes für zeitgemäße Verbesserung ihrer Schulen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, mit dem Wunsche, daß es auch denen, welche das Bedürfniß in gleichem Grade fühlen, aber noch nicht im Stande gewesen sind, es zu stillen, gelingen möge, die dazu nöthigen Mittel bald ausfindig zu machen, und die sich vorfindenden Schwierigkeiten

Digitized by Google

durch Liebe zum Zwecke und durch Beharrlichkeit in Verfolgung desſelben zu überwinden.

Merſeburg, den 18. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachung.

Dem Königl. Kreis-Einnehmer Bambach in Pretzſch iſt das Prädicat als Hofrath beigelegt und das diesfällige Patent von Sr. Majeſtät dem Könige unterm 7. d. M. Allerhöchſtſelbſt vollzogen worden.

Merſeburg, den 28. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Perſonal-Chronik.

Der Forſt-Referendarius v. Schlegell iſt von der Königl. Regierung zu Magdeburg in gleicher Eigenſchaft zu der hieſigen Königl. Regierung verſetzt worden.

Merſeburg, den 20. Julius 1827.

Der Regierungs-Conducteur Friedrich Wilhelm Ferdinand Müller zu Halle, iſt, nach abgelegtem Bau-Examen, zum Bau-Conducteur befördert worden.

Merſeburg, den 13. Julius 1827.

Der Candidat des Predigtamts und Conrector zu Erfurt, Heinrich Eduard Brühl, iſt als Pfarrſubſtitut zu Pratau, Ephorie Wittenberg; der Candidat des Predigtamts, Herrmann Chriſtian Fulda, als Pfarrer zu Dammendorf, erſte Ephorie Halle, und der Candidat des Predigtamts, Albert George Hartmann Lindner, als Pfarrer zu Memleben, Ephorie Eckartsberga, angeſtellt.

Der Oberpfarrer zu Prettin, M. Johann Friedrich Regel, iſt als Oberpfarrer nach Düben, Ephorie Eilenburg, verſetzt.

Merſeburg, den 28. Julius 1827.

Digitized by Google

Am 2. d. M. ist der Pastor und Superintendent zu Weißenfels, Christian Gottlieb Schmidt, in seinem 71. Lebensjahre gestorben. Während der Vacanz der Superintendentur Weißenfels werden die Ephoralgeschäfte bei derselben durch den Diaconus Heydenreich in Weißenfels verwaltet.

Merseburg, den 4. August 1827.

Zu Auscultatoren sind von dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte angenommen die Candidaten der Rechte:

Günther von Schönfeld, den 24. April c.;

Rudolph Scheller und Carl Heinrich Helfensrieder, den 27. Junius c.;

Ferdinand Kaphahn und Ernst Eduard Haupt, den 5. Julius c.;

Siegmund Bernhard Hesse, den 12. Julius c.;

Ferdinand Kannegießer, den 20. Julius c.

Zu Referendarien bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte sind bestellt:

der Stadtgerichts-Auscultator, Friedrich Wilhelm Heise, zu Potsdam, den 13. Junius c.;

der hiesige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, Ernst Reinhold Pinder, den 18. Junius c.;

der Stadtgerichts-Auscultator zu Berlin, Carl Moritz Kahle, den 22. Junius c.;

der Stadtgerichts-Auscultator zu Berlin, Gustav Heinrich Wallach, den 26. Junius c.;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Carl Gotthelf Bennemann, ist den 8. Junius c. von dem Ober-Landes-Gerichte in Magdeburg zu dem hiesigen;

der Auscultator, Friedrich Wilhelm Benicke, ist den 11. Junius c. von dem Stadtgericht in Potsdam zu dem Landgerichte Erfurt, versetzt;

der Auscultator bei dem Landgericht zu Halle, Herrmann Wolfgang v. Holleufer, ist den 3. Julius c. zur Königl. Regierung;

der Auscultator, Carl August Schlockwerder, bei dem Landgerichte zu Wittenberg, ist den 17. Julius c. zum Stadtgericht in Berlin, entlassen;

der hiesige Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Ernst Wilhelm Carl Theodor von Lichtenberg, ist den 18. Junius c. zum Gerichts-Amtmann für den Gerichtsbezirk Neumarkt, an des pensionirten Turin Stelle;

Digitized by Google

der hiesige Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Moritz Ludwig von Stieglitz, ist den 18. Junius c. zum Gerichts-Amtmann in Laucha, an des verstorbenen Damm Stelle;

der Patrimonialgerichts-Actuar, Carl Friedrich Brüder, ist den 25. Junius c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Merseburg, an des pensionirten Albrecht Stelle, ernannt;

der Gerichtsamts-Actuar zu Brehna, Johann Gottfried Koblenz, ist den 18. Julius c. in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte Pretzsch, an des auf sein Ansuchen entlassenen Fuhrmann Stelle, versetzt;

der Invalide, Friedrich Wilhelm Helle, ist den 26. Junius c. zum Boten und Executor bei dem Landgerichte Torgau, an des Rauch Stelle;

der invalide Unterofficier, Johann Reiser, ist den 27. Junius c. zum Gefangenwärter bei der Inquisitoriats-Abtheilung zu Wittenberg, an des auf sein Ansuchen entlassenen Werner Stelle, bestellt;

der Landgerichts-Assessor, Ernst August Kniese, ist mit Beibehaltung seiner Stelle zum hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Assessor den 3. Julius c. ernannt.

Naumburg, den 31. Julius 1827.

Beim Lyceo zu Wittenberg ist der Schulamts-Candidat, Friedrich Alwin Schmidt, als dritter Oberlehrer und Mathematicus, mittelst Rescripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. v. M., bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Junius 1827.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate Julius 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1 Merseburg	1	6	3	1	5	5	—	25	8	—	18	9	—	—	—	1	10	—	2	5	—	1	—	—	1	—	—	3	—	—
2 Halle	1	5	—	1	3	2	—	21	10	—	22	6	4	15	—	1	5	—	2	10	—	—	17	6	1	—	—	6	12	—
3 Naumburg	1	6	—	1	2	6	—	25	1	—	18	7	3	26	—	1	22	—	2	—	—	1	8	—	—	20	—	4	5	—
4 Torgau	1	16	3	1	10	—	—	26	3	—	20	—	3	10	—	1	20	—	3	20	—	—	15	—	—	22	6	4	—	—
5 Wittenberg	1	16	10	1	12	6	1	1	8	—	28	2	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	1	—	—	—	—	—
6 Eisleben	1	3	4	1	1	—	—	23	3	—	20	8	3	27	4	1	15	4	2	14	8	—	15	—	—	22	6	3	25	—
7 Zeitz	1	8	—	1	4	—	—	19	—	—	18	—	2	18	—	1	15	—	1	20	—	—	10	—	—	20	—	3	10	—
8 Querfurth	1	7	6	1	2	6	—	25	9	—	18	9	3	15	—	1	7	6	1	7	6	—	—	—	—	25	—	3	10	—

Merseburg, den 4. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Merseburg, den 18. August 1827.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 102. Die Anwendung von Sicherheits-Maaßregeln bei den Fähren ꝛc. betr.

Durch unser Amtsblatt Jahrg. 1822, S. 312 seqq., sind die Bestimmungen des vormaligen Königl. Ministerii des Handels vom 28. August 1822, zur Sicherheit der Fähranstalten und der dem Transport von Menschen gewidmeten Stromfahrzeuge, bekannt gemacht worden.

Das Königl. Ministerium des Innern hat, mittelst Rescripts vom 6. Mai d. J., gedachte Bestimmungen wörtlich dahin ergänzt:

ad §. 3. Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung der Kreis-Baubeamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverlässigen Schiffers, gehörig festgestellt, und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungs-Böte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungs-Fähigkeit, ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

Digitized by Google

ad §. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr-Anstalt durch den Kreis-Baubeamten, unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel, unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen, und diese nöthigenfalls die Kosten executivisch beitreiben zu lassen. Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königl. Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt, und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

ad §. 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die Königl. Regierung strenge zu halten, die etwa nöthigen einzelnen Local-Bestimmungen und nähern Anweisungen zu treffen, und jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, mit 5 bis 20 Thlr. nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts II, XX. §. 88. 89. zu ahnden. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung, und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II, XX. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, weisen die Inhaber von Fähr-Anstalten und von dergleichen Stromfahrzeugen an, sich genau darnach zu achten, so wie wir die betreffenden Polizei-Behörden veranlassen, darauf zu wachen, daß den Bestimmungen überall nachgekommen werde.

Merseburg, den 6. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 103. Verbot der Einführung einer in Paris erschienenen Zeitung.

Allerhöchsten Orts ist der Eingang der in Paris herauskommenden deutschen Zeitung in die Preuß. Staaten verboten worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und machen besonders die Buchhändler und Inhaber von Leihbibliotheken hierauf aufmerksam.

Merseburg, den 11. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 104. Verwendung eines Stempelbogens zu Acten-Exemplaren.

In unserm Publicando vom 26. März c. ist erwähnt, daß bei stempelfreien, 1000 Thlr. und darüber betragenden Erbschaften, der Stempel à 2 Thlr. zum Actenexemplar zu verwenden sei, wogegen jede Ausfertigung den 15 Sgr. Stempel trägt. In eben diesem Verhältniß wie der Stempel à 2 Thlr. steht bei stempelfreien Erbschaften unter 1000 Thlr. der im Stempeltarif sub voce Erbrezesse erwähnte, aus der Bezugnahme auf den Satz bei „Ausfertigungen“ sich ergebende Stempel à 15 Sgr., und es wird zur Vermeidung jeder Misdeutung jenes Publicandi bemerkt:

daß auch dieser — außer dem Ausfertigungs-Stempel — zum Actenexemplar zu verwenden ist.

Naumburg, den 30. Julius 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen.

Bei dem Personale der Feuerpolizei im 6ten Districte des Kreises Halle sind folgende Veränderungen eingetreten:

Der bisherige erste Stellvertreter des Feuerpolizei-Commissars Hrn. Bürgermeister Mellin, der Bauinspector und dermalige Stadtbaumeister Hr. Schulze in Halle, ist für den ꝛc. Mellin, der die Stelle als Feuerpolizei-Commissar niedergelegt hat, anderweit zum Feuerpolizei-Commissar bestellt, und zu dem ersten Stellvertreter des ꝛc. Schulze der Polizei-Inspector Hr. Hesse ernannt worden.

An die Stelle des bisherigen zweiten Stellvertreters, Polizei-Inspector Hr. Heller, ist der Polizei-Commissar Hr. Springsfeld getreten.

Merseburg, den 30. Julius 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die durch das Ableben des Herrn Major von Heldreich auf Oberneſſa erledigte Stelle eines Feuerpolizei-Commiſſarius, im 11ten Diſtrict des Weißenfelſer landräthlichen Kreiſes, iſt dem Herrn Oeconomie-Verwalter Ritter, auf dem Rittergute Teuchern, übertragen worden.

Merſeburg, den 7. Auguſt 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Der Pfarrer George Friedrich Medicke zu Cröbeln, Ephorie Liebenwerda, iſt in ſeinem 73. Lebensjahre geſtorben.

Merſeburg, den 6. Auguſt 1827.

Der Candidat der Rechte und Cameral-Wiſſenſchaften, Herr Alexander Carl Chriſtoph Frhr. v. Altenſtein, iſt als Referendarius bei der Königl. Regierung hieſelbſt angeſtellt worden.

Merſeburg, den 13. Auguſt 1827.

Der bisherige hieſige Ober-Landes-Gerichts-Juſtiz-Commiſſarius Tellemann II, iſt zugleich zum Notar in unſerem Departement unter dem 16. Julius c. beſtellt worden. Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 6. Auguſt 1827.

Daß der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor, Traugott Wilhelm Reinſtein, unter dem 16. v. M. zum Juſtiz-Commiſſar bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht beſtellt worden iſt, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 8. Auguſt 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Merseburg, den 25. August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1080. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Junius 1827, die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10. und 12., betreffend.

Nr. 1081. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Julius 1827, enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Actionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

Nr. 1082. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Julius 1827, betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21. Junius 1825, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. §. 22. den älteren Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1. September 1828.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 105. Die nicht weiter statt findende besondere Nach-

Zur Erleichterung für die Cassen und zur Vereinfachung des Rechnungswesens ist nach einem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 9. v. M. beschlossen worden, die durch unsere Verfügung vom 1. November v. J. (Amtsblatt pro 1826, Stück 44, Nr. 138.) auf den Grund eines Finanz-Ministerial-Rescripts

weisung der Aussterbe-Gehälter in den Cassenbüchern, Abschlüssen und Rechnungen betr.

vom 23. September 1826 angeordnete Trennung und besondere Nachweisung der Aussterbe-Gehälter oder künftig wegfallenden Gehalts-Zuschüsse und extraordinairen Besoldungen in den Cassenbüchern, Extracten, Abschlüssen und Rechnungen nicht weiter statt finden zu lassen; dergestalt, daß die Cassen blos die nach der letzten Colonne der Etats nach Abrechnung der Beiträge zum Pensions-Fonds und des Gold-Agio's und mit Einschluß der Aussterbe-Beträge zahlbarer Summen ins Soll vorzutragen und nur diese in den Abschlüssen und Rechnungen nachzuweisen haben — wie das unterm 8. Mai d. J. im 20. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts unter Nr. 65. vorgeschriebene Rechnungs-Schema für den Besoldungs-Titel näher nachweiset und dazu Anleitung giebt.

Wenn nun hiernach bei den Cassen selbst die Aussterbe-Beträge nicht mehr unterschieden und die dabei entstehenden Veränderungen nicht ersichtlich gemacht werden können, es gleichwohl nothwendig ist, den Stand derselben am Jahresschlusse jedesmal genau zu übersehen; so sollen bei den Provinzial-Behörden selbst, Abgangs- und Zugangs-Listen von den Aussterbe-Beträgen geführt, und aus diesen Listen besondere Nachweisungen jährlich mit den Final-Abschlüssen vom laufenden Jahre ab eingereicht werden, aus welchen die im Laufe des Jahres statt gefundenen Verminderungen, so wie die etwa hin und wieder vorgekommnen neuen Bewilligungen sich ersehen lassen.

Um diese Nachweisungen der höhern Behörde mit der erforderlichen Vollständigkeit vorlegen zu können, werden daher sämmtliche Unterbehörden unsers Verwaltungs-Bereichs hierdurch angewiesen, alle vorkommende Erledigungen von Beamten-Stellen aufs schleunigste anhero anzuzeigen.

Merseburg, den 21. August 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 106. Den Holzdiebstahl betr.

Nach §. 19. 20. des Gesetzes vom 7. Junius 1820, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, soll in den Untersuchungssachen wegen Holzdiebstahls dem gehörig beeidigten Forstbeamten, welcher den Angeschuldigten der That aus eigener Wahrnehmung bezüchtigt, volle Beweiskraft beigelegt werden.

Hieraus folgt, daß diese volle Beweiskraft des Forstbeamten nur dann eintritt, wenn Letzterer die Thathandlung des Diebstahls selbst aus eigner Wahrnehmung derselben bekundet, wogegen die Anzeige des Försters, welcher aus eigner Wahrnehmung anderer Thatumstände, aus welchen Verdacht des Diebstahls entsteht, den Angeschuldigten der That bezüchtigt, zur Verurtheilung des Angeschuldigten in die ordentliche Strafe nie genügen kann.

Digitized by Google

Da demohngeachtet die Untergerichte unsers Departements häufig auf die ordentliche Strafe erkennen, wenn auch der Forstbediente nur einzelne Indicien aus eigner Wahrnehmung bekundet, und auf deren Grund den Denunziaten der That selbst bezüchtigt, wodurch zeither viele Niederschlagungs-Gesuche und abändernde Resolutionen veranlaßt worden sind, so werden denjenigen Untergerichten, die sich in dem gerügten Mißverständnisse befinden, die Eingangs angezogenen Gesetzstellen zu nochmaliger Prüfung und zu besserem Verständnisse empfohlen.

Naumburg, den 21. Julius 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung.

Nr. 107. Revision der Waarenversendungen v. Handlungshause Hayum und Halle zu Frankf. a. M.

Die Königl. Haupt- und Neben-Zoll-Aemter I. Classe werden hierdurch angewiesen, alle an das Handlungshaus Hayum und Halle zu Frankfurt a. M. oder von diesem Handlungshause zur Declaration kommenden Waaren-Sendungen der durch den §. 35. der Instruction zur Geschäfts-Verwaltung vom 28. Mai 1818 für gewisse Fälle verordneten strengsten Revision zu unterwerfen.

Magdeburg, den 8. August 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director Sack.

Bekanntmachung,

die schleunige Einreichung der Cataster-Nachträge wegen der auf ⅓ herabgesetzten Versicherungs-Summen der Kirchen betreffend.

Obgleich sämmtliche mit Besorgung der Brandcassen-Angelegenheiten beauftragten Behörden durch unsere Bekanntmachung vom 20. Junius d. J. veranlaßt worden sind, die wegen Herabsetzung der Kirchen- und Thurmgebäude auf ⅓ der bisherigen Versicherungs-Summe, anzufertigenden Cataster-Nachträge im Laufe des Monats Julius an uns einzusenden, so ist doch ein großer Theil derselben bis jetzt zurückgeblieben und wir sehen uns daher genöthigt, die schleunige Einsendung der rückständigen Cataster-Nachträge um so dringender in Erinnerung zu bringen, als wir außerdem nicht im Stande sind, für den diesjährigen Michaelistermin einen vollständigen Abschluß zu bewirken, hieraus aber für diejenigen Kirchen, wegen welcher die Nachträge noch längerhin rückständig bleiben, der Nachtheil erwachsen würde, daß sie bei dem nächsten Ausschreiben mit

Digitized by Google

ihren Beiträgen noch nach der zeitherigen vollen Versicherungs-Summe angezogen werden müßten.

Merseburg, den 18. August 1827.

Königlich Preußische Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Bekanntmachungen.

Die Hypothekentabellen über die zum Rittergute Mückenberg gehörigen Ortschaften: Mückenberg, Bockwitz, Grünewalda, Kleinleipisch, Naundorf und Dolsheyde, sind nunmehro fertig geworden; welches hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß diese Tabellen bis zum 23. October d. J. an Gerichtsstelle in Mückenberg eingesehen, nach Ablauf dieser zweimonatlichen Frist aber weiter keine Erinnerungen dagegen gehört werden können.

Mückenberg, den 10. August 1827.

Das Patrimonial-Gericht.
Mesche.

Die Hypothekentabellen über das Dorf Döllingen, im Liebenwerdaer Kreise, sind gefertiget; welches mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diese Tabellen bis zum 30. October d. J. in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Mückenberg eingesehen, nach Ablauf dieser Frist aber weiter keine Erinnerungen dagegen gehört werden können.

Döllingen, den 15. August 1827.

Das Patrimonial-Gericht.
Mesche.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Friedrich Theodor Trillhose zu Silbitz, Ephorie Zeitz, ist am 5. d. M. in seinem 48sten Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 18. August 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Merseburg, den 1. September 1827.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 108. Den beendeten Druck der Landespharmacopoe betr.

Nach vollendetem Drucke der Landes-Pharmacopoe ist nachstehendes Ministerial-Rescript bei uns eingegangen:

„Der Druck der neuen Preußischen Landes-Pharmacopoe, deren Bearbeitung das Ministerium veranlaßt hat, ist nunmehr beendigt. Dieselbe ist demnach von jetzt an für den Preis von einem Thaler zehn Sgr. pro Exemplar zu haben. Der Debit erfolgt zunächst durch die Plahnsche Buchhandlung hieselbst. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmacopoe in Ausübung gebracht werden müssen, annoch bestimmt werden wird.

Berlin, den 29. Julius 1827.

Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.“

Wir bringen den Inhalt dieses Befehls zur Kenntniß der Aerzte und Apotheker, um sich vorläufig mit derselben vertraut machen zu können, mit der Nachricht, daß für die nächsten drei Monate die Verbreitung der Pharmacopoe durch den Buchhandel erfolgen soll, die Medicinal-Bücher-Depots der Regierungen aber Mitte Octobers d. J. mit Vorrath werden versehen werden.

Merseburg, den 28. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 109. Die Nachweisung der Pensions-Beiträge und des Gold-Agios in den Quartal-Extracten und Jahres-Abschlüssen betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 8. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1827 Stück 20. Nr. 65.) und vom 29. Junius d. J. (ebendaselbst Stück 27. Nr. 87.) wird hierdurch zur Kenntniß der von den Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern ressortirenden Cassen-Beamten, die durch ein Finanz-Ministerial-Rescript vom 30. v. M. getroffene Anordnung gebracht, daß die Beiträge der Beamten zum Pensions-Fonds und das von ihnen zu gewährende Gold-Agio zu 10 Procent, auch in den Quartal-Cassen-Extracten und Jahres-Abschlüssen in eben der Art, wie nach dem mittelst der oben erwähnten Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. vorgeschriebenen Rechnungs-Schema für den Besoldungs-Titel bei den Rechnungen geschieht, von dem Etats-Soll gleich abgesetzt werden sollen.

Hiernach ist schon bei Aufstellung der Cassen-Extracte pro 3. Quartal dieses Jahres zu verfahren, und dadurch die erforderliche Uebereinstimmung in der Form der Abschlüsse mit den vom Jahre 1827 ab zu legenden Rechnungen zu bewirken.

Merseburg, den 20. August 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 110. Die Heuschrecken betr.

In mehreren landräthlichen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks, namentlich in dem Schweinitzer, haben kürzlich Schwärme von wandernden Heuschrecken oder Sprengseln sich in ungewöhnlicher großer Menge eingefunden und auf den Feldern und Wiesen, auf Brachen und in den Schonungen wahre Verheerungen angerichtet. Obgleich diese Heuschrecken-Schwärme nur durch besondere, in der diesjährigen veränderlichen Witterung liegende Umstände in unsere Gegenden getrieben zu sein scheinen, auch bereits ihre Züge in nördlicher Richtung weiter fortgesetzt haben, so finden wir uns doch veranlaßt, das gesammte Publicum, vorzüglich aber die sämmtlichen Polizeibehörden und Forstbeamten auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, damit sie soviel als möglich zur Vertilgung der Heuschrecken selbst, wo sich dergleichen noch vorfinden, oder deren Brut mitwirken. Da indessen dabei nur die vereinigten Kräfte ganzer Ortschaften wirksam sein können, so werden die Herren Landräthe angewiesen, nöthigen Falls die benachbarten Dörfer einer von den Heuschrecken befallenen Gegend zur Hülfe aufzubieten. Um, mit Berücksichtigung der Oertlichkeit, angemessene Vorkehrungen zu treffen, ist die Bekanntschaft mit der ganz eigenthümlichen Naturgeschichte der wandernden Heuschrecken fast unentbehrlich. In dieser Beziehung verweisen wir auf den ausführlichen Artikel „Heuschrecken“ in Krünitzens ökonomischer Encyclopädie. Auch mögen hier die nachfolgenden Mittel aufgezählt werden, die, gestützt auf ältere Erfahrungen, die Vertilgung jener schädlichen Insecten sichern und deren Anwendung, nach Maaßgabe der jedesmaligen örtlichen Umstände, empfohlen werden kann. Diese Mittel sind:

Digitized by Google

1) Das Ziehen von Gräben an den befallenen Stellen, in welche die Heuschrecken hineingetrieben und sodann getödtet und vergraben oder verbrannt werden. Diese Gräben können zwei Fuß tief und eben so breit sein und müssen mit Fanglöchern versehen werden. Daß mit der ausgeworfenen Erde der auswärtige Rand des Grabens erhöhet werden muß, verstehet sich von selbst. Nur bei warmer Witterung und Sonnenschein lassen sich die Sprengsel mit Erfolg treiben; bei nasser Witterung, und während des Morgens und des Abends der Thau fällt, pflegen sie nicht aufzufliegen. Alsdann sind sie von den Plätzen, wo sie sich angelegt haben, nicht fortzubringen, können aber desto leichter todtgeschlagen werden.

2) Das fleißige Aufsuchen und Vertilgen der Brut (Eier) sowohl im Herbst als im Frühling. Die Menge der auf der Erde zerstreut liegenden Ueberbleibsel von todten Heuschrecken verräth gewöhnlich diejenigen Stellen, wo in der Erde, in geringer Tiefe, die meisten Eierklumpen verborgen liegen. Man kann zwar dazu mit Nutzen sich der Schweine, Hühner, Enten und Truthühner bedienen, da diese Thiere die Brut gierig fressen, doch erfordert dies einige Vorsicht, da aus den durch die Königl. Regierung zu Posen kürzlich bekannt gemachten Thatsachen sich ergiebt, daß die Schweine durch das öftere Auftreiben Geschwüre bekamen, ihnen die Ohren abfaulten, sie erkrankten und sogar krepirten.

3) Tiefes Umpflügen der befallenen Aecker.

4) Walzen der Aecker, und, wo es thunlich ist, auch der jungen Schonungen, und zwar gleichzeitig nach entgegengesetzten Richtungen.

Merseburg, den 20. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 111. Das Versenden von Branntwein-Proben betr.

Zu Folge Hoher Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. Julius 1827, wird hierdurch öffentlich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß das Versenden von Branntwein-Proben, sobald dies nicht im Umherreisen, oder durch reisende Diener, im Sinne des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 §. 13, geschieht, statt finden kann, ohne daß es, für diese Absendung von Proben allein, der Lösung eines Gewerbescheins oder der Entrichtung einer Gewerbesteuer bedarf, und daß, selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, auch Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen, ertheilt werden können, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart Branntwein bei sich führen und davon nichts verkaufen dürfen. Hiernach haben die Gewerbesteuer-

Digitized by Google

Aufnahme- und Polizei-Behörden sich genau zu richten, auch derartige Anfragen der Gewerbtreibenden dem gemäß zu beantworten.

Merseburg, den 25. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Bekanntmachung.

Die interimistische Verwaltung der, durch den Tod des Landraths von Rappard erledigten Landrathsstelle des Torgauischen Kreises ist dem Kreis-Secretair Brunner zu Torgau, bis zu weiterer Anordnung, übertragen worden.

Merseburg, den 18. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Hypotheken-Tabellen der Patrimonial-Gerichte Rosenfeld und Burg im Saalkreise sind beendigt und liegen für die Interessenten bis Ende October d. J. in der Expedition des unterzeichneten Justitiar zu Klepzig bei Landsberg zur Einsicht vor, mit dem Bemerken, daß spätere Erinnerungen dagegen nicht beachtet werden können.

Rosenfeld und Burg, den 23. August 1827.

Die Patrimonial-Gerichte.

Schulze.

Personal-Chronik.

Der ordinirte Hülfsprediger an der St. Johanniskirche zu Dessau, Karl Gottlob Baumgarten, ist als Pfarrer zu Priorau, Ephorie Bitterfeld; der bisherige Divisionsprediger zu Cöln, George Sebald Schwarz, als Pfarrer zu Holdenstädt, Ephorie Sangerhausen, und der Candidat des Predigtamts, Karl Christian Eduard Schmidt, als Diaconus zu Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda, angestellt. Der bisherige Pfarrsubstitut zu Elster, Karl Ferdinand Bormann, ist als Pfarrer nach Bergwitz, Ephorie Kemberg, versetzt, und der bisherige Pfarrsubstitut zu Lindau, Ephorie Weißenfels, Johann Gottlieb Trillhose, zum wirklichen Pfarrer daselbst befördert.

Merseburg, den 25. August 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Merseburg, den 8. September 1827.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 112. Den in Weißenfels gehaltenen Nachhülfe Cursus für Schullehrer betr.

Der Nachhülfe-Cursus für Schullehrer im Amte, über welchen bereits im 15. und 23. Stücke dieser Blätter vom laufenden Jahre gesprochen worden ist, hat seinen Verlauf regelmäßig gehabt, und ist am 3. August mit einer angemessenen Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs beschlossen worden. Die unterzeichnete Regierung findet sich veranlaßt, dies hier bekannt zu machen, und zugleich den Gemeingeist, die Ordnung und die rege Thätigkeit belobend anzuerkennen, welche sich dabei von Seiten sämmtlicher Theilnehmer an den Tag gelegt haben. Der Stadtmagistrat zu Weißenfels hat durch Ueberlassung des einen Rathhaussaales zu den mündlichen Vorträgen, den Besprechungen darüber und den schriftlichen Arbeiten der Schullehrer, die Ausführung des Unternehmens freundlich gefördert; die Bürger der Stadt haben dasselbe gethan durch Aufnahme, Beköstigung und Verpflegung der Schullehrer in ihren Häusern, gegen eine sehr billige Vergütung. Die Anordnung der Arbeiten und Uebungen selbst war von dem Herren Seminar-Director Harnisch zweckmäßig getroffen, und ist, nach den darüber erhaltenen Berichten, von ihm und den Herrn Seminarlehrern Hentschel und Thärmann mit Einsicht, Anstrengung und Ausdauer durchgeführt worden, ohne ein störendes Ereigniß irgend einer Art. Von den versammelt gewesenen Schullehrern wird bezeugt, daß sie ohne Ausnahme thätig, und die dargebotene vielfache Gelegenheit zu ihrer Vervollkommnung zu benutzen beflissen gewesen sind; es darf daher mit Grunde erwartet werden, daß sie durch wiederholte Ueberarbeitung dessen, was sie schriftlich mitgenommen haben, und durch oft erneuertes Nachdenken darüber bei der Fortsetzung ihres frühern Berufes, sich das Neue, Gründlichere, Bessere, was sie gehört, gesehen und begriffen haben, immer vollständiger anzueignen, und dadurch die kurze Zeit, welche

Digitized by Google

ihnen verstattet war jener amtlichen Selbstprüfung methodisch zu widmen, folgereich und gesegnet für ihr ganzes Leben zu machen suchen werden.

Der Wunsch, daß der abgehaltene Nachhülfe-Cursus nicht der einzige im hiesigen Bezirke bleiben möge, ist durch die Erfahrung, welche man von dem jetzt beendigten gemacht hat, bereits in Vielen erregt worden. Es läßt sich nicht bestimmen, in wie weit derselbe wird erfüllt werden können. Desto mehr ist zu wünschen, daß der geistige Gewinn aus dem diesjährigen Cursus von den 38 Schullehrern, welche daran aus 20 Ephorien des Bezirks Theil genommen haben, auf noch Andre, in ihrer Nachbarschaft lebende übergehen möge, durch Mittheilung in den Schulconferenzen, unter Leitung der diesen vorstehenden Prediger, oder auf ähnliche Weise. Wir veranlassen hiermit die Herren Superintendenten der hier betheiligten Ephorien, dazu passende Einleitung den Umständen gemäß zu treffen, und werden uns nach einiger Zeit auf anderm Wege in Kenntniß dessen zu setzen suchen, was hierzu und mit welchem Erfolge es geschehen sein wird.

Merseburg, den 22. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 113. Die neue Scheidemünze betr.

Zur Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 6. August 1823 (Amtsbl. 1823, Seite 234.) und vom 30. März d. J. (Amtsbl. 1827, Seite 86.) setzen wir hierdurch fest, daß wir die Magistrate derjenigen Städte, in welchen durch die daselbst erscheinenden Wochenblätter Preis-Ankündigungen ꝛc. in andern Münzen als in der neuen Silbermünze bekannt gemacht werden, in Ordnungs-Strafe nehmen werden. Im Betreff der Kreisblätter soll rücksichtlich der mit der Censur derselben beauftragten Behörden, vorkommenden Falles, dasselbe Statt finden.

Merseburg, am 28. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 114. Den Salzbezug in den controllpflichtigen Kreisen und Ortschaften pro 1827 betr.

Die Kreisbehörden und Ortsvorstände in den unter besonderer Controlle des Salz-Verbrauchs stehenden Kreisen und Ortschaften unsers Verwaltungs-Bereichs werden hierdurch ausdrücklich aufgefordert, alsbald näher zu ermitteln, mit welchen pro 1827 zu entnehmenden Salzquantitäten die Einsassen ihres Polizei-Sprengels dermalen noch in Rückstand sind? und die hierunter säumiger Befundnen zu Genügung ihrer diesfälligen Obliegenheit nachdrücklichst anzuermahnen, mit der gleichzeitigen Verwarnung, daß, nach Eintritt des Jahres-

Digitized by Google

Schlusses, der verbliebene Salzrückstand jeder Gemeinde werde unfehlbar zur Last gestellt, und von selbiger, wegen eines jeden nicht abgehobenen Pfundes Salz, der vorgeschriebene Ablösungs-Satz von Zehn Silberpfennigen, unnachsichtlich, werde eingezogen und beigetrieben werden.

Merseburg, den 1. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 115. Die Gerichtsbarkeit zu Klosterhäßler u. s. w. betr.

Daß die zeither von dem hiesigen Königl. Landgerichte und respective Gerichtsamte verwaltete Gerichtsbarkeit zu Klosterhäßler und zu Göß niß auf das, mit dem Patrimonialrichter Rohland hierselbst, besetzte Patrimonialgericht übergegangen ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 24. August 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei dem Personale der Feuerpolizei im Mannsfelder Seekreise sind folgende Veränderungen eingetreten.

Die Stellvertreter im 4. und 6. Bezirke des Kreises, Herr Amtsverwalter Linke in Friedeburg und Herr Amtsverwalter Koch in Höhnstädt, sind von da weggezogen, und für dieselben der Herr Amtmann Vogel in Friedeburg und der Anspänner Herr Carl Dornberg zu Höhnstädt, anderweit zu Stellvertretern der Commissarien in genannten Bezirken ernannt worden.

Merseburg, den 30. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Von den unter das Gemeinschafts-Gericht der Aemter Kelbra und Heringen gehörigen, im Sangerhausenschen Kreise gelegenen exemten Gütern, und zwar:
1) dem Heydenreichschen, aus den vormals von Bendelebenschen und Reisenstei-

Digitized by Google

nischen Gütern und der Salzischen Hufe bestehenden Gute zu Kelbra; 2) dem vormaligen Alt-Arnswaldschen, jetzt Heydenreichschen Gute, der kleine Hof genannt, daselbst; 3) dem Setzepfandschen Freihause daselbst; 4) dem vormaligen von Arnswaldschen, nachmals von Bielaschen, jetzt Heydenreichschen Gute zu Berga; 5) der Hälfte des vormaligen von Weidenbachschen, jetzt Heydenreichschen Guts zu Berga; 6) dem Orlopschen Gute zu Thürungen ꝛc. daselbst; 7) dem von Rüxlebenschen Gute, die Abgunst genannt, zu Auleben; 8) der einen Hälfte des von Rüxlebenschen Guts, das Forstmeistersche genannt, daselbst; 9) der andern Hälfte dieses Guts daselbst; 10) dem von Rüxlebenschen Gute, der Neue Hof genannt, daselbst; 11) dem vormals Stockhaußischen, jetzt Schneidewindschen Gute daselbst; 12) dem von Rüxlebenschen Gute zu Bielen, und 13) dem von Schlotheimschen Gute zu Uthleben, sind die Hypothekentabellen, welche sämmtlich drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden und können, und zwar die sub Nr. 1. bis mit 6. verzeichneten im Gerichtsamte zu Kelbra, und die sub Nr. 7. bis mit 13. specificirten im Gerichtsamte Heringen, während des Zeitraums vom 20. September bis 20. November dieses Jahres von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Datum den 25. August 1827.

Königl. Preuß. und Gräfl. Stolbergsche, zum Gemeinschafts-Gericht der Aemter Kelbra und Heringen Verordnete.

Göschel. Bürger.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke des Dorfes Gentha, Schweinitzer Kreises, nunmehr vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypotheken-Ordnung zu bestimmen ist.

Wittenberg, den 21. August 1827.

Das Fließbachsche Patrimonial-Gericht über Gentha.

Golz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Merseburg, den 15. September 1827.

Bekanntmachung.

Der wegen Erweiterung der Competenz der Gerichts-Aemter unter dem 13. Julius c. ergangene Allerhöchste Cabinetsbefehl, so wie das deßfallsige Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 3. d. M., folgenden Inhalts:

„Mit Vorbehalt der allgemeinen Bestimmungen, welche sich nach erfolgter Revision der Gerichts-Ordnung als nothwendig und zweckmäßig ergeben werden, genehmige Ich, als vorläufige Maaßregel, die von Ihnen in dem Berichte vom 6. d. M. in Antrag gebrachte Erweiterung der Competenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruction vom 4. Mai 1820 organisirten Gerichten und setze demnach folgende Abänderungen des §. 10. der gedachten Instruction hierdurch fest:

1) Letztwillige Verordnungen können, wenn die Testatoren nicht die Aufbewahrung im Depositorium des Landgerichts verlangen, auch bei den Gerichtsämtern in einem, im Geschäftslocal unter dem gemeinschaftlichen Verschluß des Richters und des Actuarius aufzustellenden Behältnisse gültig aufbewahrt und zu seiner Zeit publicirt und ausgefertigt werden.

2) Vermöge eines perpetuirlichen Auftrags gebührt den Gerichtsämtern die Leitung aller Vormundschaften über ihre Gerichts-Eingesessenen, wenn das Gesammt-Vermögen der Pflegebefohlnen nicht über Zweihundert Thaler beträgt. Die Aufbewahrung des dazu geeigneten Vermögens solcher Pflegebefohlnen erfolgt in den Depositorien der Landgerichte. Eben so wird

3) den Gerichtsämtern die Instruction, das Erkenntniß und die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel in allen Processen, welche einen Gegenstand bis zu Einhundert Thalern einschließlich betreffen, übertragen.

Digitized by Google

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen und die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 13. Julius 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
Grafen v. Danckelmann."

„Da die beschränkte Competenz der Gerichtsämter zu mancherlei Beschwerden der Gerichts-Eingesessenen Veranlassung gegeben hat, so hat der Justiz-Minister bei des Königs Majestät auf eine Erweiterung derselben angetragen, und sind die deshalb gemachten Vorschläge in der abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. v. M. genehmigt worden.

In Gemäßheit derselben hat das Königl. Oberlandesgericht zu ermitteln:

1) ob und bei welchen Gerichtsämtern Behältnisse vorhanden sind, die bereits mit zwei Schlössern versehen sind, oder doch damit versehen werden können. Diese sind sodann zur Aufbewahrung der von jetzt ab bei den Gerichtsämtern auf- oder angenommenen Testamente zu benutzen, insoweit die Testatoren die Aufbewahrung derselben im Landgerichts-Depositorio nicht in Antrag bringen. Wo ein solches Behältniß nicht vorhanden ist, ist ein dazu zweckmäßig eingerichteter Kasten für jedes Gerichtsamt anzuschaffen, und der Kostenbetrag auf die vorschriftsmäßig festgestellten Liquidationen, aus dem Extraordinario der Landgerichts-Salariencassen zu zahlen. Im Uebrigen sind die Gerichtsämter, in Betreff des Verfahrens bei Annahme und Aufbewahrung, ingleichen bei der Ausgabe der Testamente, auf die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verweisen, wobei es jedoch schriftlicher Annahme- und Ausgabe-Mandate nicht bedarf; vielmehr genügt das in den Acten enthaltene Decret des Richters über Annahme und Ausgabe und die Führung eines Protocollbuchs, von welchem Extracte zu den einzelnen Acten zu bringen sind. Da es auch für die Landgerichte in mancher Beziehung nützlich sein kann, von den bei den Gerichtsämtern deponirten Testamenten Kenntniß zu erhalten, so sind Letztere anzuweisen, alljährlich Ab- und Zugangslisten über die bei ihnen aufbewahrten Testamente den Landgerichten einzureichen, welche dieselben in die bei ihnen in alphabetischer Ordnung zu führenden Testamenten-Repertorien, unter Beifügung des Namens des Gerichtsamts, aufzunehmen und diese Repertorien jährlich darnach zu berichtigen haben. Diese Anordnung kommt übrigens bei jedem Gerichtsamte, sobald das vorschriftsmäßig eingerichtete Behältniß vorhanden ist, zur Ausführung.

Digitized by Google

2) In Betreff der künftig zur Competenz der Gerichtsämter gehörenden Vormundschafts-Sachen, so sind:

a) diejenigen Vormundschaften, in denen die Nachlaß-Regulirung bereits beendigt ist, nachdem den Acten ein Depositat-Extract hinzugefügt worden, sofort und brevi manu, sub rubro: „Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache," an das betreffende Gerichtsamt abzusenden, und der Vormund hiervon in Kenntniß zu setzen.

b) In den Sachen, in welchen die Nachlaß-Regulirung noch nicht beendigt ist, ist dieselbe bei dem Landgerichte zu Ende zu führen, und dann erst sind die Acten zur weiteren Bearbeitung an das betreffende Gerichtsamt abzugeben. Nur dann, wenn etwa die Nachlaß-Regulirung nicht bei dem Landgerichte selbst, sondern im Auftrage desselben bei dem Gerichtsamte schwebt, kann Letzterem sogleich die fernere Bearbeitung überlassen werden.

Dabei wird

c) zur Vermeidung zweckwidriger Competenz-Streitigkeiten festgesetzt, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob das Vermögen über oder unter 200 Thlr. beträgt, die Sache in der Regel vor das Landgericht gehören soll.

d) Da die Aufbewahrung der Depositа auch ferner bei dem Landgericht verbleiben soll, so sind die Depositat-Mandate zwar von den Gerichtsämtern, jedoch im Requisitions-Styl, an die Depositorien der Landgerichte zu erlassen, dieselben an das Landgericht zu adressiren und vom Dirigenten des Letzteren in die Mandatenbücher des Landgerichts, mit Beifügung des Namens des Gerichtsamts, einzutragen, die Nummer der Eintragung auf den Requisitionen, unter Hinzufügung der Unterschrift des Landgerichts-Directors, zu vermerken und die Requisitionen dann gewöhnlicher Maaßen an den ersten Curator des Depositorii zu befördern, die Depositat-Protocolle aber brevi manu vom Depositat-Rendanten, unter Couvert des betreffenden Gerichtsamts, an dasselbe abzusenden. Auskünfte, welche die Gerichtsämter über den Zustand der Massen, Betrag der Zinsen ꝛc. etwa bedürfen, sind von ihnen brevi manu durch Communication mit dem Depositat-Rendanten einzuziehen, wobei alle Form expedirter Verfügungen zu vermeiden ist.

3) Alle Processe, welche nach der neuen Bestimmung zur Competenz der Gerichtsämter gehören, sind, insofern sie bereits im Auftrage der Landgerichte von den Gerichtsämtern instruirt werden, auch diesen zur Entscheidung zu überlassen und in denjenigen, deren Instruction bei dem Landgerichte selbst schwebt, sind auch die Erkenntnisse noch von demselben abzufassen und die Execution zu verfügen. Bei zweifelhafter Competenz bleibt der Proceß beim Landgericht.

Digitized by Google

Hiernach ist das Erforderliche an die Landgerichte zu verfügen. Berlin, den 3. August 1827.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg.“

wird hierdurch, den Gerichts-Eingesessenen und den Gerichts-Behörden unseres Departements zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 31. August 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Gesetz,

die auf das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach übernommenen, vormals Königlich Sächsischen Staatsschuld-Papiere betreffend.

Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Wegen der vormals Königlich Sächsischen Staatsschuld-Papiere, welche durch die zur Ausgleichung mit der Krone Preußen geschlossene Convention vom 1. Mai 1826 auf das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach übernommen und weiter durch das Weimarsche Wochenblatt, die Leipziger Zeitung, und das Merseburger Amtsblatt nach Buchstaben und Nummern öffentlich bekannt gemacht worden sind, verordnen Wir mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1.

Die Königlich Sächsischen Einrichtungen und Gesetze, welche in Hinsicht auf diese Staatspapiere, deren Verzinsung und deren Tilgung, sich in Anwendung fanden, bevor dieselben auf das Königlich Preußische Herzogthum Sachsen übergingen, bestehen in Hinsicht auf solche auch noch fernerhin und für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, in so weit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen abgeändert werden.

§. 2.

Als Verwaltungs-Behörde tritt an die Stelle der Steuer-Credit-Deputation und der Kammer-Credit-Commission Unser Landschafts-Collegium

Digitized by Google

und als Justiz-Behörde an die Stelle der Königlich Sächsischen Landes-Regierung zu Dresden Unsere Landes-Regierung zu Weimar.

§. 3.

Anlangend diejenigen Staatsschulden, worüber die Verschreibungen auf den Briefsinhaber lauten und anlangend deren Verjährung zum Vortheile der Staatscasse, bewendet es a) zur Verjährung fälliger Capital-Zahlungen bei der gewöhnlichen, in dem Königreiche Sachsen auch durch die ständische Declaration vom 10. October 1763 bestimmten Frist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, dagegen wird b) zur Verjährung fälliger Zinszahlungen, anstatt der bisherigen dreijährigen Frist, von nun an eine vierjährige Frist erfordert.

§. 4.

Was aber weiter jene Verjährung betrifft, welche wegen solcher auf die Inhaber lautenden, angeblich ihrem Besitzer abhanden gekommenen Staatspapiere an Capital-Verschreibungen, Zinsleisten und Zinsscheinen in dem Falle, wenn die erfolgte Vernichtung derselben nicht einmal zur Hälfte erwiesen ist, nach näherer Bestimmung des Königlich Sächsischen Befehles vom 25. Julius 1777 (Cod. Aug. Cont. II. Abth. II. S. 901) erwartet werden soll, bevor auf Antrag und zum Besten des angeblichen Eigenthümers Edictalien erlassen werden dürfen: so wird a) in Ansehung der Zinsleisten und der Zinsscheine die dreijährige Verjährungsfrist ebenfalls auf vier Jahre erstreckt, hingegen b) in Ansehung der Capital-Verschreibungen die Frist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen auf zehn Jahre beschränkt.

§. 5.

Diese Verjährung und auf dem Grunde derselben die Erlassung von Edictalien findet bei allen Verlusten Statt, in deren Folge ein neuer Inhaber des Documents nicht bekannt ist, und wird alsdann für erfüllt geachtet, wenn von dem Verluste des Documents an gerechnet, oder in so fern die Zeit des Verlustes nicht zu bescheinigen ist, von der Anmeldung des Verlustes bei Unserm Landschafts-Collegium zehn oder vier Jahre verflossen sind, ohne daß sich im Laufe derselben bei bereits zahlbaren Capitalien zur Erhebung des Hauptstammes, bei den zur Zeit des Verlustes noch nicht fälligen Capitalien aber, ingleichen bei verlornen Zinsleisten und Zinsscheinen zur Erhebung der Zinsen, außer den die Edictal-Ladung suchenden Interessenten, irgend Jemand gemeldet hat. Es kommt mithin bei den im Augenblicke des Urkunden-Verlustes noch nicht fälligen Capitalien auf die erst später eintretende Verfallzeit des Capitals in Bezug auf die Berechnung der Verjährungszeit nichts an; auch wird durch die während der letztern erfolgende Auslosung eines solchen Documentes die Verjährung keinesweges unterbrochen.

§. 6.

In Ansehung der Edictalien selbst, der anzuberaumenden Fristen und der öffentlichen Bekanntmachungen hierüber, ist nach unserem Ersatze über die Be-

kanntmachung der Versteigerungs-Patente und Edictalien vom 12. Mai 1826 zu verfahren. Es wird jedoch zu §. 2. jenes Gesetzes für die hier behandelten Fälle noch besonders hinzugefügt, daß die Edictalien, ohne Rücksicht auf den Betrag des angeblich verloren gegangenen Documentes, dreimal — außer in den amtlichen Wochenblättern Unsers Großherzogthums und einer gangbaren Zeitung, deren Wahl der Justiz-Behörde überlassen bleibt — in der Leipziger Zeitung und in dem Merseburger Amtsblatte abgedruckt werden sollen.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Fälle bereits laufender Verjährung Anwendung. Und wie solche ohne Unterschied auf jede Gattung der vormals Königlich Sächsischen, auf den Inhaber lautenden, Staatspapiere zu beziehen sind, so sollen endlich diese Staatspapiere in allen Fällen, wo sie dem Inhaber verloren gegangen sind, auch im Uebrigen noch hinsichtlich der Bestimmungen des Königlich Sächsischen Mandats vom 26. Januar 1775, die Vindication dieblich entwendeter oder veruntrauter landschaftlicher Obligationen ꝛc. betreffend (Cod. Aug. Cont. II. Abth. I. S. 339), ingleichen des vorgedachten Befehles vom 25. Julius 1777, einander überall gleich gesetzt sein.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen Weimar, den 1. August 1827.

(L. S.) Carl August.

Frh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.
vdt. C. Händel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Merseburg, den 4. September 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers:

„Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf den Bericht vom 8. Mai dieses Jahres, betreffend die Stellung der Inquisitoriate zu den Civil-Untergerichten, eröffnet, daß der Justiz-Minister, auch bei Erwägung der, in jenem Berichte bemerklich gemachten Verhältnisse, es nicht bedenklich findet, den Inquisitoriaten des dortigen Departements, in Be-

Digitized by Google

zug auf deren Stellung gegen die Gerichts-Aemter und Patrimonial-Gerichte, dieselben Befugnisse beizulegen, als dies in Betreff anderer Provinzen durch die in den Rescripten vom 18. Februar und 24. Julius 1820 und 28. December 1821 enthaltenen Bestimmungen bereits anerkannt und angeordnet worden, da der Grund und Zweck dieser Anordnung offenbar auch bei den Inquisitoriaten des dortigen Departements ganz derselbe ist.

Berlin, den 11. August 1827.

Der Justiz-Minister,

(gez.) Graf v. Danckelmann."

wird hierdurch den betreffenden Behörden zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 3. September 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Auszug

aus dem dritten Nachtrag derjenigen Veränderungen, welche, auf den Grund Königl. Verordnungen, nach der Bekanntmachung des neuen Zolltarifs im Zollsystem eingetreten sind.

Gewebte Stoffe von Seide und Wolle, Eine Vara und zwei Zoll breit, Popelina genannt.

Auf die vom General-Director der Zollbehörden von Cantabrien bei der Königlich Spanischen Regierung erlassene Anfrage, welchen Zoll die in der Douane zu Vitoria zur Verzollung vorgezeigten, aus Seide und Wolle gewebten Stoffe, Popelina genannt, zu erlegen haben möchten, indem sie, ihren Bestandtheilen zufolge, zu der Classe der gestreiften wollenen Schottischen Zeuge (Listados escoseses de lana) gehörten, hat die Königl. Zoll-Tarifs-Commission (Real Junta de Aranceles) in Vorschlag zu bringen, und Se. Majestät zu bestätigen für gut befunden, daß, da die vorgenannten Schottischen gestreiften Zeuge, dem Königl. Decret vom 5. November 1826 zufolge, Zwanzig und Dreißig Prozent (deren Werth ist zu 13 Reales für jede Vara angeschlagen), je nachdem die Einfuhr derselben unter Spanischer oder fremder Flagge Statt findet, zu entrichten haben, die in Rede stehenden Popelinas von jeder Vara 2 Reales 20 maravedis Einfuhrzoll erlegen sollen, wenn sie unter Spanischer, und 3 Reales 30 maravedis, wenn sie unter fremder Flagge oder zu Lande eingeführt werden.

(Datum des Decrets: 26. März 1827.)

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Merseburg, den 5. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 116. Die von den Fuhrleuten zu entrichtende Gewerbesteuer betr.

Vermöge einer Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern vom 12. Mai 1827, III. 9358, soll die Gewerbesteuer von den Fuhrleuten, wie von den Schiffern, für das ganze Jahr, ohne Rücksicht darauf, während welcher Monate in demselben das Gewerbe betrieben worden, und ohne wegen ausfallender Monate Abgänge zu gestatten, erhoben werden. Die Erhebung darf aber nicht sogleich bei der Anmeldung des Gewerbes, und am Anfange des Jahres, mit dem ganzen Betrage geschehen, und nur bei solchen gewerbesteuerpflichtigen Fuhrleuten, die keinen bestimmten inländischen Wohnsitz haben, kann die Pränumeration der Steuer für das ganze Jahr verlangt werden. Hiernach haben sich die Gewerbsteuer-Aufnahme-Behörden für die Zukunft zu achten, und die Orts-Erheber und Interessenten dem gemäß anzuweisen und zu bescheiden.

Merseburg, den 6. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Nr. 117. Wegen Zusammenziehung der Domainen- und Forst-Reste pro 1819 und Vorzeit mit denen pro 1820 u. 1824.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums vom 19. v. M. sollen die Domainen- und Forst-Reste aus 1819 und Vorzeit mit den Resten aus 1820 und 1824 zusammengezogen werden, und sind daher die Gesammtreste aus 1824 und Vorzeit in den Extracten und Jahres-Abschlüssen, so wie in den Declarationen und Lieferzetteln, ungetrennt aufzuführen.

Hiernach erleidet unsere Verordnung vom 22. Januar d. J., im 4. Stücke des diesjährigen Amtsblatts Nr. 14. Seite 35, dahin eine Abänderung, daß nunmehr bei der Buch- und Rechnungs-Führung der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse für das laufende Jahr durchgängig — also auch bei der Domainen- und Forst-Verwaltung — folgende Zeit-Abschnitte angenommen werden:

1) Periode pro 1824 und Vorzeit;
2) Jahrgang 1825;
3) „ 1826, und
4) „ 1827.

Merseburg, den 8. September 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 118. Rügen der Contraventionen gegen Zwangsbierrechte betr.

Durch die Circular-Verfügung vom 4. November 1823, sind die Königl. Landräthe von uns angewiesen worden, den städtischen Behörden aufzugeben, Anträge auf Rüge von Contraventionen gegen Zwangsbierrechte, namentlich gegen den Bierzwang, bei dem betreffenden Gerichte formiren zu lassen und sich selbst aller fernern Entscheidung demnächst zu enthalten.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß diese Anordnung mißverstanden worden, so reguliren wir das hierunter zu beobachtende Verfahren, im Einverständniß mit dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg, dahin: daß, 1) die Confiscation des Bieres selbst von der Ortspolizeibehörde sofort erfolgt, und mit dem Confiscate von derselben Behörde in gewöhnlicher Weise verfahren wird; daß aber 2) damit die Einwirkung der Ortspolizeibehörde beendigt ist, und nur erst dann die der Gerichte anhebt, wenn entweder auf richterliche Entscheidung provocirt, oder

wegen anderweiter Anforderungen von dem einen oder dem andern Interessenten förmliche Klage bei dem competenten Civil-Gericht erhoben wird.

Die Königl. Landräthe und Ortspolizeibehörden werden daher angewiesen, bei Contraventionen der gedachten Art künftig nur hiernach zu verfahren, und nach der von ihm bewirkten Confiscation und Disposition des Bieres jeden Antrag bei den Justizbehörden lediglich den Interessenten selbst zu überlassen.

Merseburg, den 30. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 119. Die Maaß- und Gewicht-Ordnung betr.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag des Königl. Staats-Ministeriums, mittelst der in der Gesetz-Sammlung unter Nr. 1080. abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Junius d. J. zur Ergänzung der Vorschriften der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10. und 12, zu bestimmen geruhet, daß

diejenigen Waarenverkäufer, in deren Besitze oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr., auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauches in ihrer eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden sollen.

Indem wir diese Allerhöchste Festsetzung auch hier zur Kenntniß des Publicums bringen, machen wir ganz besonders sämmtliche Behörden darauf aufmerksam. Wir erwarten von Allen die genaueste Befolgung dieser Vorschrift vorkommenden Falls, indem sie die Ausführung der Maaß- und Gewicht-Ordnung wesentlich erleichtert.

Merseburg, den 6. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Der Chirurg Carl Friedrich Wolf zu Wölkau, welcher, ohne Kinder zu hinterlassen, am 3. Julius d. J. starb, hat in seinem Testamente durch Stiftung einiger Legate eine rühmliche Sorge für Kirche und Schule und Arme an den Tag gelegt, und können wir ein öffentliches Anerkenntniß diesem lobenswerthen Sinne nicht versagen.

Die verarmte Kirche zu Kleinwölkau erhielt zur Aufhülfe ihres Vermögenstandes 150 Thlr.; die Schule zu Großwölkau desgleichen 150 Thlr., mit der Bestimmung: von dem Zinsertrage der Schule die nöthigen Bücher, Charten, Tafeln und andere Lehrapparate anzuschaffen. Die Gerichts-Armen-Casse erhielt 20 Thlr.

Merseburg, den 4. September 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Der emeritirte Oberpfarrer zu Löbejün, Ephorie Cönnern, Johann Friedrich Bernhardi, ist am 26. d. M. in seinem 75. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 29. August 1827.

Der bisherige Propst und Superintendent zu Clöden, D. Friedrich Christlieb Döring, ist in der Nacht vom 25. zum 26. August d. J. gestorben.

Die dadurch erledigte Superintendentur Clöden wird der Diaconus M. Amende daselbst vicarisch verwalten.

Merseburg, den 3. September 1827.

Der bisherige Pfarrer zu Oehna, Ephorie Seyda, Johann Friedrich Janeck, ist am 22. August d. J. in seinem 62. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 3. September 1827.

Der bisherige Pfarrer zu Puntschrau, Ephorie Zeitz, Christian Friedrich Schütze, ist am 24. August d. J. in seinem 75. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 4. September 1827.

Digitized by Google

Der Candidat des Predigtamts, Gottlieb Theodor Lossier, ist als Pfarrer in Mitteledlau, Ephorie Cönnern, und der Candidat des Predigtamts, D. Carl Rudolph Constantin Scharf, als Pfarrer in Skortleben, Ephorie Weißenfels, angestellt.

Merseburg, den 6. September 1827.

Der bisherige hiesige Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Moritz Bernhard Starke I., ist den 18. Julius c. zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor hieselbst ernannt.

Zu Auscultatoren hieselbst sind angenommen: die Candidaten der Rechte, Bernhard Brand von Lindau, den 2. d. M.; Friedrich Herrmann Theodor Gödicke und Bernhard Ludwig Carl Winzer, den 8. d. M.; Herrmann Albert Lessing, den 24. d. M.

Zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien hieselbst sind befördert: die hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren, Friedrich August Heydenreich I., den 27. v. M.; Heinrich Friedrich Gustav Giesecke, den 30. v. M.; der Stadtgerichts-Auscultator Carl Eduard Gottheiner zu Berlin, den 10. August c.; dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Ferdinand Zeh ist zur Uebernahme eines Patrimonial-Gerichts-Actuariats die gewünschte Entlassung den 11. August c. ertheilt.

Der invalide Trompeter, Christian Michael Kaßler, ist den 10. August c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamt zu Kelbra, an des verstorbenen Koch Stelle, angenommen.

Naumburg, den 31. August 1827.

Beim Gymnasio zu Eisleben ist der Schulamts-Candidat Sauppe als Collaborator, mittelst Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. v. M., angestellt worden.

Magdeburg, den 23. August 1827.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate August 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	6	1	1	5	1	—	24	11	—	19	6	—	—	—	1	10	—	2	5	—	1	—	—	1	—	—	5	10	—
2	Halle	1	8	2	1	5	8	—	24	4	—	23	2	4	15	—	1	10	—	2	10	—	—	18	6	1	—	—	6	12	—
3	Naumburg	1	5	11	1	2	6	—	22	1	—	18	11	5	24	—	2	—	—	2	12	—	—	15	—	—	22	—	4	8	4
4	Torgau	1	16	3	1	16	3	—	28	9	—	20	—	5	10	—	1	20	—	3	20	—	—	15	—	—	22	6	5	—	—
5	Wittenberg	1	14	3	1	12	10	—	29	1	—	19	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	4	1	1	1	2	—	24	5	—	22	5	3	28	8	1	15	4	2	14	8	—	17	10	—	22	6	3	25	—
7	Zeitz	1	6	3	1	5	6	—	20	—	—	18	—	2	18	—	1	15	—	1	20	—	—	12	—	—	21	10	5	—	—
8	Querfurth	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	18	9	3	15	—	1	7	6	1	7	6	1	—	—	1	—	—	3	10	—

Merseburg, den 4. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Merseburg, den 22. September 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1083. Verordnung, betr. die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 2. Junius 1827.

Nr. 1084. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Julius 1827, die Erweiterung der Competenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruction vom 4. Mai 1820 organisirten Gerichten betreffend.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1828 an wird das Brücken-Aufzugegeld und das vereinigte Brücken- und Dammgeld bei der Elbbrücke zu Torgau nach dem nachstehenden, unterm 7. Julius d. J. Allerhöchst vollzogenen Tarif erhoben.

Magdeburg, den 10. September 1827.

Königlicher Provinzial Steuer-Director.
Für denselben:
der Regierungsrath Rackelmann.

Tarif,

nach welchem künftig die Brücken-Aufzugs-, ingleichen die vereinigten Brücken- und Dammgelder bei der Elbbrücke zu Torgau zu erheben sind.

A. Brücken-Aufzugsgelder.

a)	Für einen großen Kahn	10 Sgr.	— Pf.
b)	für einen Mittel-Kahn	7 "	6 "

Digitized by Google

3) für einen kleinen Kahn . . . . . 5 Sgr. — Pf.
4) für einen Fischer-Kahn . . . . . 3 " — "

Bemerkung.

Das Brücken-Aufzugsgeld wird nur erlegt, wenn wirklich ein Aufzug Statt findet.

B. Vereinigtes Brücken- und Dammgeld.

1) Von großem Vieh, als: Pferden, Rindvieh, Eseln ꝛc., eingespannt oder nicht, fürs Stück . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
2) von kleinem Vieh, als: Kälbern, Schaafen, Schweinen, Ziegen ꝛc., fürs Stück . . . . . — " 2 "
Federvieh ist frei.

Besondere Bestimmung.

a) Die Einwohner von Torgau, ingleichen der Dorfschaften Werdau und Zwethau, erlegen bis auf weitere Verordnung, die Unterthanen der Aemter Torgau, Annaburg, Liebenwerda, Mühlberg, Seyda, Schlieben und Schweinitz aber so lange, als sie Frohnfuhren zum Bau der Elbbrücke leisten, von dem Satze zu 1 nur ein Drittheil.
b) Dies Brück- und Dammgeld muß beim jedesmaligen Passiren der Brücke erlegt werden.
c) Wenn bei einem Bau der Brücke die Passanten auf Fähren übergesetzt werden, wird das Fährgeld nach den obigen Tarifsätzen entrichtet.

Ausnahmen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von den Equipagen der Hofhaltung des Königl. Hauses, ingleichen von Pferden ꝛc. der Königl. Gestüte;
2) von Fuhrwerk und Reitpferden, welche Truppen auf dem Marsche bei sich führen, von zurückkehrenden Krieges-Vorspannpferden, von Lieferungs-Fuhren für die Armee und Festungen im Kriege, von Officieren der Garnison von Torgau zu Pferde, und den Pferden andrer Officiere im Dienste;
3) von Königl. Courieren und denen fremder Mächte, von ordinären und reitenden Posten, ingleichen von leer zurückkehrenden Postpferden ohne Unterschied;
4) von Feuerlöschungs- und Kreishülfsfuhren;
5) von Wirthschaftsfuhren der Einwohner von Torgau, Behufs der auf dem rechten Elbufer belegenen Grundstücke, mit Ausschluß aller Personenfuhren und Reitpferde.

Digitized by Google

b) Von Königl. Beamten bei Dienstreisen;

c) von solchen Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats gehen.

C. Strafbestimmungen.

Wer es unternimmt, sich der Erlegung vorstehender Abgaben ganz oder theilweise zu entziehen, verfällt in die Strafe des vierfachen Betrages der defraudirten Abgabe, welche neben der Abgabe entrichtet werden muß.

Gegeben Berlin, den 7. Julius 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von Motz.

Bekanntmachungen.

Se. Majestät der König haben die Eröffnung des zweiten Landtages der Provinz Sachsen, zu welchem die bereits früher nach §. 23. des Gesetzes vom 27. März 1824 auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten und resp. deren Stellvertreter werden einberufen werden, auf den 28. October d. J. zu Merseburg festzusetzen, und den Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode für diesen Landtag zum Landtags-Marschall, und den Domdechanten, Herrn von Zerssen zu Naumburg, zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruht.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen bringe ich, als Allerhöchst ernannter Landtags-Commissarius, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 13. September 1827.

Der Geheime Staats-Minister,
v. Klewiz.

Zufolge einer Mittheilung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben des Königs Majestät auch den Rectoren der übrigen Landes-Universitäten, wie solches für die Berliner Universität bereits durch die Allerhöchst vollzogenen Statuten derselben geschehen ist, für die Dauer ihres Rectorates den Rang der Ministerial-Räthe zweiter Classe und mit ihm die Courfähigkeit beizulegen Allergnädigst geruhet.

Magdeburg, den 6. September 1827.

Der geheime Staats-Minister,
v. Klewiz.

Digitized by Google

Einladung
zur Vollendung des Denkmals
auf
August Hermann Franke.

Den wohlthätigen Beförderern der Errichtung eines würdigen Denkmals für den berühmten Stifter der segensreichen Anstalten des hiesigen Waisenhauses, August Hermann Franke, fühlt sich der Unterzeichnete verpflichtet, von dem erwünschten Fortgange des Werkes hierdurch Nachricht zu ertheilen. Das Vertrauen auf den noch herrschenden Sinn für Anerkennung großer Verdienste und für ihre Verherrlichung durch Meisterwerke der Kunst hat ihn nicht getäuscht. Durch die hier und aus allen Gegenden der Monarchie, ja aus dem Auslande selbst eingekommenen Beiträge ist die Summe der für dieses Denkmal bestimmten Gelder auf 4,652 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. gestiegen. Der Vertrag wurde deshalb mit dem vaterländischen berühmten Künstler, Herrn Professor Rauch in Berlin, abgeschlossen, und von diesem die Arbeit mit eigener Liebe begonnen. Schon ist das große Modell in Gyps herrlich gelungen, vollendet, und der Guß in dauerndes Erz vorbereitet. Aber noch reicht die aufgebrachte Summe nicht zur Deckung aller erforderlichen Kosten hin, wenn das Standbild einen seiner würdigen Untersatz von polirtem Granit erhalten soll, denn diese belaufen sich mit den Ausgaben, welche Transport und Aufstellung verursachen, auf 7,457 Thlr. 10 Sgr.; so daß also noch 2,804 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. fehlen.

Deshalb wendet sich der Unterzeichnete nochmals mit aller Zuversicht an die edlen Beförderer der von ihm mit Liebe unternommenen Sache, und bittet um fernere wohlthätige Unterstützung derselben, damit das Werk zur Ehre des dadurch Gefeierten, zur Zierde der Stadt und der Stiftungen, für welche er wirkte, vollendet werde. Die Beiträge nimmt der Cämmerer, Herr Stadtrath Wucherer, gegen Quittung in Empfang.

Halle, den 28. Julius 1827.

Der Bürgermeister,
D. Mellin.

Den Frankeschen Stiftungen in Halle verdanken so Viele in und außerhalb der Preußischen Monarchie ihre Erziehung und Bildung. So weit irgend der erste Aufruf zu einem Denkmal für August Hermann Franke an seine Verehrer gelangte, haben diese sein Andenken und Verdienst durch Beiträge zur Errichtung des Denkmals geehrt. An Sie alle, und besonders an alle aus den Frankeschen Stiftungen hervorgegangenen Zöglinge, ergehet jetzt die vorstehende zweite Einladung, um das so schön begonnene Denkmal desto herrlicher zu vollenden! Nicht blos für die Stadt Halle, nein, für den ganzen Preußischen

Digitized by Google

Staat und für das Ausland werden Dankbarkeit und Verehrung dem werkthätigen Sinne für Menschenbildung und Religion dieses Denkmal errichten.

Magdeburg, den 1. August 1827.

Der Geheime Staats-Minister,
v. Klewiz.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 120. Die Anlage neuer Windmühlen betr.

Die zu große Nähe der Windmühlen an den Landstraßen und Communicationsstraßen kann zu Unglücksfällen Veranlassung geben, indem insbesondere die Pferde leicht durch die in Bewegung gesetzten Mühlenflügel scheu werden. Dem gemäß bestimmen wir, daß in ebenen Gegenden neue Windmühlen wo möglich nur in einer Entfernung von dreihundert Preuß. Fuß von Landstraßen und Communicationswegen angelegt werden dürfen. Die Herren Landräthe haben bei den einzureichenden Gesuchen dieser Art stets die Entfernung der beabsichtigten neuen Windmühlen von den zunächst gelegenen Wegen anzugeben.

Merseburg, den 8. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 121. Verkauf der neuen Pharmacopoe betr.

Mit Bezugnahme auf die im 34. Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 108. enthaltenen Bekanntmachung vom 28. August d. J., werden die Aerzte und Apotheker des Regierungsbezirks hierdurch benachrichtiget, daß die neue Preußische Landes-Pharmacopoe bei dem Regierungs-Secretair Wiemann hieselbst, gegen portofreie Einsendung von 1 Thlr. 10 Sgr. für das Exemplar, zu haben ist.

Merseburg, den 8. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 122. Den Verbrauch und Verkauf von Krankenkleidung betr.

Wir finden uns veranlaßt, in Ansehung des Verbrauchs und des Verkaufs von Betten, Wäsche und Kleidungsstücken, so wie anderer giftfangenden Sachen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten litten, auf die gesetzlichen Bestimmungen in §. 726 und 727, Theil II. Tit. 20. des Allg. Landrechts hinzuweisen. Außer den geradezu ansteckenden Fiebern, der Krätze, der Lustseuche, den ansteckenden hitzigen Ausschlagskrankheiten, als: Menschenblattern, Masern, Scharlach, ist auch die mit starken Nachtschweißen und Eiterauswurf verbundene Lungenschwindsucht im Stande, einen Stoff in die Kleider abzusetzen, welcher

Digitized by Google

den Ausbruch derselben Krankheit bei vorhandener Anlage herbeiführen kann. Alle diejenigen leinenen, wollenen, baumwollenen Zeuge, so wie selbst Bettfedern und Thierhaare, deren sich mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesene Individuen während derselben bedient haben, sind in bösartigen Fällen zu vernichten oder wenigstens vor dem Gebrauch auf das sorgfältigste zu reinigen, die wollenen und leinenen Zeuge mit Seife und Lauge (seidne mit Biereſſig oder Branntweinspülig) auszuwaschen und wochenlang der freien Luft auszusetzen; die Bettfedern und Matratzenhaare müssen in einem Kessel vorsichtigt getrocknet (gekeſſelt) werden.

Diejenigen, welche solche Krankheitsgift bergende Wäsche und Kleidungsstücke, auch Betten, Andern ungereinigt überlassen, und auf diese Weise, wissentlich, die mögliche Uebertragung des daran haftenden Krankheitsstoffs bewirken, namentlich Trödler, welche dergl. Gegenstände unvorsichtig auf- und wieder verkaufen, unterliegen nach Bewandniß der Sache derjenigen Strafe, welche die Gesetze der durch grobe Fahrläſſigkeit erfolgten Verbreitung ansteckender Krankheiten androhen. Indem wir von den Medicinal-Personen erwarten dürfen, daß sie bei eintretenden Fällen die betreffenden Personen auf die Nothwendigkeit jener Reinigung, so wie auf die Gefahr, welche mit der Unterlaſſung derselben verbunden ist, aufmerksam machen werden, fordern wir sie zugleich auf, nöthigenfalls der Orts-Polizeibehörde, Behufs der zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln, sofort Anzeige zu machen, durch deren Unterlaſſung sie sich, bei entstandenem Nachtheile, selbst verantwortlich machen würden. Die Orts-Polizeibehörden sind übrigens bei strenger Ahndung verbunden, auf Anwendung vorbemerkter Maaßregeln bei dazu geeigneten Veranlaſſungen unnachsichtlich zu dringen.

Merseburg, den 10. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Schlesingersche Buch- und Musikhandlung in Berlin hat sich erboten, in die in ihrem Verlage erscheinende Berliner allgemeine musikalische Zeitung Nachrichten von erledigten Stellen im Musikfache und Meldungen zu dergleichen Stellen aufzunehmen, gegen portofreie Einsendung der Anzeigen, und gegen Erlegung der Gebühren von 3 Sgr. für Eine, und von 5 Sgr. für zwei Zeilen, welche der Meldung unter der Addresse: An das Büreau für musikalische Anstellung in Berlin, beizufügen sind. Das Nähere ist aus einer besonders darüber ausgegebenen Bekanntmachung zu ersehen.

Hiernächst hat die genannte Handlung sich erboten, den Universitäts- und Schul-Bibliotheken, sowie jedem im Preußischen Staate angestellten Musiker,

Digitized by Google

die früheren Jahrgänge der gedachten musikalischen Zeitung, so viel davon Exemplare noch vorhanden sind, mit 33⅓ Procent Rabat, und die laufenden Jahrgänge mit 25 Procent Rabat von dem auf 5 Thlr. 8. Sgr. festgesetzten Preise, auf unmittelbare Bestellung zu liefern.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir dies allen denen, welche davon Gebrauch machen können und wollen, hierdurch bekannt.

Merseburg, den 11. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Casse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1827 praenumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 3. October, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. October d. J. auf der General-Wittwen-Casse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Digitized by Google

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Julius 1819, nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Cassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind ihre Beiträge an die Instituten-Cassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Casse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Casse angewiesen, nach dem 1. October c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1827.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Die Hypothekentabellen über die geschlossenen Grundstücke der Stadt Kelbra sind in allen drei Rubriken vollendet, und liegen den Interessenten zur Einsicht vor.

Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 2 Monaten zu melden, da nach dieser Frist keine Erinnerungen gegen die Tabellen angebracht werden können.

Eisleben, den 7. September 1827.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Grabe.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Sieben und Dreißigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 22. September 1827.

Bekanntmachung,

die

in Magdeburg errichtete Medicinisch-chirurgische Lehr-Anstalt betreffend.

Nachdem das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf meinen Antrag und nach Berücksichtigung der obwaltenden Local-Verhältnisse sich wegen Errichtung einer

Medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt

für die Provinz Sachsen dahin entschieden hat, daß dieses Institut hier in Magdeburg in's Leben gerufen werde, so ist der Organisations-Plan desselben, im Auftrage des gedachten Königl. Ministerii, von dem Herrn Geheimen Ober-Medicinal-Rathe und General-Stabs-Arzte, D. Rust, festgestellt, und der Beginn der Vorlesungen auf den

Ersten November dieses Jahres

angesetzt worden.

Indem ich die sämmtlichen Behörden und das Publicum der Provinz von dem Entstehen einer so heilsamen Anstalt, deren Bedürfniß schon seit langer Zeit gefühlt worden, in Kenntniß setze und ihre Theilnahme dafür in Anspruch nehme, mache ich den wesentlichen Inhalt des Organisations-Plans zur Nachricht und Beachtung, sowohl für die Herren Kreis-Physiker, denen nach Maaßgabe desselben im §. 4. die Vorprüfung der aufzunehmenden Zöglinge obliegt, als für die Eltern, Vormünder ꝛc., welche ihre Söhne oder sonstige Pflegebefohlene der Anstalt zur Ausbildung übergeben wollen, nachstehend öffentlich bekannt.

§. 1.

Sie ist eine Schule für angehende Wundärzte, in der die Zöglinge nach festen Grundsätzen und einer eben so einfachen als verständlichen Methode unter

Zweck der Anstalt.

Digitized by Google

einer gesetzlichen Disciplin und unter Anleitung bestimmter, zu Einem Zwecke hinarbeitender Lehrer in einem kürzeren oder längeren Zeitraume, je nachdem sie mehr oder weniger vorbereitet, talentvoll oder mit Berufs-Wissenschaften zum Theil, oder gar nicht vertraut, die Anstalt betreten, gebildet werden sollen. Junge Männer, welche die Ausbildung als Wundärzte 1ster oder 2ter Classe suchen, sollen in derselben Gelegenheit finden, ohne bedeutenden Kostenaufwand, und ohne der höheren wissenschaftlichen Vorbildung zu bedürfen, welche nach den jetzt bestehenden Vorschriften Behufs der Universitäts-Studien gefordert wird, so viel zu erlernen, daß sie ihrem Beruf überall dereinst genügend entsprechen können.

§. 2.

Lehr-Gegenstände.

Dem Zwecke dieser Anstalt gemäß sollen Wundärzte 1ster und 2ter Classe für das Land und die Armee gebildet werden, welche von dem höheren, für die Sphäre einer solchen Bestimmung zwecklosen, Streben in dem speculativen Reiche des ärztlichen Wissens, und von roher Empirie gleich entfernt sind. Von dem Lehrplane bleiben daher alle diejenigen Disciplinen ausgeschlossen, die zum Bereich der höheren ärztlichen Ausbildung gehören; dagegen werden diejenigen mit aufgenommen, welche erforderlich sind, um den Zögling für das practische Leben seiner künftigen Sphäre entsprechend auszubilden, und ihn mit der unumgänglich nothwendigen Theorie des Studiums bekannt zu machen. Hierhin gehören hauptsächlich folgende Lehr-Gegenstände:

1) Sprachen, und zwar vor allen ein faßlicher Unterricht zur Vervollkommnung in der deutschen und lateinischen Sprache, im deutschen Styl ꝛc.
2) Naturwissenschaften, d. h. eine populair vorgetragene Encyklopädie derselben, welche die Elemente der Physik, Chemie und der Naturgeschichte im ganzen Sinne des Wortes umfaßt.
3) Anatomie, sowohl die theoretische Beschreibung der Theile des menschlichen Körpers, als auch die praktische Zergliederungs-Kunst und pathologische Anatomie, deren Kenntniß dem Wundarzte so wichtig ist.
4) Medicinisch-chirurgische Institutionen, worunter die Vorträge über Physiologie, Pathologie, Materia medica und chirurgica begriffen werden.

Diese Doctrinen sollen entweder von Einem Lehrer in einem ununterbrochenen Zusammenhange vorgetragen werden, oder können auch durch verschiedene Docenten von einander getrennt, gelehrt werden; doch versteht es sich von selbst, daß in beiden Fällen, besonders beim Vortrage dieser Disciplinen, der oben ausgesprochene Zweck dieses Unterrichts und dieser Bildungs-Anstalten fest ins Auge gefaßt werden muß.

5) Allgemeine und specielle Chirurgie, mit Einschluß der Augen- und derjenigen syphilitischen Krankheitsformen, die direct für das Forum dieser Doctrin gehören.
6) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen insbesondere.
7) Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten und Bandagen, nebst Uebungen am Phantome.

Digitized by Google

8) Die Lehre von der chirurgischen Operation, nebst Uebungen derselben am Cadaver.

9) Allgemeine und specielle Therapie, bei deren Vortrag die unter dem Landvolke am meisten vorkommenden und diejenigen Krankheiten, welche eine schnelle Hülfe erheischen, eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Die Lehre vom Scheintode und über die Hülfsleistungen der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen schließt sich an diese zu haltenden, für die Zöglinge der Anstalt eigends berechneten Vorträge an.

10) Theoretische und praktische Geburtshülfe, in ihrem *ganzen* Umfange.

11) Die sogenannte Medicina forensis et castrensis, oder diejenigen Zweige aus der Staats- und Kriegs-Arzneikunde, die dem Wundarzte besonders zu wissen nöthig sind. Hierher gehören auch die Anleitungen zu und die Uebung in legalen Obductionen, das Abfassen von Befundscheinen, Krankheits- und Invaliditäts-Attesten, amtlichen Anzeigen und Berichten ꝛc. ꝛc.

12) Medicinische, chirurgische und geburtshülfliche klinische Uebungen, die auch den kleinen oder sogenannten chirurgischen Spitaldienst, dessen Erlernung und Einübung für Wundärzte jeder Kategorie so höchst wichtig ist, in sich einschließen.

Alle diese Gegenstände werden nicht allein gelehrt, sondern es sollen dieselben auch von Correpetitoren mit den Zöglingen katechetisch wiederholt und gehörig eingeübt werden.

§. 3.

Lehrplan.

Der Cursus, innerhalb dessen diese Gegenstände gelehrt werden sollen, wird auf Zwei Jahre festgesetzt, dergestalt, daß im Verlaufe dieser Zeit sämmtliche Vorträge vollständig nach dem angenommenen Maaßstabe gehalten und beendigt sind. Die Vorträge selbst müssen die Zöglinge in folgender Ordnung hören, als:

Im ersten Jahre:

a) Winter-Halbjahr.

Uebung in der lateinischen Sprache und in deutschen Aufsätzen, wöchentlich drei Stunden;

Encyklopädie der Naturwissenschaften, drei Stunden;

Knochen- und Bänderlehre, zwei Stunden;

Gesammte Anatomie, sechs Stunden;

Physiologie, vier Stunden;

Praktische Anatomie, oder das Präpariren an Leichnamen, wenigstens achtzehn Stunden.

NB. Auf Correpetitorien werden in diesem Semester nur so viel Stunden verwendet, als neben den Secir-Uebungen noch zulässig sind.

b) Sommer-Halbjahr.

Uebung in der lateinischen und deutschen Sprache, drei Stunden;

Digitized by Google

Encyklopädie der Naturwissenschaften, drei Stunden;
Knochen- und Bänderlehre, zwei Stunden;
Allgemeine Pathologie und pathologische Semiotik, vier Stunden;
Instrumenten- und Bandagen-Lehre, zwei Stunden;
Die Lehre von den Fracturen und Luxationen, zwei Stunden;
Materia medica und Formulare, vier Stunden.
Correpetitorien aus den Gegenständen dieses und des vorhergegangenen Semesters, zwölf bis funfzehn Stunden.

Im zweiten Jahre:

a) Winter-Halbjahr.

Allgemeine und besondere Chirurgie, vier Stunden;
Allgemeine und specielle Therapie, vier Stunden;
Cursus operationum, vier Stunden;
Medicinische Klinik, sechs Stunden;
Theoretische und practische Augen-Heilkunde, vier Stunden;
Correpetitorien, acht Stunden.

b) Sommer-Halbjahr.

Fortsetzung der allgemeinen und speciellen Chirurgie, vier Stunden;
Fortsetzung der Therapie, vier Stunden;
Geburtshülfe, vier Stunden;
Gerichtliche Medicin und Medicina castrensis, drei Stunden;
Pathologische Anatomie, vier Stunden;
Chirurgische Klinik, sechs Stunden;
Medicinische Klinik, sechs Stunden.

Zu den Uebungen der chirurgischen Operationen an Leichnamen, welche in diesem Semester, um im Winter die Cadaver der Anatomie nicht zu entziehen, statt finden sollen, lassen sich keine bestimmten Stunden festsetzen.

Correpetitorien, acht Stunden.

Anfang und Schluß der Vorlesungen.

Der Anfang und der Schluß der Vorlesungen richten sich, wenn nicht noch andere Bestimmungen hierüber ergehen sollten, nach den über die Ferien auf den Universitäten bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und wird dieserhalb in den von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden halbjährigen Lections-Verzeichnissen das Erforderliche bemerkt werden. Der zweijährige Lehr-Cursus fängt jedoch alle Jahre wieder an, so daß alljährlich, und zwar zu Anfange des Winter-Semesters, neue Zöglinge aufgenommen werden können. Nur ausnahmsweise ist es zu gestatten, daß sich auch mit dem Beginnen des Sommer-Semesters neue Zöglinge der Anstalt anschließen.

Die zweijährige Dauer des Lehr-Cursus ist übrigens nur für diejenigen Zuhörer berechnet, die nicht ganz unvorbereitet die Anstalt besuchen und schon einige anatomische und chirurgische Kenntnisse mitbringen, folglich hauptsächlich für jene Zöglinge, die entweder die Chirurgie bei einem Meister schon erlernt, d. h. in der Lehre gewesen sind und servirt haben, oder im Militair als Com-

Digitized by Google

pagnie- und Escadron-Chirurgen dienen. Solchen Zöglingen kann auch am füglichsten die Erlaubniß, im Sommer-Semester sich der Anstalt anzuschließen, ertheilt werden. Auch können Jünglinge mit einem ausgezeichneten Fassungs-Vermögen allerdings während des Zeitraums von zwei Jahren, wenn sie übrigens nur Chirurgen zweiter Classe werden wollen, sich hinreichend zu diesem Behufe ausbilden. Doch ist es nicht nothwendig, daß jeder Zögling während dieser Zeit alles erlernen müsse, was hier vorgeschrieben ist. Mit einem Worte, der Lehr-Cursus von zwei Jahren ist blos als der Cyklus zu betrachten, innerhalb welchem alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände vollständig vorgetragen werden, und den jeder mindestens zurückgelegt haben muß, der als Chirurg examinirt sein, und in's öffentliche Leben treten will. Wer nicht fähig ist, während dieser Zeit alle Gegenstände gehörig zu fassen, und daher bei den Semestral-Prüfungen nicht besteht, wird angewiesen, diese Gegenstände, in denen er noch zu schwach gefunden worden ist, zu wiederholen.

Daher sollen denn auch die Lehrstunden so eingetheilt werden, daß Zöglinge des 2ten Jahrganges zugleich auch Gegenstände, die für Zöglinge des ersten Jahrganges vorgeschrieben sind, noch einmal hören, oder wenigstens an den Correpetitionen über einzelne Fächer Theil nehmen können.

§. 41.

Für die Aufnahme der Zöglinge werden folgende Bedingungen aufgestellt. Zöglinge.

In der Regel sollen sie nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein. Deren Alter.
Bei talentvollen Jünglingen wird jedoch eine Ausnahme in der Art gestattet, daß diese schon nach vollendetem 16ten Jahre aufgenommen werden, da ihnen dann nach beendetem Studio die Zeit dargeboten wird, ihre Militairpflicht abzuleisten und so zu einem höheren Grade physischer Reife zu gelangen.

Sie müssen, insbesondere, wenn sie Anspruch machen, unentgeldlich an den Vorträgen Theil nehmen zu dürfen, eine gesunde Constitution, einen von allen Gebrechen freien Körper, glückliche Natur-Anlagen und einen moralisch unverdorbenen Charakter besitzen. Körperliche Beschaffenheit.

Von wissenschaftlicher Vorbildung wird der vollständige Elementar-Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, einige Stylfertigkeit, überhaupt in dem Maaße gefordert, wie solche nach der bestehenden Gymnasial-Einrichtung in Tertia erlangt wird; doch wird eine solche Vorbildung nicht gerade als unbedingt nothwendig angesehen, um nicht vielleicht sonst doch brauchbare und mit den besten Anlagen versehene Subjecte auszuschließen, weil bei der Einrichtung der Anstalt darauf Rücksicht genommen ist, daß in dieser Beziehung eine Nachhülfe erfolgen kann. Wissenschaftliche Vorbildung.

Uebrigens werden die Zöglinge in drei Classen unterschieden, und zwar: Abtheilung der Zöglinge.

1) in solche, welche auf eigene Unkosten die Aufnahme in das Institut nachsuchen und sich zu Wundärzten erster oder zweiter Classe ausbilden wollen, (erste Classe);

2) in jene, welche ganz unentgeldlich zu dem Lehr-Cursus zugelassen werden, (zweite Classe);

3) in jene, welche außerdem, daß sie freie Collegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staates Anspruch machen oder selbe wirklich genießen, (dritte Classe).

Zu der dritten Classe können nur die talentvollsten und zugleich mittellosesten Zöglinge, sobald ein Fonds hierzu vorhanden sein wird, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vorschlag gebracht werden, und selbst diejenigen, welche die Wohlthat ansprechen, ein ganz freies Studium zu erlangen (zweite Classe), müssen entweder als fleißige und ausgezeichnete Zöglinge sich bereits nachgewiesen haben, oder, wenn sie erst die Aufnahme in das Institut nachsuchen, außer ihrer Mittellosigkeit, durch eine Vorprüfung nachweisen, daß sie die nöthigen und vorgeschriebenen Vorkenntnisse, wie die sonstigen erforderlichen Eigenschaften, besitzen. Sie müssen sich daher entweder unmittelbar an den Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt oder auch direct an den Physicus ihres Kreises mit ihrem Ansuchen wenden, der die erforderliche Vorprüfung nach den angeführten Erfordernissen und der im gegenwärtigen Organisationsplane enthaltenen näheren Bestimmungen mit ihnen anstellen und demnächst über sie an die Königliche Regierung Bericht erstatten wird, welche sie dann unmittelbar an den Director der Anstalt überweiset, der über die Aufnahme selbst entscheidet.

Unterscheidung derselben in ordentliche und außerordentliche.

Die Zöglinge 1ster Classe unterscheiden sich wieder in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie die Anstalt besuchen, um ein geordnetes, dem Lehrplane entsprechendes Studium daselbst zu betreiben, oder sich nur an dieselbe anschließen, um ihre zum größten Theile schon vollendete wundärztliche Ausbildung blos durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen. Die Zahl der Zöglinge 1ster Classe bleibt vor der Hand unbestimmt, bis die Erfahrung nachweisen wird, ob und welche Festsetzungen rücksichtlich einer eventuellen Beschränkung erforderlich sind. Zöglinge der 2ten und 3ten Classe dürfen indessen von dem Director, ohne ausdrückliche Zustimmung des Lehrer-Vereins, nicht über 20 jährlich aufgenommen werden.

Aufnahme-Gebühren.

Jeder sowohl ordentliche als außerordentliche Zögling erhält zu seiner Legitimation einen vom Director unterzeichneten und vom Secretair der Anstalt contrasignirten Inscriptionsschein, wofür an Inscriptions-Gebühren 2 Thlr. und für den Anatomie-Wärter 15 Sgr. entrichtet werden.

§. 5.

Honorar für Vorlesungen.

Für die Zuhörer, welche auf eigene Unkosten ihre Ausbildung betreiben (1ste Classe), wie im Allgemeinen für diejenigen, welche nicht unter derjenigen Anzahl begriffen sind, die freien Unterricht genießen, wird das Honorar für die Docenten, für ein halbjähriges zwei- bis dreistündiges Collegium auf 2 bis höchstens 3 Thlr. und für ein vier- bis sechsstündiges Collegium auf höchstens 5 Thlr. festgesetzt; den Docenten aber ist nicht gestattet, gegen den bloßen Ertrag des Honorars einen Zuhörer zu ihren Vorträgen zu admittiren, der ihnen nicht von dem Di-

Digitized by Google

rector als solcher ausdrücklich überwiesen worden ist. Für den propädeutischen Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, so wie für den encyklopädischen in den Naturwissenschaften, ingleichen für die Correpetitorien, die Secir- und Operations-Uebungen, wird gar kein Honorar erlegt und ist derselbe ganz frei; nur wird zur Unterhaltung des Inventarii, der zu den Secir- und Operations-Uebungen erforderlichen Instrumente, Apparate, Geräthe ꝛc. ein nach der Zahl der Zuhörer sich bestimmendes Quantum an die Casse des Instituts entrichtet, was sich indessen für die Secir-Uebungen nicht über 5 Thlr. und für die Operations-Uebungen am Cadaver nicht über 3 Thlr. belaufen wird.

Beiträge zu den anatomischen Apparaten.

Nach einem gleichförmigen Schema werden den Zöglingen von den Lehrern halbjährlich Censuren über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ertheilt; eben so werden Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen ꝛc. ausgefertigt, welche der Director und Docent vollziehet.

Censuren.

§. 6.

Die Anstalt ressortirt unmittelbar von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz, und die Direction derselben ist dem Regierungs-Medicinal-Rath D. Trüstedt übertragen worden, der als nächster Vorgesetzter die Oberaufsicht über das Ganze führt, und von dem alle Anträge, das Institut betreffend, ausgehen. Schüler wie Lehrer stehen daher unter seiner Aufsicht und steht ihm die Leitung der gesammten Angelegenheiten alleinig zu. Mit Zuziehung eines oder zweier Docenten prüft der Director die aufzunehmenden Zöglinge und weiset die für die Anstalt nicht geeigneten zurück; den fähigen hingegen nach Ertheilung des Aufnahme-Scheins die zu hörenden Vorlesungen an. Er ist verbunden, beim Abgange der Zöglinge einem jeden ein Abgangs-Zeugniß zu ertheilen, mit Bemerkung der Zeit, wie lange derselbe die Anstalt als ordentlicher oder außerordentlicher Zuhörer besucht, welche Collegia er gehört, und welche Fortschritte er in jeder einzelnen Doctrin gemacht hat, wobei besonders streng auf die Censur über die Kenntnisse in den propädeutischen Schul- und Naturwissenschaften gesehen werden wird, weil sich danach die Zulassung der Zöglinge zu den Prüfungen als Wundärzte 1ster oder 2ter Classe wird beurtheilen lassen.

Directorium der Anstalt und sonstige Ressort-Verhältnisse.

Abgangs-Zeugnisse.

Für das Abgangs-Zeugniß ist der Director berechtigt, 1 Thlr. zur Instituts-Casse erheben zu lassen.

Gebühren für das Abgangs-Zeugniß.

§. 7.

Zur genauen Erforschung der Fortschritte und des Fleißes der Zöglinge, werden unter dem Vorsitz des Directors monatlich, wo es für erforderlich erachtet werden sollte, auch sogar wöchentlich Prüfungen gehalten. Außerdem werden durch die Docenten am Schlusse jeden Semesters Examina abgehalten, dabei besondere Semestral-Prüfungs-Atteste ausgefertigt, und endlich am Jahresschluß ein öffentlicher feierlicher Prüfungs-Act veranstaltet. Der Erfolg dieser Prüfungen zeigt, welche Fortschritte gemacht worden, welche Gegenstände von einzelnen Zöglingen wiederholt und über welche sie noch fortwährend correpetiren müssen, ob sie zu den sämmtlichen oder nur zu einzelnen Lehrgegenständen des 2ten Jah-

Examina.

Digitized by Google

res admittirt werden, oder überhaupt noch ein 3tes oder 4tes Jahr auf der Anstalt bleiben müssen, um das Studium als geschlossen betrachten zu können.

§. 8.

Disciplin. Bei der Aufnahme wird es einem jeden Zöglinge zur strengen Pflicht gemacht, sich genau nach den bestehenden Vorschriften und den Gesetzen der Anstalt zu achten. Es steht keinem derselben frei, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Directors andere Vorlesungen zu hören, als die in dem Lehr-Cursus bestimmt sind. Nur in dem Falle, daß schon gebildete und bereits ansässige Wundärzte einige Vorlesungen zu ihrer Vervollkommnung als außerordentliche Zuhörer besuchen wollen, wird dies gestattet; diese müssen aber dennoch die Erlaubniß dazu bei dem Director nachsuchen. Sämmtliche Zöglinge sind auf die Dauer der Studienzeit für ihr sittliches Betragen und ihre wissenschaftlichen Beschäftigungen auch außer den Lehrstunden der Anstalt verantwortlich. In polizeilicher Hinsicht stehen sie unter der Ortsbehörde und genießen dieselben keinesweges die Vorrechte der auf Universitäten immatriculirten Studirenden, indem ihr Inscriptionsschein (Matrikel) ihnen kein Recht beilegt, sondern nur die Beglaubigung enthält, daß sie als Zöglinge der Medicinisch-chirurgischen Lehranstalt aufgenommen sind. Eben so wenig giebt ihnen ein mehrjähriger Cursus an der Anstalt die Befugniß zur Erlangung einer academischen Würde auf der Universität.

Belohnungen. Die Belohnungen, welche die fleißigsten und geschicktesten Zöglinge erhalten, werden in allgemeinen öffentlichen Belobungen, in Unterstützungen mit baarem Gelde, in Preis-Medaillen, in Geschenken an Büchern, chirurgischen Bestecken, kleinen Instrumenten, Apparaten und anderen Anerkennungen bestehen, die ihnen am Ende des Studienjahres bei der feierlichen Schlußprüfung ertheilt werden.

Strafen. Die Strafen, welche die Anstalt bei Vergehungen der Zöglinge verhängen darf, sind: vertrauliche Zurechtweisungen und Ermahnungen, öffentliche Verweise, Carcer. Bei schweren Vergehungen hingegen liegt die Untersuchung und Bestrafung derselben der geeigneten Behörde ob, und der Director ist berechtigt, nach vorhergegangener Anhörung der Meinung des Lehrer-Vereins auf Entziehung aller Beneficien, falls ein solcher Zögling dergleichen genießt, auf härtere Bestrafung und schimpfliche Ausstoßung aus der Anstalt anzutragen.

Indem ich hiermit einen Auszug des Organisations-Planes zur öffentlichen Kenntniß bringe, füge ich nur noch den Wunsch und die Hoffnung hinzu, daß die angelegentliche Sorge des Staats für das Wohl der Provinz, welche sich in der Errichtung dieser Lehr-Anstalt von neuem ausspricht, dankbar anerkannt und benutzt werde.

Magdeburg, den 2. September 1827.

Der Geheime Staats-Minister,
v. Klewiz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Merseburg, den 29. September 1827.

Bekanntmachung.

In dem Abschnitt II. A. 15. des Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes für die Sächsischen Provinzialstände vom 17. Mai d. J. sind in Betreff der Wahl und Präsentation der Landräthe den Ritterguts-Besitzern und Kreisversammlungen der Provinz Sachsen dieselben Befugnisse beigelegt, welche hierunter denen der Provinz Brandenburg und Pommern ertheilt worden. Diese den Ritterguts-Besitzern und Kreisversammlungen der Provinzen Brandenburg und Pommern Hinsichts der Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten ertheilten Befugnisse sind in dem nachstehend abgedruckten, von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogenen Reglement vom 22. August v. J. näher bestimmt; auch ist in der gleichfalls nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. November v. J. nachträglich verordnet worden, daß über das ausschließende Recht der Ritterguts-Besitzer zur Wahl der Landräthe der Besitz bis zum Jahre 1806 entscheidend sein solle.

Indem ich in Verfolg der mir Höhern Orts gewordenen Autorisation diese Allerhöchsten Verordnungen hierdurch zur Kenntniß und Befolgung in der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark, bringe, bemerke ich noch, daß bei den durchaus abweichenden Verhältnissen der Stadtkreise Magdeburg, Halle und Erfurt von den Verhältnissen der übrigen Landräthlichen Kreise, in den genannten Stadtkreisen eine Wahl des Landraths überhaupt Höherer Bestimmung zufolge nicht Statt findet.

Magdeburg, den 10. September 1827.

Der geheime Staats-Minister,
v. Klewitz.

Digitized by Google

Reglement

wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlausitz, so wie auch Pommern und Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben in dem Landtags-Abschiede für die Brandenburgschen und Niederlausitzschen Provinzial-Stände vom 17. August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten besondere Bestimmungen vorzubehalten geruhet.

Auf den gutachtlichen Bericht Unsers Staats-Ministerii ertheilen Wir diese Bestimmungen in Folgendem und verordnen zugleich, daß nach denselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verfahren werde.

§. 1.

In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der frühern Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landrathsstellen in Vorschlag zu bringenden Candidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben. Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den zu den Kreisversammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztere hat dergleichen Bedenken in ihrem Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

§. 2.

Wo die Rittergutsbesitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Candidaten zu den Landrathsämtern von den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreis-Ordnungen gebildeten Kreis-Versammlungen gewählt werden.

§. 3.

Die Wahl der Kreis-Deputirten wird ohne Ausnahme den Kreis-Versammlungen übertragen.

§. 4.

Zu den Aemtern der Landräthe und Kreis-Deputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl Statt findet, gewählt werden.

§. 5.

Zu jeder Landrathsstelle sind drei Candidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der

Digitized by Google

Stelle gegen die Regierung erklärt, und die erforderliche Qualification zur Bekleidung derselben nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben oder doch zu diesem Nachweis erbötig sein müssen.

§. 6.

Die Wahlen der Candidaten zu Landrathsstellen werden unter dem Vorsitze eines der Kreis-Deputirten abgehalten.

§. 7.

Ueber den Ausfall dieser Wahlen haben die Regierungen gutachtlich *zu berichten*, und in jedem Falle, wo es an qualificirten Wahl-Candidaten aus der Classe der Rittergutsbesitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle durch eine andere qualificirte Person von Amts wegen Vorschläge zu machen, damit Unsere Allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8.

Für jeden Kreis sind zwei Kreis-Deputirte zu wählen, deren Qualification der Beurtheilung der Kreis-Versammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt werden, in welchem letztern Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9.

Bei den Wahlen der Kreis-Deputirten führen die Landräthe den Vorsitz.

§. 10.

Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 22. August 1827.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Schuckmann. Lottum. Gr. v. Danckelmann.

Für den Kriegs-Minister,
v. Schöler.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
v. Schönberg.

Da sich auf Meine Verordnung vom 22. August d. J., die Wahl der Landräthe in den Provinzen der Mark Brandenburg und Pommern betreffend, Zweifel darüber erhoben haben, welche Besitzzeit über das ausschließende Recht

Digitized by Google

der Gutsbesitzer zur Wahl der Landräthe entscheide, so bestimme Ich hierdurch, daß hierin der Besitz bis zum Jahre 1806 entscheidend sein soll. Ich weise Sie an, hiernach die Behörden zu instruiren und sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. November 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister des Innern,
v. Schuckmann.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 123. Unentgeldliche Verabreichung von Taufatteſten an Militair-Erſatzpflichtige u. dergl.

In Folge einer Allerhöchſten Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königs werden ſämmtliche Geiſtliche des hieſigen Regierungsbezirks angewieſen, den Militair-Erſatzpflichtigen und Wehrmännern, Behufs des Erſatz-Geſchäfts auszuſtellende Taufatteſte künftig ganz unentgeldlich zu verabreichen. Sowohl um der nöthigen Gleichförmigkeit willen, als auch den Geiſtlichen dabei eine wünſchenswerthe Erleichterung zu verſchaffen, und zu verhüten, daß dergleichen Atteſte nicht zu andern Zwecken mißbräuchlich genutzt werden, wird jeder der Geiſtlichen im hieſigen Regierungsbezirke durch ſeinen Ephorus eine angemeſſene Anzahl von Schematen zur Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen erhalten.

Merſeburg, den 14. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen.

Nr. 124. Die Ausmittelung der Verwandten von mehrern verſtorbenen ehemaligen Sächſ. Militairs, zur Empfangnahme d. Todtenſcheine.

Die unbekannten Angehörigen der nachſtehend verzeichneten, in verſchiedenen Feld-Hoſpitälern verſtorbenen, ehemalig Sächſiſchen Militairs werden hierdurch aufgefordert, ſich wegen Empfangnahme der hier eingegangenen Todtenſcheine der letztern, bei dem landräthlichen Amte ihres Kreiſes zu melden, welches ſodann den betreffenden Schein von uns erfordern wird.

Zugleich werden ſämmtliche Ortsbehörden des hieſigen Regierungs-Bezirks veranlaßt, im Falle ſie von der eigentlichen Heimath jener, nach den eingegangenen Anzeigen, nicht aus den unten angegebenen Orten gebürtigen Militairs, Kenntniß haben ſollten, die ihnen etwa bekannten Angehörigen der Verſtorbenen hierauf aufmerkſam zu machen und zur Empfangnahme der Todtenſcheine aufzufordern.

Digitized by Google

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Charge.	Angeblicher Geburtsort.	Truppentheil, bei dem sie gestanden.	In welchem Feld-Lazareth sie gestorben.
1	Friedrich Becker	Mousquet.	Zeitz	Inf. Rgt. Prinz Clemens 7. Comp.	zu Warschau.
2	Carl Heinrich Böttcher	desgl.	desgl.	desgl. 8. Comp.	ebendaselbst.
3	Joh. Gottlieb Golde	Schütze	desgl.	1. leichte Inf. Rgt.	ebendaselbst.
4	Gottlob Grunert	Train-Soldat	desgl.	Train-Bataill. 4. Fuß-Batterie	zu Chemnitz.
5	Gottfried Heinze	desgl.	desgl.	Train-Bataillon	zu Hubertusburg.
6	Gottlieb Kluge	desgl.	Delitzsch	desgl.	zu Annaberg.
7	Carl Kötteritzsch	Mousquet.	Pauscha	Infant. Rgt. König, Comp. v. Luttitz	zu Straubing.
8	Friedr. Wilh. Künstler	Fourier	Zeitz	Ulanen-Regmt. Prinz Clemens, 8. Escadron	zu Kiew.
9	Gottfried Scheibe	Corporal	Delitzsch	Grenadier-Bataillon von Liebenau, Regt. Prinz Clemens, 2. Grenadier-Comp.	zu Szereszow.
10	Heinrich Aug. Schmidt	Cuirassier	Schkauditz bei Zeitz	bei einem dem Namen nach nicht angegebenen Cuir. Rgt. 5. Comp.	zu Coblenz.
11	Carl Schulze	Hautboist	Zeitz	Regiment v. Steindel	im Garnison-Hospital zu Dresden.

Merseburg, den 19. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 125. Besetzung der Stelle als Kreis-Chirurg zu Torgau betr.

Es ist die Stelle des Kreis-Chirurgus im Torgauer Kreise zu besetzen. Wundärzte, die sich zu der erledigten Stelle melden wollen, müssen entweder die Approbation als Chirurgen großer Städte und das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen, oder dem Reglement vom 1sten December 1825 gemäß, als Wundärzte erster Classe und als forensische Wundärzte geprüft worden sein. In beiden Fällen müssen sie außer der Approbation und dem Fähigkeits-Zeugniß, auch die Approbation als Geburtshelfer beibrin-

Digitized by Google

gen. Wir erwarten ihr Gesuch während der nächsten vier Wochen in portofreien Eingaben, indem nach Verlauf dieser Zeit solche unberücksichtigt werden zurückgesandt werden.

Merseburg, den 17. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 126. Die Ausstellung von Pässen und deren Verlängerung betr.

In der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Julius 1817,

Amtsblatt Jahrgang 1817, Extrablatt 9. Stück, S. 501 seqq.

ist §. 9. bestimmt, daß Pässe nicht länger als auf ein Jahr ausgestellt werden dürfen, und §. 24, daß abgelaufene Pässe nicht prolongirt werden sollen. Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat in einem Rescripte an uns vom 29. August d. J. indessen gegenwärtig nachgegeben: daß Pässe sowohl zu Reisen ins Ausland, als zu Reisen im Inlande nach den Umständen, so wie nach dem Bedürfnisse der Reisenden, in so weit sich sonst nichts dagegen zu erinnern findet, auf länger als ein Jahr ertheilt werden können.

Es müssen jedoch die ergangenen Vorschriften wegen des Nachweises, daß rücksichtlich der Militair-Verhältnisse der betreffenden Individuen kein Hinderniß eintrete, dabei sorgfältig beobachtet werden, so wie für die auf Wanderung gehenden Handwerksburschen die Dauer der Gültigkeit des Passes mit der von der Kreis-Ersatz-Commission genehmigten Zeitfrist übereinstimmend anzugeben ist.

Was die Verlängerung der Pässe betrifft, so ist durch obgedachtes Ministerial-Rescript folgendes angeordnet worden:

1) Abgelaufene Pässe können binnen sechs Wochen vom Tage des Ablaufes des Passes ab, prolongirt werden;

2) die Prolongation der Pässe zu Reisen im Innern darf in der Regel nur von denjenigen Behörden, welche die Pässe ausgestellt haben, erfolgen;

3) die Provinzial-Regierungen können jedoch die von andern Civil-Polizei-Behörden zu Reisen im Innern ausgestellten Pässe, unter genauer Beobachtung der polizeilichen Legitimation und der wegen der Militair-Verpflichtung eintretenden Verhältnisse, prolongiren;

4) den Orts-Polizei-Behörden steht nur die Befugniß zu, die Prolongation solcher Pässe Behufs der directen Rückreise nach den Orten, wo die Pässe ertheilt worden, eintreten zu lassen;

5) zur Verlängerung von Ein- und Ausgangs-Pässen, dieselbe mag vor Ablauf des Passes oder binnen der gestatteten sechswöchentlichen Frist nach Ablauf desselben Statt finden, sind in Gemäßheit der Bestimmung

Digitized by Google

des §. 23. der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei nur die zur Ertheilung solcher Pässe berechtigten, nämlich die §. 5. und 9. des Paß-Edicts vom 22. Junius 1817,

(Gesetzsammlung Jahrgang 1817, S. 153 und 155)

und §. 12. der General-Instruction benannten Behörden unter sorgfältiger Berücksichtigung der polizeilichen Legitimation befugt.

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Regierungsbezirks haben diese Verordnung des Königl. Ministerii des Innern genau zu beobachten, und wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß zur Ausstellung von Ein- und Ausgangs-Pässen in unserm Namen nachstehende Behörden autorisirt sind:

1) das landräthliche Officium zu Halle;
2) " " " Naumburg;
3) " " " Zeitz;
4) " " " Liebenwerda;
5) " " " Delitzsch;
6) " " " Cölleda;
7) " " " Sangerhausen;
8) " " " Lodersleben;
9) die Gräflich Stolbergsche Canzlei zu Roßla;
10) der Stadtrath zu Wittenberg;
11) " " " Torgau, und
12) die Polizei-Commission zu Merseburg.

Merseburg, den 21. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 127. Den Erbschaftsstempel betr.

Es kommt öfters der Fall vor, daß bei Gelegenheit der Wahrnehmung des Erbschafts-Stempel-Interesses die mit stempelfreien concurrirenden stempelpflichtigen Erben, z. B. Wittwer, auf ihr Erbrecht verzichten, und den Nachlaß den erstern überlassen. Die Form einer Erbschaftsentsagung ist im §. 398. et 399. Tit. 9. Th. I. des Allgemeinen Land-Rechts der Regel gemäß vorgeschrieben, der §. 400. l. c. ertheilt die hierbei Statt findende Ausnahme. Wo jener Fall der Entsagung eintritt, ist stets in den Erbschafts-Stempel-Tabellen zu bemerken,

Digitized by Google

in welcher Form die Entsagung geschehen ist; wonach sich die Untergerichte unsers Departements zu achten haben.

Naumburg, den 6. September 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Daß die zeither respective durch den hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Commissar Seyfarth, Justiz-Commissar Schomburgk in Freiburg und hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Referendar Gilling erfolgte Verwaltung der Patrimonial-Gerichte zu Gröbitz, Balgstädt, Großjena, Schnellroda, Kreipitsch und Rudelsburg an den hiesigen Justitiar Rohland übergegangen ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 14. September 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Daß das Hypothekenbuch von den, unsrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Ritterguts-Häußler-Nahrungen hieselbst vollendet ist, und hinsichtlich ihrer der Erwerb neuer Hypothekenrechte von jetzt an lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist, wird hiermit bekannt gemacht.

Zahna, am 18. September 1827.

Das Hofmannsche Patrimonial-Gericht.

Friedrich.

Berichtigung. Im 35. Stück des Amtsblatts vom 8. September 1827, Seite 223, Zeile 9 von unten, ist zu lesen: Nagel, statt Vogel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Merseburg, den 6. October 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1085. Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen. Vom 13. Julius 1827.

Nr. 1086. Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. Vom 13. Julius 1827.

Nr. 1087. Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Vom 13. Julius 1827.

Nr. 1088. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. September 1827, die Modification des Gesetzes vom 17. Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 19. Verloosung der ehemals Sächs. Central-Steuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub) verzeichneten Nummern gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien Ostern k. J. beim Handlungshause Frege und Comp. in Leipzig geschehen.

Die Inhaber der verlooseten Obligationen haben sich daher nach Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei genanntem Handlungshause zu melden, und

Digitized by Google

die Zahlung gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 25. September 1827.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Brenn.

Nachweisung

der am 25. September 1827 bei der 19. Verloosung der ehemals Sächs. Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Thlr.

Nr. 46. 78. 152. 154. und 164.

Litt. B. à 2000 Thlr.

Nr. 37. 82. 91. 106. 149. 169. 191. und 194.

Litt. C. à 1000 Thlr.

Nr. 15. 61. 111. 166. 183. 192. 196. 275. 281. 291. 315. 383. und 418.

Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 21. 48. 97. 126. 182. 249. 267. 308. 360. 383. 394. 406. 462. 485. 493. 494. 502. 541. 629. 658. 662. 667. 672. 678. 764. 769. 795. 808. 821. 889. 922. 992. und 1031.

Litt. E. à 200 Thlr.

Nr. 8. 41. 55. 64. 99. 122. 123. 132. 147. 171. 183. 200. 225. 335. 356. 382. 403. 419. 432. 434. 510. 534. 574. 588. 626. 656. 673. 699. 708. 751. 766. 934. 1003. 1010. 1027. 1051. 1053. 1054. 1075. 1084. 1105. 1187. 1189. 1238. 1306. 1349. 1422. 1512. 1513. 1515. 1664. 1728. 1755. 1756. 1789. 1812. 1819. 1859. 1933. 1959. 2004. 2034. 2084. 2171. 2190. 2214. 2228. 2250. 2269. 2309. 2332. 2366. 2374. 2384. 2391. 2468. 2480. 2516. 2537. 2555. 2616. 2653. 2636. 2660. 2744. 2791. 2805. 2865. 2889. 2900. 2908. 2955. 2969. 2990.

Digitized by Google

3039. 3057. 3095. 3131. 3249. 3260. 3265. 3276. 3287. 3327. 3345. 3349. 3372. 3417. 3448. 3462. 3475. 3478. 3505. 3558. 3605. 3652. 3656. 3688. und 3693.

Litt. F. à 100 Thlr.

Nr. 2. 5. 133. 170. 188. 192. 205. 266. 272. 281. 340. 399. 592. 605. 641. 642. 659. 695. 706. 734. 735. 739. 747. 759. 789. 844. 922. 936. 945. 984. 1071. 1105. 1125. 1137. 1142. 1143. 1151. 1177. 1295. 1375. 1391. 1435. 1441. 1451. 1484. 1518. 1543. 1559. 1577. 1579. 1626. 1633. 1660. 1716. 1748. 1791. 1801. 1849. 1850. 1877. 1956. 1981. 2015. 2059. 2060. 2077. 2095. 2097. 2109. 2117. 2166. 2207. 2225. 2334. 2380. 2390. 2416. 2473. 2484. 2571. 2573. 2578. 2589. 2715. 2717. 2721. 2779. 2824. 2835. 2844. 2877. 2890. 2962. 2981. 2992. 3081. 3083. 3094. 3162. 3237. 3276. 3312. 3318. 3320. 3322. 3333. 3374. 3428. 3430. 3461. 3525. 3534. 3564. 3587. 3608. 3620. 3630. 3641. 3659. 3682. 3685. 3742. 3772. 3790. 3823. 3905. und 3920.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 12. Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königl. Sächs. Kammer-Credit-Cassenscheine, sind folgende Nummern, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 224. und 605;
„ „ D. à 50 „ „ 149. 309. und 337;
„ „ Aa. à 1000 „ „ 317. 350. 658. 810. 1102. 1558. 2151. 2215. 2444. 2755. 2967. 3155. und 3196,

gezogen worden, und wird die Zahlung der Capitalien zu Ostern k. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Casse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Ostertermine von den unzinsbaren Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. E. à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 6685. bis mit 7568. bei der genannten Casse zur Zahlung kommen. Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten-Casse zu melden und die Capitalien, gegen Zurückgabe der

Digitized by Google

betreffenden Scheine, nebst dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 27. September 1827.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Brenn.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Credit-Casse verordneten ständischen Herren Deputirten, in Merseburg Statt gehabten 12. Verlooſung der vormals Sächs., auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 267. 365. 649. 859. 1188. 2857. 2976. 3372. 4403. 4927. 5037. 5678. 6714. 9371. 9507. 10,465. 11,147. und 11,459.

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 1683. 2037. 3731. 3947. 5422. 5522. 7143. 7391. 7424. und 7494.

von Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 85. 1131. 1158. 1246. 2627. 3242. 4100. 4265. 5287. 6128. und 6599.

Die Einlöſung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Ostern k. J. bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Casse, gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons, erfolgen.

Merseburg, am 2. October 1827.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Brenn.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 128. Einziehung der Beiträge zum allgemeinen Schul-Fonds.

Nach der von dem Königl. Sächs. Consistorio in Leipzig unterm 1. September 1813, wegen Bildung des allgemeinen Schul-Fonds erlassenen Verordnung, deren Bestimmungen in den vormals Sächsischen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks noch ganz in Kraft sind, sollen bei jeder Trauung im Lande von Personen aus dem Bürger- und Bauern-Stande 2½ Sgr., von sogenannten Honoratioren und Graduirten 20 Sgr., und von den in der Hofordnung charakterisirten Personen 1 Thlr. 10 Sgr., zu dem allgemeinen Schul-Fonds gezahlt werden. Da diese Bestimmungen jetzt nicht mehr überall genau *befolgt* werden, so finden wir uns veranlaßt, dieselben hiermit in Erinnerung zu bringen, und geben sämmtlichen Pfarrern in den vormals Sächsischen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch auf, bei vorkommenden Trauungen die in der Verordnung vom 1. September 1813 bestimmten Abgaben einzuziehen und an unsere Haupt-Instituten-Casse zu dem allgemeinen Schul-Fonds portofrei abzuführen. Die Herren Superintendenten haben darauf zu halten, daß dies geschehe.

Merseburg, den 20. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 129. Die Bekleidung der Transportanden betr.

Nach dem §. 17. der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande vom 16. September 1816

(Amtsbl. Jahrg. 1817, Extrabl. 2. Stück S. 55.)

sollen die abliefernden Behörden dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte, und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig bekleidet werde.

Eingegangenen Anzeigen zu Folge, ist diese Bestimmung seit einiger Zeit von einzelnen Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks außer Acht gelassen worden, und wird selbige daher hierdurch von uns in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 24. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 130. Die Errichtung von

Bei der Sorge für die Ordnung des öffentlichen Schulunterrichts und der Erziehung überhaupt richtet sich die Aufmerksamkeit aus mehr als einem Grunde auf die Kinder unter dem schulpflichtigen Alter. Bekanntlich ist eine Haupt-

Digitized by Google

Verwahrschulen betr.

ursache der gewöhnlichen Schulversäumnisse diese, daß unbemittelte Eltern sich genöthiget sehen, ihre kleineren Kinder, während sie selbst ihrem Broderwerbe nachgehen, den größeren zur Wartung zu übergeben. Hiernächst lehrt die Erfahrung, daß in jenem zarten Alter, wenn es ohne Aufsicht gelassen wird oder nicht unter der rechten Aufsicht steht, der Grund gelegt wird zu vielen Untugenden, welche späterhin nicht nur den Erfolg des Schulunterrichts hindern, sondern auch außerdem zu der sittlichen Rohheit und Verwilderung der Jugend schnell hinführen.

Aus diesen Gründen ist schon mehrmals in dem Geschäftskreise der unterzeichneten Abtheilung der Vorschlag zur Sprache gekommen, daß Verwahrschulen, oder wie sie in England genannt werden, Klein-Kinder-Schulen (Infant-Schools) errichtet werden möchten, nicht blos in größeren Städten, wo sich dergleichen zum Theil schon, jedoch nur als Privat-Unternehmungen, finden, sondern auch in kleineren Städten und Dörfern, wo ihr Bedürfniß fühlbarer als dort erscheinet.

Eine sehr schätzbare Schrift hierüber ist erschienen unter dem Titel:

„Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die Englischen Klein-Kinder-Schulen ꝛc., von S. Wilderspin; aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Joseph Wertheimer, Wien 1826, bei Carl Gerold. Preis 1 Thaler."

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten empfehlen wir diese Schrift, welche zuerst 1823 in London erschien, und jetzt nach der dritten Ausgabe ins Deutsche übergetragen ist, Allen, welche aus Beruf oder aus Neigung Antheil an der frühesten Erziehung der Jugend nehmen. Sie enthält nicht nur über die Klein-Kinder-Schulen, sondern auch über die erste Erziehung überhaupt und die Erziehung der Armen insbesondre, sehr interessante Erfahrungen und Bemerkungen, und nicht leicht wird ein Lehrer oder Erzieher sie aus der Hand legen, ohne durch sie auf mannigfaltige Weise angeregt und belehret worden zu sein.

In Hinsicht aber auf den Hauptgegenstand dieser Bekanntmachung wünschen wir zugleich mit dem Königl. Ministerio, daß der Vorschlag zur Errichtung von Verwahrschulen in dem hiesigen Bezirke nicht als ein wohlgemeinter Gedanke blos vorübergehend aufgefaßt, und wegen der Schwierigkeiten, welche er bei der Ausführung an den meisten Orten finden dürfte, bald bei Seite gelegt werden möge. Freilich darf man in unserm Lande nicht nachthun wollen, was nach den Berichten obiger Schrift in England geschehen ist; auch ist unter uns das Bedürfniß von Klein-Kinder-Schulen weder in derselben Art noch in demselben Grade, wie in London, vorhanden. Aber wenn in einer gewöhnlichen Landstadt, oder in einem nicht allzu kleinen und armen Dorfe ein verständiger Greis lebt, oder eine verständige Wittwe, welche, unbehindert durch andre Geschäfte,

Digitized by Google

es sich zum Berufe machen können, die Aufsicht über die noch nicht schulfähigen Kinder des Orts, sofern diese nicht schon anderweit wohl versorgt sind, zu übernehmen; wenn ihnen ein gut erzogenes und dabei anstelliges Mädchen, welches bereits aus der Schule entlassen worden, oder ein 14- bis 15jähriger Knabe, der sich dem Schulstande widmen will, zur Beihülfe gegeben, wenn dazu irgend ein passendes Local ausgemittelt, für angemessene Beschäftigung der Kleinen gesorgt, die nöthige Entschädigung dem Unternehmer gewährt werden kann; wenn die Dauer der Beschäftigung solcher Kinder alltäglich nur auf die Zeit des öffentlichen Unterrichtes oder auf die Stunden, während welcher die Eltern von Hause abwesend sein müssen, beschränkt, und die Leitung des Ganzen von dem Prediger des Ortes, oder von einer sonst dazu geeigneten Person übernommen, und mehr aus dem Gesichtspunkte der Liebe als aus dem des Erwerbes geführt wird: so haben wir Klein-Kinder-Schulen, dem wirklich vorhandenen Bedürfnisse gemäß. In ihnen wird Erzählen und Abfragen, Uebung im Anschauen und im Sprechen, Zahlenkenntniß durch Einübung der Einheitstabelle nach Pestalozzi oder auf ähnliche Weise, zuletzt auch wohl das Erlernen der Buchstaben, die Beschäftigung der Kinder sein; doch dies alles häufig abwechselnd mit wohlgeordneten Spielen, und zwar, so weit die Witterung es gestattet, in freier Luft. Der Nutzen davon für die Eltern, für den künftigen Schulbesuch, und für die sittliche Gewöhnung der Kinder liegt am Tage.

Wir werden diesen Gegenstand im Auge behalten, und fordern zu dem Ende die Herren Prediger und Schullehrer auf, ihn in reifliche Ueberlegung zu ziehen, und zu seiner Verwirklichung Versuche im Kleinen zu machen. Nachrichten von dem Erfolge derselben, verbunden mit Anzeige der vorgefundenen besondern Schwierigkeiten oder der zu Entfernung derselben mit Glück angewendeten Mittel, mögen uns nach einiger Zeit berichtlich vorgelegt werden, und wollen wir dergleichen vorerst nach Ablauf eines Jahres erwarten.

Merseburg, den 27. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Nr. 151. Fixations-Verträge wegen der Tabacksteuer.

Mit Hinweisung auf den §. 48. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ist Höhern Orts angeordnet worden, daß mit denjenigen Grundbesitzern, welche es vorziehen sollten, statt der bisherigen Versteuerung des Gewinnes von getrockneten Tabacksblättern nach ihrer Quantität, und zur Ersparung der damit verbundenen Reclamationen, Ermittelungen und Controlen, eine nach örtlichen Durchschnitts-Berechnungen des mittlern Gewinnes pro Morgen des mit Taback be-

Digitized by Google

pflanzten Bodens fixirte Steuer zu erlegen, Fixations-Verträge abgeschlossen werden können. Die Haupt-Steuer-Aemter sind heut hiernach, so wie wegen der dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen, gehörig instruirt worden.

Indem ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bleibt es einem Jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, überlassen, sich die deßfallsigen Bedingungen bei dem zunächst belegenen Haupt-Steuer-Amte zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Magdeburg, den 22. September 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director Sack.

Bekanntmachung.

Die bisher bei uns deponirt gewesenen Cautionen in Staats-Papieren von sämmtlichen Beamten der indirecten Steuer-Partie des diesseitigen Regierungs-Bezirks sind heute der Königl. Provinzial-Steuer-Casse zu Magdeburg überwiesen worden.

Dies den Betheiligten zur Nachricht, damit sie sich in ihren Cautions-Angelegenheiten und namentlich wegen Abhebung der betreffenden Zins-Coupons, von jetzt ab, nicht vergeblich an uns wenden mögen.

Merseburg, den 22. September 1827.

Königliche Regierungs-Haupt-Casse.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius, Carl Friedrich Pabst, ist zu Folge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 7. d. M. als Justiz-Commissarius bei dem Königl. Landgerichte zu Eisleben angestellt worden.

Naumburg, den 21. September 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Merseburg, den 13. October 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1089. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. August 1827, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Nr. 1090. Ministerial-Erklärung vom 11. September 1827, über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1091. Ministerial-Erklärung vom 18. September 1817, über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1092. Ministerial-Erklärung vom 27. September 1827, über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 152. Die Vervollständigung d. Pensions-Vorschlags.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Mai d. J. auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu bestimmen geruhet, daß künftig in den, den Pensions-Bewilligungen und den desfallsigen Anweisungen an die Cassen beizulegenden Nachweisungen das bisherige

Digitized by Google

Nachweisungen betr.

Diensteinkommen der Beamten jedesmal näher specificirt werden soll, damit die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bei der Revision der Pensions-Rechnungen die einzelnen Bestandtheile des der bewilligten Pension zum Grunde gelegten Einkommens übersehen, die Richtigkeit der Angaben nach den Rechnungen und zugleich die grundsätzliche Zulässigkeit zur Pensions-Berechnung prüfen kann.

Nach dem bisherigen Schema zu den, den Pensions-Vorschlägen beizulegenden Nachweisungen mußte das Dienst-Einkommen des zu pensionirenden Beamten in den dazu bestimmten Colonnen schon abgetheilt nach

dem Gehalte,

den Emolumenten,

von Nebenbedienungen,

Summa

nachgewiesen werden, und kömmt es, nach dem Antrage der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, nur noch darauf an:

1) bei dem in der Colonne „Gehalt“ auszuwerfenden Betrage anzugeben: ob und wieviel von der etatsmäßigen Besoldung, in Gemäßheit des §. 15. a. Nr. 1. und 2. des Pensions-Reglements,

a) an ursprünglich und aus Allerhöchster Gnade bewilligten persönlichen Zulagen, wegen dadurch bewirkter Ueberschreitung des künftigen höchsten Normal-Gehalts derjenigen Dienst-Cathegorie, zu welcher der zu pensionirende Beamte gehört,

b) an Gehaltstheilen, welche nicht wegen der Dienstleistungen selbst, sondern nur zum Ersatz eines von dem Beamten des Dienstes wegen zu bestreitenden Aufwandes ausgesetzt sind, z. B. Entschädigung für Büreaukosten, für Reisekosten, für Miethe, Unterhalt von Gehülfen ꝛc.

hat in Abzug gebracht werden müssen. — Diese Angabe kann füglich in der letzten Colonne des Schema's „Bemerkungen“ ihren Platz finden; —

2) das Einkommen neben der etatsmäßigen Besoldung, welches in die Colonne „Emolumente“ und „von Nebenbedienungen“ aufgenommen wird, zu specificiren und zu erläutern. Dies kann ebenfalls in der Colonne „Bemerkungen“ oder muß, soweit es nöthig ist, in einer besondern Beilage geschehen, auf welche dann in der Haupt-Nachweisung Bezug zu nehmen ist.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden und Beamten unsers Verwaltungsbereichs zu achten, welche in den Fall kommen, Berichte und Anträge in Pensions-Angelegenheiten einzureichen.

Merseburg, den 2. October 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 133. Berichterstattungen von Seiten der Untergerichte betr.

Unsere Verordnung vom 18. Mai 1816 über die Beobachtung einer Gleichheit in der äußern Form der von den Untergerichten anhero zu erstattenden Berichte, wird von einigen wenig, und äußerst mangelhaft beobachtet. Es fehlen hauptsächlich die nothwendigen Geschäftszeichen, so wie ein vollständiges Rubrum der Sache.

Eine gleiche Unterlassung geschieht auch Hinsichts unserer Bekanntmachungen vom 4. März, 12. und 30. Mai 1820 und 14. October 1823,

1) soll nach der Verordnung vom 4. März 1820, wenn Acta in II. und III. Instanz eingehen, jedesmal der Appellant oder Revident aufgeführt werden.

2) Nach unserer Bekanntmachung vom 12. Mai 1820 wird verordnet, daß, wenn Acta von den Gerichten eingefordert werden, jedesmal anzuzeigen, ob es eine Beschwerde-Sache betrifft, oder ob es Hülfs-Acten zu einem hier schwebenden Processe sind, und

3) bestimmt unsere Verordnung vom 30. Mai 1820, daß die Gerichte, welche mit Untersuchungen beauftragt sind, jedesmal die Art der Untersuchung, ob es eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung ist, bezeichnen, und sich nicht der allgemeinen Bemerkung „in Untersuchungs-Sachen" bedienen sollen.

Sämmtliche Untergerichte werden daher hierdurch abermals angewiesen, unseren Verordnungen vom 18. Mai 1816 und 14. October 1823 genau nachzukommen, indem sonst ein solcher unvollständiger Bericht mit Ordnungsstrafe geahndet werden wird.

Naumburg, den 5. October 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß

der Vorlesungen an der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt in Magdeburg für das Winter-Semester 1827 und 1828.

Herr D. Brüggemann wird täglich mit Ausnahme des Sonntags von 10 bis 11 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr die Knochen- und Bänderlehre besonders, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags die Physiologie vortragen.

Digitized by Google

Herr Medicinal-Assessor Michaelis wird Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaft lehren.

Herr D. Koch wird Montag, Dienstag und Freitag von 1 bis 2 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in deutschen Aufsätzen leiten, Dienstag von 9 bis 10 Uhr, Donnerstag von 1 bis 2 Uhr und Freitag von 9 bis 10 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr die Physiologie repètiren.

Herr Stadtwundarzt Varges wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Repetitionen über die gesammte Anatomie halten.

Herr Medicinal-Assessor D. Dohlhoff wird, da sich bereits mehrere außerordentliche Zuhörer gemeldet haben, für diese täglich von 11 bis 12 Uhr chirurgisch-cliniſchen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme der Zöglinge sind auf den 29. October Nachmittags um 2 Uhr festgesetzt und haben sich alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, bereits Tags zuvor mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem Director der Anstalt, Regierungs- und Medicinalrath D. Früstedt, zu melden. Später erfolgende Meldungen können nicht berücksichtiget werden.

Vorstehende von des Königl. Geheimen Staats-Ministers Herrn v. Klewiz Excellenz uns unterm 29. v. M. zugefertigte Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Redaction verkauft das Extra-Blatt zum 37. St. des diesjährigen Amtsbl. für 2 Sgr. 6 Pf., welches eine specielle Beschreibung über die in Magdeburg errichtete Medicinisch-chirurgische Lehr-Anstalt enthält.

Merseburg, den 10. October 1827.

Die Redaction des Amtsbl. der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Merseburg, den 20. October 1827.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 134. Den Verkehr mit Cassen-Anweisungen betr.

Zur Erleichterung bei der Verausgabung und Empfangnahme von Cassen-Anweisungen, so wie zur schnellern und zuverlässigern Prüfung der Bestände an solchen Papieren bei den periodischen und extraordinairen Cassen-Revisionen, sollen, nach Höherer Anordnung, von jetzt ab Cassen-Anweisungen in völlig verschlossenen Paketen weder an das Publicum verausgabt, noch von demselben angenommen, sondern dieselben, nach einer bestimmten Stückzahl, nur mit einem simplen Streifen Papier zusammengehalten werden.

Merseburg, den 8. October 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 135. Commissions-Gebühren betr.

Nach dem Allerhöchsten Cabinets-Befehle vom 9. vorigen Monats, sollen die Commissions-Gebühren, welche die Sportel-Taxe den Commissarien bei Auf- oder Annahme eines Testaments oder Codicills oder einer andern letztwilligen Verordnung außerhalb der Gerichtsstelle bewilligt, den Beamten der Ober- und Untergerichte ausnahmsweise von der Vorschrift der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 §. 38. belassen werden.

Dies wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 2. October 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 136. Die Aufhebung des Neben-Zollamts II. Klasse zu Selbitz.

Zur öffentlichen Kenntniß wird hiermit gebracht, daß das Neben-Zoll-Amt II. Classe zu Selbitz, im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts zu Wittenberg, vom 1. November d. J. ab, aufgehoben, und diese Zollstraße für den Waaren-Eingang aus dem Anhaltschen geschlossen wird.

Magdeburg, den 8. October 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director Sack.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Mit Genehmigung des Herrn Justizministers Excellenz, hat der Justiz-Commissair und Notar D. Kaupisch seinen Wohnsitz von Laucha nach Eckardtsberga, und dagegen der Justiz-Commissair und Patrimonialrichter Dürr zu Bedra seinen Wohnsitz nach Laucha verlegt; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Naumburg, den 19. September 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Von den Obligationen der Salzberggewerkschaften bei Teudiß und Kötzschau, sind zur Bezahlung auf den 2. Januar 1828 bei heutiger Verloosung ausgeloost worden:

Litt. A. Nr. 90. 297. 301. 492. 527. 573. 594, und 711.

Litt. B. Nr. 54. 106. 262. 307. 371. 440. 604. 657. 753. 1209. 1377. 1408. 1429. 1457. 1477. und 1479.

und haben sich die Inhaber deshalb zur Verfallzeit bei den Herren Frege und Comp. zu melden.

Halle und Leipzig, am 9. October 1827.

Die Schulden-Tilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Von den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Immobiliar-Besitzungen unseres Bezirks sind die Hypothekentabellen, welche sämmtlich drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden.

Digitized by Google

Dies machen wir, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1824 (Gesetzsammlung d. a. 1824, pag. 78), den Interessenten bekannt, und fordern sie auf, diese Tabellen vom 1. November d. J. ab, bis ultimo Januar 1828, binnen welcher Zeit dieselben in unserer Registratur bereit liegen, einzusehen, und ihre etwanigen Erinnerungen dagegen anzubringen; unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 12. September 1827.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Verzeichniß.

A. Sämmtliche Häuser, Scheunen und Gärten innerhalb der Ringmauern der Stadt Osterfeld, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte über die Besitztitel vernommen worden sind, mit Ausnahme folgender Nummern:

Nr. 6. das Haus des Johann Christian Lohse; Nr. 12. das des Gottfried Wilhelm Oertel; Nr. 14. das des Johann Friedrich Colditz; Nr. 36. das des Johann Karl Hanf; Nr. 49. das des Johann Gottlieb Schütze; Nr. 65. das des Friedrich Gottlob Schob; Nr. 86. das des Johann Gottfried Schwersky; Nr. 95. das des Christian Herrling; Nr. 114. das des Paul Karl Otto; Nr. 115. das des Peter Fuchs, und Nr. 117. das der Christiane Kuhn betreffend, im Bezirke des Gerichts-Amts Osterfeld, und im Weißenfelser Polizeikreise.

B. Sämmtliche Häuser, Scheunen und Gärten innerhalb der Ringmauern der Stadt Eckardtsberga mit Mallendorf, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte über die Besitztitel vernommen worden sind, mit Ausnahme folgender Nummern:

Nr. 20.[a] das Haus der Frau Marie Dorothea Kayser; Nr. 39. das des Johann Christian Zacharias; Nr. 46.[b] das der Johanne Marie Prange; Nr. 109.[a] das der Wernerschen Erben; Nr. 124. das der Dorothee Magdalene Müller; Nr. 150.[b] das der Haueiseschen Erben; Nr. 161. das der Geschwister Meißner; Nr. 177. das der Meisezahlschen Erben; Nr. 190. das des Johann Friedrich Stock, und das neugebaute Haus des Christian Gottlob Dreße betreffend, im Gerichtsamts-Bezirke und Polizeikreise Eckardtsberga.

C. Sämmtliche Häuser, Scheunen und Gärten innerhalb der Ringmauern der Stadt Laucha, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte über die Besitztitel vernommen worden sind, mit Ausnahme folgender Nummern:

Nr. 79. das Haus des Johann Gottlob Kather; Nr. 144. das des Heinrich Rudolph Böckler; Nr. 145. das der Heineckenschen Erben; Nr. 217.

Digitized by Google

das der Johanne Christiane Huth; Nr. 231. das des Johann Christian Litke; Nr. 283. den Garten und Keller des Johann Gottlob Kather betreffend, im Gerichtsamts-Bezirke Laucha und Querfurther Polizeikreise.

D. Sämmtliche Häuser, geschlossene Güter, Scheunen und Gärten, innerhalb der Umzäunung von Schloß-Heldrungen, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte über die Besitztitel vernommen worden sind, mit Ausnahme folgender Nummern:

Nr. 13. das Haus des Jacob Stöpel; Nr. 21. das des Christoph Stöpel; Nr. 24. das des Christian Stöpel; Nr. 39. das der Wittwe Gänzel; Nr. 47. das der Wittwe Selbitz; Nr. 67. das des Heinrich John; Nr. 74. das der Schackschen Erben; Nr. 82. das der Wittwe Maßmann; Nr. 84. das der Fickertschen Erben; Nr. 87. das des Friedrich Christ; Nr. 91. das der Schaumburgschen Ehefrau; Nr. 119. das der Völckerschen Ehefrau; Nr. 130. das der Nulleschen Erben; Nr. 141. das des Friedrich Krause; Nr. 147. das des ꝛc. Langerhanß; Nr. 148. das des Michael Schützmeister; Nr. 157. das des Christian Geyer; Nr. 177. das der Wittwe Rehbaum; Nr. 178. das des August Stöpel, im Gerichtsamts-Bezirke Heldrungen und Eckardtsbergaer Polizeikreise.

E. Sämmtliche Häuser und Besitzungen des Dorfes Nellschütz innerhalb der Zäune und Dorfgräben, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte über die Besitztitel vernommen worden sind.

F. Sämmtliche Häuser und Besitzungen des Dorfes Zörbitz innerhalb der Zäune und Dorfgräben, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte vernommen worden sind.

G. Sämmtliche Häuser und Besitzungen des Dorfes Gniebendorf innerhalb der Zäune und Dorfgräben, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte vernommen worden sind, mit Ausnahme des Christoph Eichardtschen Hauses sub Nr. 3.

H. Sämmtliche Häuser und Besitzungen des Dorfes Cleben innerhalb der Zäune und Dorfgräben, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte vernommen worden sind.

I. Sämmtliche Häuser und Besitzungen des Dorfes Borau innerhalb der Zäune und Dorfgräben, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte vernommen worden sind, mit Ausnahme des Schwenkerschen Hauses sub Nr. 2. und des Güntherschen Hauses sub Nr. 16.

K. Sämmtliche Häuser und Besitzungen des Dorfes Zorbau innerhalb der Zäune und Dorfgräben, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte vernommen worden sind, mit Ausnahme des Fleischerschen Hauses sub Nr. 11. und des Güntherschen Hauses sub Nr. 28.

Digitized by Google

L. Sämmtliche Häuser und Besitzungen des Dorfes Kriechau innerhalb der Zäune und Dorfgräben, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte vernommen worden sind, mit Ausnahme des Wahrenschen Hauses sub Nr. 3., der Göhleschen Häuser sub Nr. 26. und 48. und des Müllerschen Hauses sub Nr. 47.

Die von E. bis L. gedachten Ortschaften sind in dem Bezirke des Gerichtsamts für den Landbezirk Weißenfels und im Weißenfelser Polizeikreise belegen.

M. Sämmtliche Häuser und Gärten des Dorfes Obermöllern innerhalb der Zäune und Dorfgräben, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte Naumburg über ihre Besitztitel vernommen worden sind, im Bezirke des Gerichtsamts für den Landbezirk Naumburg, und im Naumburger Polizei-Kreise belegen.

N. Sämmtliche geschlossene Güter und Häuser des Dorfes Klein-Wilsdorf, insofern die Besitzer vom Königlichen Landgerichte über ihre Besitztitel vernommen worden sind, im Bezirke des Gerichtsamts Freyburg, und Querfurther Polizeikreise belegen.

O. Die beiden im Gerichtsamts-Bezirke Mücheln und im Querfurther Polizeikreise belegenen Amtssässigen Allodial-Rittergüter Wernsdorf, dem Herrn Hauptmann Hennig gehörig.

P. Von den in unserer Bekanntmachung vom 30. August 1826 im 36. Stücke des Amtsblattes als noch nicht fertig bezeichneten Hypothekentabellen über folgende Grundbesitzungen:

a) aus Naumburg das Haus der Kochschen Schwestern sub Nr. 402; das Haus der Demoiselle Dresde sub Nr. 486, das sonst Wolfsche Haus sub Nr. 754, das Ruppesche Haus sub Nr. 804. und 5, das Dreißigackersche Haus sub Nr. 985.

b) aus Querfurth das Friedrichsche Haus sub Nr. 4, das Johnsche Haus sub Nr. 139, das Höfesche Haus sub Nr. 231;

c) aus Freyburg das Gäblersche Haus sub Nr. 54, das Brohmersche Haus sub Nr. 144, das Kunitzsche Haus sub Nr. 145, das Kunitzsche Haus sub Nr. 195, das Kunitzsche Haus sub Nr. 227, das Kramersche Haus sub Nr. 242b, die Brohmersche Scheune sub Nr. 27, die Brohmersche Scheune sub Nr. 57, die Kunitzsche Scheune sub Nr. 310;

d) aus Stößen, das Weißmantelsche Haus sub Nr. 111, das Strauße sche Haus sub Nr. 119;

e) aus Cölleda, das Gillandsche Haus sub Nr. 88, das Seyffarthsche Haus sub Nr. 153;

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von den vollständig aufgestellten und nach allen drei Rubriken des Hypothekenbuchs abgeschlossenen Hypothekentabellen sind nun folgende wiederum speciell revidirt:

I. über sämmtliche Häuser der Stadt Brehna;

II. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfes Creuma, im Gerichtsamts-Bezirke Delitzsch;

III. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfes Gerbisdorf, desselben Gerichtsamtsbezirks;

IV. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfes Gollmenz, desselben Gerichtsamtsbezirks;

V. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfes Lößen, desselben Gerichtsamtsbezirks;

VI. über sämmtliche geschlossene Grundstücke des Dorfes Zschornewitz, im Gerichtsamsbezirke Gräfenhaynichen;

VII. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfes Jüdenberg, mit Ausnahme des Rönnickeschen Nr. 31, desselben Gerichtsamtsbezirks;

VIII. über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfes Haynichen, im Gerichtsamtsbezirke Eilenburg;

IX. über das Schulzesche Gut Nr. 12. zu Zscherndorf, im Gerichtsamtsbezirke Bitterfeld;

X. über das sonst Reicheltsche, jetzt Petzoldsche Haus Nr. 518, in der Stadt Wittenberg;

XI. über sämmtliche, bei der Stadt Gräfenhaynichen gelegene einzelne Mühlengrundstücke, nämlich:

a) die Fahringsmühle, b) die Birnbaummühle, c) die Vogelgesangsmühle, d) die Steingrubenmühle, e) die Hainmühle, f) die Großgadewitzer oder Furthmühle, g) die Buchholzmühle, h) die Breitewitzermühle, i) die Niebickermühle, k) die Michauermühle, und l) die Teichdammmühle.

Wir machen solches mit dem Beifügen bekannt, daß die Tabellen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1824, Gesetzsammlung 1824, pag. 78, in dem Zeitraume vom 20. d. M. bis zum 20. December c. a. in unserer Hypothekenregistratur eingesehen und gegründete Einwendungen dagegen vorgebracht werden können, später aber dergleichen nicht mehr statt finden.

Damit verbinden wir zugleich die Anzeige, daß

a) von sämmtlichen Häusern der Stadt und Vorstadt Gräfenhaynichen, mit Ausnahme des Waltherschen Nr. 121. und des Schießhauses Nr. 21;

Digitized by Google

b) von sämmtlichen geschlossenen Grundstücken des Dorfes Glebitzsch, im Gerichtsamtsbezirke Bitterfeld;

c) von sämmtlichen geschlossenen Grundstücken des Dorfes Marzahna, im Gerichtsamtsbezirke Zahna;

d) von sämmtlichen geschlossenen Gütern des Dorfes Beuden, mit Ausnahme des Seelmannschen sub Nr. 5, im Gerichtsamtsbezirke Delitzsch;

e) von sämmtlichen geschlossenen Grundstücken des Dorfes Sausedelitz, mit Ausnahme des Schumannschen Hauses Nr. 40, desselben Gerichtsamtsbezirks;

f) von sämmtlichen Grundstücken des Dorfs Kömlitz, desselben Gerichtsamtsbezirks,

das Hypothekenbuch vollendet, und daher nach §. 14. des Hypothekenpatents vom 16. Junius 1820 hinsichtlich ihrer, der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 12. October 1827.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Landgericht bringt in Folge des §. 10. der Verordnung vom 16. Junius 1820 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke

der Stadt Liebenwerda mit den Vorstädten Stadtwinkel und Freiwinkel, und des Dorfes Rothstein

vollendet sind, und daß hinsichtlich ihrer der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypothekenpatents vom 16. Junius 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu bestimmen ist — und verbindet hiermit die Anzeige, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Julius c. Amtsbl. pag. 181. diese Hypothekenbücher an das Königl. Gerichtsamt Liebenwerda zur weitern Bearbeitung der Hypothekengeschäfte für diese Orte abgegeben worden sind.

Torgau, den 12. October 1827.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate September 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	7	6	1	6	5	—	22	6	—	15	10	—	—	—	1	10	—	2	5	—	1	—	—	1	—	—	3	15	—
2	Halle	1	8	2	1	7	3	—	25	8	—	20	—	4	5	—	1	15	—	1	20	—	—	17	6	1	—	—	6	12	6
3	Naumburg	1	6	9	1	5	11	—	20	10	—	15	10	3	20	—	1	26	—	2	18	—	—	16	—	—	25	—	3	29	2
4	Torgau	1	16	3	1	16	3	1	—	—	—	18	9	5	10	—	1	20	—	5	20	—	—	15	—	—	22	6	5	—	—
5	Wittenberg	1	18	9	1	14	10	1	—	5	—	20	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	10	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	5	2	1	3	4	—	22	6	—	17	5	3	27	4	1	22	—	2	14	8	—	20	8	—	22	6	3	25	—
7	Zeitz	1	8	6	1	4	—	—	19	—	—	15	—	2	18	—	1	15	—	1	20	—	—	15	—	—	21	10	5	—	—
8	Querfurth	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	18	9	3	15	—	1	7	6	1	7	6	—	25	—	1	—	—	3	10	—

Merseburg, den 4. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Merseburg, den 27. October 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1093. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. September 1827, über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

Nr. 1094. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. September 1827, enthaltend die Declaration des §. 17. Nr. 6. der Verordnung vom 18. November v. J. über die Verfassung der Communal-Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.

Nr. 1095. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. September 1827, betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Westphälischen Centralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationscasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder.

Nr. 1096. Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13. September 1827.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 137. Beibringung der Geneh-

Bereits durch die Verfügung vom 23. Julius 1816 im Merseburger Amtsblatt S. 298. ist sämmtlichen Notarien und Gerichtsbehörden zur Pflicht ge-

Digitized by Google

migung des Obereigenthümers bei Besitzveränderung lehn- und zinspflichtiger Grundstücke betr.

macht, bei Aufnahme der Veräußerungs-Verträge über Lehn- und Erbzins-Grundstücke dafür zu sorgen, daß die erforderliche Genehmigung des Ober-Eigenthümers vor Ertheilung der Confirmation beigebracht werde. Auch sind, mit Beziehung hierauf, sämmtliche Hypothekenbuch führende Gerichte unseres Departements durch die Verordnung vom 26. April 1822 im Merseburger Amtsblatt S. 199. erinnert, bei Veräußerung von Lehn- und Erbzins-Grundstücken den Nachweis der Genehmigung des Ober-Eigenthümers zu erfordern, bevor der Besitztitel auf den Namen des neuen Acquirenten eingetragen und darüber Recognition ertheilt werden könne. Außerdem sind, soviel insonderheit die vormals Sächsischen Gebietstheile betrifft, die Königl. Landgerichte und Gerichts-Aemter durch das Publicandum vom 20. September 1821 im gedachten Amtsblatt S. 361, zufolge der noch gültigen, hauptsächlich durch das Generale vom 14. August 1767 in Cod. Aug. Cont. 1. Tom. I. S. 415. begründeten Verfassung, angewiesen, von jeder sich ereignenden Besitz-Veränderung den betreffenden Receptur-behörden Nachricht zu geben, und das Nehmliche ist durch die Verordnung vom 15. März 1822 im Erfurter Amtsblatt S. 165. bekannt gemacht worden.

Obgleich diese Verordnungen, auf geführte Beschwerden, verschiedenen einzelnen Königlichen und Patrimonial-Gerichten speciell eingeschärft worden, so sind doch neuerlich wieder Beschwerden darüber eingegangen, daß öfters Besitz-Veränderungen vorfallen, von welchen die Zins- und Lehnberechtigten entweder gar keine, oder keine ausreichende Nachricht erhalten.

Um diesen Beschwerden abzuhelfen, werden hierdurch sämmtliche sowohl Königliche als Patrimonial-Gerichte unseres Departements angewiesen:

a) bei erbzins- und lehnpflichtigen Grundstücken, ohne Unterschied des Gebiets, in welchem sie liegen, nicht eher, als bis die Genehmigung des Ober-Eigenthümers beigebracht worden, den Besitztitel zu berichtigen;

b) von den bei bloßen zins- oder erbzins- und lehnpflichtigen Grundstücken in den früher Sächsischen Gebietstheilen vorfallenden Besitzveränderungen den Zins- oder Erbzins- und Lehnberechtigten eine vollständige, zugleich den Acquisitionspreis und die etwanigen Auszüge angebende Nachricht mitzutheilen, wo es dann den Berechtigten überlassen bleibt, von den Verpflichteten die Vorlegung der Acquisitions-Documente zu verlangen, oder bei deren Verweigerung auf Kosten der Verpflichteten sich Abschriften von den Gerichtsbehörden mittheilen zu lassen, welche die Letztern unweigerlich zu ertheilen haben.

Naumburg, den 5. October 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 138. Angabe des Werthstempels unter den Urtheils-Ausfertigungen betr.

Den Untergerichten unseres Departements wird hierdurch eröffnet, daß es zur Controllirung der Werthstempel in Prozessen nöthig ist, unter den Urtheils-Ausfertigungen, dafern solches nicht bereits im Tenor geschehen, stets den Satz des Werthstempels mit den Urtheils- und Expeditions-Gebühren zu vermerken.

Naumburg, den 9. October 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Nr. 139. Die Anlage der General-Civil-Proceß-Tabellen betr.

Nach unserer Bekanntmachung vom 27. October v. J. sind sämmtliche Gerichte unseres Departements in Gefolge Ministerial-Rescripts vom 29. September v. J. angewiesen, in die General-Civil-Proceß-Tabelle für dieses Jahr und für die Folge noch einige Colonnen aufzunehmen. Um daher eine Gleichförmigkeit zu beobachten, bestimmen wir hierdurch, daß

hinter die Colonne „Zahl der Vormundschaften“ folgen:

a) Zahl der Nachlaß-Regulirungen (mit Ausschluß der Vormundschaften);

b) Zahl der vollständig regulirten, und

c) noch anzulegenden Hypothekenbücher;

d) Zahl der actus jurisdictionis voluntariae, und

e) Zahl der decernendorum.

Die Colonnen ad b und c sind jedoch alsdann vollständig auszufüllen, wenn darüber bei dem Gerichte schon Notizen vorhanden sind.

Zugleich wird sämmtlichen Gerichten unsere Verordnung vom 13. Januar v. J. frühzeitig unter der in unserem Publicando vom 23. December 1825 gemachten Commination in Erinnerung gebracht, nach welcher solche die Proceß-Listen mit dem 20. November jeden Jahres abschließen müssen, damit die General-Civil-Proceß-Tabelle den 2. December jeden Jahres bei uns eintrifft, indem keine Nachfrist verstattet werden kann.

Auch haben die Gerichte sämmtliche Colonnen dieser Tabelle vollständig auszufüllen, damit keine Lücken entstehen, so wie die Zahl der decernendorum mit Einschluß der Hypothekensachen richtig anzugeben.

Naumburg, den 4. October 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 140. Die von den Stadtgemein

Nach einem von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 24. September c. an uns erlassenen Rescript, die von den Stadtgemeinen auszustellenden Proceßvollmachten betreffend, muß, weil die Bestimmung des §. 47. Anh. zur

Digitized by Google

den auszustellenden Proceß-Vollmachten betr.

Allg. Gerichts-Ordnung ganz unbedingt und ohne alle Beziehung auf die Städte-Ordnung ergangen ist, auch angenommen werden, daß dieselbe für solche Orte Gültigkeit habe, wo die Städte-Ordnung noch nicht in Kraft ist.

Solches wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 9. October 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung,

die Vergütung für bei Bränden niedergerissene Gebäude betreffend.

Um den seit einiger Zeit bei der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen aus unredlichen Absichten eingerissenen Misbrauch zu verhüten:

> daß bei entstehenden Bränden vom Feuer entfernt gelegene und der Gefahr nicht ausgesetzte Gebäude von den Eigenthümern selbst, ohne Anordnung der Behörde, eigenmächtigerweise niedergerissen werden, und dann die Feuer-Societäts-Casse zu Vergütung der dadurch entstandenen Schäden in Anspruch genommen wird,

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß von jetzt an nur für solche eingerissene Gebäude, deren Niederreißung entweder durch die Obrigkeiten und die Feuer-Polizei-Commissarien angeordnet worden, oder wegen ihrer unmittelbaren Angrenzung an brennende Gebäude zu Verhütung des Weiterverbreitens des Feuers unumgänglich nöthig gewesen, Vergütung erfolgen, keineswegs aber für die, ohne vorherige obrigkeitliche Anordnung, von den Eigenthümern, oder der Volksmenge niedergerissenen und vermöge ihrer Lage der Gefahr nicht ausgesetzten Gebäude eine Beihülfe zur Herstellung der Schäden und noch weniger eine Vergütung der Schäden nach dem abgeschätzten Betrage, geleistet werden wird.

Die Herren Landräthe, so wie die betreffenden Patrimonial-Gerichte und die Orts-Polizeibehörden haben daher bei Besichtigung der Brandstellen und Ermittelung der Brandschäden dem fraglichen Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und in die Brand-Vergütungs-Nachweisungen von niedergerissenen Gebäuden nur diejenigen aufzunehmen, worauf nach der vorstehenden Bestimmung Vergütung bewilligt werden kann.

Merseburg, am 9. October 1827.

Königlich Preußische Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Merseburg, den 3. November 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 141. Die Form ꝛc. der Hypothekenbücher betr.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß mehrere der von den Patrimonial-Gerichten zur Prüfung des Verfahrens eingereichten Hypothekenbücher den Vorschriften der Allgemeinen Hypothekenordnung, sowohl in der Form als in Beziehung auf den materiellen Inhalt, nur wenig oder gar nicht entsprochen haben. Diesem Mangel wird am besten dadurch vorgebeugt werden können, wenn diejenigen Patrimonialrichter unsers Departements, deren neu angelegte Hypothekenbücher unsere Approbation noch nicht erhalten haben, es sich angelegen sein lassen, durch Einsicht fertiger Hypothekenbücher in den Archiven der Königl. Land-Gerichte oder auch in dem unsrigen, sich eine deutliche Anschauung von der Einrichtung derselben zu verschaffen.

Sie werden daher aufgefordert, ihre etwanige gelegentliche Anwesenheit hierselbst oder an einem andern Orte, in welchem ein Land-Gericht seinen Sitz hat, zu diesem Zwecke zu benutzen.

Naumburg, am 5. October 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung des Weinmost-Gewinns betreffend.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle diejenigen, welche Weinmost gewonnen, aufgefordert, ihren diesjährigen Gewinn an Weinmost längstens bis zum

Digitized by Google

26. November d. J. bei dem Steueramte ihres Bezirks nach Eimerzahl schriftlich anzumelden, und damit die bestimmte Anzeige von dem Aufbewahrungsorte des Weinmosts unfehlbar zu verbinden.

Magdeburg, den 12. October 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director Sack.

Bekanntmachung,

die Winter-Messe zu Naumburg betreffend.

Die diesjährige Winter-Messe zu Naumburg beginnt am 26. November c. Auf ausländische zu dieser Messe kommende Waaren werden wie bisher 33⅓ pro Cent Steuer-Rabatt bewilligt. Das über das Haupt-Zoll-Amt Lützen eingehende Meßfuhrwerk wird in den Fällen, wo der Waarenführer keine specielle Revision der Ladung zu Lützen verlangt, am 19., 21., 23., 25. und 27. November nach Naumburg unter Begleitung expedirt; es müssen aber die Güter am Tage vorher bis Abends 6 Uhr bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Lützen eintreffen, und in der Eingangs-Declaration vollständig nach Zahl, Gewicht und Inhalt der Collis angemeldet werden.

Magdeburg, den 13. October 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director Sack.

Bekanntmachung.

Die silberne Denkmünze des Königl. Gewerbe-Instituts ist in Folge der Preisbewerbung für das laufende Jahr heute öffentlich ertheilt worden:

dem Zögling C. F. Scheibler aus Aachen, für die vollkommene Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften; — dem Zögling C. H. Benrath aus Stolberg bei Aachen, für die Bearbeitung der Preisaufgaben in der Physik; — dem Zögling C. J. Felser aus Eupen, Regierungsbezirks Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse einer antiken Chimäre, aus dem brittischen Museum; — dem Zögling A. Kessel aus Birkenwerder, Regierungsbezirks Potsdam, für die beste Aufnahme, Zusammenstellung und Zeichnung des Durchschnitts und der ausgeführten Ansicht einer großen Eisenhobelmaschine, deren einzelne Theile zerstreut waren.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge dieser Preisbewerbung:

der obengedachte Zögling Felser, als Preis in der Geometrie; — der Zögling J. Wallé aus Cöln, als Preis im Rechnen; — der Zögling L.

Digitized by Google

W. F. Pasoldt aus Berlin, als Preis in der Physik und Chemie; — der Zögling C. Schlickum aus Hagen, Regierungsbezirks Arnsberg, für die beste Zeichnung einer antiken Verzierung nach einem Abgusse; — der Zögling M. F. Gerns aus Artern, Regierungsbezirks Merseburg, für die beste Aufnahme und Zeichnung einer Eisenbohrmaschine; — der Zögling Boy aus Ruß, Regierungsbezirks Gumbinnen, als Preis im Modelliren in Thon und im Schneiden in Holz.

Berlin, am 22. September 1827. Beuth.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Regierungs-Secretair Hefter ist in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 1. d. M. zum Rentbeamten für das hiesige, durch den Tod des Rentbeamten Helbig erledigte Rentamt, mit welchem auch vom 1. Januar 1828 ab, das Rentamt Lauchstädt vereinigt werden wird, ernannt worden.

Merseburg, den 21. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Bekanntmachung.

Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind aus dem Regierungs-Departement Merseburg nachbenannte Candidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeits-Attesten von uns versehen worden:

1) Ambrosius Ziegler aus Wallroda; — 2) Christian Wilhelm Simroth aus Sotterhausen; — 3) Johann Dietrich Eduard Pflug aus Halle; — 4) Friedrich Christian Dietrich aus Lebien; — 5) Friedrich August Gröper aus Sangerhausen; — 6) Gottlieb Ernst Schönleben aus Bucha; — 7) Rudolf Wilhelm Claßmann aus Hettstedt; — 8) Carl Rudolf Constantin Scharf aus Pehritzsch; — 9) Gustav Adolph Grulich aus Niebra; — 10) Carl Gotth. Wilhelm Hornburg aus Großenhain.

Magdeburg, den 8. October 1827.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zu Auscultatoren sind angenommen die Candidaten der Rechte: Georg Siemens, den 2. Julius c.; Hermann Julius Arnold Schwarz und Wilhelm Gottfried Ernst August Händeß, den 2. September c.; der Kammergerichts-Referendar Karl Friedrich Lipten ist den 14. September c. zum Assessor bei dem Landgerichte zu Naumburg bestellt.

Naumburg, den 2. October 1827.

Bekanntmachung.

Ueber die hiesige Klosterschulen-Erbpachtsmühle sowohl, als über die im Dorfe und der Flur Ziegelroda gelegenen, unter unsere Jurisdiction gehörigen Grundbesitzungen sind die Hypothekentabellen, welche alle drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 10. November c. bis ultimo Januar k. J. in der Expedition des unterzeichneten Justitiarii zu Eckartsberga eingesehen werden.

Wir fordern die Interessenten hierzu mit dem Bedeuten auf, daß nach Ablauf obiger Frist keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Kloster Roßleben, den 23. October 1827.

Das Klosterschulen-Patrimonial-Gericht.

Joseph.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Wilßelm Ferdinand Wensch, ist zum Subconrector und 4. ordentlichen Oberlehrer am Lyceo zu Wittenberg befördert worden.

Der Pfarrer Christian August Rühl zu Jüdenberg, Ephorie Gräfenhainichen, ist im 64. Lebensjahre am 16. September c. gestorben; desgl. der Pfarrer senior Johann Heinrich Keil zu Geußnitz, Ephorie Zeitz, im 82. Lebensjahre, und endlich der Pfarrer Johann Christian Gottlieb Wiltzsch zu Collochau, Ephorie Schlieben, in seinem 69. Lebensjahre gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Merseburg, den 17. November 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1097. Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 30. October 1827.

Das 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1098. Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schaumburg-Lippe getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 24. September 1827.

Nr. 1099. Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Braunschweig getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 4. October 1827.

Nr. 1100. Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schwarzburg-Sondershausen getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 6. October 1827.

Nr. 1101. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. October 1827, die Herabsetzung des Straf-Agios bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 142. Die Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter betr.

Nachstehendes, die Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter betreffende Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom $\frac{8}{31}$ v. M.:

„Der Justiz-Minister ist mit den im Bericht vom 2. d. M., die Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter betreffend, ausgesprochenen Ansichten des Königl. Ober-Landes-Gerichts im Wesentlichen einverstanden und setzt hiernach zur Erledigung der erhobenen Zweifel fest:

1) Die Competenz in Vormundschaftssachen richtet sich lediglich nach dem Betrage des Vermögens, ohne Rücksicht auf das zur gerichtlichen Verwahrung geeignete Vermögen; sobald also das Vermögen der Curanden über 200 Thlr. beträgt, gebührt die Leitung der Vormundschaft dem Landgericht.

2) In Betreff der Leitung der Curatelen findet alles das Anwendung, was über die Competenz in Vormundschaftssachen überhaupt verordnet worden.

3) Auch solche Nachlaßregulirungen, bei denen bevormundete Personen nicht betheiligt sind, gehören vor die Gerichtsämter, insofern der Betrag der Nachlaßmasse 200 Thlr. nicht übersteigt.

4) Verfügungen auf Gesuche wegen Zahlung hypothekarischer Zinsen und Mittheilung einer Capitalsaufkündigung gehören vor den Richter, welcher das Hypothekenbuch über das verpfändete Grundstück führt, und vor das Landgericht, wenn das Hypothekenbuch über die verpfändeten Grundstücke, theils beim Landgericht, theils beim Gerichtsamt geführt wird. Kommen solche Angelegenheiten zum Prozeß, so gebührt bei Gegenständen über 100 Thlr. die Abfassung des Erkenntnisses dem Landgerichte.

Hiernach sind die Landgerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. October 1827.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg.“

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Digitized by Google

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 143. Die Einreichung der Bevölkerungslisten pro 1827 betr.

Die Herren Superintendenten und Militair-Prediger werden hierdurch aufgefordert, die zur Aufnahme der Bevölkerungs-Listen nöthigen Formulare schleunigst bei uns in Empfang zu nehmen und die aufgenommenen Listen in der festgesetzten Frist pünktlich einzureichen.

Zugleich mit den Bevölkerungslisten sind auch die Nachweisungen über die vorgefallenen Mehrgeburten, nach dem durch die Verfügung vom 27. October v. J. zugefertigten Schema aufgestellt, vorzulegen.

Merseburg, den 1. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der von der ehemaligen Churfürstlich Sächsischen Rentkammer zu Dresden unter dem 6. September 1783 sub Nr. 568. für den verstorbenen Postmeister John zu Stolberg ausgestellte Cautionsschein über 200 Thlr. Conventionsgeld, zu 3 Procent zinsbar, ist in der Geheimen Registratur des General-Postamts hierselbst verloren gegangen, und da bei der Auseinandersetzung mit dem Königreich Sachsen, in Gemäßheit der Convention vom 28. August 1819, die Rückzahlung der von Beamten aus dem Herzogthum Sachsen zu Königlich Sächsischen Kassen bezahlten Cautionen von dem Königreiche Preußen übernommen worden ist, so werden auf den Antrag des Königlichen General-Postamts zu Berlin alle diejenigen, welche an den so eben genannten Cautionsschein als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem coram deputat., Kammergerichts-Referendar von Cieselsky, auf

den 21. November 1828,

Vormittags um 10 Uhr, hier auf dem Kammergerichte anberaumten Termine sich zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präcludirt, und gedachter Cautionsschein für amortisirt erklärt werden soll. Den Abwesenden werden die Justiz-Commissarien Buddée, Zimmermann und Sembeck zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 22. October 1827.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die im 16. Districte Weißenfelser Kreises erledigte Stelle eines Feuerpolizei-Commissarii ist dem zeitherigen Stellvertreter, Richter Metzner zu Langendorf, übertragen, als neuer Stellvertreter desselben aber, der Schöppe Gaudig zu Leisling ernannt worden.

Merseburg, den 6. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Die Hypothekentabellen über die geschlossenen Güter und walzenden Grundstücke in Stöbnitz und Stöbnitzer Flur liegen vollendet zur Einsicht vom 15. November c. bis 15. Januar 1828 in der Expedition des unterzeichneten Patrimonialrichters zu Bedra bereit; welches, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist keine Einwendungen gegen diese Tabellen mehr angebracht werden können, hiermit bekannt gemacht wird.

St. Ulrich, am 28. October 1827.

Adelich von Helldorffsches Patrimonial-Gericht daselbst und zu Stöbnitz.

Pönicke.

Die Hypothekentabellen über

1) das Dorf Gräfendorf, und
2) über die unter das unterzeichnete Patrimonialgericht gehörigen Häuser
   a) zu Möckerling, und
   b) zu Ebersroda,

liegen vollendet zur Einsicht vom 15. November c. bis 15. Januar 1828 in der Expedition des unterzeichneten Patrimonialrichters zu Bedra bereit; welches, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist keine Einwendungen gegen diese Tabellen mehr angebracht werden können, hiermit bekannt gemacht wird.

Schloß Bedra, am 28. October 1827.

Adelich von Helldorffsches Patrimonial-Gericht daselbst und zu Schalkendorf.

Pönicke.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Vier und Vierzigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 24. November 1827.

Convention

zwischen

der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung, über die erfolgte Auseinandersetzung wegen der Familien-Stiftungen, d. d. Dresden, am 27. Septbr. 1825.

Zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die, im Königreich und Herzogthum Sachsen befindlichen Familienstiftungen und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privatberechtigten, ist zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Commissarien bis auf Genehmigung ihrer Höchsten Behörden folgende Vereinigung getroffen worden:

Art. I.

Unter Familienstiftungen werden hier lediglich diejenigen verstanden, welche zum Besten einzelner, namentlich ausgedrückter, Familien fortdauernd und dergestalt errichtet sind, daß den Angehörigen der benannten Familien entweder ausschließlich oder vorzugsweise das Recht zusteht, die Nutzungen gewisser Vermögens-Gegenstände zu einem von dem Stifter ausdrücklich vorgeschriebenen Zweck zu beziehen. Bei Beurtheilung der Frage, welche von den zu Folge des §. 11. der Convention vom 27. Juli 1817 angezeigten Familienstiftungen der Aufsicht der einen oder andern Regierung für die Zukunft unterworfen sein sollen, ist

1) darauf zu sehen, ob nach den Stiftungsurkunden der Hauptzweck der Stiftung an einem bestimmten Ort in Erfüllung gehen soll, wie z. B. namentlich bei Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten. Eine solche Stif-

Digitized by Google

tung folgt der Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet der bezeichnete Ort gelegen ist.

Da, wo ein solches Verhältniß nicht vorhanden ist, kommt es sodann

2) darauf an, ob den Familiengliedern durch die Stiftungsurkunden oder sonstige, vor dem 5. Juni 1815 rechtsgültig getroffene, Verfügungen

a) Angehörige gewisser Provinzen, Orte oder Localanstalten des Königreichs oder Herzogthums Sachsen vorzugsweise oder ausschließlich substituirt sind, und solchenfalls sind dergleichen Familien-Stiftungen derjenigen Regierung zu überweisen, unter deren Landeshoheit sich die fraglichen Provinzen, Orte oder Localanstalten befinden.

b) Dasselbe findet Statt, wenn Angehörige einer, der einen der gegenwärtig paciscirenden Regierungen, als solcher, unterworfenen, in der Stiftungsurkunde namentlich ausgedrückten Provinz zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung substituirt sind, und gehet daher die Aufsicht über eine solche Stiftung auf die erstgedachte Regierung über.

c) Eben dies greift ferner Platz, wenn Studirende auf Einer der beiden Universitäten Leipzig, oder Halle-Wittenberg ausschließlich, oder welche vorher auf einer gewissen Schule im Königreich oder Herzogthum Sachsen gewesen, substituirt sind, indem solchenfalls die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung tritt, in deren Gebiet sich diese Universität oder Schule befindet. Sind aber Individuen, welche auf der Einen der vorgenannten beiden Universitäten studiren und vorher auf einer Schule in dem andern Landestheile gewesen, substituirt, so tritt die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet sich die Schule befindet.

d) Sonstige allgemeine Substitutionen ohne ausschließliche örtliche Beziehungen, oder ohne örtliche Beziehungen überhaupt, sind hingegen nicht als entscheidend zu betrachten. Auch bleiben diejenigen Familienstiftungen, bei denen mehrere, in beiden Landestheilen oder im beiderseitigen Ausland gelegene, Provinzen und Orte zugleich substituirt sind, unbeschadet der dabei Statt findenden Substitutionen, in ihren bisherigen Verhältnissen.

Sind bei Familienstiftungen solche Substitutionen, welche nach Vorstehendem Berücksichtigung verdienen, nicht vorhanden, so entscheidet dann

3) der feste Sitz der Collatur- und Administrations- oder Aufsichts-Behörde am 5. Juni 1815, in so fern das diesfallsige Befugniß bei Landesherrlichen Behörden nicht blos in der Landesverfassung begründet ist, und zwar dergestalt, daß

Digitized by Google

a) **wenn der feste Sitz der Collatur in dem einen, und der der Administration** oder Aufsicht in dem andern Landestheile sich befindet, der feste Sitz der Collatur prävalirt; hingegen

b) wenn entweder die Collatur in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz oder gar keinen festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder Aufsicht die Norm giebt, in so fern derselbe sich in einem der beiden Landestheile befindet.

Bieten nun aber auch weder Collatur- noch Administrations- und Aufsichts-Gerechtsame einen Grund für die Ueberweisung einer Familienstiftung dar, so sind dann

a) etwanige andere Localbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung, als entscheidend anzusehen, und in deren Ermangelung ist

b) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens hatte, Rücksicht zu nehmen.

Art. II.

Nach diesen, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5. Juni 1815 errichtet gewesenen Familienstiftungen in Anwendung zu bringenden, übrigens lediglich für diese Art von Stiftungen vertragsweise bestimmten Grundsätzen, und zufolge eines, in Ansehung derjenigen Stiftungen, bei denen entweder Studirende auf Universitäten und Schulen in beiden Landestheilen substituirt sind, oder vorstehend als entscheidend angenommene Verhältnisse nicht Statt finden, getroffenen Vergleichs werden die in den Beilagen verzeichneten Stiftungen unter A. dem Königreich und die unter B. dem Herzogthum Sachsen dergestalt überwiesen:

1) daß mit der, hiernach auf die Regierung des einen Landestheils übergehenden Aufsicht, zugleich die Administrations- und Collatur-Gerechtsame, in so fern solche Landesherrlichen oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile bisher zugestanden, auf die zuerst gedachte Regierung übergehen, und hierbei jede Regierung die Vertretung und Entschädigung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen, nicht Landesherrlichen Behörden übernimmt.

2) Es versteht sich jedoch von selbst, daß unter den vorstehend erwähnten Landesherrlichen oder sonstigen Behörden nicht diejenigen Familien oder deren Mitglieder, denen Administrations- und Collatur-Gerechtsame zustehen, verstanden werden, indem dergleichen Familien oder Familienglieder vielmehr, sie mögen sich befinden, wo es sei, die ihnen zustehenden Administrations- und Collatur-Gerechtsame unverändert behalten, sich jedoch bei Ausübung derselben der Aufsicht derjenigen Regierung, welcher die

Digitized by Google

Stiftung nach obigen Grundsätzen und den beigefügten Verzeichnissen überwiesen ist, zu unterwerfen schuldig sind.

Art. III.

Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der ihr durch gegenwärtige Convention nach deren Beilagen unter A. und B. überwiesenen Familienstiftungen, außer den auf sie nach Obigem ohnehin übergehenden Rechten, zugleich das Recht bei erfolgendem Aussterben der berechtigten Familien, nach gesetzlichem, durch die öffentlichen Blätter beider Landestheile bekannt zu machenden, Aufruf und erfolgter rechtskräftiger Präclusion der etwanigen unbekannten Interessenten, über die denselben zugestandenen Genußrechte, in so fern nicht schon Substitutionen für diesen Fall vom Stifter bestimmt worden sind, auf andere, den Verfügungen desselben möglichst analoge, Weise zum Besten des ihr unterworfenen Landestheils zu verfügen und die den ausgestorbenen und präcludirten Familien zugestandenen Collatur- und Administrations-Rechte auszuüben.

Art. IV.

Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder oder der ihnen substituirten Personen jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den genußberechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren. In dieser Absicht wird folgendes festgesetzt:

1) Die Collaturbehörden sollen auf den Geburts- oder Wohnort der Interessenten, oder bei Stipendien auf die Lehranstalt, welche sie besuchen, nie eine andere Rücksicht, als die in der Stiftung selbst etwa vorgeschrieben ist, nehmen, mithin dem Inländer oder dem auf einer inländischen Anstalt Befindlichen als Solchem, nie einen Vorzug vor andern, nach der Stiftung genußberechtigten, Individuen geben.

2) Sind in den vor dem 5. Juni 1815 errichteten Stiftungsurkunden die Ausdrücke: Kursächsische oder Königl. Sächsische Lande, Kursächsische oder Königl. Sächsische Universitäten und dergl. gebraucht, so ist darunter stets der zur Zeit der Stiftung bestandene Länder-Umfang, und unter der Universität Wittenberg gegenwärtig die Universität Halle-Wittenberg, zu verstehen.

3) Schreiben die fundationsmäßigen Bestimmungen insonderheit bei Beneficiis für Studirende, eine Lehranstalt, wo diese das Beneficium genießen sollen, namentlich vor, so ist auch hierauf genau zu halten.

4) Sind in diesen Bestimmungen alternativ oder auch cumulativ Lehr-Anstalten beider Landestheile, des Königreichs und Herzogthums Sachsen, ge-

Digitized by Google

nannt, so sollen dergleichen Familienstipendien auch auf jede derselben, wohin sich der Genußberechtigte zu begeben seinen Verhältnissen angemessen findet, ohne Erschwerung des Genusses vergeben werden.

5) Ist in der Stiftungsurkunde keine Lehranstalt, wo das Stipendium genossen werden solle, ausdrücklich genannt, so kann solches von den Genußberechtigten auf jeder in- oder außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen gelegenen Universität bezogen werden.

6) Melden sich mehrere Genußberechtigte zu einem erledigten Stipendio, so ist zuvörderst das nach Befinden durch die Fundation selbst in Hinsicht auf Nähe der Verwandtschaft, Armuth, oder sonstige Umstände begründete Vorrecht, in so fern aber die Fundation nichts darüber vorschreibt, lediglich die größere Bedürftigkeit und Würdigkeit zu berücksichtigen.

7) Beiderseitige Regierungen verpflichten sich, auf genaue Beobachtung vorstehender Bestimmungen zu halten. Zu dessen Beförderung haben sich beide Regierungen über folgende Maaßregeln vereinigt:

a) Diese Uebereinkunft wird nebst den derselben beigefügten Verzeichnissen unter A. und B. in den Gesetzsammlungen beider Staaten öffentlich bekannt gemacht, um zugleich die vorhandenen Familienstiftungen und die in Folge dieser Convention für die Zukunft regulirten Collatur-, Administrations- und Aufsichtsverhältnisse zur Kenntniß der beiderseitigen Unterthanen zu bringen, und diesen die eigne Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erleichtern.

b) Es soll in beiden Staaten durch eine gesetzliche Verfügung den Behörden, welche Familienstiftungen zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Obliegenheit gemacht, und dabei noch aufgegeben werden, bei jeder Erledigung eines Familienstipendii, wenn sich binnen Vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Geschlechtsverwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in einer Sächsischen und einer Preußischen Zeitung, welche jede Regierung dazu bestimmen wird, zu erlassen und einen Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, in so fern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und blos die baaren Auslagen dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden.

c) Den Beschwerden dies- oder jenseitiger Unterthanen wegen Hintansetzung fundationsmäßiger Gerechtsame soll, nach den bereits im §. 7. der Convention vom 27. Juli 1817 enthaltenen Bestimmungen, jederzeit

Digitized by Google

schleunigst abgeholfen und den Betheiligten die ihnen gebührende Entschädigung verschafft werden.

Art. V.

Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Uebereinkunft sollen sofort jeder Regierung die zu den ihr überwiesenen Familienstiftungen gehörigen Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, in soweit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und, soviel die Fonds betrifft, insofern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Capitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßige Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perception von Beneficien aus Familienstiftungen stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen werden. Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Activ- und Passivzustand unverzüglich durch beiderseitige Rechnungsbeamte genau ermittelt und nach einer deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden. Soviel das hierbei zur Sprache kommende Agio von den der Adam Müllerischen und Ludovicus Schneiderschen Familienstiftung gehörigen alten Stiftungs-Capitalien betrifft, so bleiben die diesfallsigen Ansprüche den nunmehrigen Administrations- und Collatur-Behörden zur besondern Verhandlung und nach Befinden Ausführung im Wege Rechtens vorbehalten.

Art. VI.

Da nach erfolgter Auslieferung der vorstehend gedachten Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, die Interessenten der aus dem einen in das andere Gebiet übergehenden Familienstiftungen sich an die zufolge der obigen Bestimmungen eintretenden neuen Administrations-, Collatur- und Aufsichts-Behörden zu wenden haben, so soll der Zeitpunkt der erfolgenden gegenseitigen Auslieferung zugleich mit der oben in Art. IV. bestimmten Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft und der beigefügten Verzeichnisse von beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet.

Dresden, am 27. September 1825.

Müller,
Königl. Sächs. Commissarius.

D. Pinder,
Königl. Preuß. Commissarius.

Nachdem vorstehende, zwischen beiderseitigen Königlichen Commissarien, „zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse der im Königreiche und im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen befindlichen Familien-Stiftungen und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privat-Berechtigten," am 27. September vorigen Jahres abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft in VI Artikeln

Digitized by Google

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen vorgelegt und von Allerhöchst-Denselben genehmiget worden ist;

So wird, im Auftrage Seiner Königlichen Majestät, gedachte Convention andurch für ratificirt erklärt, mit dem Versprechen, daß sie Königlich Sächsischer Seits in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Dresden, am 12. Februar 1826.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen Cabinets-Minister und Staats-Secretair,
Graf von Einsiedel.

Convention

zwischen

der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung, über die erfolgte Auseinandersetzung wegen mehrerer nachträglich angezeigter, und weder in der Haupt-Convention vom 28. August 1819, noch in der Convention vom 4. April 1825 enthaltenen Provinzial- und Local-Stiftungen, d. d. Dresden, am 28. Decbr. 1825.

Nachdem von den Behörden des Königreichs und Herzogthums Sachsen, außer den, in der Hauptconvention vom 28. August 1819 und der nachträglichen Convention vom 4. April 1825 auseinandergesetzten, Stiftungen, und sämmtlichen in der Convention vom 27. September 1825 enthaltenen Familien-Stiftungen, in Folge der Convention vom 27. Juli 1817 §. 11, noch eine bedeutende Anzahl anderer Stiftungen angezeigt worden, welche weitere Bestimmungen erforderlich machen; so haben sich die unterzeichneten Königlichen Commissarien über diese Stiftungen, bis auf beiderseitige Allerhöchste Genehmigung, in folgender Maaße vereiniget.

Art. I.

Bei Bestimmung der Landeshoheit über die gedachten Stiftungen kommt es, soweit solche nicht aus dem Friedenstractat vom 18. Mai 1815 von selbst folgt, in Gemäßheit der bereits durch die Convention vom 27. Juli 1817 festgesetzten allgemeinen Grundsätze und nach der, zu Beseitigung einiger, über deren Anwendung entstandener, Zweifel getroffenen Uebereinkunft, zunächst und

1) darauf an, ob eine Stiftung an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz hat, daß daselbst der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung geht, indem eine solche Stiftung jederzeit der Landeshoheit über den Ort, wo sie ihren Sitz hat, folgt. Hieher sind, außer den im

Digitized by Google

§. 12. Nr. I. der Convention vom 27. Juli 1817 gedachten Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Siechen-Häusern, auch Hospitäler, Waisenhäuser und Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten, ingleichen zu Erbbegräbnissen, Monumenten, Gedächtnißpredigten oder andern, an gewissen Orten zu veranstaltenden, Feierlichkeiten, in so fern diese für sich allein den Hauptzweck der Stiftung ausmachen und nicht blos als Nebenzweck oder als Bedingung eines, als Hauptzweck zu betrachtenden Genusses bei den, unter Eine der folgenden Kategorien gehörenden, Stiftungen verordnet sind, zu rechnen. Sind aus dem Vermögen solcher Stiftungen, die ursprünglich lediglich zum Besten gewisser Orte gegründet worden, in der Folge Stiftungen für allgemeinere Zwecke, z. B. zu Stipendien für Studirende, jedoch in widerruflicher Weise, errichtet worden, so folgen auch letztere der Landeshoheit, unter welche die ursprüngliche Stiftung gehört, ohne weitere Auseinandersetzung, jedoch unbeschadet der ferneren Theilnahme der Angehörigen beider Regierungen an dem Genuß solcher Stiftungen, soweit selbige vor der Landestheilung Statt fand und durch gegenwärtige Auseinandersetzung nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

2) Bei denjenigen Stiftungen, welche keinen festen Sitz in der vorgedachten Art haben, namentlich bei den, im §. 12. Nr. II. der Convention vom 27. Juli 1817 erwähnten Stiftungen zu Ausstattung armer Mädchen, zu Unterstützung armer Wittwen, zu Stipendien für Studirende u. s. w., entscheidet, im Verfolg des in mehrberührter Convention diesfalls festgesetzten Grundsatzes:

a) der Umstand, daß solche lediglich oder doch Vorzugsweise zum Besten gewisser Provinzen, Bezirke, oder Orte, ihrer Eingebornen, Angehörigen, Anstalten, Behörden, Beamten, Gesellschaften, oder Gemeinden errichtet, oder nach Wegfall ihrer ursprünglichen Bestimmung seit der Kirchenreformation gewidmet worden sind, namentlich zu Schul- oder Universitäts-Beneficien für Kinder der Einwohner, Bürger oder Beamten gewisser Provinzen, Bezirke oder Orte, ingleichen für Schüler gewisser Schulen, oder für Studirende auf Universitäten, die vorher eine gewisse Schule besucht haben, ferner zu Unterstützung der Armen gewisser Orte oder zu Allmosenvertheilungen an bestimmten Orten, endlich zu Gehaltsverbesserungen der Geistlichen oder andrer Beamten an einem Orte und zu Bestreitung andrer örtlichen Bedürfnisse. Alle diese Stiftungen folgen der Landeshoheit, unter welcher sich die bezeichneten Provinzen, Bezirke, Orte oder Schulen ungetheilt befinden. Sind nach der Stiftungsurkunde Studirende Einer der beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, welche vorher auf einer gewissen be-

Digitized by Google

stimmten Schule im andern Landestheile gewesen sind, genußberechtigt, so tritt die Stiftung unter die Landeshoheit derjenigen Regierung, in deren Gebiete sich die Schule befindet.

b) Wenn Stiftungen zwar nicht ausdrücklich, aber präsumtiv für gewisse Orte bestimmt sind, so sollen die dafür vorwaltenden Vermuthungen bei der Erörterung, welcher Landeshoheit eine Stiftung zu folgen habe, in Obacht genommen werden. Dies ist namentlich der Fall, wenn

α) Stiftungen zu Stipendien zwar für Studirende überhaupt ohne eine örtliche Bedingung ihrer Genußfähigkeit bestimmt, allein von gewissen Localbehörden im Königreich oder Herzogthum Sachsen, es mögen diese landesherrliche oder andere sein, zu vergeben sind, oder wenn Allmosen und sonstige, der Genußfähigkeit nach allgemeine Unterstützungen, der Stiftung zufolge, von einer Localbehörde oder an einem gewissen Orte vertheilt werden sollen, ingleichen wenn

β) bei Stiftungen, welche nach ihren Verhältnissen nur auf einen gewissen Ort beschränkt sind, wie zu Allmosenspenden ohne eine nähere Bestimmung der Genußberechtigung, die Collatur einer, an keinen Ort gebundenen Familie oder Privatperson zusteht, hingegen die Administration einer Ortsbehörde im Königreich oder Herzogthum Sachsen aufgetragen ist.

In diesen Fällen soll angenommen werden, daß eine solche Stiftung unter der Landeshoheit stehe, unter welcher der in Frage kommende Ort gelegen ist, oder die Ortsbehörde ihren Sitz hat.

Sollte aber

γ) bei einer solchen, nach ihren Verhältnissen muthmaßlich auf einen Ort beschränkten Stiftung weder die Collatur, noch die Administration örtlich fixirt sein, so folgt die Stiftung der Landeshoheit des Ortes, in welchem der Stifter zur Zeit seines Ablebens seinen wesentlichen Wohnsitz hatte.

c) Eine Stiftung, die zum Besten einer, theils zu dem Königreich, theils zu dem Herzogthum Sachsen gehörenden, Provinz ausschließlich bestimmt ist, oder bei welcher Angehörige mehrerer, unter beiden Landeshoheiten befindlichen, Orte zur Theilnahme am Zweck zugleich berufen sind, ist als eine gemeinschaftliche zu betrachten.

Diese Gemeinschaft soll jedoch dadurch aufgehoben werden, daß

α) wenn die Theilnahme in einem aliquoten Verhältniß oder überhaupt unbestimmt Statt gefunden hat, die Fonds einer solchen Stiftung zur verhältnißmäßigen Theilung zu bringen sind, dafern nicht ein einzelnes Stipendium in Frage steht, welchenfalls die Ausgleichung

Digitized by Google

durch Austausch oder sonst zu bewirken ist, worauf dann die abgetheilten, oder durch Austausch, oder sonstige Vereinigung überwiesenen Stiftungen unter die ausschließliche Landeshoheit des Theils, für dessen Angehörige sie nunmehr ausschließlich bestimmt sind, treten. Sind aber

β) aus einer Stiftung, welche nach obigen Grundsätzen in der Hauptsache unter der Landeshoheit des einen Theils steht, Orten, Instituten oder Individuen im andern Landestheile blos gewisse, quantitativ bestimmte Bezüge ausgesetzt, so ist nach §. 7. der unterm 3. und 6. April 1819 festgesetzten Grundsätze, ein zu Deckung eines solchen Bezugs erforderliches, nach fünf vom Hundert, oder, wenn in der Stiftung ein andrer Zinsertrag angenommen ist, hiernach zu berechnendes Capital auszuzahlen, in so fern nicht der Wille des Stifters einer solchen Absonderung der Fonds entgegensteht, welchenfalls es bei fernerer Fortleistung des ausgesetzten Bezugs verbleibt.

d) Wenn Angehörige einer, zum Königreich oder Herzogthum Sachsen ungetheilt gehörigen, Provinz oder eines einzelnen Ortes im einen oder andern Landestheile zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung zur Theilnahme am Zweck einer Stiftung berufen sind, so folgt diese Stiftung der Landeshoheit derjenigen Regierung, welcher die in Rede stehende Provinz oder der einzelne Ort im Königreich oder Herzogthum Sachsen unterworfen ist.

e) Stiftungen, zu welchen Angehörige einer Provinz oder eines Ortes außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen entweder allein oder mit Unterthanen des Königreichs und Herzogthums Sachsen zugleich berufen sind, bleiben, in so weit sie nicht wegen ihrer Bestimmung für studirende Ausländer auf beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, nach dem unten im §. 3. b. enthaltenen Grundsatz, einer Theilung unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen.

f) Bloße Substitutionen, oder Andeutungen der Stifter für die Collatoren oder Administratoren, die sich nicht auf ein bestimmtes örtliches Verhältniß beziehen, sollen für die Landeshoheit über eine Stiftung nirgends entscheidend sein, jedoch ferner von den beiderseitigen Regierungen und den, ihnen untergebenen Collatur-Behörden aufrecht erhalten und eintretenden Falls berücksichtiget werden.

3) Soviel hingegen diejenigen Stiftungen, bei welchen solche Verhältnisse, die nach Vorstehendem über die Landeshoheit entscheidend sind, nicht Statt finden, und namentlich die Universitäts-Beneficien für Studirende überhaupt ohne ausdrückliche oder nach §. 2. b. zu beurtheilende präsumtive nähere Bestimmung des Ortes ihrer Herkunft oder der Schule, auf der sie vorher gewesen, betrifft, so sollen

Digitized by Google

a) dergleichen Beneficien, sie mögen durch landesherrliche Milde oder von Privatpersonen gegründet sein, in so fern sie ausschließlich für Eine der beiden Sächsischen Universitäten bestimmt sind, oder der Genuß derselben sonst durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder eine, dem Percipienten vorgeschriebene Bedingung oder Leistung, an eine der gedachten Universitäten gebunden ist, der Landeshoheit derjenigen Regierung folgen, in deren Gebiet sich diese Universität befindet.

b) Sind aber dergleichen Beneficien für beide Universitäten, Leipzig und Wittenberg, alternativ oder cumulativ bestimmt, so sind sie als gemeinschaftlich zu betrachten, und solchenfalls nach den, oben im §. 2. c. enthaltenen Bestimmungen durch Theilung, Austausch oder sonstige Vereinigung auseinanderzusetzen.

Findet eine Beziehung auf die beiden Universitäten in vorgedachter Art nicht Statt, so entscheidet dann

c) der Ort, wo die Collatur- und Administrations-Behörde am 5. Juni 1815 ihren festen Sitz hatte, in so fern ein Befugniß deshalb entweder einer Communal- oder Patrimonial-Behörde, oder einer landesherrlichen Behörde vermöge der ausdrücklichen Anordnung des Stifters oder aus einem andern Rechtstitel zusteht, und nicht blos in der Landesverfassung oder in einem Auftrag einer obern Landesbehörde gegründet ist, und zwar dergestalt, daß

α) wenn der feste Sitz der Collatur in dem einen, und der der Administration in dem andern Landestheile sich befindet, der Erstere den Vorzug erhält, hingegen

β) wenn die Collatur entweder in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz, oder gar keinen, nach Vorstehendem als entscheidend anzunehmenden, festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder speciellen Aufsicht, in so fern sich derselbe in Einem der beiden Landestheile befindet, die Norm giebt.

Bieten aber auch weder Collatur-, noch Administrations- und Aufsichts-Verhältnisse einen Grund für die Landeshoheit über eine Stiftung dar, so sind dann

d) etwanige andere Localbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung in einem Landestheile, in so fern solches den Hauptbestandtheil des Fonds ausmacht, als entscheidend anzusehen, und in Ermangelung aller vorerwähnten Voraussetzungen ist

e) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens im Königreich oder Herzogthum Sachsen hatte, auch bei den, in diesem §. 3. gedachten Stiftungen Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Art. II.

Ueber die, nach obigen Grundsätzen einer Theilung oder Ausgleichung unterworfenen, Stiftungen und über einige, einer speciellen Festsetzung bedürfenden, Puncte hat man sich folgendergestalt vereinigt:

1.) die, vor der erfolgten Territorialveränderung jährlich aus der Stift-Merseburgischen Rentkammer und nach deren Auflösung aus der Königlich Sächsischen Rentkammer bezahlten 175 Thlr. zu Stipendien für Studirende, und 437 Thlr. 12 Gr. zu Unterstützungen für Predigerkinder aus dem Stifte Merseburg, werden durch ein zu 5 pCt. zinsbares Capital von 12250 Thlr. gedeckt, wovon

3500 Thlr. zur Stipendienstiftung und

8750 " zur Stiftung für Predigerkinder gehören, und welches dergestalt getheilt wird, daß

a) von 3500 Thlr. Stipendienfonds nach dem Verhältniß der Volkszahl des Stiftes Merseburg

2839 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. auf den Königl. Preuß. und

660 " 2 " 5 " auf den Königl. Sächs. Antheil,

b) von 8750 Thlr. Fonds der Stiftung für Predigerkinder aber, nach dem Verhältniß der Predigerstellen im Stifte Merseburg

6931 Thlr. 18 Gr. — Pf. auf den Königl. Preuß. und

1818 " 6 " — " auf den Königl. Sächs. Antheil kommt.

Zu Beseitigung der über die Verbindlichkeit zur Vertretung dieses Capitals entstandenen Zweifel ist die Vereinigung getroffen worden, daß Jede der beiden Regierungen den nach vorstehender Auseinandersetzung ihrem Gebiet angehörigen Capitalantheil des Stiftungsfonds nebst den vom 6. Juni 1815 an davon gefälligen Zinsen zu 5 pCt. selbst zu vertreten übernimmt.

Die Königl. Sächsische Regierung hat jedoch die Zinsen des ganzen Stiftungsfonds bis mit dem 5. Juni 1815 zu vertreten, und daher, da von der Königl. Preuß. Regierung die stiftungsmäßigen Beneficien, bei der allgemeinen Stipendienstiftung auf die Zeit von Ostern bis Michael 1815, und bei der Stiftung für Predigerkinder auf das Jahr von Michael 1814 bis dahin 1815, ohne Unterschied des Landestheils, welchem die Genußberechtigten angehörten, berichtigt worden sind, nicht nur 329 Thlr. 8 Gr. 2 Pf., welche hierbei auf die Zeit vor dem 5. Juni 1815 für sie bezahlt worden sind, sondern auch 39 Thlr. 14 Gr. 1 Pf., die für die Zeit vom 5. Juni bis Michael 1815 von ihr antheilig beizutragen gewesen wären, der Königl.

Digitized by Google

Preuß. Regierung unzinsbar wieder zu erstatten, so wie die außerdem in der Zeit vor dem 5. Juni 1815 etwa in Rückstand gebliebenen Beneficien zu berichtigen.

Von Michael 1815 an hat jede Regierung die seitdem gefälligen, obiger Vereinigung zufolge von ihr selbst zu vertretenden, Zinsen des ihrem Stiftungsantheil zukommenden Capitalfonds für die ihr angehörigen Genußberechtigten zu verwenden und hierbei, so viel die Stipendienstiftung betrifft, blos diejenigen Individuen, deren Geburtsort in ihrem Gebiete liegt, hinsichtlich der Stiftung für Predigerkinder aber blos diejenigen, deren Vater in ihrem Gebiete angestellt war, als Genußberechtigte zu berücksichtigen.

2) Von der Pelargiussischen Stiftung zu Stipendien für studirende Predigersöhne aus dem bis 5. Juni 1815 bestandenen Königl. Sächsischen Ober-Consistorial-Sprengel erhält das Herzogthum Sachsen in Rücksicht seiner, vormals zu diesem Sprengel gehörig gewesenen, Gebietstheile ein auf 300 Thlr. verglichenes Quantum binnen 4 Wochen nach Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgezahlt.

3) Von der Kußlebenschen Stipendienstiftung erhält das Herzogthum Sachsen wegen der Universität Wittenberg ein auf 2000 Thlr. verglichenes Quantum zu Ostern 1826 ausgezahlt.

4) Das Vermögen der Oesterreichischen Stipendienstiftung wird, wegen ihrer Bestimmung für die beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, in zwei gleiche Theile getheilt, und zur Hälfte der Königl. Preuß. Regierung ausgeliefert. Uebrigens verpflichten sich beide Regierungen, der Freiherrlich Gutschmidtischen Familie die ihr stiftungsmäßig gebührende Concurrenz bei der Administration und Collatur dieser Stiftung ferner, wie bisher, zuzugestehen.

5) So viel die beiden Callmannischen Stipendienstiftungen betrifft, so wird

a) die bisher von dem Königl. Sächsischen Ober-Consistorio ausgeübte Administration und Collatur der Stiftung zu Stipendien für Studirende auf der Universität Wittenberg, an die Königl. Preuß. Regierung abgetreten und der Stiftungsfonds an dieselbe ausgeliefert, wogegen

b) die bisher der Wittenberger Juristen-Facultät zugestandene Administration und Collatur der vorzüglich für Rechts-Candidaten aus Budissin bestimmten Stiftung, deren Fonds sich bereits unablöslich im Königreiche Sachsen befindet, auf das Letztere übergeht.

6) Die Königl. Sächsische Regierung verpflichtet sich, zu Deckung der, jährlich an den Bürgermeister und Stadtschreiber zu Weida aus der, unter Administration der philosophischen Facultät zu Leipzig stehenden, Franke-

Digitized by Google

schen Stiftung zu zahlenden 10 Thlr. auf Verlangen der Großherzoglich Weimarschen Behörde ein Capital von 200 Thlr. auszuzahlen, bis dahin aber auf fernere unverkürzte Fortsetzung der gedachten jährlichen Leistung zu halten.

7) Gleichergestalt verspricht die Königl. Sächsische Regierung, darauf zu halten, daß aus der in Budissin administrirten Frankeschen Stiftung die jährlich zu milden Zwecken nach Senftenberg zu entrichtenden 100 Thlr., so lange nicht der im §. 1. Nr. 2. des Frankeschen Testaments vorausgesetzte Fall einer nothwendigen Aussetzung dieser und anderer im gedachten Testament angeordneter Leistungen nachgewiesen wird, jederzeit stiftungsmäßig dahin gezahlt, auch

8) die einigen genußberechtigten Personen zu Luckau in der Niederlausitz gebührenden, lebenslänglichen Bezüge aus der unter Administration des Stadtraths zu Dresden stehenden Wilßischen Stiftung unverkürzt denselben geleistet werden.

9) Die Wittenberger Stipendiaten-Casse zu Halle bezieht ferner wie bisher die von dem Stadtrath zu Plauen jährlich dahin zu entrichtenden 100 Mfl. oder 87 Thlr. 12 Gr., wogegen bei Vergebung der hierauf ursprünglich für die in Wittenberg Studirenden aus den Voigtländischen Städten angewiesenen Stipendien die von den Stadträthen des Königl. Sächsischen Voigtlandes der Stiftung gemäß präsentirten Stipendiaten berücksichtigt werden sollen.

10) In Rücksicht der von der Schule Pforta wegen der für die Schüler derselben zum Studiren auf der Universität Leipzig vom Kurfürst Moritz bestimmten Stipendien erhobenen Ansprüche verpflichtet sich die Königl. Sächsische Regierung, von erfolgter Ratification der gegenwärtigen Convention an, jährlich 500 Mfl. oder 262 Thlr. 12 Gr. nach der von der Königl. Preußischen Regierung zu bestimmenden Repartition für die von der Letztern zu ernennenden Stipendiaten in Leipzig auszahlen zu lassen.

Art. III.

Nach den, im Art. I. festgesetzten, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5. Juni 1815 errichtet gewesenen, Stiftungen zu befolgenden Grundsätzen und nach den vorstehend im Art. II enthaltenen speciellen Vereinigungen wird die Königl. Sächsische Landeshoheit über die in der Beilage Nr. I. und die Königl. Preußische Landeshoheit über die in der Beilage Nr. II. auf den Grund der von den Verwaltungsbehörden eingereichten Anzeigen verzeichneten Stiftungen gegenseitig, mit Vorbehalt der Berichtigung erweislich unrichtiger Angaben, anerkannt und so weit nöthig dergestalt überwiesen, daß mit der, hiernach der Regierung des einen Landestheils ausschließlich zustehenden Aufsicht, zugleich, unbeschadet des, den Stiftungen selbst bleibenden Ver-

Digitized by Google

mögens, die Administrations- und Collatur-Gerechtsame nebst den damit verbundenen Emolumenten, in so fern solche bisher Landesherrlichen oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile zustanden, auf die zuerst gedachte Regierung oder die von ihr zu ernennenden Behörden übergehen, auch jede Regierung die Vertretung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen Behörden und deren Entschädigung übernimmt.

Gleichwie übrigens die beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, schon an sich und ohne daß es deshalb einer weitern Bestimmung bedarf, lediglich unter der bisherigen Landeshoheit bleiben, also versteht es sich, in Gemäßheit der durch Art. 16. des Friedensschlusses vom 18. Mai 1815 im Allgemeinen getroffenen Bestimmungen, von selbst, daß Jede derselben auch fortan, unter der Oberaufsicht ihrer Regierung, die Administration des zu ihrer Unterhaltung bestimmten Vermögens, so wie der durch Landesherrliche Verfügungen errichteten Stipendiatencassen behält, die Collatur der hierauf fundirten Königlichen Stipendien aber derjenigen Regierung zusteht, welcher die Universität selbst unterworfen ist.

Art. IV.

Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der, zufolge dieser Convention, ihrer Landeshoheit angehörigen Stiftungen und Stiftungstheile, mit der alleinigen Aufsicht über solche zugleich das Recht, in den Fällen, wenn Behörden oder Privatpersonen, welchen Collatur- oder Administrations-Gerechtsame zugestanden haben, nicht mehr existiren, über diese Befugnisse, dafern nicht schon in der Stiftungsurkunde eine Verordnung auf einen solchen Fall enthalten ist, anderweit zu verfügen, oder in Fällen, wenn der Zweck einer Stiftung entweder überhaupt nicht mehr oder wegen temporärer Hindernisse für jetzt nicht zu erreichen stehet, im erstern Fall definitive, im letztern aber provisorische andere, dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst entsprechende Bestimmungen zu gleich milden oder nützlichen Zwecken zu treffen.

Art. V.

So viel die nach Art. II. dieser Convention getheilten Stiftungen betrifft, so hat jede Regierung die Einkünfte der ihr davon zukommenden Vermögenstheile lediglich zum Besten der ihr angehörigen oder resp. auf der in ihrem Gebiete befindlichen Universität studirenden Genußberechtigten stiftungsmäßig zu verwenden.

In Ansehung aller übrigen Stiftungen aber sollen, in so fern solche nicht ausschließlich für Genußberechtigte in dem einen Landestheile allein bestimmt sind, im Allgemeinen, die zur Theilnahme Qualificirten aus beiden Landestheilen jederzeit ohne Unterschied von den beiderseitigen Collatur-, Administrations- und Aufsichts-Behörden berücksichtiget werden.

Außerdem wird hierbei insonderheit festgesetzt, daß

Digitized by Google

a) bei den im Verzeichniß I. unter Nr. 62. 63. 65. 66. angeführten Bolbritz-, Henrici-, Rechenberg- und Thelernschen Stiftungen zu Stipendien für studirende Söhne der Mitglieder der Budissiner Predigerwittwen-Societät, die Söhne der im Herzogthum Sachsen befindlichen Societätsgenossen wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit auf keine Weise gegen die im Königreich Sachsen Befindlichen zurückgesetzt, ingleichen bei Vergebung der Stipendien

b) von der, im Verzeichniß I. unter Nr. 477. aufgeführten Laueschen Stiftung namentlich auch Studirende aus dem, zum Herzogthum Sachsen gehörigen Hennebergischen Gebiet;

c) von der, ebendaselbst unter Nr. 478. verzeichneten, Datheschen Stiftung die Studirenden aus den zur Meißnischen Nation gehörigen Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen;

d) von der, unter Nr. 440. desselben Verzeichnisses bemerkten Sylversteinischen Stiftung die Studirenden aus der Schlesischen, Lausitzischen und Meißnischen Landsmannschaft und den hierzu gehörenden Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen, allenthalben stiftungsmäßig und ohne Zurücksetzung wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit berücksichtigt werden sollen.

Art. VI.

Zu Sicherstellung dieser und aller übrigen, nach der obigen allgemeinen Bestimmung ferner aufrecht zu erhaltenden, Genußrechte sollen die im Art. IV. §. 1. bis 7. der Convention vom 27. September jetzigen Jahres wegen der Familienstiftungen enthaltenen Bestimmungen auch auf die gegenwärtig in Rede stehenden Stiftungen dergestalt angewendet werden, daß Alles, was daselbst in Ansehung der Familienstiftungen, deren Auslegung und Aufrechthaltung zum Besten der genußberechtigten Familienglieder und der in deren Ermangelung substituirten Personen festgesetzt worden, auch in Ansehung aller, durch die gegenwärtige Convention auseinandergesetzten Stiftungen, bei Auslegung derselben und bei Ausübung der Collaturrechte zum Besten aller, zunächst oder subsidiarisch und eventuell Genußberechtigten im andern Landestheile überhaupt gegenseitig zu beobachten ist.

Wenn sich daher auf die in der gedachten Convention bestimmte, und bei den hier in Frage befangenen Stiftungen, in so fern Angehörige des andern Landestheils zunächst oder subsidiarisch und eventuell zum Genuß berufen sind und diese sich nicht von selbst angemeldet haben, jedesmal nothwendige, öffentliche Bekanntmachung ein qualificirter Genußberechtigter nicht meldet, so soll zwar der Collaturbehörde, nach Ablauf des zur Anmeldung bestimmten Termins, in so fern die Stiftung nicht ausdrücklich die Zurücklegung vacanter Beneficien oder deren anderweite Verwendung vorschreibt, freistehen, das erledigte Stipendium

Digitized by Google

an andere Genußfähige zu vergeben, doch soll solches jederzeit mit der Bedingung geschehen, daß der Genuß des conferirten Stipendii mit Ablauf des Erhebungstermins, innerhalb dessen sich ein nach der Stiftung vorzugsweise zum Genuß Berechtigter gemeldet habe, sich endige.

Uebrigens sollen die gedachten öffentlichen Bekanntmachungen namentlich auch bei den, unter Administration und Collatur Königl. Sächsischer Behörden bleibenden Stiftungen zu Stipendien für Studirende aus Königl. Preußischen ausserhalb des Herzogthums Sachsen gelegenen Provinzen oder Orten, dafern sich dergleichen Genußberechtigte nicht von selbst melden, Statt finden und denselben die obigen Bestimmungen ebenfalls zu Statten kommen.

Art. VII.

Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Convention sollen sofort jeder Regierung die zu den, ihrer Landeshoheit überwiesenen Stiftungen gehörigen Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, in so weit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und soviel die Fonds betrifft, in so fern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Capitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßigen Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perception von Stiftungsbenefícien stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen, jedoch die aus den im Art. II. §. 2. und 3. gedachten Stiftungsfonds gegenwärtig conferirten Stipendien lediglich von der Königl. Sächsischen Behörde ausgezahlt werden.

Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Activ- und Passiv-Zustande unverzüglich durch beiderseitige Rechnungsbeamte genau ermittelt und nach der deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden, wogegen alsdann beide Regierungen auf alle, nicht in dieser Convention gegründete, Ansprüche wegen dieser Stiftungsfonds, unbeschadet der den Letztern selbst an den gegentheiligen Landesherrlichen Fiscus oder an Privatverpflichtete im andern Landestheile zustehenden Ansprüche, Verzicht leisten.

Es wird jedoch

1) in Betreff der, unter Administration des Stadtraths zu Leipzig stehenden Adam Müllerschen Stiftung, so weit solche für die Prediger an der Kirche St. Maximi zu Merseburg und für die Armen zu Leipzig und Merseburg bestimmt ist, mit Berücksichtigung des Art. V. der wegen der Familienstiftungen geschlossenen Convention vom 27. September jetzigen Jahres, den Stadträthen der genannten beiden Städte die Auseinandersetzung wegen des nach Merseburg auszuliefernden antheiligen Fonds und des Agio davon, ingleichen

2) hinsichtlich der Scultetus- und Deichselschen Stipendienstiftungen den Stadträthen zu Breslau, Glogau und Lüben wegen der für dieselben in

Digitized by Google

Anspruch genommenen Collaturrechte, die Vereinigung mit dem Stadtrath zu Leipzig oder die rechtliche Ausführung gegen denselben vorbehalten, auch

3) die obige Verzichtleistung unbeschadet der Ansprüche, welche wegen der am Endeschen Stiftung für Gräfenhainichen, Gremmin und Meschede von den Betheiligten etwa erhoben werden können, verstanden.

Schließlich sollen hinsichtlich der Stiftungen, bei welchen nach dieser Convention eine Veränderung der Collatur-, Administrations-, und Aufsichtsbehörden eintritt, die von jeder Regierung zu ernennenden neuen Behörden, nebst dem Zeitpunct, von welchem an sich die Genußberechtigten an dieselben zu wenden haben, zugleich mit der, nach Art. IV. der Convention vom 27. September jetzigen Jahres erfolgenden Publication der gegenwärtigen Uebereinkuhft und der ihr beizufügenden Verzeichnisse öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Commissarien diese Convention in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet.

Dresden, am 28. December 1825.

D. Pinder,
Königl. Preuß. Commissarius.

Müller,
Königl. Sächs. Commissarius.

Vorstehende zwischen beiderseitigen Königlichen Commissarien, über mehrere nachträglich angezeigte Stiftungen im Königreiche und im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen, unterm 28. December 1825 abgeschlossene Convention in VII Artikeln, nebst angehängten Verzeichnissen I. und II., ist von Seiner Königlichen Majestät von Sachsen genehmigt worden, und wird in Allerhöchstem Auftrage andurch mit dem Versprechen, daß sie Königlich Sächsischer Seits in allen Puncten vollzogen und unverbrüchlich gehalten werden solle, für ratificirt erklärt.

Dresden, am 31. August 1826.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen Cabinetsminister und Staats-Secretair,

Detlev Graf von Einsiedel.

Vorstehende beide Allerhöchsten Orts ratificirte Conventionen werden in Folge höherer Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird dabei bemerkt, daß die, sowohl in der Convention vom 27. Septbr. 1825 sub A. und B. als in der Convention vom 28. Decbr. 1825 sub I. und II. angezogenen Nachweisungen der, dem Königreich und dem Herzogthum Sachsen überwiesenen Stiftungen, bei den Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Potsdam,

Digitized by Google

Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt, und bei denen landräthlichen Aemtern dieser Regierungen, deren Bezirke Gebietstheile vom Herzogthum Sachsen enthalten, sowie bei dem Königlichen Kammergericht zu Berlin, auch bei den Königlichen Ober-Landesgerichten zu Magdeburg, Halberstadt, Frankfurt a. d. O., Glogau und Naumburg, nicht minder bei denen Königlichen Landgerichten, deren Bezirke Gebietstheile vom Herzogthum Sachsen in sich fassen, zu finden sind, und daß daher diejenigen, welche die Einsicht dieser Nachweisungen wünschen, sich an die genannten Behörden zu wenden haben.

Merseburg, am 30. Juli 1827.

Im besondern höhern Auftrage

Der Regierungs-Präsident Freiherr von Brenn.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Ober-Landes-Gerichts-Bote und Executor zu Wittenberg, Friedrich Beeth, ist zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte in Zörbig, und der invalide Unterofficier, Johann Christoph Nittritz, an des Beeth Stelle zum interimistischen Ober-Landes-Gerichts-Boten und Executor in Wittenberg, jeder am 12. Octbr. c. bestellt.

Der Candidat der Rechte, Friedrich Niewandt, ist den 12. Octbr. c. zum Auscultator hieselbst angenommen.

Der Land- und Stadtgerichts-Auscultator, Julius Gottlob Hänel in Brandenburg, ist den 15. Octbr. c. zum Landgericht in Wittenberg versetzt.

Zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien hieselbst sind befördert die hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren: Kurt Wohlrath Rehkopf, Johann Traugott Golde, Julius Bachstein und Carl Gotthelf Blumenau, den 4. Octbr. c., der Stadt-Gerichts-Auscultator zu Berlin, Carl Heinrich Friedrich von Moß, aber den 23. August c.; versetzt sind zu dem hiesigen Ober-Landes-Gericht, der Kammer-Gerichts-Referendar Reinhard zu Berlin den 18. Octbr. c., der Kammer-Gerichts-Assessor von Stein den 22. Octbr. c.

Der hiesige Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Friedrich Eberhard Albert von Könen, ist den 10. Octbr. zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor hieselbst ernannt.

Naumburg, den 30. October 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate October 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	9	10	1	8	11	—	24	5	—	16	3	—	—	—	1	10	—	2	5	—	1	—	—	1	—	—	3	15	—
2	Halle	1	10	—	1	10	—	—	25	—	—	20	6	4	—	—	1	15	—	1	15	—	—	17	6	1	—	—	6	12	—
3	Naumburg	1	7	9	1	8	4	—	22	8	—	17	3	3	22	—	2	—	—	2	20	—	—	14	—	—	25	10	4	2	4
4	Torgau	1	18	9	1	18	9	1	1	3	—	18	9	3	10	—	1	20	—	3	20	—	—	15	—	—	22	6	5	15	—
5	Wittenberg	1	18	6	1	18	—	—	29	6	—	22	5	4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	13	—	—	—	—	7	—	—
6	Eisleben	1	5	8	1	3	9	—	22	6	—	17	10	3	27	4	1	24	8	2	14	8	—	18	9	—	28	2	5	22	6
7	Zeitz	1	8	6	1	8	—	—	19	—	—	15	—	2	18	—	1	15	—	1	20	—	—	15	—	—	24	—	5	—	—
8	Querfurth	1	12	6	1	10	—	—	25	—	—	18	9	3	15	—	1	12	6	1	12	6	—	22	6	1	2	—	3	10	—

Merseburg, den 3. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Merseburg, den 24. November 1827.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. September d. J. haben des Königs Majestät die Errichtung eines besondern Revisions-Collegiums zu Magdeburg für den Bezirk der Königlichen General-Commission zu Stendal, zu genehmigen geruhet.

Ich bringe diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß gedachtes Collegium am 27. v. M. zusammengetreten ist, und seine amtliche Wirksamkeit begonnen hat.

Merseburg, den 2. November 1827.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 144. Den Detail-Handel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker betr.

Nach einem Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. September d. J., soll der Aufkauf und die Ausfuhr der Blutegel nicht beschränkt, der Detail-Handel durch Nicht-Apotheker aber, den für jeden Arzneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen werden.

Dem gemäß wird der Detail-Handel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker künftig nur gestattet:

a) solchen Personen, welche sich darüber gegen die Polizeibehörden durch Atteste der Kreis-Physici gehörig ausgewiesen haben, daß sie den officinellen Blutegel von den schädlichen Egelarten genau zu unterscheiden verstehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort

Digitized by Google

zurückgenommen werden solle, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den officinellen Egelarten gehören;

b) den zum Blutegel-Handel verstatteten Nicht-Apothekern ist der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Contravention gegen dieses Verbot, hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge.

Die Polizeibehörden werden hiernach angewiesen, dahin zu sehen, daß Nicht-Apotheker, welche den Detail-Handel mit Blutegeln betreiben, mit den vorgeschriebenen Atteſten versehen sind, und die ihnen zugestandenen Befugnisse dabei nicht überschreiten.

Merseburg, den 12. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 145. Die von den Finanzbehörden des Departements ex officio zu bewartenden Geschäfte betr.

Aus einem zu unserer Kenntniß gekommenen Falle, nehmen wir Veranlassung, die sämmtlichen Beamten der directen Steuer-, Domainen- und Forst-Verwaltung dieses Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß alle in ihrem Ressort vorkommende Geschäfte, es mögen dabei Privatpersonen mit interessirt sein oder nicht, unentgeldlich besorgt werden müssen, und daß außer den baaren Verlägen an unvermeidlichen Botenlöhnen und Postporto, nur Lehnschein- und Einschreibegebühren, und auch diese nur in denjenigen Fällen und Beträgen von den Einsassen erhoben werden dürfen, in welchen die Erhebung und die zu erhebenden Beträge selbst, einerseits von uns ausdrücklich genehmigt und festgesetzt, und andererseits von den Einsassen auch früher schon gezahlt worden sind.

Merseburg, den 10. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 146. Civil-Processe betr.

Nach einem Reſcripte des Herrn Justiz-Ministers vom 12/15 dieses Monats, kommt es darauf an, zu wissen, in welchem Verhältnisse die Civil-Processe, in

Digitized by Google

denen der Fiscus entweder als Kläger oder Beklagter auftritt, zu den übrigen Processen stehen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden demnach hierdurch angewiesen, eine solche vergleichende Zusammenstellung aus den Jahren 1825, 1826 und 1827, in Ansehung der bei einem Jeden anhängigen Processe der Art, mit der Bemerkung, wie viel Processe es sind, in welchen Fiscus Kläger war, und wie viele, in welchen er als Verklagter erscheint, zu fertigen und binnen 8 Tagen unfehlbar an uns einzureichen.

Naumburg, den 16. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 147. Den Ausfertigungsstempel zu Extracten aus Prioritäts-Erkenntnissen betr.

Mit Bezugnahme auf den Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822, sub voce „Concurs- und Liquidationsprocesse und Erkenntnisse“ Litt. C., wird den Untergerichten unsers Departements bekannt gemacht, daß nach einer Bescheidung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 24. September c. nicht nur zu den Extracten aus Prioritätserkenntnissen für die Partheien der Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. zu gebrauchen ist, sondern daß auch die Auszüge aus den Prioritäts- und Classifications-Erkenntnissen, welche zu den Special-Acten gehen, dem Stempel zu 15 Sgr. unterliegen.

Naumburg, den 6. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird dem Kaufmännischen Publico bekannt gemacht, daß der Zeitraum, binnen welchem, nach dem Französischen Gesetze vom 21. April 1818, Handlungs-Gegenstände, die durch Frankreich nach Spanien transitiren, im Ausgangs-Amte angemeldet werden müssen, zu Gunsten Preußischer Fabricate in der Art verlängert worden ist, daß bei der Absendung von Waaren aus den Eingangs-Aemtern zu St. Louis, Strasburg, Forbach, Sierck, Thionville, Valenciennes, Lille und Dünkirchen, bis zur Ankunft in den Ausgangs-Zollstätten, fünf Lieues Weg, auf die Zeit von Zwei Reisetagen gerechnet werden sollen.

Merseburg, am 20. October 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Von den, seit dem Erscheinen des Postmeilenzeigers vorgekommenen Veränderungen in den Stations-Entfernungen ꝛc. ist eine Uebersicht angefertigt worden, welche den Besitzern des Meilenzeigers, gegen Vorzeigung desselben, unentgeldlich verabfolgt wird. In Berlin ist solche beim Portier des hiesigen Posthauses, in den übrigen Städten der Monarchie bei der Postanstalt desjenigen Ortes in Empfang zu nehmen, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist.

Berlin, den 1. November 1827.

Der General-Postmeister v. Nagler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

Merseburg, den 20. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Beförderungen.

Der Forst-Candidat, Friedrich Wilhelm Becker, ist zum Forst-Referendar bei der Königl. Regierung hieselbst befördert worden.

Der bisherige Pfarrer zu Auerstedt, Ephorie Eckartsberga, M. Carl Christian Nauck, ist als Oberpfarrer nach Prettin, Ephorie Jessen, und der bisherige Pfarrsubstitut in Düben, Ephorie Eilenburg, Franz Gottlieb Segnitz, als Pfarrer nach Auerstädt, Ephorie Eckartsberga, versetzt.

Merseburg, den 9. November 1827.

Bekanntmachung.

Diejenigen Königl. Post-Expeditionen, welche noch Amtsblatt-Abonnements-Gelder für dieses Jahr schuldig sind, werden ersucht, solche ungesäumt und allerlängstens bis medio December c. unfehlbar anher einzusenden, widrigenfalls die Säumigen der betreffenden obern Behörde angezeigt werden müssen.

Merseburg, den 20. November 1827.

Die Redaction des Amtsblatts der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Merseburg, den 1. December 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1102. Ministerial-Erklärung vom 19. October 1827, über die mit der freien Hansestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1103. Ministerial-Erklärung vom 20. October 1827, über die mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1104. Ministerial-Erklärung vom 20. October 1827, über die mit dem Senat der freien Hansestadt Bremen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1105. Ministerial-Erklärung vom 28. October 1827, über die mit dem Königreich Sachsen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1106. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. October 1827, die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 148. Die Theilnahme d. Scharfrichter-Gehülfen an den bürgerlichen Ehrenrechten betr.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat uns die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. October d. J., welche des Königs Majestät in Beziehung auf die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrichter-Gehülfen, rücksichtlich des darin erwähnten Special-Falles, zu erlassen geruhet haben, zur Publication durch die Amtsblätter zugefertigt. Ob nun wohl die Städteordnung, auf welche in dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre Bezug genommen wird, im hiesigen Regierungsbezirke noch nicht eingeführt ist, so weisen wir doch die Kreis- und Ortsbehörden, in Folge des an uns ergangenen Ministerial-Reskripts vom 28. October d. J., hiermit an, überall nach der durch die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung zu verfahren, und sich, unter welchem Vorwande es auch sei, eine Abweichung davon nicht zu erlauben.

Merseburg, den 24. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten: ob dem Scharfrichtergehülfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die in der Städteordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der stattfindenden Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilliget worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine Ordre vom 4. December 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichtergehülfen zur Leistung ihrer Militairpflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist.

Es muß daher bei den Bescheiden der Regierung und des Oberpräsidenten verbleiben.

Berlin, den 21. October 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Stadtverordneten zu N. N.

Digitized by Google

Nr. 149. Einnahme-Reste aus dem Zeitraume pro 1824 und Vorjahre betr.

Das Königl. Hohe Finanz-Ministerium hat bestimmt, daß über die Einnahme-Reste aus dem Zeitraume pro 1824 und Vorjahre eine besondere Controlle geführt werden soll.

Demgemäß werden sämmtliche Special-Kassen und Recepturen unserer Verwaltung hierdurch angewiesen, für diese Periode eine eigene Rest-Nachweisung auf einem besondern Bogen mit den Schluß-Extracten pro 1827 einzureichen, und darinnen bei jeder Position genau anzugeben, warum der Rückstand nicht beizubringen gewesen ist. Die Reste der Jahre 1825, 1826 und 1827 sind also mit jenen Resten durchaus nicht zu vermischen, sondern mittelst besonderer Nachweisung bei dem Schluß-Extracte anzuzeigen.

Merseburg, den 20. November 1827.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen und Forsten.

Nr. 150. Das Dienstverhältniß der Mannschaften auf den Schiffen der Seehandlung betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Februar 1825 zu bestimmen geruht, daß diejenigen Leute, welche die Seehandlung damals zu Bemannung ihrer Schiffe Prinzeß Louise und Mentor wählen würde, als für den Allerhöchsten Dienst bestimmt und ihre Dienstleistung als eine militairische zu betrachten, folglich auf die gesetzliche Dienstpflicht anzurechnen sei, diese Leute aber dabei nicht den Kriegsgesetzen, sondern der Schiffs-Disciplin unterworfen bleiben sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung ist unterm 3. März 1825 den Königl. Regierungen der Provinz Preußen, Pommern und Brandenburg, um solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, mitgetheilt worden.

Nach einer unterm 4. v. M. an die Ministerien des Innern und des Krieges erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, soll nunmehr jene Begünstigung auf die Mannschaften aller Schiffe der Seehandlung, die nach Außer-Europäischen Hafen bestimmt sind, Anwendung finden und vorläufig auch den Mannschaften der nach andern Welttheilen fahrenden Schiffe, welche Privat-Eigenthümern gehören, zu Gute kommen.

Indem wir nun den Inhalt dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre, in Verfolg einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Civil-Mitglieder der Ersatz-Commissionen unseres Verwaltungs-Bezirks hierbei an, den Mannschaften, in Ansehung deren glaubhaft nachgewiesen wird, daß solche, während der Dauer ihrer Dienstpflicht für das stehende Heer, auf Schiffen der gedachten Art zur

Digitized by Google

Dienstleistung sich befinden, die vorerwähnten Begünstigungen zu Theil werden zu lassen.

Merseburg, am 11. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 151. Das Verfahren bei geistlichen Bauen betr.

Oft wiederholter Anordnung ungeachtet, wird bei den Bauten an geistlichen Gebäuden, die ganz oder zum Theil aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, noch immer nicht die von uns vorgeschriebene Ordnung beobachtet, die es möglich macht, den Königl. Baubeamten die technischen Vorarbeiten zu erleichtern, und uns in den Stand setzt, bei Zeiten für Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel zu sorgen.

Wir bringen daher hierdurch nochmals nachstehende Verfügungen zur unerläßlichen Befolgung aller Interessenten in Erinnerung:

1) Alle Neu- oder Reparaturbauten an geistlichen, Schul- und Instituts-Gebäuden, die ganz oder zum Theil aus Königl. oder andern öffentlichen Kassen bezahlt werden, sind von den Interessenten in den drei ersten Monaten des Jahres, spätestens bis zum 1. April, bei uns anzumelden. Die auf diese Weise bis zum 1. April angemeldeten Bauten werden, wenn sie nach vorgängiger Erörterung für nothwendig erachtet werden, im Laufe des nächstfolgenden Jahres zur Ausführung gebracht. Anmeldungen, die nach dem 1. April eingehen, können erst ein Jahr später, und also wenn z. B. eine Anmeldung den 2. April 1828 einginge, erst im Jahre 1830 ausgeführt werden. In außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen, z. B. bei Brand- oder Wasserschäden u. s. w., behalten wir uns die Beurtheilung: ob eine Ausnahme von dieser allgemeinen Anordnung statthaft sei, vor.

2) Wir werden die zur vorgeschriebenen Zeit zu unserer Kenntniß gekommenen Anzeigen der Baugegenstände im Laufe der Monate April und Mai den betreffenden Königl. Baubeamten zufertigen. Diesen liegt es ob, während der Sommer-Monate bei ihren Baubereisungen die zur Anfertigung der Bauanschläge nöthigen Notizen an Ort und Stelle aufzunehmen, die Bauanschläge selbst aber mit den dazu gehörigen Erläuterungs-Protocollen spätestens den 1. October jeden Jahres zur Revision anhero einzusenden.

3) Die Königl. Baubeamten haben den betreffenden Kirchen-Inspectionen von der anberaumten Local-Expedition Nachricht zu geben, bei der Expedition selbst die sämmtlichen Interessenten, und zwar resp. die Predi-

Digitized by Google

ger, Schullehrer und Kirchenvorstände, die baupflichtigen Gemeinden aber ohne Ausnahme durch ihre gesetzmäßigen Repräsentanten, zuzuziehen, und das Erläuterungs-Protocoll zum Anerkenntniß der Nothwendigkeit des Baues, durch Namensunterschrift der Interessenten vollziehen zu lassen. Technische Ausarbeitungen, denen diese zur Vermeidung vielfältiger Weiterungen nothwendige Förmlichkeit fehlt, werden ohne weiteres, und zwar auf Kosten der Baubeamten, zurückgesendet werden.

4) Die hier vorgeschriebene Einrichtung soll mit dem Jahre 1828 eintreten, so daß diejenigen Baugegenstände, welche bis zum 1. April 1828 bei uns angemeldet werden, im Frühjahre und Sommer desselben Jahres untersucht und veranschlagt, im Winter 1828 und 1829 vorbereitet und im Frühjahr und Sommer 1829 ausgeführt werden. In der Folge wird alljährlich in gleicher Reihenfolge fortgefahren.

Merseburg, den 9. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 152. Evangelische Kirchen-Collecte für das Kirchspiel Müssen betr.

Des Königs Majestät haben dem Kirchspiele Müssen, im Regierungsbezirk Arnsberg, zur Erbauung eines neuen Kirchthurms und Herstellung der Orgel in der dortigen Kirche, welche durch einen Blitzstrahl am 10. August d. J. sehr beschädigt worden, so daß der Thurm sogleich abgebrochen werden müssen, eine allgemeine Collecte in allen evangelischen Kirchen des Staats huldreichst zu bewilligen geruht.

Die Herren Geistlichen unsers Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den evangelischen Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, und die eingegangenen Gelder in hergebrachter Art an die Herren Superintendenten einzusenden; letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder, geht nichts ein, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen. Mit Ende des Monats Februar 1828 wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 22. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 153. Die Verlegung der Forstinspection von Sitzenrode nach Torgau betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Oberforstmeister, Herr von Löben, gegen das Ende d. M. seinen Wohnort von Sitzenrode nach Torgau verlegt, mithin von dieser Zeit an der Sitz der bisherigen Forstinspection Sitzenrode in Torgau sein wird, und daher vom Anfange des künftigen Monats an, die Correspondenz in Dienstangelegenheiten der bisherigen Forstinspection Sitzenrode an die Königl. Forstinspection Torgau zu addressiren ist.

Merseburg, den 20. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 154. Die Allegationsstriche in Berichten, denen Acten beiliegen, betr.

Verschiedene Untergerichte unseres Departements unterlassen bei ihren Berichten die Allegationsstriche der überreichten Acten und Beilagen anzugeben. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, verordnen wir hierdurch:

1) Wenn die Anlagen eines Berichts nicht eine Mehrzahl ausmachen, so ist nur nöthig, solche in demselben mit dem Allegationsstriche begleitet zu bezeichnen.

2) Werden mit einem Berichte mehrere Actenstücke und Anlagen überreicht, so muß von diesen eine treue Specification gefertigt und dem Berichte beigefügt werden, damit zu ersehen ist, was wirklich zum Bericht gehört.

Bestehen die Anlagen aus losen Blättern, so sind von diesen Hefte zu bilden, insofern solche zusammengehören.

3) In Rechnungs- und Vormundschafts-Sachen müssen die Rechnungen und Belage gehörig geordnet, geheftet und überschrieben werden.

4) haben sämmtliche Untergerichte, wenn über zweifelhafte Fälle der Gesetzgebungsgegenstände bei uns angefragt wird, das Gesetz bestimmt zu bezeichnen.

5) werden nicht immer die von den Gerichten erstatteten Berichte nach der Unterschrift unserer Verfügungen bezeichnet, sondern erhalten im Allgemeinen die Aufschrift: an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht. Ist die Verfugung von unserem Pupillen-Collegio, oder von dem Criminal-Senat erlassen, so muß auch der Bericht eine solche Aufschrift erhalten, damit der Geschäftsdienst auf einem solchen Wege erleichtert werde.

Digitized by Google

Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, sich hiernach genau zu achten; hauptsächlich haben die Königl. Landgerichte und Inquisitoriate bei ihrem weitläuftigen Rechnungswesen die Bestimmung ad 3. nicht außer Acht zu lassen, damit keine Unordnung entstehet.

Naumburg, den 20. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Königl. Fiscus werden alle diejenigen, welche an den von der Churfürstlich Sächsischen Land- und Tranksteuer-Haupt-Kasse für das Amt Senftenberg unterm 7. Januar 1553 ausgestellten, mit Litt. C. Nr. 62. bezeichneten, auf die Summe von 457 Thlr. 12 gr. Conventionsgeld lautenden und verloren gegangenen Steuerschein als etwanige Eigenthümer oder als deren Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, oder die sonst in deren Rechte getreten, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, denselben in dem nächsten Zinstermine Ostern 1828, oder spätestens in dem auf

den 21. April 1828

vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Birk, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht angesetzten Termine zu produciren, oder ihre Rechte an denselben anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der genannte Steuerschein amortisirt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 27. October 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik.

Beförderungen.

Dem Lehrer der Mathematik am Liceo zu Torgau, D. Grunert, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. October d. J. das Prädicat „Professor“ Allergnädigst beizulegen geruhet.

Magdeburg, den 12. November 1827.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Der Rittmeister a. D. und Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, Carl Eduard v. Bose, ist zum Referendarius bei der Königl. Regierung hieselbst befördert worden.

Merseburg, den 26. November 1827.

Der Candidat des Predigtamts, Friedrich Albert Parreidt, ist als Pfarrsubstitut in Zwochau, Ephorie Delitzsch; der Candidat des Predigtamts, Friedrich Gotthold Tod, ist als Pfarrer in Weißenschirmbach, Ephorie Freiburg; der Candidat des Predigtamts, Eduard Albert Küstermann, als Pfarrer in Schladebach, Ephorie Merseburg; der Candidat des Predigtamts, Gustav August Leopold Thienemann, als Pfarrer in Cröffuln, Ephorie Weißenfels, und der Candidat des Predigtamts, Friedrich Heinrich Ullmann, als Diaconus in Mücheln, Ephorie Freiburg, angestellt.

Todesfälle.

Der Diaconus zu Gerbstädt und Pastor zu Zabenstädt, Holzmann, ist im 65. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 6. November 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Merseburg, den 15. December 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1107. Ministerial-Erklärung vom 20. October 1827, über die mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck.

Nr. 1108. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1827, die Ermäßigung des Porto für geschriebene, über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Pakete, betreffend.

Nr. 1109. Ministerial-Erklärung vom 5. November 1827, über die mit dem Herzogthum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1110. Ministerial-Erklärung vom 22. November 1827, über die mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1111. Ministerial-Erklärung vom 27. November 1827, über die mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 155. Den Gewerbebetrieb unqualificirter Personen betr.

Auf Befehl des Königl. Ministerii des Innern werden die Behörden, welche die Gewerbesteuer-Rollen führen, hiermit angewiesen, solche Gewerbetreibende, welche bei Anmeldung des Gewerbes den Bürgerbrief oder die erforderliche polizeiliche Legitimation nicht zugleich beibringen, zwar sofort in die Rollen einzutragen und die Gewerbesteuer von ihnen zu erheben, sie aber gleichzeitig ad protocollum zu bedeuten, wie sie bei Vermeidung einer Strafe von resp. 5 bis 50 Thlr. den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangtem Bürgerrecht oder nach erlangter polizeilicher Erlaubniß anfangen dürfen.

Merseburg, den 26. November 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 156. Die Chausseegeld-Erhebung für die Meile von Eisleben bis Sangerhausen betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unterm 2. October v. J. gegebene, im Extrablatte zum 39. Stück des vorjährigen Amtsblatts enthaltene Bestimmung, wonach für die Benutzung der 2½ Meile langen Chaussee von Eisleben bis Sangerhausen, bei der Barriere zu Wimmelburg für 1 Meile und bei der zu Sangerhausen für 1½ Meile, und ebenso zurück das Chausseegeld erhoben werden soll, vom 1. Januar 1828 aufgehoben wird; wogegen angeordnet ist, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Chausseegeld für die Tour von Eisleben bis Sangerhausen bei der Barriere zu Wimmelburg für 2½ Meile, bei der zu Sangerhausen aber nichts, und auf dem Rückwege bei der Barriere zu Sangerhausen für 2½ Meile, bei der zu Wimmelburg aber nichts erhoben wird.

Merseburg, den 4. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 157. Die Kleidungsstücke der Sträflinge bei ihrer Einlieferung an die Strafanstalt betr.

Die Direction der Strafanstalt zu Lichtenburg hat bei uns beschwerend angezeigt, daß öfters bei Ablieferung der Sträflinge in die Strafanstalt Bekleidungs-Gegenstände fehlen, welche denselben von den Königlichen Inquisitoriaten mitgegeben worden, und im Kleider-Verzeichnisse aufgeführt sind.

Dieserhalb werden die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks angewiesen:

auf den Transporten bei Einlieferung der Sträflinge sogleich nachzusehen, ob die Bekleidungs-Gegenstände mit denen des Kleider-Verzeichnisses stimmen oder nicht, und im Falle die Uebereinstimmung sich ergiebt, auf dem Transportzettel zu bescheinigen:

Digitized by Google

die Kleidungsstücke waren richtig,

im Falle aber dergleichen fehlen, die betreffenden Sträflinge darüber zu vernehmen, das aufgenommene Protocoll dem Transportzettel beizufügen, und sodann auf dem Transportzettel zu bemerken:

Es fehlten von den in dem Kleider-Verzeichnisse aufgeführten Bekleidungs-Gegenständen nachstehende, als: ꝛc.

Merseburg, den 3. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 158. Die Erhebung des Chausseegeldes bei den Barrieren zu Wallendorf u. Günthersdorf betr.

Da neuerlich der Chausseebau von dem Dorfe Zöschen bis an die Sächsische Grenze fortgeführt, und nunmehr vollendet ist, so soll auch vom 1. Januar 1828 ab, wegen dieser neugebauten Wegestrecke das gesetzliche Chausseegeld für 3/4 Meile Wegs, und zwar, sowohl hin, als zurück, bei dem Nebenzollamte zu Günthersdorf erhoben werden.

Wir setzen hierdurch das Publicum davon in Kenntniß, und machen dabei zugleich bekannt, daß von obgedachtem Zeitpunkte an, für den Weg zwischen Merseburg und Zöschen, und zwischen Burgliebenau und Zöschen, sowohl hin, als zurück, das Chausseegeld an der Barriere zu Wallendorf, auf Eine Meile Wegs erhoben wird, die Chausseegeld-Hebung daselbst, aber, für die Tour von Merseburg, Burgliebenau oder Zöschen blos bis Wallendorf, und von letzterm Orte nach jenen Orten, nur für eine halbe Meile Wegs geschehen darf.

Merseburg, den 5. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 159. Die fiscalischen Strafgelder-Nachweisungen der Gerichte betr.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg vom 1. Julius 1826 (Amtsblatt pro 1826, Stück 29, Nr. 98, Seite 233 und 234), und auf unsere Verfügung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1827, Stück 1, Nr. 2, Seite 4), erinnern wir sämmtliche Gerichte des hiesigen Regierungs-Bezirks an die prompte Einsendung der Nachweisungen über die ad Fiscum fließenden Geldstrafen pro 1827 bis zum 15. Januar k. J., bei Vermeidung der angedrohten Ordnungsstrafe von 2 Thlr., indem wir zugleich im Uebrigen folgende Bestimmungen ertheilen.

1) Aus jedem Gerichtssprengel ist von den im Laufe des Jahres erkannten Strafen nur eine einzige Nachweisung einzureichen. Dies gilt namentlich von den Landgerichten, Gerichtsämtern, Kanzleien ꝛc. Es ist mithin nicht nöthig, daß die Königl. Gerichtsämter von den zu ihren Be-

Digitized by Google

zirken geschlagenen vormaligen Privat-Jurisdictionen, wenn solche auch vielleicht in mancher andern Hinsicht abgesondert von den ursprünglich Königl. Gerichts-Bezirken aufgeführt werden, besondere Nachweisungen einreichen.

2) Nicht von jedem einzelnen Justitiariate ist eine besondere Nachweisung, oder, wenn im Laufe des Jahres keine fiscalische Strafe erkannt worden, eine Vacatanzeige erforderlich; vielmehr bleibt jedem Justitiarius überlassen, von seinen sämmtlichen Justitiariaten nur eine Nachweisung einzureichen. In dieser Nachweisung muß aber jedes einzelne Justitiariat mit den erkannten Strafen oder der erforderlichen Negativ-Anzeige abgesondert aufgeführt werden, damit man daraus sogleich ohne Schwierigkeit ersehen kann, ob und in welchem Justitiariate Strafen vorkommen.

3) Wenn, der Höhern Bestimmung zufolge, sämmtliche Gerichte am Schlusse des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung einsenden sollen, in deren Verwaltungsbereiche sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungsbezirken belegen ist; — so wird unter dem Ausdrucke: „Sitz des Gerichts“ der Ort verstanden, wo die Gerichtstage abgehalten werden. Hat z. B. ein Justitiarius die Justiz auf einem Güter-Complexus zu verwalten, wovon einzelne, als Pertinenzstücke dieses Complexus zu betrachtende Güter in mehreren Regierungsbezirken belegen sind; so müssen die Geldstrafen von sämmtlichen, diesen Complexus bildenden Gütern an diejenige Regierung eingesandt werden, in deren Bezirk das Hauptgut liegt, auf welchem die Gerichtstage abzuhalten sind.

Vorstehende Anordnungen finden auch für die Nachweisungen der künftigen Jahre und überhaupt so lange statt, als nicht eine Abänderung derselben ausdrücklich verfügt wird. Insbesondere ist der Eingang der in Rede stehenden Nachweisungen oder Vacat-Anzeigen bis zum 15. Januar jedes folgenden Jahres hier ganz unerläßlich, und wird mit Einziehung der Ordnungsstrafe von 2 Thlr. durch Postvorschuß für Rechnung des säumigen Gerichts auch dann verfahren werden, wenn künftig eine allgemeine vorgängige Erinnerung in diesen Blättern oder durch besondere Verfügungen nicht erfolgen sollte.

Merseburg, den 8. December 1827.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Cassenwesen.

Digitized by Google

Nr. 160. Empfehlung der Beschr. d. Merkwürdigkeiten in D. Luthers Hause zu Eisleben.

Von der im Jahre 1817 erschienenen Schrift:

Kurze Beschreibung der Merkwürdigkeiten, die sich in Eisleben, und in Luthers Hause daselbst besonders, auf die Reformation und auf D. Martin Luther beziehen; nebst einem Anhange, als Beitrag zur Chronik von Eisleben. Aufgesetzt von M. Chr. G. Berger, Oberprediger und Superintendent in Eisleben. 17 Bogen, Octav, broschirt.

ist jetzt die zweite, verbesserte und stark vermehrte Ausgabe fertig geworden. Sie wird, wie die erste, zum Besten der Armen-Freischule in D. Luthers Hause zu Eisleben verkauft, und ist daselbst für 15 Sgr., außerdem aber auch in Halle bei Herrn Eduard Anton und in Leipzig bei Herrn Karl Cnobloch für 20 Sgr. netto, zu bekommen. Sie enthält ausführliche Nachrichten und Beschreibungen von Luthers Hause und der Armenfreischule darin, von den in dem Hause aufgestellten oder verwahrten alten Oelgemälden, eigenhändigen Briefen Luthers und Melanchthons, seltenen Büchern, besonders Bibelübersetzungen, von Kupferstichen, Ablaßbriefen, Reformations-Jubel-Denkmünzen und andern Seltenheiten, welche dem Hause größtentheils seit 1817 geschenkt worden sind. In der zweiten Ausgabe sind, außer einigen noch ungedruckten Briefen Luthers, insbesondre specielle Nachrichten über D. Luthers Verlobung und Verheirathung, so wie über dessen letzten Aufenthalt in Eisleben und was dahin gehört, hinzugekommen. In dem Anhange befinden sich hauptsächlich Verzeichnisse und Nachrichten von Künstlern, Gelehrten und Schriftstellern, auch anderen merkwürdigen und verdienten Männern aus, in und um Eisleben, von dem Zeitalter der Reformation an bis auf unsre Zeiten, und so weit es möglich war, aus den dortigen Kirchenbüchern.

Wir machen die Leser des Amtsblatts auf diese neue Ausgabe der schon bekannten Schrift aufmerksam, und wünschen um ihres belehrenden Inhaltes und um ihres wohlthätigen Zweckes willen, daß sie von Vielen möge angekauft werden.

Merseburg, den 1. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 161. Den Werthstempel in

Sämmtlichen Inquisitoriaten und allen sonst von uns mit Untersuchungen beauftragten Gerichten wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1828 an die Werthstempel in dergleichen Untersuchungssachen bei uns zur Berücksich-

Digitized by Google

Untersuchungssachen betr.

tigung kommen, und die Tantieme der Inquirenten von uns denselben überwiesen werden soll, daher die bisherige Besorgung der Naturalwerthstempel durch die Untersuchungsführende Behörde von da ab wegfällt.

Naumburg, den 29. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Der Buchhändler C. A. Kümmel in Halle, hat den zweiten Jahrgang seines „Gemeinnützigen Volks-Calenders", für das Jahr 1828 bestimmt, herausgegeben, welcher nach näherer Prüfung seines Inhaltes empfohlen zu werden verdient.

Merseburg, den 19. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nach dem an die mit Besorgung der Brand-Cassen-Angelegenheiten im Herzogthume Sachsen beauftragten Local-Behörden jetzt hinausgegebenen Ausschreiben auf den diesjährigen Michaelis-Termin, besteht der Bedarf der unterzeichneten Deputation zu Deckung der in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. vorgefallenen Ausgaben in

200,892	Thlr.	9	Sgr.	9	Pf.	Brandschäden-Vergütungen,
2,076	"	—	"	10	"	Feuergeräthsschäden-Vergütungen,
675	"	—	"	—	"	Administrationskosten und
72	"	5	"	—	"	Botenlöhnen für Insinuation des Ausschreibens,

203,715 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. Summa,

wozu nach Abzug des in dem diesjährigen Oster-Termine verbliebenen Bestandes an 6,609 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.

197,106 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.

von dem überhaupt

63,787,193 3/4 Thaler

betragenden Haupt-Subscriptionsquanto nach 2 Sgr. 4 Pf. von 25 Thalern aufzubringen sind.

Digitized by Google

Den sämmtlichen Societäts-Genossen wird daher solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß sich in dem vorgedachten Zeitraume überhaupt

149 Brände

ereignet haben, wovon

24 durch Gewitter,
7 = Verwahrlosung,
21 = muthmaaßliche aber bis jetzt unerwiesene Brandstiftung,
4 = vorsätzliche Brandstiftung, worüber bei den betreffenden Königlichen Inquisitoriaten die Untersuchungen anhängig sind, und
93 = unermittelte Umstände

entstanden, und wodurch

582 associirten Grundbesitzern

		total eingeäschert	partiell beschädigt	
324	Wohnhäuser		157	dergleichen
362	Seitengebäude und Ställe		50	=
220	Scheunen		32	=
11	Schuppen		1	=
—	Backhäuser		1	=
21	Brau- und Brennhäuser		1	=
1	Schmiede		2	=
1	Ziegelei		1	=
7	Mahlmühlen		—	=
2	Schneidemühlen		—	=
9	Windmühlen		1	=
1	Kirche		2	=

in Summa 1207 Gebäude, als:

959 total
248 partiell

uts.

worden sind.

Merseburg, den 6. December 1827.

Königlich Preußische Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monate November 1827

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
1	Merseburg	1	13	2	1	12	9	—	26	11	—	18	6	—	—	—	1	10	—	2	5	—	—	25	—	1	—	—	5	15	—
2	Halle	1	13	9	1	12	6	—	26	3	—	20	6	4	10	—	1	15	—	2	—	—	—	20	—	1	2	6	5	—	—
3	Naumburg	1	13	1	1	12	6	—	25	10	—	17	5	3	12	—	2	—	—	2	20	—	—	16	—	—	26	8	4	8	4
4	Torgau	1	17	6	1	18	9	1	1	5	—	20	—	3	10	—	1	20	—	3	20	—	—	15	—	—	25	—	5	15	—
5	Wittenberg	1	21	1	1	23	6	1	2	6	—	24	1	4	—	—	1	26	3	—	—	—	—	10	11	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	7	10	1	7	10	—	25	—	—	18	3	5	27	4	1	24	8	2	14	8	—	16	5	1	—	—	4	3	4
7	Zeitz	1	12	—	1	12	—	—	20	—	—	15	—	2	18	—	1	18	—	2	—	—	—	15	—	—	25	—	5	10	—
8	Querfurth	1	12	6	1	10	—	—	25	—	—	18	9	3	15	—	1	12	6	1	12	6	—	22	6	1	2	—	3	10	—

Merseburg, den 4. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Merseburg, den 22. December 1827.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 162. Die künftige Verwaltung der Chaussee-Einkünfte betr.

Auf Anordnung der Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, wird nachstehende Bekanntmachung:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den, aus Königlichen Cassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1. Januar k. J. zum Ressort des Finanz-Ministerii übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Ministerii des Innern verbleiben soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung wird der Provinzial-Steuer-Director zu Magdeburg die Verwaltung der Chausseegeld-Einnahmen im Regierungs-Bezirk zu Merseburg übernehmen, für diesen Geschäftszweig ganz in Stelle der Regierung treten, und die Verwaltung desselben den bestehenden Gesetzen und Anweisungen gemäß führen, und durch die ihm untergeordneten Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter führen lassen. Die Chausseegeld-Einnehmer sind demselben untergeordnet, die für den Aufsichtsdienst angestellten Chaussee-Bedienten aber bleiben der Regierung subordinirt.

Berlin, den 19. November 1827.

Der Minister des Innern,
(gez.) von Schuckmann.

Der Finanz-Minister,
(gez.) von Motz.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 12. December 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers:

„Es ist dem Justiz-Minister bekannt geworden, daß Rechts-Candidaten, welche als Auscultatoren angestellt zu sein gewünscht, nicht die Mittel besessen haben, sich das Allgemeine Landrecht anzuschaffen, und Ausländer, welche als Auscultatoren angestellt worden, haben gleich nach der Anstellung in Ermangelung aller Subsistenzmittel, Unterstützungen nachgesucht. Von den angehenden Geschäftsmännern, die sich in dieser Lage befinden, ist selten eine vollständige Ausbildung zu erwarten, weil sie sich zur Herbeischaffung ihres Unterhalts durch Nebengeschäfte zerstreuen müssen, nicht die gehörige Zeit auf den Betrieb des Dienstes verwenden, oder, da es an allen Fonds zur Unterstützung von Referendarien und Auscultatoren fehlt, während des langjährigen Zeitraums bis zu ihrer Versorgung sich in Schulden stürzen, oder auf andere dem Richter nicht geziemende Abwege gerathen. Zur Verhütung dieses Uebelstandes ist schon in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III. Tit. 5. §. 2. verordnet, daß ein Rechtscandidat, der sich zum Dienst ausbilden will, nicht von Mitteln zu seinem Unterhalt während der Zeit bis zur möglichen Versorgung entblößt sein muß. Die Berücksichtigung dieser Vorschrift ist allgemein aber ganz besonders bei Ausländern nothwendig, welche zum Preußischen Justizdienst sich ausbilden und eine Versorgung darin erwarten wollen. Es ist diese daher bei den Gesuchen der Ausländer um Anstellung als Auscultator vorzüglich zu beachten.

Berlin, den 9. November 1827.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg.“

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 7. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Königl. Hohe Ministerium des Innern dem Tuchhändler und Appreteur Korn in Halle, ein Exemplar der

Digitized by Google

neuen Amerikanischen Scheer-Maschine von Swift nebst Schleifbank als Auszeichnung verliehen hat, unter der Bedingung, sie sechs Jahre hindurch in Thätigkeit zu erhalten und solchen Fabrikanten des Inlandes, welche sie bei sich anwenden und deshalb Kenntniß davon nehmen wollen, zu zeigen, wenn sie ihm von der Behörde ihres Wohnorts zugewiesen werden.

Merseburg, den 26. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute hat das Königl. Finanz-Ministerium gestattet, daß Wechsel-Formulare in blanco und bevor noch die Summe, auf welche der Wechsel gestellt werden soll, darin angegeben ist, ohne Beschränkung des Betrages, auf Verlangen der Kaufleute von den mit Wechsel-Stempeln versehenen Hauptzoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern gestempelt werden können. Diese Wechsel-Formulare müssen jedoch nicht nur, weil die Wechsel-Stempel-Steuer von Zwei Hundert zu Zwei Hundert des Wechsel-Betrages um 5 Sgr. steigt, auf runde Summen von Zwei Hundert, Vier Hundert, Sechs Hundert ꝛc. lauten, sondern auch so beschaffen sein, daß sie oben einen mit gedruckten oder gepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art:

enthalten, in welchem die Worte:

Wechsel von Zwei Hundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von Vier Hundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von Sechs Hundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von Acht Hundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von Ein Tausend Thalern und darunter,

deutlich, und ohne daß etwas daran radirt oder verändert ist, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt, oder eingeschrieben sind; z. B.

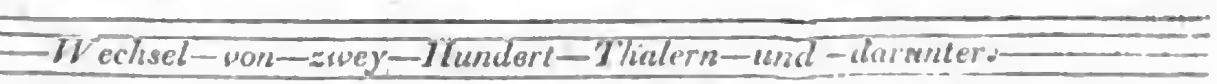

Dergleichen Wechsel-Formulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satze entsprechenden Stempel versehen, und der

Digitized by Google

Betrag dafür entrichtet; den Kaufleuten aber bleibt es überlassen, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten oder einem niedern Betrage auszufüllen.

Ueberschreitet die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudations-Strafe ein.

Die Stempelung solcher Wechsel-Formulare in blanco bleibt zwar den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern vorbehalten, es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Haupt-Aemter wenden, vielmehr ist ihnen gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Steuer-Amte ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung einzureichen.

Dem hierbei betheiligten Publicum wird diese Anordnung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12. December 1827.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director Sack.

Bekanntmachung.

Die Hypothekentabellen über die zu hiesigem Patrimonial-Gericht gehörigen Ortschaften: Queis, Wiesenena, Wiedersdorf, Naundorf, Klepzig und Kokwitz, liegen vollendet zur Einsicht vom 15. December 1827 bis 15. Februar 1828 in der Expedition des unterzeichneten Patrimonialrichters zu Klepzig bei Landsberg bereit; welches mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist keine Einwendungen gegen diese Tabellen mehr angebracht werden können, hiermit bekannt gemacht wird.

Queis, den 1. December 1827.

Das Nörnersche Patrimonial-Gericht.
Schulze.

Personal-Chronik.

Beförderungen.

Der seitherige Lehrer am Pädagogio in Halle, D. Graser, ist nach dem Ministerial-Rescripte vom 27. v. M. als vierter ordentlicher Lehrer und Subrector am Gymnasio zu Naumburg bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. November 1827.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Merseburg, den 29. December 1827.

Bekanntmachung.

Das in Bezug auf Pensionen für Wittwen und Unterstützungen für Kinder verstorbener Justiz-Beamten ergangene Justiz-Ministerial-Rescript vom 26. October und 30. November c. folgenden Inhalts:

„Die Anträge um Bewilligung von Pensionen für Wittwen und Unterstützung für Kinder verstorbener Justiz-Beamten, haben sich so vermehrt, daß die Fonds zur Bestreitung der Ausgaben keine Mittel mehr darbieten. Des Königs Majestät haben daher mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. d. M. zu bestimmen geruhet:

daß die Vorschläge zu Pensionen für Wittwen und daneben noch zu Unterstützungen für die Kinder in allen Fällen zu vermeiden sein werden, wo nicht ganz besondere Rücksichten eine Ausnahme rechtfertigen.

Indem dies dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zur Nachachtung bekannt gemacht wird, sieht sich der Justiz-Minister zugleich veranlaßt, zu erinnern, daß die Wittwen aller Justiz-Beamten, welche sich in denjenigen Landestheilen verheirathet haben, in welchen die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. October 1800 zur Anwendung gekommen, wenn sie der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht beigetreten, durch den ausgestellten Revers sich der Ansprüche auf Pension begeben haben. Die Ehefrauen aller Beamten, welche sich nach dem 17. Julius 1816 verheirathet haben, haben in die Wittwen-Casse eingekauft werden müssen, und es können daher Pensions-Anträge für Wittwen der gedachten Beamten in der Regel nicht vorkommen, da bei denjenigen Beamten, welche von dem Beitritte zur Wittwen-Casse nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. September 1817 befreit geblieben, theils der Revers wegen Entsagung der Ansprüche ausgestellt ist, theils den Justiz-Beamten-Wittwen, deren Ehemänner eine 250 Thlr. nicht übersteigende Diensteinnahme gehabt haben, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Junius 1823 keine Pensionen bewilligt werden.

Digitized by Google

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher bei allen künftigen Anträgen auf Pensions-Bewilligungen und Unterstützungen genaue Nachforschungen anzustellen, ob nach den gesetzlichen Vorschriften nicht die Zurückweisung des Gesuchs erfolgen muß, und wenn es sich veranlaßt findet, dasselbe zu unterstützen, die vorgedachten Verhältnisse im Berichte ausdrücklich zu erörtern.

Damit aber vermieden werde, daß künftig die Hinterbliebenen von Justiz-Beamten beim Collegio und im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts durch den unterlassenen Beitritt ihrer Ehemänner zur Wittwen-Casse in Noth gerathen, wird dem Königl. Ober-Landes-Gerichte aufgegeben:

1) zu ermitteln, welche Beamten ihre Ehefrauen in die Wittwen-Casse nicht eingekauft haben. Auf die Boten, Kanzleidiener und Executoren ist dabei nicht Rücksicht zu nehmen;

2) diejenigen, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Julius 1816 und 3. September 1817 hätten beitreten müssen, und dieser Verpflichtung aus irgend einer Veranlassung nicht nachgekommen sind, dazu anzuhalten;

3) diejenigen, welche sich früher verheirathet haben, oder sonst befreit geblieben, wenn der Beitritt nach ihrem Alter oder Gesundheitszustand möglich ist, dazu aufzufordern, unter der Bekanntmachung, daß sie es sich sonst selbst beizumessen haben, wenn ihren Wittwen keine Pension werde zu Theil werden, und ihre Erklärung zu vernehmen.

Ueber das Resultat der Ermittelung ist sodann Bericht zu erstatten und demselben ein Verzeichniß derjenigen Beamten, deren Ehefrauen nicht eingekauft sind, unter folgenden Rubriken: „Name und Dienststellung des Beamten, Lebensalter, Gehalt, Tag der Verheirathung, Name der Frau, Lebensalter, Gründe, warum der Beitritt zur Wittwen-Casse verweigert wird, oder nicht möglich ist," beizufügen.

Berlin, den 26. October 1827.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 7. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 165. Evangelische Kirchen-Collecte zu dem Wiederaufbau der Kirche zu Rogsen betr.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Rogsen, im Großherzogthume Posen, eine allgemeine Collecte in allen evangelischen Kirchen des Staats, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeine bei diesem Bau, zu bewilligen geruhet.

Die evangelischen Herren Prediger unsers Bezirks haben an einem passenden Sonntage in hergebrachter Art die Kirchen-Collecte zu obigem Behuf zu veranstalten und die Beiträge an die Herren Superintendenten einzusenden; letztere aber, unter Angabe des Zwecks, mittelst Special-Nachweisung das Eingegangene an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse abzuführen, und das Duplicat des Lieferscheins bei uns einzureichen; auch, im Fall keine Beiträge eingegangen sein sollten, einen Vacatschein, und zwar einen an uns und einen an die genannte Casse, einzusenden.

Mit dem 1. April 1828 wird diese Collecte als geschlossen betrachtet.

Merseburg, den 18. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei dem Personale der Feuer-Polizei-Beamten im Bitterfelder Kreise haben nachbemerkte Veränderungen Statt gefunden.

Statt des Stellvertreters im 2. Bezirke, Rittergutspachters Herrn Schlauch in Schköna, ist der Königl. Oberförster Herr Zschimmer daselbst, und für den Stellvertreter im 4. Bezirke, den verstorbenen Bürgermeister Schneider in Gräfenhainichen, ist der Amtmann Herr Hayner der Jüngere in Strohwalde, wieder zum Stellvertreter im genannten Bezirke ernannt worden.

Merseburg, den 20. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Landrath und Oberbürgermeister Streiber zu Halle wird auf seinen Antrag vom 1. Januar künftigen Jahres ab von seinen sämmtlichen bisherigen Dienstgeschäften entbunden, und diese der dortige Bürgermeister Herr D. Mellin einstweilen übernehmen.

Merseburg, den 24. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Beförderungen.

Nach dem Ministerial-Rescripte vom 3. d. M. ist bei dem Gymnasio zu Wittenberg:

dem Lehrer Görlitz das Prädicat Prorector;

dem Lehrer Herrmann Schmidt das Prädicat Conrector;

dem Lehrer Alwin Schmidt das Prädicat Subrector;

dem Lehrer Wensch das Prädicat Subconrector,

beigelegt, auch genehmigt worden, daß die gedachte Anstalt hinfort nicht mehr den Namen Lyceum sondern Gymnasium führe.

Magdeburg, den 26. November 1827.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Zu Auscultatoren sind angenommen:

die Candidaten der Rechte, Julius Herrmann Pinder, Gustav Julius Etzdorf und Johann Friedrich Härting, den 2. November c.;

Friedrich Moritz Langerhanß, den 9. November c.;

Eduard Wilhelm Loß, den 16. November c.;

Wilhelm August Hunger,
Carl Heinrich Flade,
Friedrich Adalbert Rudloff, und
Heinrich Christoph Stecher,
} den 30. November c.;

Der Kammergerichts-Referendarius, Ludwig Christoph v. Heydebreck, ist den 29. October c. zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt;

Der Kammergerichts-Assessor, Friedrich v. Weißenborn, ist den 12. October c. zum hiesigen Ober-Landes-Gerichte versetzt; der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, Aretin Theodor Eggert, ist den 9. November c. von dem Ober-Landes-Gerichte in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt.

Naumburg, den 1. December 1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google